Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät I der
Universität Zürich

vorgelegt von

Albert Scheiwiler
von Goßau (St. Gallen)

Begutachtet von Herrn Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld 1918

Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät I der
Universität Zürich

vorgelegt von

Albert Scheiwiler
von Goßau (St. Gallen)

Begutachtet von Herrn Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau

Druck von Huber & Co. in Frauenfeld 1918

Sonderabdruck aus dem 45. Heft der
Schriften des Vereins für Geschichte des
Bodensees und seiner Umgebung 1916

Vorwort.

Während über die Stifte auf dem Boden des heutigen deutschen Reiches schon eine große Zahl von Einzeldarstellungen besteht, ist die Geschichte der schweizerischen Dom- und Chorstifte bis jetzt selten in den Kreis der geschichtlichen Untersuchung gezogen worden. Und doch wäre eine zusammenfassende Geschichte der schweizerischen Stifte eine ebenso notwendige als dankbare Aufgabe. Die Geschichte des Pelagienstifts zu Bischofszell im Mittelalter, deren erster Teil hier vorliegt, möchte als ein Baustein hiezu betrachtet werden. Es lag dem Verfasser daran, nicht so sehr die allgemeinen Gesichtspunkte, als vielmehr die örtlichen Zustände und Besonderheiten dieses einen Stifts in den Vordergrund zu stellen und das Allgemeine nur so weit zu behandeln, als es zum Verständnis des Besondern unerläßlich notwendig ist. Erst auf Grund eingehender Einzeldarstellungen wird es möglich sein, die Entwicklung der schweizerischen Dom- und Chorstifte im Zusammenhang zu behandeln.

Es sei allen denen herzlich gedankt, die meine Arbeit gefördert haben. Herr Professor Dr. A. Büchi in Freiburg i. Ü. gab die Anregung dazu und manchen Hinweis auf die Quellen. Herrn Professor Dr. G. Meyer von Knonau verdanke ich mannigfachen Rat. Für die Benützung der handschriftlichen Quellen bin ich zu großem Danke verpflichtet Herrn Kantonsarchivar Schaltegger in Frauenfeld, Hochw. Herrn Prälat Sutter und dem Bürgerrate zu Bischofszell, Herrn Stiftsarchivar Dr. Müller und Herrn Stadtarchivar Dr. Schieß in St. Gallen. Die Herren Staatsarchivar Dr. Nabholz und Dr. Glättli haben mich bei der Arbeit auf dem Zürcher Staatsarchiv jederzeit in der bereitwilligsten Weise unterstützt. Der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung gewährte der Arbeit Aufnahme in das 45. Heft seiner Schriften. Bei der Drucklegung hat mir der Schriftleiter des Vereins, Herr Kantonsbibliothekar Schaltegger in Frauenfeld, wertvolle Hilfe geleistet. Ihnen allen sei herzlicher Dank ausgesprochen.

Albert Scheiwiler.

Abkürzungen:

Urk. = Urkunde, und zwar des Kantonsarchivs zu Frauenfeld, Abteilung Pelagienstift zu Bischofszell. Kopb. = Kopialbuch des Pelagienstiftes zu Bischofszell (Kantonsarchiv Frauenfeld). Regg. Konst. = Regesta Episcoporum Constantiensium. Innsbruck 1886 ff.

Inhalt.

Die Quellen.

Als Quelle für die vorliegende Untersuchung kommt vor allem das Archiv des Pelagienstiftes in Betracht. Es bildet heute einen Bestandteil des thurgauischen Kantonsarchivs zu Frauenfeld und ist von dem verstorbenen Dr. Johannes Meyer in mustergültiger Weise geordnet worden.

Die älteste Urkunde des Stiftsarchivs stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts; alle früheren Urkunden sind verloren. Auch die Bestände des 13. bis 16. Jahrhunderts haben vielfach Schaden gelitten.

Einen Teil der Urkunden ließ das Kapitel am Ende des 15. Jahrhunderts größtenteils durch seinen Schulmeister Johannes Negelin abschreiben. Diese Abschriftensammlung hat uns einige verlorene Urkunden bewahrt. Sie ist in neuerer Zeit gebunden worden und wird gleichfalls in Frauenfeld aufbewahrt. Dieses „Kopialbuch des Stiftes St. Pelagien“ ist ein Papierband von ungefähr 250 Seiten, bestehend aus drei ungleichen Teilen; den ersten, weitaus größten, schrieb vorwiegend Johannes Negelin, den zweiten Christian Dietegen, ein Chorherr des Stifts. Negelin begann die Abschriften im Jahre 1485. Von seiner Hand stammt auch der dritte Teil, das zweispaltig geschriebene „Registrum vigiliarum“, ein Auszug aus dem uns verlorenen Jahrzeitbuch des Stifts. Negelin gibt fast durchweg nur Urkundenauszüge, Dietegen Abschriften.

Weitere Ausbeute boten das katholische Pfarrarchiv zu Bischofszell, das Archiv der Bürgergemeinde zu Bischofszell, das Stadtarchiv zu St. Gallen und das Zürcher Staatsarchiv.

I. Die Gründung.

Das Pelagienstift zu Bischofszell ist im 9. Jahrhundert gegründet worden. Die nähern Umstände der Gründung liegen im Dunkel; das Wenige, was uns die Quellen darüber berichten, ist unsicher und widerspruchsvoll. Die frühesten Aufzeichnungen über

die Gründung stammen erst aus dem 15. Jahrhundert. Wieviel mochte sich in dieser langen Zwischenzeit in der Überlieferung verschoben haben!

Viele neuere Forscher haben sich über die Gründung des Pelagienstiftes ausgesprochen. Aber genau besehen hat fast immer einer den andern als Gewährsmann genommen. Wir müssen versuchen, auf Grund der geschichtlichen Quellen eine feste Grundlage zu schaffen. Nicht alle Quellennachrichten über die Anfänge von Stift und Stadt sind brauchbar. Scheiden wir vor allem einmal das Unbrauchbare aus. Dahin gehören die Erzählungen Dachers und Brennwalds und die Stelle zum Jahre 904 in Goldasts Ausgabe der Annales Sangallenses maiores.

Dacher erzählt, daß nach dem Tode des Königs Konstantin Unruhen entstanden seien. Er meint mit dem „Küng Konstantin“ den römischen Landpfleger Konstantin, dessen sagenhafte Gestalt am Anfang der Konstanzer Stadtgeschichte steht. Da seien viele Leute vom Lande nach Konstanz geflohen und hätten sich dem Domstift ergeben. Andere aber seien geflüchtet nach Bischofszell „ze der veste“, die da lag zwischen den zwei Brücken, welche Konstantin hatte erbauen lassen. Bei der Burg seien viele Häuser gestanden und ein Markt sei angelegt gewesen; dessen Name war Zell, „wann es da in den zelgen lag.“ Hier hätten nun viele Leute sich angesiedelt, sich freigekauft und mit Wall und Mauer umgeben bis zu den Zeiten, als Bischof Salomo III. den heiligen Pelagius nach Konstanz und von da nach Zell brachte. Da hätten sich die Leute zu Zell dem Bischof und dem heiligen Pelagius als Gotteshausleute ergeben und die Stadt Bischofs-Zell genannt.[1]

Auch für das Chronicon Constantiense besteht Bischofszell schon zur Zeit des „Kung Konstantin.“[2] Brennwald berichtet in seiner Schweizerchronik, daß der Sitz des Bischofs von Windisch erst nach Bischofszell und von da nach Konstanz gekommen sei.[3]

Alle diese Nachrichten sind ebenso merkwürdig als unglaubhaft. Hätte Bischofszell schon zur Zeit der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz bestanden, also in der Mitte des 6. Jahrhunderts,[4] oder sogar schon früher, wie hätte dann die ganz unzweifelhafte Überlieferung entstehen können, Stift und Stadt Bischofszell seien vom Konstanzer Domstift aus gegründet worden?

Diese drei Nachrichten befassen sich nur mit dem frühesten Bestehen von Bischofszell.

Die scheinbar früheste Nachricht zur Gründung findet sich in der Ausgabe der Annales Sangallenses maiores, die Goldast im Jahre 1606 in seinen Scriptores rerum Allemannicarum erscheinen ließ.[5] Hier heißt es zum Jahre 904: Salomon Episcopus residet cellam suam in Turgovia: Bischof Salomo (III.) bewohnt seine Zelle im Thurgau. Salomo III. war Bischof von 890—919. Es steht außer Zweifel, daß hier unter „cella in Turgovia“ das heutige Bischofszell zu verstehen ist.

Diese Stelle findet sich nun aber nicht in den zwei einzigen alten Handschriften, in denen uns die Annalen überliefert sind.[6] Goldasts Text weicht auch sonst nicht selten

---

[1] Ruppert, Chroniken S. 18—19. Über Dachers Chronik vergl. Theod. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert, S. 102 ff.

[2] Mone, Quellensammlung 1, 310 und Ruppert, Chroniken S. 1.

[3] Quellen zur Schweizer Geschichte 1, 125. [4] Vgl. Regg. Konst. 1, 1.

[5] Frankfurt (1606) I, S. 9. 3. Aufl. (1730) I, 3 b.

[6] Hss. 915 und 453 der Stiftsbibliothek St. Gallen. In neuerer Zeit sind die Annalen herausgegeben worden durch Ildefons v. Arx (MG. SS. 1, 73 ff.) und Henking (St. Galler Mitteilungen Neue Folge 9. 1884, S. 265 ff.).

von ihnen ab. Man hat deshalb angenommen, daß er für seine Ausgabe eine uns unbekannte Handschrift benutzt habe, die mit Randnoten versehen war.[1] Eine Andeutung Fredegar Mones in der Handschrift 453 der Stiftsbibliothek zu St. Gallen ließ vermuten, daß sich in Stuttgart eine dritte Handschrift befinde. Die Vermutung hat sich aber als irrig erwiesen.[2]

Henking, der jüngste Herausgeber der Annalen, kommt daher zum Ergebnis, daß die Abweichungen Goldasts von der Handschrift 453 wahrscheinlich Goldasts schriftstellerischem Leichtsinn zuzuschreiben seien. Goldast hatte sich schon bei seinen Zeitgenossen durch Willkür und Gewissenlosigkeit um den Ruf eines zuverlässigen Herausgebers gebracht. Er war aus Bischofszell gebürtig. Wäre er im allgemeinen zuverlässig, so könnte man annehmen, er habe die Stelle zum Jahre 904 aus einer dritten Handschrift der Annalen geschöpft, oder sonst aus einer einwandfreien Quelle. Da er sich aber auch nicht gescheut hat, aus Familienstolz Namen seines Geschlechts in alte St. Galler Jahrzeitbücher hineinzuschmuggeln,[3] und da erwiesen ist, daß er in seine Aktensammlungen eine große Menge unechter oder verfälschter Stücke hineingenommen hat,[4] darf man mit gutem Grunde annehmen, daß ihn der Ortspatriotismus dazu verleitet habe, seiner Vaterstadt einen berühmten Gründer zu sichern.

Denn darum handelte es sich. Der Gedanke selbst war nicht neu; man konnte ihn schon in der angesehenen Chronik von Stumpf lesen. Aber an geschichtlichen Quellen dafür fehlte es, so Viele auch Stumpf nachgeschrieben hatten. Die Überlieferung, Salomo III. sei der Gründer, lebte zu Goldasts Zeit am Stift und im Städtchen. Goldast war in ihr aufgewachsen. In den letzten Monaten vor der Veröffentlichung der Annalen lebte er in Bischofszell.[5]

Aber er wußte wohl, daß die Überlieferung unverbürgt ist. Vielleicht kannte er die Quellen nicht, die Salomo I. als Gründer nennen: die sogenannte Konstanzer Chronik in St. Gallen, Brusch und Schultheiß, oder die lebendige Überlieferung und Stumpfs Ansehen standen ihm höher. So wird der Grund der Einschiebung einigermaßen verständlich. Sie ist nicht ungeschickt verfaßt. Bischof Salomo bewohnt seine Zelle im Thurgau.[6] Jedermann mußte dabei an Bischofszell denken. Seine Zelle: Salomo hat sie erbaut. Noch hat die Stätte keinen Namen; er beginnt sich erst zu bilden. Man sieht genau, wo Goldast hinaus will: Salomo III. ist der Gründer des Ortes, der später Episcopi cella heißt.[7] Im Jahre 904 wohnte er dort. Aus den Eintragungen der vorausgehenden

---

[1] v. Arx, MG. SS. 1, 73. [2] Henking a. a. O. 360.

[3] Wartmann im Nachwort zum 2. St. Galler Totenbuch, St. Galler Mitteilungen N. F. 9 (1884) 462.

[4] Escher in Ersch und Grubers Allg. Encyklopaedie (1861), Bd. I 73, S. 207, und in d. Allg. Deutschen Biographie 9 (1879) 327.

[5] Goldast (1578 in Espen bei Bischofszell geboren) kam 1598, nachdem er in Ingolstadt und Altorf studiert hatte, nach Bischofszell, bemühte sich aber als Protestant vergebens, vom Bischof von Konstanz, dem Oberherrn der Stadt, die Bewilligung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu erlangen. Später, vom September 1605 bis Vorsommer 1606, sucht er sich in Bischofszell einen Hausstand zu gründen, muß aber Verfolgungen weichen und führt bis zu seinem Tode ein unstätes Gelehrtenleben. (Epistulae ad Goldastum S. 123. 127.)

[6] So im Gegensatz zu der „cella Salomonis“ zu St. Georgen, die er in den Anmerkungen zu den Annalen erwähnt ([1] 200). Im Ortsverzeichnis führt er unter cella Salomonis nur diese an.

[7] Im Ortsverzeichnis führt er die Stelle an unter dem Stichwort Episcopi cella exstructa.

Jahre entnimmt man, daß es die Jahre der Ungarneinfälle sind, und der Kundige weiß, daß noch heute zu Bischofszell eine alte Burg neben der Kirche steht. So sind in einem kurzen Satze die weitestgehenden Folgerungen für die Gründungsgeschichte von Stift und Stadt gegeben. Wir werden sehen, wie säuberlich sie von spätern Geschichtschreibern gezogen worden sind.

Ildefons von Arx[1] und nach ihm Meyer von Knonau[2] machten darauf aufmerksam, daß Salomo in diesem Jahre 904, am 8. März, in Rom gewesen war.

Bei der Beschwerlichkeit des Reisens zu jener Zeit muß man annehmen, daß Salomo zu Beginn des Jahres 904 nach Rom aufgebrochen sei, um anfangs März dort zu sein, und nicht vor dem Sommer heimkam. Daß er den Rest des Jahres in Bischofszell zugebracht habe, ist höchst zweifelhaft. Wenn er dort mit seinem Hofe gewohnt hätte, wie spätere Chronisten es ausmalten, so müßte sein Aufenthalt urkundlich beglaubigt werden können. Für beschauliches Verweilen in der Einsamkeit hatte er ganz gewiß keine Zeit: sein Sprengel war groß, seine Pflichten als Bischof und Abt mannigfach; die Arbeit wartete in seiner Pfalz zu Konstanz auf ihn. Auch daß er sich zum Schutze gegen die Ungarn in eine Feste zwischen Thur und Sitter zurückgezogen habe, ist unglaubhaft; denn für das Jahr 904 ist kein Ungarneinfall in die Gegend um den Bodensee bezeugt.

Diese Stelle aus Goldasts Annalenausgabe bedurfte einer längern Erörterung: sie hat noch das, was in den letzten Jahren über die Gründung des Stiftes St. Pelagius geschrieben worden ist, stark beeinflußt. Sie ist ein Einschiebsel Goldasts und scheidet darum als Quelle aus.[3]

Eine Hauptquelle für die Gründungsgeschichte neben den Chroniken bilden die Verfassung und Ueberlieferung des Stiftes.

Daß es eine Gründung des Bischofs und Domstifts zu Konstanz ist, geht aus der Verfassung unseres Stifts unzweifelhaft hervor. Seine Satzungen müssen sich denen des Domstifts anpassen, wenn sie über einen Gegenstand Bestimmungen erlassen, die nicht schon durch Gewohnheitsrecht festgelegt sind. Schon die frühesten Urkunden erwähnen diese Verpflichtung häufig und begründen sie stets damit, daß das Stift St. Pelagius seinen Ursprung vom Domstift genommen habe. Sein Propst muß aus dem Domkapitel genommen werden. Das Domstift betrachtet sich das ganze Mittelalter hindurch als den Beschützer unseres Stifts in geistlichen und weltlichen Dingen; es setzt seine Schenkungen in der Form von Eigentumsübertragungen fort: wenn das Stift St. Pelagius Lehenrechte über domstiftische Güter erkauft, werden sie ihm meist nicht zu Lehen, sondern zu Eigen vom Domstift übertragen. Die Beispiele für die enge Verbindung vom Domstift und Pelagistift ließen sich beliebig vermehren.

---

[1] MG. SS. 1, 73. [2] Ekkehartausgabe, Anm. 282. Vgl. U=B St. Gallen 1, 336 f.

[3] Vgl. über sie auch Meyer v. Knonau, Ekkehardausgabe, Anm. 282. Zu ihrer Entstehungsgeschichte ist bemerkenswert, daß die erste und zweite Auflage der Chronik Stumpfs (1548 und 1586) Salomo III. als Gründer eines Benediktinerklosters zu Bischofszell nannten. Die Herausgeber der dritten Auflage, Widler und Waser, baten Goldast am 5. September 1605 um Nachträge zur Geschichte von Bischofszell. (Epistulae ad Goldastum S. 124.) Er sandte sie ihnen anfangs Dezember 1605 ein. (Ebd. S. 132.) Die Bereicherungen der dritten Auflage gehen also auf ihn zurück. Er nimmt die Gründung durch Salomo III. als sicher an und schmückt die Erzählung durch Erwägungen Salomos aus. Bischofszell sei lieblich gelegen und zwar in der Mitte zwischen St. Gallen, Konstanz und der Reichenau. „Derowegen er auch vil sich pflegte alda aufzuhalten." Im Jahre darauf, 1606, veröffentlichte Goldast seine Ausgabe der „Größeren St. Galler Annalen."

Die am Stift lebende Überlieferung nennt uns auch den Namen des Gründers: In einer Urkunde aus dem Jahre 1438 erweisen die Chorherren ihre Eigentumsrechte über Güter im Gottshaus damit, daß „ir gotshus unnd ir stifft des ersten gewidmet unnd gestifft sye von ainem heren von Costentz genant byschof Salomon uff die selben gůter och zinse.“ [1] Aber der Verfasser des Urkundentextes unterscheidet nicht zwischen den drei Trägern des Namens Salomo. Vielleicht hatte der Schreiber überhaupt keine Vorstellung davon, daß drei Bischöfe dieses Namens gelebt haben. Oder es lebte im Bewußtsein der Chorherren nur eben der Bischof Salomo, der ihr Stift gegründet und bewidmet hatte.

Einen Bischof Salomo führt auch das Jahrzeitverzeichnis der Stiftskirche auf. Das alte Jahrzeitbuch ist leider verschollen. Von den beiden Auszügen aus ihm, fügt der aus dem Jahre 1593 zum Namen hinzu: „Fundator huius collegii“,[2] und noch heute wird die Jahrzeit so von der Kanzel verkündigt. Die ältere Fassung, das Registrum vigiliarum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts hat den Zusatz noch nicht. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß der Bischof Salomo, für den die Jahrzeitfeier gehalten wird, der Gründer des Stiftes sei. Die Vermutung liegt nahe, daß er sich für die Bewidmung der Kirche eine Gedächtnisfeier ausbedang. Aber man darf unter diesem Salomo des Jahrzeitbuches nicht Salomo III. verstehen.[3] Es führte den Namen im April an; die beiden Auszüge nennen nur den Monat, nicht aber den Tag der Jahrzeit. Der Monat, in den die Gedenkfeier fällt, weist unzweideutig auf Salomo I; denn er ist am 2. April (871) gestorben, Salomo III. hingegen am 5. Januar (919).[4]

Wenden wir uns nun zu den Chroniknachrichten. Da steht dem Alter nach an erster Stelle die Konstanzer Chronik in St. Gallen.[5] Es ist eine Chronik, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist und sich hauptsächlich mit der Konstanzer Bistumsgeschichte befaßt. Deren unbekannter Verfasser schreibt unter Salomo I. über die Gründung unseres Stifts: „Doctor Johans Zeller decan des thůms zů Costenz schribt wie er in ainem alten bůchlin zů Costenz geschrieben funden hab, er [Salomo I.] hab die gestifft zů Byschoffzell gestifft.“ [6]

Schon an einer frühern Stelle weist der Verfasser auf die „beschribung“ Zellers hin.[7] Über das Werk dieses Domdekans ist sonst nichts bekannt.[8] Noch weniger wissen wir, wo Zeller die Nachricht über die Gründung des Pelagienstiftes gelesen hat.

Auf der Konstanzer Chronik in St. Gallen beruht Manlius, und auf ihm wiederum zu einem großen Teile Brusch. Dieser nennt in seiner Geschichte der deutschen Bistümer [9] Salomo I. als Gründer von Stift und Stadt Bischofszell. Er fügt hinzu, daß Salomo öfter zu Bischofszell gewohnt habe als in Konstanz.[10] Doch widerspricht sich Brusch

[1] 1438. Aug. 4. Urk. 177. Kopb. 59 a. [2] MG. Nekr. 1, 373.

[3] Dies tun Ruppert, Chroniken S. 3, Anm. 1, und Baumann, MG. Nekr. 1, 372.

[4] Regg. Konst. 1, 21. 42.

[5] Vgl. über sie Martens in der Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. 13, 41 ff. Die einzige erhaltene Handschrift ruht im Stiftsarchiv St. Gallen (Hs. 339); sie ist noch nicht veröffentlicht.

[6] Konstanzer Chronik in St. Gallen S. 38.

[7] S. 28. [8] Martens a. a. O. S. 41.

[9] Magni operis de omnibus Germaniae Episcopatibus epitomes tomus primus ... Authore Gaspare Bruschio ... 1549.

[10] a. a. O. S. 35 a. b.

schon zwei Jahre später in seinem zweiten geschichtlichen Hauptwerk, wo er Salomo III. als Gründer der Propstei zu Bischofszell bezeichnet.[1]

Auf der Bistümergeschichte Bruschs von 1549 beruht die Erzählung Christoph Schultheißens in seiner Bistums-Chronik,[2] daß Salomo I. Kirche und Stadt zu Bischofszell gegründet und erbaut habe „daselbst ouch merentails sein wonung gehabt.“[3] Schultheiß schrieb seine Chronik zwischen 1549 und 1584.

Ihm folgt Merck in seiner „Chronick des Bistthumbs Costantz“ (1627.) Nach ihm geschah die Gründung „in der ehre der rainen unbefleckten Jungfrawen und S. Theodori martyrers“, dessen Leib Salomo I. hatte in die neugegründete Kirche überführen lassen (S. 24). Ebenso spricht Scotti (1642) von der Gründung eines Benedektinerklosters zu Bischofszell durch Salomo I.[4] Er verbindet zum erstenmal die Konstanzer Überlieferung, die ihm durch Bruschs Bistümergeschichte zugekommen sein wird, mit der später zu behandelnden Überlieferung, daß das Stift St. Pelagius ursprünglich mit Benediktinermönchen besetzt gewesen sei.

Bucelin und Kaspar Lang sind Vertreter der Anschauung Scottis; Bucelin verweist, offenbar willkürlich, die Gründung ins Jahr 851.[5]

Dies ist die erste Reihe der Quellenüberlieferung. Sie geht aus von der unbekannten Quelle, die Johannes Zeller für seine gleichfalls unbekannte „beschribung“ benutzte und gelangte durch die Konstanzer Chronik in St. Gallen in die Konstanzer Geschichtschreibung. Sie hält Salomo I. für den Gründer des Pelagienstiftes.

Eine zweite Überlieferung, die Salomo III. als Gründer betrachtet, tritt zum erstenmal bei Vadian auf. In der kleinen Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, die vor dem Jahre 1548 verfaßt worden ist,[6] schreibt er: „[Es] melden die lantzchroniken im Thurgouw, daß er [Salomo III.] ouch das stift St. Playgen zů Bischofzell gewidempt und ufbracht habe, welichs erstlich mit mönchen, darnach mit regel- oder chorherren versechen worden sige.“ Götzinger, der Herausgeber der Chronik, vermutet wohl mit Recht, daß „lantzchroniken im Thurgouw“ ein sehr unbestimmter Ausdruck sei für historische Überlieferungen, welche im Thurgau vorhanden sind.[7] Wir kennen in der Tat keine thurgauische Chronik, die über die Gründung unseres Stifts etwas berichtete. Vadian meint wohl nicht zuletzt die Überlieferung, die zu seiner Zeit am Stifte selbst lebendig war. Sie lebt heute noch im Städtchen fort. Entstanden ist sie offenbar mit der ungeschichtlichen Überlieferung, daß Salomo III. ein Graf von Ramswag gewesen sei. Dann, so schloß man, hat er das Stift gegründet und es ausgestattet mit den Gütern und der Gerichtsbarkeit im Gotthaus, in einem Gebiet, das seinem Stammschloß zunächst lag.

Für Vadian ist Salomo III. der Stifter nicht eines Chorstifts, sondern eines Benediktinerklosters zu Bischofszell. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiß davon noch nichts; für sie besteht das Chorstift

[1] Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima (Chronologia) Ingolstadii 1551, S. 114 a.

[2] Abgedruckt im Freiburger Diözesanarchiv 8, 16.

[3] Vgl. über die Abhängigkeit Sch.'s von Brusch Ludwig, Konst. Geschichtsschreibg. S. 184.

[4] Helvetia profana e sacra (1624) II, 26.

[5] Bucelin, Constantia Rhenana (1667) S. 151. Über ihn vgl. Ludwig, Konst. Geschichtsschreibung S. 79. Lang, Historisch-politischer Grundriß . . . (1692) S. 539 (nicht 359) und 1087.

[6] Vgl. Wyß, Historiographie S. 191.

[7] Vadians Deutsche Historische Schriften, hg. von Götzinger 1, 178 und Anm.

von Anfang an. Wie kam die Überlieferung zu dieser Bereicherung? Von einer Schottengasse in der Nähe der Stiftskirche ist im 16. Jahrhundert noch keine Rede. Der Name kam erst später auf, und diente dann der Annahme als Stütze, daß der Anfang durch ein Benediktinerkloster gebildet worden sei, während in Wirklichkeit die schon bestehende Überlieferung von einem Benediktinerkloster den Namen Schattengasse, der im 17. Jahrhundert aufgetreten sein mochte, in Schottengasse verwandelt hat, oder der Schreibung Schottengasse diese Deutung gegeben hat.

Man wird sich die Entstehung der Erweiterung so zu denken haben: Es lag im Geiste der Reformationszeit, an den Anfang kirchlicher Anstalten Einfachheit und Strenge zu setzen und sich die Weiterentwicklung als ein Verweltlichen und Abirren vom ursprünglichen Zwecke zu denken. Diese Auffassungsweise lag angesichts der kirchlichen Zustände des ausgehenden Mittelalters durchaus nahe. In diesem Sinne faßte man, d. h. die neuentstandene, von protestantischem Geiste erfüllte Geschichtschreibung, die Umwandlung eines Benediktinerklosters in ein Chorherrenstift auf.

Stumpf benutzte für seine großangelegte Schweizerchronik Vadians Arbeiten und entnahm aus ihnen die Überlieferung, die Vadian aufgezeichnet hatte.[1]

Während Stumpf das Städtchen Bischofszell erst im Anschluß an die kirchliche Stiftung erwachsen läßt, besteht für Mangolt, der sonst stark von Stumpf abhängt, schon vor der Gründung des Klosters ein Flecken. In ihm stiftete Salomo III. ein Benediktinerkloster und erhob den Flecken zum „stetle.“[2]

In der Chronik, die mit der Jahrzahl 1548 versehen, aber erst 1562 geschrieben worden ist, gibt er für die Gründung drei verschiedene Jahre an. Im Text bringt er die unglaubhafte Nachricht Ekkehards, daß Salomo III. im Jahre 918 in Rom gewesen sei und dort den Leichnam des heiligen Pelagius erworben habe; den habe er zu Konstanz und zu Bischofszell zur Verehrung ausgesetzt und soviele fromme Gaben von den Gläubigen erhalten, daß er damit „vil schwårer buw uffůrt.“[3] Unter anderem habe er damit 918 das Kloster zu Bischofszell gestiftet und es mit Mönchen besetzt. Im folgenden Jahre, nach der Aufgabe des Bistums an seinen Nachfolger Noting „zoch er zů siner zell und satzt sich zů růwen.“

Mangolt setzt also voraus, daß schon zu Salomos III. Zeit an der Stelle des heutigen Städtchens ein Flecken gestanden habe. Diese Voraussetzung ist ebenso unglaubhaft wie seine Nachricht, daß „stat und Vogty“ Bischofszell im Jahre 896 ans Domstift zu Konstanz gekommen seien.

Als zweite Jahrzahl der Gründung nennt er in einer Randbemerkung das Jahr 900. Er hatte sie schon in einer früher geschriebenen Zusammenstellung genannt.[4] Woher er sie genommen hat, bleibt ungewiß.

---

[1] Gemainer loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronickwirdiger thaaten beschreybung (1548) S. 18 b. Auf Stumpf beruht die Darstellung in Diethelms Memorabilia Episcopicellana, S. 9. Hs. der Stadtbibliothek Bischofszell.

[2] . . . Chronic der . . . stett und landschaften des Bodensees . . . 1548. Hs. der Stadtbibliothek Zürich, A. 83, S. 27 a. Vgl. Ludwig, Konstanzer Geschichtschreibung, S. 47.

[3] . . . chronic dic . . . stet und landschaften des Bodensees . . . betreffend . . 1548. Stadtbibliothek Zürich, Simmlersche Sammlung 475. Die Handschrift ist ohne Seitenzählung. Vgl. über sie Ludwig a. a. O., S. 49.

[4] Von anfang und stifftung der stifft und closter zusammengetragen durch Gregorium Mangolt im Jar MDLXI. Stadtbibliothek Zürich Mskr. B 114. S. 79.

In einem Nachtrag fügt er endlich hinzu, daß Salomo III. das Kloster zu Bischofszell im Jahre 891 gestiftet habe. Diese Zahl entnahm er Stumpfs Chronik, mißverstand aber dabei seinen Gewährsmann völlig. Dieser sagte, daß Salomo, der im Jahre 891 Bischof geworden war, das Benediktinerkloster gegründet habe, nicht aber, daß die Gründung ins Jahr 891 falle. Durch einen leichten Druckfehler an dieser Stelle in der dritten Auflage von Stumpfs Chronik schleppte sich das Mißverständnis bis in die jüngste Zeit immer wieder in der Literatur über die Gründung des Stiftes fort.[1]

Mangolt ist vielleicht durch Stumpfs Chronik dazu geführt worden, Salomo III. für den Gründer unseres Stifts anzusehen. Vier Jahre vor deren Erscheinen hatte er zum Jahr 887 geschrieben, daß das „stetli" Bischofszell von Bischof Salomo gebaut worden sei.[2] Dem Jahre nach handelt es sich um Salomo II. (875—890); er erscheint sonst nirgends in Beziehung zu Bischofszell.[3]

Dies sind die einzigen Quellennachrichten über die Gründung unseres Stifts. Keine Nachrichten darüber bringen: das St. Galler Formularbuch, Ekkehard, das Chronicon Constantiense und Dacher. Die beiden letzten enthalten aber den wichtigen Hinweis darauf, daß Kirche und Ort zu Bischofszell schon zu Salomos III. Zeit bestanden haben. Denn Salomo III. stellt dort den Leib des heiligen Pelagius zur Verehrung aus.[4]

Eines geht aus den Quellen mit Sicherheit hervor: daß einer der Bischöfe von Konstanz mit dem Namen Salomo an dem Orte, wo heute Bischofszell steht, eine kirchliche Anstalt, sei es nun ein Chorstift oder ein Benediktinerkloster gegründet hat. Wenn wir von der wenig glaubhaften, nur mittelbaren Erwähnung Salomos II. in Mangolts Chronik von 1544 absehen, kommen dafür nur Salomo I. oder Salomo III. in Betracht.

Angesichts der zwei Überlieferungen, deren eine für Salomo I., die andere für Salomo III. spricht, könnte man versucht sein, dem ersten die Gründung der Kirche, dem zweiten die Errichtung der kirchlichen Anstalt an dieser Kirche zuzuschreiben. Man braucht ja durchaus nicht anzunehmen, daß beide Gründungen zeitlich zusammenfallen. Dann wäre es aber merkwürdig, daß Ekkehard nichts davon berichtet und daß Salomos III. Jahrzeit an der Stiftskirche nicht gefeiert wurde. In gleichem Sinne sagt die älteste Quelle über die Gründung, der unbekannte Gewährsmann Johann Zellers, ganz unzweideutig, daß Salomo I. das „gestifft" zu Bischofszell gegründet habe, nicht aber die Kirche oder die Ortschaft.

[1] Der Druckfehler bestand hierin: Nach dem eingeklammerten Zwischensatz von der Wahl zum Bischof im Jahre 891 wurde die Klammer ausgelassen, so daß man die Jahrzahl auch zu dem folgenden Satz von der Gründung des Klosters zu Bischofszell ziehen konnte. Auf diesen Druckfehler geht z. B. die Angabe des Historisch-geographischen Lexikons der Schweiz (Ulm 1796) zurück, Salomo III. habe im Jahre 891 zu B. ein Benediktinerkloster gegründet. In die Zeit um 890, also möglicherweise vor den Antritt des Bistums durch Salomo III. verlegen die Gründung: v. Mülinen, Helvetia Sacra 1, 38, und Baumann MG. Nekr. 1, 382.

[2] Kurze Chronic die stadt und Landschafften Bodensees doch fürnemlich die alte und lob. Stadt Constantz [betrefend] zusammengestellt durch Gregorium Mangolt Burger daselbst im Jar 1544. Abschrift aus dem Jahre 1748. Stadtbibliothek Zürich Mskr. 912.

[3] Auch neuere Forscher erwähnen Salomo II. nur selten als Gründer; vgl. Pupikofer-Strickler, Gesch. d. Thurg. 1, 313, und Rahn, Kunstdenkmäler S. 47.

[4] Mone, Quellensammlung 1, 311. Ruppert, Chroniken S. 18. 19.

Der Name Bischofszell deutet unzweifelhaft darauf hin, daß die Stiftung der Kirche oder der kirchlichen Anstalt dem Entstehen der Ortschaft vorausgegangen ist;[1] denn sie gab der Ortschaft den Namen. Sie bestand nach der glaubhaften Nachricht des Chronicon Constantiense schon zur Zeit Salomos III. Er könnte also nur als der Gründer der kirchlichen Anstalt betrachtet werden. Aber die Überlieferung, die dies berichtet, stammt erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und geht ausschließlich auf Vadian zurück. Er nennt als Quelle nicht eine bestimmte Chronik, sondern ganz allgemein die volkstümliche Überlieferung im Thurgau. Diese ist aber vermutlich dadurch entstanden, daß Salomo III. eng verknüpft wurde mit der Verehrung des heiligen Pelagius, des Schutzheiligen unseres Stifts.[2] So lag es nicht fern, ihm die Gründung des Pelagienstiftes zuzuschreiben. Anders als durch Vadian ist die Überlieferung nicht bezeugt; alle spätern Wiederholungen gehen auf ihn zurück.

Die Konstanzer Überlieferung, die die Gründung der kirchlichen Anstalt Salomo I. zuschreibt, ist nun allerdings auch nicht reichlich vertreten. Aber ihre früheste Aufzeichnung fand sie doch schon am Ende des 14. oder spätestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts, vielleicht aber auch weit früher, wenn wir dem Domdekan Johannes Zeller glauben dürfen, daß er die Nachricht in einem „alten bůchlin“ gelesen habe. Aus welcher Quelle er geschöpft habe, wissen wir nicht; denn keine der ältern uns bekannten Konstanzer Chroniken erwähnt die Gründung des Pelagienstiftes.

Angesichts der mangelhaften Bezeugung der beiden Überlieferungen läßt sich nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, welche von ihnen der geschichtlichen Wahrheit entspricht. Aber die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die, welche Salomo I. als Gründer des Stifts betrachtet, den Tatsachen näher liegt.

Ich sage ausdrücklich: des Stifts, nicht aber der Kirche zu Bischofszell. Ein Kirchlein kann es an diesem Orte schon vor Salomo I. gegeben haben.[3] Man muß sich nur die örtliche Lage der Siedelung vergegenwärtigen. Die Stelle, auf der heute Bischofszell liegt, befindet sich in der Mitte zwischen Konstanz und St. Gallen. Hier hat die Natur leichte Übergänge geschaffen über die Thur und die Sitter, die weit hinauf flußaufwärts dem Verkehr starke Hindernisse boten. Die Sitter fließt bis dahin in einem von steilen Abhängen begrenzten Tal. In der Nähe von Bischofszell werden die begleitenden Hänge sanfter, der Flußlauf ruhiger, sodaß ein Übergang leicht geschaffen werden konnte. Zu einem Steg über die Thur half die besondere Gestalt des Flußbettes an dieser Stelle. Ein Sandsteinriff durchquert den Fluß und gewährt einen sicheren Stützpunkt. Zwei leichte Flußübergänge in der unmittelbaren Nähe eines sie beherrschenden Hügels, der nach drei Seiten steil abfällt, mußten in der Tat die Aufmerksamkeit des

[1] Vgl. Rahn, Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau (1899), S. 55.

[2] So im chronicon Constantiense (Mone, Quellensammlung 1, 310 ff.), Dacher (Ruppert, Chroniken S. 17 ff.).

[3] Die Vermutung Pupikofers (Gemälde der Schweiz, Thurgau S. 218), Bischofszell habe um 800 noch zur Pfarrei Sulgen gehört, entbehrt aller Stützpunkte. Ebensowenig erscheint seine Annahme als gerechtfertigt, die Grenzgestaltung der Pfarrei Bischofszell deute darauf hin, daß diese, sternartig eingeschoben zwischen die vier Nachbarpfarreien, erst nach deren Festlegung entstanden sei. (Pupikofer-Strickler, Gesch. des Thurg. 1, 313). Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß das fruchtbare Tal an der Sittermündung früher und stärker besiedelt gewesen sei als die umliegenden Höhenzüge.

Grundherrn der Gegend erwecken, des Bischofs von Konstanz.[1] Der Hügel bot Vorteile zu Verteidigungszwecken und als Mittelpunkt zum Ausbau des umliegenden Landes.

Die Nachricht Dachers,[2] daß zur Zeit Salomos III. die Bewohner der umliegenden Gegend bis Sulgen und Berg sich in die Burg zurückgezogen, entbehrt wohl nicht der geschichtlichen Grundlage. Es ist möglich, daß auf dem Hügel schon seit frühallemannischer Zeit eine Volksburg bestanden habe mit Wällen und anschließender offener Siedelung. An sie hätte sich der domstiftische Dinghof angeschlossen. Er wäre schließlich selbst in die Befestigung einbezogen worden und zum Sitz des bischöflichen Vogtes geworden. Wahrscheinlich ging die geistliche Stiftung der Anlage der Befestigung voraus; sie hat ja dem Ort und der Burg den Namen gegeben. Die Feste wäre dann zum Schutze der Insassen des Gotteshauses und des Dinghofes bestimmt gewesen.

Die Curtis des Domstifts in Bischofszell wird zum erstenmal in der Urkunde Friedrichs I. von 1155 erwähnt.[3] Die Hofinsassen, Meier und Gesinde gaben wohl den ersten Anlaß zur Errichtung einer Kapelle. Sie diente zur Seelsorge über die Leute des Hofes und der Umgegend, ohne daß man annehmen muß, sie habe von Anfang an einen ständigen Geistlichen oder volle pfarrherrliche Rechte besessen. Wenn dieses Gotteshaus den Namen Bischofs-Zelle erhielt, braucht man deswegen nicht an einen Aufenthalt des Konstanzer Bischofs zu denken;[4] es genügte, daß er die cella gestiftet hatte. Wie und wann sich die Seelsorge über die Hofgenossen und über die nähere Umgebung zu einer selbständigen Pfarrei entwickelt habe, bleibt ungewiß. Ebenso ungenau sind wir unterrichtet über die Gründe, die das Domstift und den Bischof als Kirchherrn bewogen, die Zahl der Geistlichen am Kirchlein zu Bischofszell zu erhöhen, sie zu gemeinsamem Leben zu verbinden, zur Feier der kirchlichen Tagzeiten zu verpflichten und so ein Chorstift zu begründen.

Nach allem, was wir aus den Quellen bereits wissen, geschah die Errichtung des Chorstiftes unter Salomo I., und sie geht wohl auf die persönliche Tätigkeit des frommen und eifrigen Mannes zurück. Hätte er nur das Kirchlein, nicht aber das Chorstift begründet, so würde ihn die Überlieferung schwerlich als Begründer des Stiftes zu Bischofszell nennen. Er würde kaum in Verbindung mit diesem Orte genannt werden, denn die Errichtung einer Kapelle oder Pfarrei wäre der Nachwelt nicht als erwähnenswerte Tat erschienen.

Zwei Ursachen bewirkten wohl die Begründung des Chorstifts: eine kirchliche und eine wirtschaftliche. Einerseits wollte der Stifter dem Lobe Gottes eine neue Stätte schaffen und anderseits den Siedelungen im Gebiet des heutigen Gottshauses einen Mittelpunkt geben. Beide Zwecke forderten die Abgabe eines Teiles des domstiftischen

[1] Nach Dachers sagenhaftem Bericht sollte schon „Küng Konstantinus" die Brücken zu Bischofszell erbaut haben. (Ruppert, Chroniken S. 18.) Daran ist jedenfalls so viel wahr, daß die Flußübergänge schon in sehr früher Zeit benutzt wurden, sei es durch Brücken oder Fähren.

[2] Ruppert, Chroniken S. 18.

[3] Thurg. U.-B. 2, 139. Über die Frage ihrer Echtheit vgl. jetzt Simonsfeld H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (1908), 397—99, Anm. 380. Simonsfeld gelangt zu dem Ergebnis, daß die Urkunde unzweifelhaft echt sei. Nur die Stelle, die sich auf den König Dagobert bezieht, beruhe auf einer Verunechtung.

[4] So wenig wie bei Appenzell an einen Aufenthalt des Abtes von St. Gallen zu denken ist. Bischofszell kann ebensogut heißen: Vom Bischof errichtete Zelle, Wohnung oder Einsiedelei, Gotteshaus. Vgl. Otto Heilig, Die Ortsnamen des Großherzogtums Baden (o. J.), S. 62.

Gutes an das neue Chorstift. Und zwar dürften zu diesen Ausstattungsgütern gehören: Rodland im Gottshaus, die Kelnhöfe zu Wengi im Gottshaus, zu Sulgen, Mühlebach und Hessenrüti. Auch der Grund und Boden, auf dem Kirche und Wohngebäude des Chorstifts standen, war Eigen des Domstifts. Daher stand das Chor- zum Domstift ursprünglich im Verhältnis von Eigenkirche zu Kirchherrn. Gründungen dieser Art sind eine häufige Erscheinung. Auch als sich die Eigenkirche verselbständigte, bewahrte der Gründer, das Domstift, einen Einfluß auf die Besetzung der Stelle des Stiftvorstehers.[1]

Über das Gottshaus behielt sich der Bischof von Konstanz die Oberherrlichkeit vor; die niedere Gerichtsbarkeit ging an das neue Chorstift über. Die Gerichtsbarkeit über die übrigen drei Kelnhöfe verblieb ein Lehen des Domstifts; dem Chorstift zu Bischofszell kam nur die Lehenherrlichkeit über Grund und Boden zu. Die spätere Geschichte des Pelagienstiftes lehrt, daß die Ausstattung nicht mit Eigengut des Bischofs, sondern mit Gütern des Domstifts geschah.[2] Die vornehmste wirtschaftliche Aufgabe des neugegründeten Stifts war ohne Zweifel die Rodung und Besiedlung von Waldflächen und die Urbarmachung der Moore im Gebiet des heutigen Gottshauses.[3] Das Stift stellte sich damit als bescheidener Mitarbeiter ein in die Reihe der Rodklöster, die von Burgund bis zu den Ostalpen vom 7. bis zum 12. Jahrhundert in die laubbedeckten Berge der Vor- und Hochalpen eindrangen und sie der lebenspendenden Ähre erschlossen.[4]

Wie haben wir uns nun die erste Anlage des Chorstifts baulich zu denken? Zur Zeit der Gründung lebten die Mitglieder des Stifts in klösterlicher Weise beisammen. Der frühmittelalterliche Klosterbau folgte dem Vorbild des römischen Gehöfts. Um einen Hof werden die Hauptgebäude gelagert; eine Seite wird durch die Kirche gebildet. Der Hof dient vielfach als Begräbnisstätte und wird auf der Häuser-, und oft auch auf der Kirchenseite von Bogengängen begrenzt. Diese bilden den Kreuzgang. Die Wirtschaftsgebäude liegen außerhalb dieses Gebäudevierecks, und schaffen oft einen zweiten Hof. Das Ganze wird von einer Mauer umschlossen.[5] Diese Anlage ist mit geringen Abweichungen noch heute in Bischofszell erkennbar. Bis ins späte Mittelalter hat sich für Teile der Häuser am Kirchhof der Name Kreuzgang erhalten. Er deutet darauf hin, daß die gemeinsamen Wohn- und Schlafräme der Stiftsinsassen und später die gesonderten

[1] Vgl. Werminghoff A., Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter (1913), S. 152.

[2] Noch im Jahre 1801 berufen sich die bischöfl. konstanzischen Gesandten in einer Denkschrift an die helvetische Oberbehörde darauf, daß das Pelagienstift ganz von hochstiftischem Eigentum gestiftet worden sei und auf Grund der Stiftung als reichsangehörig betrachtet werden müsse. (Strickler, Akten der Helvetik 7, 484. 678. 681.)

[3] Daß das Gottshaus, wie Pupikofer (Gesch. d. Thurg. ² 1, 313) annimmt, um 900 noch ganz unbesiedelt war, ist unwahrscheinlich. Ortsnamen wie Wengi, Thürlewang deuten auf frühalemannische Besiedlung. Die Namen Reute, Schlatt, Stocken im Gottshaus weisen auf spätere Rodung. Vgl. d. Art. Deutsches Siedelungswesen in der Realenzyklopädie der Germ. Altertumskunde 1, 402—38. Daß dem Gotteshause zu Bischofszell in seiner Gründungsurkunde die Aufgabe gestellt worden sei, den ihm zu Eigentum überwiesenen Landstrich, nämlich das heutige Gottshaus, urbar zu machen und zu besiedeln (Art. Gottshaus im Geogr. Lex. d. Schweiz 2, 380), ist eine in zweifacher Hinsicht ungenaue Angabe. Es besteht keine Gründungsurkunde für das Gotteshaus zu Bischofszell (wenn sie einmal bestanden hat, so ist sie spurlos verschwunden), und das Stift hat zu seiner Ausstattung nur einen Teil des Gottshausgebietes erhalten; auch im 14. Jahrhundert besitzt es erst einen Teil. Von einer Schenkung des ganzen Gebietes wissen die Quellen nichts.

[4] Vgl. Bodo Knüll, Hist. Geographie Deutschlands im Mittelalter (1903), S. 95.

[5] Knüll, a. a. O. S. 217.

Behausungen der Chorherren in diesen Häusern nördlich und westlich der Kirche lagen. Sie bildeten mit der Kirche und den anstoßenden Befestigungsanlagen der Burg einen geschlossenen Hof. Da, wo sich heute die großen Chorherrenhöfe nördlich von der Schattengasse befinden, dürfte man für die Frühzeit die Wirtschaftsgebäude zu suchen haben. Auch die Freihöfe auf der Südseite der Kirche, werden erst in späterer Zeit entstanden sein. Darauf weist teils die freistehende Lage des einen, teils der bauliche Anschluß an die bürgerlichen Häuser beim andern Hof. Wo heute die Tuch-(Schmalz-)gasse ist, lief eine Mauer, die die Stiftsgebäude gegen die langsam sich angliedernde dörfliche Siedelung abschloß. Gegen Norden und Süden schützten steile Hügelhänge, gegen Westen die Mauern der Burg.

Eine spätere, durch Vadian aufgezeichnete Überlieferung läßt den Bischof Salomo III. zu Bischofszell nicht ein Chorstift, sondern ein Benediktinerkloster gründen. Dieses sei später in ein Chorherrenstift verwandelt worden. Durch Stumpfs Chronik erlangte diese Fassung der Gründungsgeschichte eine weite Verbreitung, ja das Übergewicht über die der Tatsächlichkeit näherstehende und besser bezeugte ältere Überlieferung. Abgesehen davon, daß sich Vadians Fassung nirgends vor der Mitte des 16. Jahrhunderts findet, bieten die Satzungsurkunden des Stifts, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzen, keinerlei Anzeichen vom ursprünglichen Bestehen eines Benediktinerklosters oder gar von dessen Umwandlung in ein Chorstift. Wenn Vadian berichtet, die Mönche seien später durch „regel- oder chorherren" ersetzt worden,[1] so versteht er unter den letztern Chorherren, die nach der Regel Chrodegangs und der Aachener Synode von 816 lebten, nicht aber, wie spätere Forscher ihn auslegten, daß aus dem Benediktinerkloster ein reguliertes Chorherrenstift geworden sei.[2] Es gibt keine Zeugnisse, weder in den Urkunden des Stifts, noch in den Chroniken, welche die Annahme zu stützen vermöchten, daß das Stift zu Bischofszell jemals zu den regulierten (Augustiner-) Chorstiften gehört habe.

Was die Augustinerchorherren von den weltlichen Chorherren unterscheidet, ist der Verzicht auf jeglichen Besitz. Die weltlichen Chorherren empfangen zwar ihren Unterhalt entweder ebenso aus dem gemeinsamen Tischgut oder aus Einzelpfründen; aber sie besitzen daneben persönliches Sondereigentum.[3] An unserm Stift ist nun allerdings das gemeinsame Stiftsgut ausnahmsweise spät in Einzelpfründen geteilt worden. Dies beweist aber nichts für das Bestehen der Augustinerregel in ihm; denn von einer Aufgabe des persönlichen Eigentums, worauf es hier ankommt, ist nie die Rede. Die Aufnahme der Augustinerregel in den deutschen Landschaften erfolgte erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts.[4] Schon die früheste urkundliche Erwähnung der kirchlichen Anstalt zu Bischofszell nennt sie im Jahre 1155 eine praepositura,[5] also eine geistliche Gemeinschaft, an deren Spitze ein Propst stand. Augustinerchorherren aber standen unter einem Abt oder Prior.[6] Daß aber am Gotteshause zu Bischofszell beim Beginn des 12. Jahrhunderts die Augustinerregel eingeführt und um die Mitte des Jahrhunderts schon wieder abgeschafft gewesen sei, ist durchaus unwahrscheinlich. Das Konstanzer Domstift hat sich, wie beinahe alle

[1] Deutsche historische Schriften, hg. von Götzinger 1, 178.

[2] Meyer J., im Thurg. U.-B. 2, 155; Schneider, Pilgerführer S. 31.

[3] Vgl. Hinschius, Art. Kapitel in der Realenzyklopädie f. prot. Theologie und Kirche [3] (RE [3]) 10, 36.

[4] Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, 346. Auch im zunächst gelegenen Kloster Kreuzlingen wurde die Augustinerregel erst 1125 eingeführt. Regg. Konst. 1, 89. [5] Thurg. U.-B. 2, 155.

[6] Jacob von Vitry, Hist. occidentalis cap. 21 zit. Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 6, 241.

deutschen Domstifte, der Reform nicht angeschlossen. Wie hätte da unser Stift, das sich in seiner Verfassung dem Domstift anpassen mußte, so weit von den Satzungen seiner Mutterkirche abweichen können?

Erweist sich schon die Annahme vom Bestehen eines Benediktinerklosters als grundlos, so fällt damit auch die Vermutung, daß das Benediktinerkloster mit Schottenmönchen besetzt gewesen sei. Sie wurde meines Wissens zum erstenmal ausgesprochen von Pupikofer[1] und damit begründet, daß die Schottengasse zu Bischofszell, wo die meisten Chorherrnwohnungen liegen, den Namen erhalten haben dürfte von den Schottenmönchen, mit denen das Kloster besetzt sein mochte. So vorsichtig er die Vermutung aussprach: sie wurde eifrig aufgenommen und sogar zur Tatsache gestempelt.[2] Diese Deutung des Straßennamens Schottengasse ist wahrscheinlich dadurch beeinflußt, daß in Konstanz eine seit dem 15. Jahrhundert urkundlich belegte Schottengasse bestand, die in nachweisbarem Zusammenhang mit einem Schottenkloster stand,[3] und daß schottische Mönche der Überlieferung zufolge auch als die Begründer des Konstanzer Münsters galten.[4] In Bischofszell gibt es seit dem 17. oder 18. Jahrhundert eine Schattengasse, die anscheinend seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts auch Schottengasse genannt wird. Dies ist seit einigen Jahren die amtliche Schreibung. Der Gebrauch schwankte aber noch in den letzten Jahrzehnten.[5] Am Ende das 18. Jahrhunderts schrieb man am Stifte Schattengasse. Über die Entstehung der beiden Formen kann man nur Vermutungen aufstellen. Es handelt sich um die Straße, die vom Spital nach dem Untertor führt. Sie ist der einzige fahrbare Verkehrsweg im Bezirk der Stiftsgebäude. Gegen Süden steht die Häuserreihe dicht an der schmalen Straße; gegen Norden wird sie begrenzt von Gärten, in denen mehrere Chorherrenhöfe liegen. Der Name Schattengasse ist ihr offenbar zuerst von den Chorherren gegeben worden; denn im Gegensatz zu den Gärten liegt sie fast den ganzen Tag im Schatten der südlichen Häuserreihe. Solche Namengebungen kommen häufig vor.[6] Es ist aber auch möglich, daß die Straße schon früher den Namen „Schotten"gasse getragen hat und zwar im Anschluß an die mit ihr kreuzende „Schmalz"gasse, an der das städtische Schmalzhaus lag. Auf jeden Fall aber kann die Form Schottengasse nicht von einem Schottenkloster herrühren; ein solches gab es in Bischofszell nie. Schottische Mönche pilgerten zwar häufig zum Grabe des heiligen Gallus;[7] klösterliche Niederlassungen aber gründeten sie nur in zwei Zeiträumen: im 8. Jahrhundert vornehmlich im Elsaß und vom 10. Jahrhundert an in Köln und Regensburg.[8] Von Regensburg aus entstand 1142 das Schottenkloster St. Jakob bei Konstanz. Wäre das Stift St. Pelagius im 8.—10. Jahrhundert mit Schottenmönchen besetzt gewesen, so müßten sicherlich Beziehungen mit St. Gallen für diese Zeit vorhanden sein; sie sind aber nirgends nachzuweisen. Daß unser Stift aber mit den Schottenklöstern zu Regensburg oder Konstanz

[1] Gemälde der Schweiz 17 (Thurgau) 246.

[2] Vgl. v. Mülinen, Helvetia Sacra 1, 38. Lütolf, Glaubensboten 222, Anm. 3. Schneider Pilgerführer, S. 30. [3] Beyerle und Maurer, Konstanzer Häuserbuch 2 I, 518 ff.

[4] Hermannus Contractus Mg. SS. 5, 119 zit. bei Rahn, Gesch. der bildenden Kunst in der Schweiz, S. 185.

[5] Vgl. Rahn, Kunstdenkmäler, S. 52.

[6] Vgl. Ernst Grohne, Die Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassennamen (1913), S. 157.

[7] Meyer v. Knonau, Ekkehardausgabe, Einl. Anm. 295, S. 9 Anm. 34.

[8] Vgl. Heimbucher, M., Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche [2] 1, 258—61.

nicht in Verbindung gebracht werden darf, lehrt die Tatsache, daß es schon im Jahr 1155 als Chorstift (Propstei) urkundlich erscheint.

Wir sehen: Mit der Kirche zu Bischofszell war niemals weder ein Benediktiner-, noch ein Schotten-, noch ein Augustinerkloster verbunden. Alle diese Annahmen sind endgültig fallen zu lassen.

Die Stiftung Salomos I. war von Anfang an ein weltliches Chorherrenstift. Es besaß anfänglich wohl nur eine geringe Zahl von Chorherren, vielleicht nur die zur Errichtung eines Stifts nötige Dreizahl.[1] Von diesen wenigen Geistlichen brauchte nur ein einziger Priester zu sein; ihm lag die Seelsorge ob; die andern konnten Diakone oder Subdiakone sein.[2] Die geringen Einkünfte des jungen Chorstifts hätten eine große Zahl von Pfründnern nicht erlaubt. Auch in späterer Zeit ist die Zahl von neun Pfründinhabern nie überschritten worden. Salomo I. regierte von 838—871. In welchem Jahre seiner Regierung er das Chorstift gründete, ist gänzlich unbekannt.

Von Salomos II. (875—890) Beziehung zu Bischofszell wissen wir nichts, außer der ganz unglaubhaften Nachricht Mangolts, er habe im Jahre 887 „das stetli" Bischofszell erbaut.[3]

Anders ist es bei Salomo III. (890—919). Wir haben bereits gesehen, daß die jüngere Überlieferung, er habe zu Bischofszell ein Benediktinerkloster gegründet, viel weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die ältere, welche die Gründung des Chorstifts dem ersten Salomo zuschreibt. Es bleibt noch zu erklären, wie die Nachwelt dazu kam, in ihm den Gründer zu erblicken.

Mit dem Namen und der Verehrung des heiligen Pelagius wird Salomo III. von alters her verbunden. Der heilige Pelagius ist aber schon vor Salomo III. in Konstanz verehrt worden; sein Tag, der 28. August, war ein Festtag. Dies wird bezeugt durch eine Stelle aus dem um 851 verfaßten Martyrologium des Wandalbert von Prüm. Ekkehart führt die Stelle an.[4] Wenn er gleichzeitig berichtet, Salomo habe den Leib des Heiligen von Rom nach Konstanz gebracht, so ist die Nachricht zwar ungeschichtlich;[5] aber sie ist ein Zeugnis für die Verehrung des Bischofs zum heiligen Pelagius. Spätere Chronikschreiber schmückten die Überlieferung aus[6] und wissen auch zu berichten, daß Salomo einen Teil der Pelagiusreliquien der Kirche zu Bischofszell geschenkt habe.[7] Dies zu bezweifeln liegt kein Grund vor. Mit den Reliquien gewann das Stift auch einen neuen Schutzheiligen und nannte sich Stift des heiligen Pelagius. Da man die Übertragung der Reliquien mit der Gründung zusammenfallen ließ, kam man dazu, Salomo III. als Gründer des Pelagienstiftes anzusehen.

[1] Hinschius, Kirchenrecht 2, 63.

[2] Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Ma., S. 23.

[3] Kurze Chronic . . . (1544). Stadtbibl. Zürich, Mskr. G 12, S. 45.

[4] Meyer v. Knonau, Ekkehart-Ausgabe, S. 86 und Anm. 286.

[5] Ebda. S. 85 und Anm. 286. Wörtlich übersetzt in der Konstanzer Chronik in St. Gallen S. 67. Auf Ekkeharts irrige Darstellung geht letzten Endes die Angabe Diethelms (Memorabilia S. 9), d. h. die Erweiterung seines Abschreibers zurück, Salomo III. habe die Pelagiusreliquien im Jahre 918 von Rom nach Konstanz gebracht. Vgl. Anz. f. Schw. Geschichte N. F. 1 (1873), 339.

[6] Dacher (Ruppert, Chroniken 1, 17) läßt Salomo III. den Leib des Heiligen von Jerusalem nach Konstanz und von da nach Bischofszell bringen.

[7] Chronicon Constantiense (Mone, Quellensammlung 1, 311). Dacher (Ruppert, Chroniken S. 19).

Die Kirche zu Bischofszell war ursprünglich dem heiligen Theodor geweiht gewesen. Er bleibt das ganze Mittelalter hindurch Schutzheiliger des Stifts; sein Tag wird festlich gefeiert. Seine Reliquien gehören zu den vornehmsten, die die Stiftskirche enthält.[1] Auffallenderweise aber ist weder ihm noch dem heiligen Pelagius ein Altar geweiht.

Dessen Reliquien aber übten nach Dachers Bericht[2] eine mächtige Anziehung aus und brachten dem jungen Chorstift reiche Zuwendungen. Unter denen, die ihm Güter vergabten, ist sicherlich auch Salomo III. zu nennen, wenn wir auch nicht wissen, was er dem Stift an Grund und Boden oder an Rechten geschenkt hat. Spätere haben häufig darauf hingewiesen, Salomo III. habe der Kirche St. Mangen in St. Gallen Güter zu Degenau, Sitterdorf und Bernhardzell aus seinem Familienbesitz geschenkt; es sei daher wahrscheinlich, daß ihm auch das dazwischenliegende Gottshaus gehört habe. Das sei durch ihn an das Pelagienstift gekommen. Diese Annahme verband sich mit einer zweiten, daß Salomo ein Sprosse aus dem Geschlecht derer von Ramswag gewesen sei. Aber die an die Propstei St. Mangen geschenkten Güter waren nicht Eigenbesitz Salomos, sondern des Klosters St. Gallen. Dies geht aus der Bestätigungsurkunde König Arnulfs von 898 hervor.[3] Die Überlieferung, daß Salomo zum Geschlecht derer von Ramswag gehört habe — deren Stammburg lag dem Gottshaus zunächst — tritt erst ein halbes Jahrtausend nach Salomos Tod auf und ist durchaus unhaltbar.[4] Damit fallen auch die Annahmen, die an diese Voraussetzungen geknüpft worden sind, dahin.[5]

Die große Verehrung, die Salomo zum heiligen Pelagius trug, findet ihren Niederschlag auch in der Angabe Ekkeharts, daß er am Festtage des Heiligen (am 28. August 913) aus der Gefangenschaft des Grafen Erchanger befreit worden sei. Hieran schloß sich die Vermutung, er habe aus Dankbarkeit dafür das Pelagienstift gegründet.[6] Die Gefangenschaft war aber für Salomo kaum so gefährlich, daß die baldige und wenig wunderbare Befreiung als Tat seines Lieblingsheiligen angesehen werden konnte. Überdies ist die Vermutung durch keine Quellennachrichten zu stützen.

Häufig ist versucht worden, die beiden sich widersprechenden Überlieferungen über die Gründung auszugleichen; dabei ist aber nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vor-

---

[1] Über die Theodorsreliquien in Bischofszell vgl. Stückelberg, Gesch. der Reliquien in der Schweiz, Reg S. 10. 46. 104. Teile davon gab das Kapitel 1319 und 1474 an die St. Theodorskirche in Basel ab. (Hist. Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier (1892), S. 260, und Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel 3 I, 772). Im Jahre 1493 fand sich nach dem Reliquienverzeichnis (Kopb. 23 a) nur noch ein Teilstückchen im Reliquiensarge vor; es war mit einem Reliquienstückchen vom heiligen Pelagius zusammengebunden. Über die Herkunft der Theodorsreliquien berichtet Scotti (Helvetia profana e sacra [1624] 2, 26), daß Salomo I. den Körper des heiligen Theodor nach Bischofszell übertragen habe. Unter corpo versteht er natürlich nur einen Teil, und zwar einen sehr kleinen, vom Körper des Heiligen. (Vgl. darüber die Einleitung zu Stückelberg, G. d. Reliquien in der Schweiz; der Auszug S. 10 aus Scotti ist ungenau; es handelt sich um Salomo I. (838—871); die Übertragung kann demnach nicht 918 stattgefunden haben.) Scotti nennt kein Jahr. Es liegt kein Grund vor, seine Angabe zu bezweifeln, wenn wir auch seinen Gewährsmann nicht kennen. Sie bietet eine Stütze für die Annahme, daß die Gründung durch Salomo I. geschehen sei.

[2] Ruppert, Chroniken S. 19. [3] U.-B. St. Gallen 1, Nr. 716.

[4] Vgl. Zeller, Salomo III., S. 12 f.

[5] Nach Ekkeharts Bericht (S. 107) vergabte Salomo auf seinem Todbette U. L. Frau und dem heiligen Pelagius Güter. Unter dem heiligen Pelagius versteht E. nicht das Pelagienstift, sondern die Domkirche zu Konstanz, wie aus der Gegenüberstellung mit St. Gallus und Othmar hervorgeht.

[6] Ladewig, Allg. Deutsche Biogr., Art. Salomo III., Bd. 30 (1890), 279.

gegangen worden. Es würde zu weit führen, auf alle Ansichten, die geäußert worden sind, einzugehen.[1]

Angesichts der Schwierigkeit, zwischen den beiden Überlieferungen zu vermitteln, haben viele neuere Geschichtschreiber die Frage offen gelassen, ob die Gründung Salomo I. oder Salomo III. zuzuschreiben sei.[2] Andere haben sich für Salomo I. entschieden[3] oder die Gründung durch ihn als wahrscheinlich angesehen;[4] andere schreiben sie Salomo III. zu.[5]

II. Die Satzungen.

1. Einleitung.

Die kirchliche Anstalt, die wir Chorstift nennen, ist eine Nebenform des Domstifts (ecclesia maior).

Das Domkapitel nimmt seinen Ursprung in den ersten Jahrhunderten des Christentums. Als im 2. Jahrhundert der Bischof an die Spitze der einzelnen Christengemeinden trat, blieb ihm der übrige Stadtklerus beratend und beschließend zur Seite.[6]

Im 4. Jahrhundert, zur Zeit des aufkommenden Mönchtums, sammelten Eusebius von Vercelli († 370) und der heilige Augustinus in Hippo regius (354—430) die Geistlichen ihrer Stadtkirchen in einem Hause zu einem gemeinsamen Leben. Dieses glich einer mönchischen Gemeinschaft. Die Einrichtung gelangte nur in wenigen Bischofsstädten zur Durchführung; sie erhielt sich aber vereinzelt und erlangte seit dem 8. Jahrhundert im fränkischen Reiche eine starke Verbreitung; sie entsprach dem reformeifrigen Zeitgeiste.

[1] Besondere Beachtung verdienen die Ansichten Pupikofers über diese Frage. Der Geschichtschreiber des Thurgaus hat seine wissenschaftliche Tätigkeit in Bischofszell begonnen und der Geschichte des Orts zeitlebens große Aufmerksamkeit geschenkt. Im Thurgauischen Neujahrsblatt für 1825 nennt er Salomo I. den Erbauer eines Klösterchens, Salomo III. den Wohltäter des daraus entstandenen Stiftes zu B. In der ersten Auflage seiner Geschichte des Thurgaus (1828) S. 59 nennt Pupikofer den dritten Salomo als einzigen Begründer eines Benediktinerklosters. Die Gründung verlegt er in die Jahre um 890. In dem 1837 erschienenen Band Thurgau der Gemälde der Schweiz S. 246 f. kehrt er zu der im Jahre 1825 geäußerten Ansicht zurück und bringt die Erbauung einer Feste durch Salomo III. mit den Hunneneinfällen in Zusammenhang und nennt zugleich Salomo III. (S. 129) Gründer der Propstei Bischofszell. In der durch Strickler besorgten zweiten Auflage der Geschichte des Thurgaus (1886) 1, 198 wird Salomo I. Stifter einer „Propstei" zu B., an anderer Stelle eines Klösterchens zu B., genannt. Salomo III. habe zum Schutze der Mönche gegen die Ungarn einen Bergfried errichtet.

[2] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung 3, 169. Nüscheler, Gotteshäuser 2, 75. Kuhn, Thurgovia Sacra 1 II, 29. Meyer, Thurg. Urkundenbuch 2, 115. Roth von Schreckenstein, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 28, 7. Schneider, Pilgerführer zu den Wallfahrtsorten mit besonderer Berücksichtigung des Gnadenortes St. Pelagiberg (1909), S. 30.

[3] Merck Jakob, Chronik des Bistums Konstanz (1627), S. 24. Brusch, Kaspar, Magni operis de omnibus Germaniae Episcopatibus epitomes (1549), S. 35. Bucelin, Constantia Rhenana (1667), S. 151. Lang, Historisch-theologischer Grundriß, S. 539. 1087. [4] Zeller, Salomo III., S. 73 Anm.

[5] Diethelm (Memorabilia Episcopalicellana 1, 9. Neugart, Episcopatus Constantiensis 1, 258. Histor. geogr. Lexikon d. Schweiz, Ulm 1796. Mülinen, Helvetia Sacra 1, 38. Haid, Freiburger Diözesanarchiv 1, 245. Baumann, MG. Nekr. 1, 382. Kreis, Gesch. der Kirchhöre Sulgen, S. 5. Ladewig, Allg. Deutsche Biogr. 30, 279. Geogr. Lex. d. Schweiz 1, 273.

[6] Müller, Kirchengesch. Bd. I (1892), 43 f. Für das Folgende vgl. auch Hinschius Kirchenrecht II, S. 49 ff., 59 ff.

Die erste der uns erhaltenen Regeln für dieses gemeinsame Leben der Weltgeistlichen stammt von Chrodegang, Bischof von Metz. Er bestimmte sie um 760 für die Geistlichen seiner bischöflichen Kirche. Seine Regel wurde auf der Aachener Reichskirchenversammlung des Jahres 816 weiter ausgebildet und auch ausgedehnt auf die nichtbischöflichen Kirchen. Diese erhielten später den Namen Chorstifte.

Beide Regeln schreiben im wesentlichen folgendes vor: die Geistlichen, die an derselben Kirche wirken und sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verbunden haben, sollen gemeinsam essen und schlafen, gemeinsam die kirchlichen Tagzeiten beten und ihren Vorstehern gehorsam sein.

Da nun das Pelagienstift im 9. Jahrhundert gegründet worden ist, und da es im fränkischen Reichsgebiet lag, fand die Aachener Regel vom Jahre 816 auch auf es Anwendung. Sie wurde so zur Grundlage für die Verfassungsentwicklung unseres Stifts.

Die früheste Urkunde, die auf die Satzungen des Pelagienstifts Bezug nimmt, stammt erst aus dem Jahre 1155. Dies ist keine Ausnahmeerscheinung: aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert sind uns überhaupt keine Stiftsverfassungen überliefert.[1] Wie stand es in der langen Zwischenzeit um die Verfassung unseres Stifts?

Die Aachener Regel kam allmählich außer Gebrauch. An ihre Stelle trat das ungeschriebene Gewohnheitsrecht; dieses entwickelte sich je nach den örtlichen Umständen in verschiedener Weise. Das Gewohnheitsrecht des Pelagienstifts wurde vor allem beeinflußt durch die enge Verbindung des Stifts mit dem Konstanzer Domkapitel.

Während des ganzen Mittelalters wurde die Verfassung des Stifts nie vollständig aufgezeichnet. Nur einzelne Bekräftigungen und Neubestimmungen sind urkundlich überliefert. Wir können also nicht, wie es zum Beispiel beim Stift St. Johann zu Konstanz möglich ist, eine ausgearbeitete Satzung zum Ausgangspunkt nehmen. Vielmehr müssen wir die einzelnen Gebiete der Verfassung da aufgreifen, wo sie zum erstenmal aus dem Dunkel auftauchen. Von da aus wollen wir versuchen, Geschichte und Weiterentwicklung zu verfolgen.

Das Chorstift zu Bischofszell ist eine Gemeinschaft von Weltgeistlichen. Seine Mitglieder sind zu einer Art gemeinsamen Lebens verbunden, um durch die gemeinschaftliche Verrichtung des Gottesdienstes, besonders der kirchlichen Tagzeiten, zum Lobe Gottes beizutragen. Nach der Aachener Regel vom Jahre 816 erforderte das gemeinsame Leben Schlafen und Essen in einem und demselben Hause. Diese Bestimmung wurde aber schon im Laufe des 9. Jahrhunderts mißachtet. An Stelle des gemeinsamen Lebens trat die Gewohnheit, daß die Geistlichen des Stifts getrennten Haushalt führten.

Solange das gemeinsame Leben noch Sitte war, bezog jedes Glied des Stifts seinen Lebensunterhalt je nach Bedarf und Herkommen aus dem Ertrag des Stiftsvermögens. Nachdem die eine Familie sich in eine Mehrzahl von Haushaltungen aufgelöst hatte, wurde die Gesamtheit der Einkünfte gleichmäßig unter die einzelnen verteilt.

Das Stiftsgut selbst verblieb eine Einheit. Erst im Jahre 1482 wurde ein Teil davon ausgeschieden und in neun Klosterlehen geteilt, gemäß der Anzahl der bepfründeten Chorherren. Jedem bepfründeten Chorherrn wurde der Ertrag eines Klosterlehens zur Nutzung überwiesen.

Das Haupt der Gemeinschaft ist der Propst. Der Propst des Pelagienstifts muß von altersher aus dem Konstanzer Domkapitel gewählt werden. Er verbleibt Domherr.

[1] Beyerle, St. Johann S. 44.

Als solcher besitzt er zu Konstanz einen Domherrenhof. Es ist leicht begreiflich, daß er vorzog, in Konstanz zu wohnen und die Leitung des Pelagienstifts dem zweithöchsten Würdenträger des Stifts, dem Kuster (custos) zu überlassen, wenigstens so weit es die kleineren täglichen Geschäfte betraf. Herkömmlicherweise fand sich der Propst nur zu den zwei großen Kapitelversammlungen im Frühling und Herbst in Bischofszell ein. Die Nähe des bischöflichen Hofes, der Aufenthalt in der aufstrebenden Reichsstadt, boten für Tätigkeit, Ehrgeiz und Lebensgenuß ein weit fruchtbareres Feld als der kleine Ort am Zusammenfluß von Thur und Sitter. Ob der Propst von Anfang an seinen Sitz in Konstanz hatte, ist ungewiß. Wohl aber erscheinen die ersten nachweisbaren Pröpste von Bischofszell so überaus häufig in Konstanz als Zeugen, daß wenigstens vom Beginn des 12. Jahrhunderts an ihre ständige Abwesenheit vom Stift erwiesen ist.

Die Abwesenheit hatte zur Folge, daß dem Propst schon frühe ein Anteil am Stiftsgute zur Sondernutzung ausgeschieden wurde.

Durch die stete Abwesenheit des Propstes erweiterten sich die Befugnisse des Kusters. Das Kapitel, aus Kuster und Chorherren bestehend, machte sich in hohem Grade vom Propste unabhängig.

Die Chorherren sind das Wesentliche am Stift; Propst und Kuster sind ihretwegen da; der Leutpriester und die Kapläne hängen vom Kapitel ab.

2. Die Chorherren.

a. Name und Zahl.

Der Name Chorherr (canonicus) deutet auf die Hauptaufgabe seines Trägers hin: im Chor der Stiftskirche die kirchlichen Tagzeiten abzuhalten. Der lateinische Name canonicus stammt entweder von der vita canonica ab (gemeinsames, der Regel gemäßes Leben) oder vom Chorgebet (horae canonicae).

Die Zahl der Chorherren an einem Stifte wird nicht vom gemeinen Recht bestimmt. Sie bleibt vielmehr von den besondern Umständen eines jeden Stifts abhängig. Schon drei Chorherren konnten ein Stift bilden.[1] Die älteste Nachricht über die Zahl der Chorherren am Stifte Bischofszell aus dem Jahre 1269 berichtet von neun bepfründeten Chorherren.[2] Und so verblieb es das ganze Mittelalter hindurch.

Es ist aber kaum anzunehmen, daß das Stift schon bei seiner Gründung soviele Chorherren gezählt habe. Die Zahl wird für die früheste Zeit viel niedriger anzusetzen sein, entsprechend den niedrigern Einkünften.

Das Stiftsgut bildete eine vermögensrechtliche Einheit, die durch Kauf, Tausch und Schenkung vermehrt werden konnte.[3] Aus ihm wurden die Chorherren unterhalten. Mit dem Vermögen wuchsen die Einkünfte, und damit war es möglich, eine größere Zahl von Chorherren zu unterhalten. Die Erhöhung der Zahl hörte aber auf, sobald entweder das Stiftsvermögen abnahm oder aufhörte zuzunehmen, oder sobald die Chorherren eine Vermehrung der Einkünfte nicht mehr zur Schaffung neuer Chorherrnstellen verwendeten, sondern zur Aufbesserung der bestehenden Pfründen oder zu Bauzwecken. Es ist nicht zu bestimmen, welche von diesen Ursachen in Bischofszell gewirkt hat: in den frühesten

[1] Hinschius Kirchenrecht 2, 63. [2] 1269 Nov. 29., Urk. 6.

[3] Werminghoff Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter [2] (1913), 145 f.

Urkunden erscheint das Kapitel bereits als geschlossen, d. h. die Zahl der Pfründen ist für immer auf neun festgesetzt. Niemand kann eine Pfründe erlangen, ehe nicht eine der neun erledigt ist.

b. Unterschiedliche Stellung der Chorherren und Glieder des Stifts.

War aber die Pfründenzahl beschränkt, so war es doch die der Glieder des Stiftes nicht. Man konnte Chorherr oder sonst Glied des Stifts sein, ohne von ihm ein Einkommen zu empfangen.

Von den Gliedern des Stiftes besaßen nicht alle die gleichen Rechte. Es gab:

a. bepfründete kapitelfähige Chorherren (canonici capitulares et prebendati),

b. Chorherren mit Pfrundanwartschaft (Anwärter, Warter, canonici sub expectatione prebendae),

c. sonstige Glieder des Stifts: Leutpriester und Kapläne und weltliche Beamte, die dem Kapitel untergeben waren.

Diese Einteilung traf aber für die Frühzeit des Stiftes noch nicht zu. Solange alle Stiftsglieder in gemeinsamem Leben verbunden waren, am gleichen Tische aßen, im gleichen Hause wohnten, nahmen alle in gleicher Weise am Ertrag des Stiftsgutes teil; sowohl die ältern Mitglieder, die Chorherren, als auch die jüngern, die Jungherren. Diese letzten, auch domicelli genannt, standen noch unter der Obhut des Scholasters. Als Minderjährige und Laien oder Inhaber der niedern Weihegrade waren sie vom Kapitel ausgeschlossen, nicht aber vom Genuß der Einkünfte. Die Jungherren erhielten in der Stiftschule ihre Ausbildung und wurden nach erlangter Priesterweihe Chorherren.

Seit dem 12. Jahrhundert genügten die Stiftschulen den Anforderungen der weiter ausgreifenden Wissenschaften nicht mehr. Die Jungherrn begannen die höhere Ausbildung auf den neuerstehenden Hochschulen zu holen: so entfernte sie der Studienaufenthalt vom Stift.

Seit der gleichen Zeit erscheinen in Deutschland die ersten Spuren der geschlossenen Kapitel.

Beide Erscheinungen trugen dazu bei, den frühern leichten Übergang aus dem Stand der Jungherren in den der Chorherren zu erschweren. Wer sich jetzt in einem Stift eine Pfründe sichern wollte, mußte sich den Platz gewissermaßen vorausbestellen. Nur so war er sicher, beim Abgang eines bisherigen Pfründeninhabers in dessen Pfründengenuß einzutreten. Dies wurde auch an unserm Stift ermöglicht durch die Einrichtung der Anwartschaft (Warterei, expectantia).

c. Die Anwartschaft.

Zwar hatte das dritte Laterankonzil vom Jahre 1179 die Erteilung von Anwartschaften auf Pfründen allgemein verboten.[1] Die päpstliche Übung war aber milde, und das Verbot galt für Chorherren nicht unbedingt. So vermochte auch dessen Erneuerung unter Bonifaz VIII. (1294—1303) die festgewurzelte Sitte nicht mehr zu beseitigen.

Alexander IV. (1254—1260) hatte wenigstens versucht, die Anwartschaften zu beschränken. Sie hatten trotz des Verbotes an einigen Stiften die Zahl von 10—20

[1] Hinschius II, 64.

erreicht. Im Jahre 1254 bestimmte er, daß jedes Stift aus den angenommenen Anwärtern vier zu Chorherren aufnehmen dürfe. Über diese Vierzahl hinaus sollten Anwartschaften nur dann zu Recht bestehen, wenn eine besondere päpstliche Erlaubnis eingeholt werde.[1] Das Pelagienstift hat sich in der Tat eine solche Erlaubnis erbeten; denn es besaß ein „privilegium Alexandri IV.", in welchem der Papst ihm gestattete, aus den bereits angenommenen Anwärtern über die allgemein gewährte Vierzahl hinaus drei weitere Anwärter mit Pfründen zu versehen. Sie sollten aber Priester sein und sich eidlich zum Aufenthalt am Stift verpflichten.[2] Das Stift besaß demnach im Jahre 1254 mindestens sieben Anwärter. Dadurch, daß der Papst durch die Constitutio des Jahres 1254 und die Erlaubniserteilung an das Stift deren Aufnahme zu Chorherren bewilligte, war die Frage für das Stift nicht erledigt. Nach wie vor wurden in Bischofszell Anwartschaften erteilt.

Die im Jahre 1295 unter Propst Konrad von Klingenberg erlassenen Satzungen suchten deren Höchstzahl auf drei zu beschränken.[3] Aber schon nach fünfzehn Jahren erzwangen die Verhältnisse die Aufhebung dieser Bestimmung.

In einer Satzungsurkunde vom Jahre 1310 klagt derselbe Propst, daß seit langer Zeit Geistliche und Laien das Stift bestürmen und dessen Mitglieder und Vermögen schädigen, wenn den häufigen und ungestümen Bitten um Aufnahme nicht entsprochen werde. Um weitern Schaden zu vermeiden, hob das Kapitel die Beschränkung vom Jahre 1295 auf und nahm alle jene zu Chorherren mit Pfründanwartschaft auf, die sich um Anwartschaften beworben hatten. Zugleich bestimmte es die Reihenfolge für das Einrücken in die Pfründen. So erhielt das Stift an einem Tag einen Zuwachs von 16 Chorherren.[4]

Die gleiche Satzung von 1310 verordnet auch, daß drei Pfründen des Stifts Priesterpfründen sein sollen. Deren Inhaber sollen die Priesterweihe empfangen haben und sich eidlich zum steten Aufenthalt am Stift verpflichten. Ist unter den sechzehn eben aufgenommenen Chorherren keiner, der sich „der Beschwerde des Priestertums und des Aufenthaltes" unterziehen will, so soll das Kapitel eine erledigte Priesterpfründe sonst einem geeigneten Priester verleihen.

Die Satzung von 1310 stellt somit die Einteilung der Chorherren auf einen neuen Boden; von da an haben wir zu unterscheiden: 1) Chorherren mit Anwartschaft (Warter, Anwärter, expectantes); deren Anzahl ist zunächst unbegrenzt. 2) Vollberechtigte Chorherren (capitulares) mit Pfründengenuß, Chorherren im engern Sinne. Deren Zahl ist auf neun begrenzt; drei von ihnen sollen Priester sein.

Die Anwartschaft wird zunächst ausschließlich erlangt durch Wahl und Aufnahme durch das Kapitel. Hiefür müssen drei Bedingungen erfüllt sein. Der zum Anwärter aufzunehmende soll: 1) ehelich geboren sein und von unbescholtenen Eltern abstammen;[5]

[1] Hinschius II, 64. [2] 1254—61, Kopb. 42 a. [3] 1295 März 25. Urk. 20; Kopb. 38 a.

[4] 1310 Apr. 24. Urk. 31; Auszug Kopb. 42 a.

[5] Das Erfordernis ehelicher und unbescholtener Abkunft war sicherlich altes Herkommen. Schriftlich festgelegt ward es erst im Jahre 1499 (Juli 26., Urk. 393). Es war damals zu befürchten, daß ein unehelich Geborner, Vitus Anshelm, durch päpstliche Ernennung als vollberechtigter Chorherr in das Stift eintrete. Kuster und Kapitel fürchteten, sie könnten nach diesem Erstfall auch in Zukunft mit solchen Ernennungen beschwert werden. Aber nachdem sie bereits Berufung an den hl. Stuhl eingereicht hatten, gelang es den Herren, im Jahre 1500 den Beliehenen zur Abtretung seiner Rechte an einen Konstanzer Notarssohn Ulrich Alber zu bewegen. Diesem wird ausdrücklich die Bezeichnung „filius naturalis et legitimus" zuteil. Damit

2) ein bestimmtes Alter besitzen; minderjährige konnten mit Erlaubnis des Bischofs aufgenommen werden, wenn ein Stellvertreter an deren Statt den Eid auf die Satzungen leistete;[1] 3) hat er dem Kapitel durch zwei Bürgen Gewähr zu leisten für allen Schaden, den es durch die Aufnahme erleiden sollte.

Der Chorherr mit Anwartschaft hat keine Pflichten und nur ein Recht: in die pfrundberechtigte Chorherrnstelle einzurücken, sobald an ihn die Reihe kommt, d. h. sobald sie frei wird. Er empfängt aber kein Einkommen aus dem Stiftsgut, hat weder Stimmrecht im Kapitel, noch einen bestimmten Platz im Chor. In der Regel hält er sich auch nicht am Stifte auf.

Wird eine pfrundberechtigte Chorherrnstelle durch den Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers frei, so erbittet der Warter, an dem die Reihe ist, innert Monatsfrist die Aufnahme zum vollberechtigten Chorherrn.[2] Erst als solcher hat er Anrecht auf eine Pfründe.

d. Aufnahme zum kapitelfähigen Chorherrn.

Für die Aufnahme hat der Bittsteller eine Reihe von Bedingungen einzugehen; deren Erfüllung gelobt er vor der Aufnahme durch einen Eid. Über die übrigen Förmlichkeiten sind uns keine Nachrichten erhalten. Durch den Eid verpflichtet sich der Aufzunehmende[3] 1) die Satzungen und Gewohnheiten des Kapitels zu beobachten; 2) der Kirche treu zu sein; 3) die Amtsgeheimnisse des Kapitels zu wahren; 4) die Einkünfte nur bei unangefochtenem Pfründenbesitz zu genießen, die satzungsgemäße Aufnahmegebühr von 20 Gulden zu entrichten und 12 Gulden für die cappa; 5) innert Monatsfrist die scopa consuetudinaria zu entrichten, nämlich den Chorherren 3 ℔ ₰ KW.[4], den Kaplänen, dem Schulmeister und den Beamten des Stifts je einen Viertel bessern Weins; 6) auf eigne Kosten Abschriften seiner Ernennungsbriefe zu geben; 7) Bürgschaft zu leisten für allen Schaden, der dem Stift durch die Aufnahme erwachsen könnte; 8) bekräftigt er, von ehrlichen Leuten ehelich abzustammen.

Die Gebühr von 20 Gulden war im Jahre 1419 vom Kapitel festgesetzt worden, wahrscheinlich als ein Beitrag zur Schuldentilgung.[5]

Die Abgabe für die cappa war eine Entschädigung dafür, daß dem neuaufgenommenen Chorherrn ein Chormantel zur Benutzung überlassen wurde. Im Jahre 1269 wurden die neueintretenden Chorherren verpflichtet, einen Chormantel im Werte von 2 Pfd. anzuschaffen[6]; 1461 wurde ihnen freigestellt, entweder die Anschaffung eines Chormantels im Werte von 12 Gulden rh. oder die Entrichtung dieser Summe an das Stift, augenscheinlich für die Benützung eines Mantels aus dem Stiftsschrein.[7] Am Ende des 15. Jahrhunderts war der zweite Weg allein üblich.

---

wurde ein Prozeß an der römischen Kurie glücklich vermieden. Das Stift wollte den Eintritt eines unehelich Geborenen um jeden Preis verhindern; um Alber an der Abmachung festzuhalten, gab das Stift ihm auf den Rat des Bischofs von Konstanz neben den Einkünften, die ihm als im Studium abwesenden Chorherrn zukamen, jährlich weitere 10 Gulden, bis er die Priesterweihe erlangt und zum Genuß der Pfründe am Stift berechtigt sein würde. (1500 Jan. 7., Urk. 397.)

[1] So 1386 Dez. 20., Urk. 76. [2] 1489 Okt. 23., Urk. 342.

[3] Eidformel aus dem Ende des 15. Jhs., wahrscheinlich im Jahre 1485 aufgezeichnet, Kopb. 2 a.

[4] KW. = Konstanzer Währung. [5] 1419 Nov. 14., Urk.-Ausz. Kopb. 41 a—b.

[6] 1269 Nov. 29., Urk. 6, Ausz. Kopb. 43 a. [7] 1461 Nov. 29., Urk. 229, Ausz. Kopb. 41 b.

Der Ursprung der scopa liegt offenbar in der Sitte eines gemeinsamen Trunkes, dessen Kosten der Neueintretende zu bestreiten hatte. Da die Chorherren aber häufig abwesend waren, wurde ihr Anteil am Schoppen in eine Geldgabe verwandelt. Nur die Kapläne, der Schulmeister und die Beamten als beständig Anwesende erhielten ihren Anteil weiterhin in Wein.

Keine Anforderungen wurden gestellt an den Geburtsstand des aufzunehmenden Chorherrn. Das Pelagienstift war gemischt-ständisch: das ganze Mittelalter hindurch wurden Angehörige des Bürgerstandes auch ohne den Besitz akademischer Grade neben solchen des niedern Adels aufgenommen.

Auch gegen den gleichzeitigen Besitz anderer Pfründen bestand kein Verbot, außer in Bezug auf die Konstanzer Stifte. Niemand konnte am Pelagienstift eine Pfründe erhalten oder innehaben, der gleichzeitig am Dom oder zu St. Johann oder St. Stephan in Konstanz bepfründeter Chorherr war.[1] Eine Ausnahme machte nur der Propst unseres Stifts: er war satzungsgemäß ein Konstanzer Domherr.

Gleichfalls keine Bedeutung hatte es, ob der Bewerber von diesseits oder jenseits des Bodensees stammte. Hingegen wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Bischofszeller Bürger erheblich bevorzugt.[2]

e. Aufnahme in den Pfründengenuß.

Durch die zweite Aufnahme ist der Warter zum vollberechtigten Chorherrn geworden. Er besitzt nun Stimmrecht in der Kapitelversammlung (votum in capitulo) und ist damit kapitelfähig geworden (capitularis.) Auch erhält er in den Chorstühlen einen bestimmten Platz angewiesen (stallum in choro.)

Aber für die Berechtigung zum Pfründengenuß ist die Kapitelfähigkeit nur eine von drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen; die andern zwei sind: Empfang der höhern Weihen und unangefochtener Besitz der Pfründe. Ist eine von diesen beiden nicht erfüllt, so bleibt dem kapitelfähigen Chorherrn der Genuß der Pfründe gesperrt.[3]

Sobald er sich über unangefochtenen Besitz der Pfründe ausgewiesen hat, wird sie ihm vom Propst förmlich übertragen. Die Übertragung schließt aber noch nicht die Berechtigung des Genusses in sich, wenn der Chorherr die höhern Weihegrade nicht besitzt; sie ist eine bloße Förmlichkeit: der Propst errichtet und besiegelt eine darauf bezügliche Urkunde und empfängt dafür vom Aufgenommenen 2 Goldgulden; dieser erhält vom Stift einen Schoppen Wein und zwei Brote als Sinnbild des Pfründenbesitzes.[4]

Für die Fälle, wo der Pfründengenuß nicht angetreten wird, sehen die Satzungen besondere Maßnahmen für die Verwendung der Pfründeinkünfte vor. Drei Fälle sind möglich:

1) Eine der neun vollberechtigten Chorherrnstellen wird überhaupt nicht besetzt: dann soll der Ertrag der Pfründe dem Kirchenbau zukommen.[5]

2) Die Stelle ist zwar besetzt; aber der Inhaber kommt innert der vorgeschriebenen Monatsfrist nicht um die Einweisung nach. In diesem Falle soll der Propst die Pfründe

[1] 1269 Nov. 29., Urk. 6. Das Verbot gegen den gleichzeitigen Pfründenbesitz am Domstift wurde später erneuert, Auszug im Kopb. 43 a, ohne Zeitangabe, eingereiht unter die Satzungsurkunden aus der Mitte d. 15. Jh. [2] Vgl. Diethelm, Memorabilien I 78 ff.

[3] 1482 Dez. 19., Urk. 296; erneuert 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b.

[4] 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a, zum Teil als Erneuerung und Bestätigung älterer Bestimmungen bezeichnet. [5] 1295 März 28., Urk. 21, Ausz. Kopb. 41 a.

dem Chorherrnältesten zu gleichmäßiger Verteilung unter die Chorherren übertragen. Die Zinshühner aus einer solchen Pfründe kommen dem Ältesten allein zu.[1]

3) Der Inhaber einer vollberechtigten Chorherrnstelle kommt rechtzeitig um die Einweisung nach; es stehen ihr aber rechtmäßige Hindernisse im Wege, sei es, daß der Pfründenbesitz angefochten ist oder daß der Inhaber der höhern Weihegrade ermangelt: in diesem Fall soll der Propst die Einkünfte einem andern Kapitularen überweisen[1] und zwar wie die Satzung an anderer Stelle näher bestimmt, ebenfalls dem Chorherrnältesten zur Verteilung unter dessen Mitchorherren, doch nur für so lange, bis das Hindernis behoben ist. Von der Verteilung ausgeschlossen sind die ersten Früchte, das sind die Einkünfte des ersten Jahres; diese sind von allen Pfründen an den Kirchenbau zu entrichten.[2] Dieser Fall trat besonders häufig, ja gewohnheitsmäßig ein bei päpstlichen Anwartschaften, das ist Ernennung zum Anwärter durch den Papst; der so Ernannte war in der Regel noch nicht Priester.[3]

Tritt das Hindernis erst ein, nachdem die Früchte des ersten Jahres dem Kirchenbau zugeflossen sind, so sollen sie im zweiten Jahre dem Propst, nachher dem gemeinsamen Tisch der Chorherren zufließen.[4]

Alle drei Bedingungen: Kapitelfähigkeit, unangefochtener Pfründenbesitz und Besitz der höhern Weihegrade, müssen bis Philippi und Jakobi eines Jahres (1. Mai) erfüllt sein; sonst ist der Pfründeninhaber in diesem Jahre noch nicht pfründenfähig (capax claustralium) und hat kein Anrecht auf den Jahresertrag der Pfründe.[5]

Ehe ein Chorherr den Pfründengenuß antritt, beschwört er aufs neue vor dem Propst die Satzungen des Stifts,[6] insonderheit über das Visitationsrecht des Propstes.[7]

f. Die Pfründe.

Setzen wir nun den Fall, ein Chorherr sei glücklich um all diese Klippen geschifft und im Hafen des geruhsamen Pfründengenusses gelandet, so wollen wir uns nun vorerst fragen, worin die Pfründe bestanden habe.

Der Gebrauch des Wortes Pfründe schwankt in den Quellen; vorwiegend bedeutet es: Einkommen (eines Chorherrn) aus Rechten auf Grund und Boden, also für das frühere Mittelalter durchweg Einkünfte naturalwirtschaftlicher Art.

Das gesamte Stiftsgut schied sich von der Frühzeit des Stifts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in zwei ungleiche Teile:

Die Erträgnisse des einen kamen dem Propst, die des andern den Chorherren zu. Vom Pfrundgut des Propstes werden wir in anderm Zusammenhang zu sprechen haben. Das den Chorherren zur Nutzung überlassene Vermögen verblieb ungeteilt bis zum Jahre 1482, also den weitaus größten Teil des zu behandelnden Zeitabschnittes.

Die Einkünfte werden vom Kellerer im Stiftsspeicher (Refental, refectorium) gesammelt und zu neun gleichen Teilen unter die neun bepfründeten Chorherren verteilt.

---

[1] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Ausz. Kopb. 17 b. [2] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b.

[3] Die Beispiele sind häufig, so 1502 Mai 24., Urk. 417; 1515 Juli 31., Urk. 482; 1516 Juli 10., Urk. 494; 1520 Jan. 17., Urk. 513.

[4] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b. [5] Ebenda.

[6] 1482 Dez. 19., Urk. 296. [7] Ebenda; aufgehoben 1489 Okt. 23., Urk. 343; bestand aber dennoch weiterhin in Übung: 1490 Jan. 30., Urk. 347.

Hierin unterscheidet sich unser Stift von der Mehrzahl der übrigen Stifte, die nicht die Einkünfte teilten, sondern das Gut, aus dem die Einkünfte flossen.[1]

Die Einkünfte aus Grund und Boden bestanden durch das ganze Mittelalter hindurch überwiegend aus Bodenerzeugnissen, vor allem aus den zwei Hauptgetreidearten Spelz und Hafer. Den Anteil eines Chorherrn an diesen beiden nannte man große Pfründe (prebenda grossa, grossa). Daneben gelangten zur Verteilung: Wein, Eier, Hühner, Gemüse, Fleisch und Werch: die kleine Pfründe (prebenda minuta); daneben auch Kernen, der zu Brot verbacken den Chorherren täglich ausgeteilt wurde.

Die Nutznießung eines Chorherrn (wir wollen im folgenden unter Chorherr den pfrundberechtigten Chorherrn verstehen) bestand nicht nur im Bezug der Früchte aus Grund und Boden; daneben genoß er Wohnrecht in einem der Chorherrenhöfe und nahm an täglichen Geldverteilungen teil, wenn er sich am Stifte aufhielt.

Diese Verteilungsart des Einkommens verblieb bis zum Jahre 1482 in Übung. In diesem Jahre trat an die Stelle der Früchteverteilung die Teilung einiger Stiftsgüter in neun Klosterlehen. Zum Verständnis dieser Umwandlung ist zu erwähnen, daß schon im 14. Jahrhundert neben der Verleihung der Pfründe durch den Propst eine andere Art der Übertragung gebräuchlich war: Ein Chorherr übertrug seine Pfründe entweder unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung an einen kapitelfähigen Mitchorherrn. Dabei war es belanglos, ob der also Beliehene bereits eine Pfründe besaß oder nicht. So kam es, daß einige Chorherren die Mehrzahl der Pfründen genossen, die andern aber leer ausgingen, wodurch die Beziehungen zwischen den Herren nicht zum Besten beeinflußt wurden. Um den so entstandenen Haß und Streit zum Stillstand zu bringen, führte der tatkräftige Propst Heinrich Nithart im Jahre 1482 diese Satzungsänderung durch.[2]

Propst und Kapitel verboten zunächst die Vererbung der Pfründen,[3] schieden dann einen Teil des Stiftsgutes aus, teilten ihn in neun Klosterlehen (claustralia)[4] und wiesen jedem Chorherrn die Einkünfte eines solchen zu. Bei dieser Neuordnung hat offenbar der längstbestehende Gebrauch der Konstanzer Stifte eingewirkt. Der größere Teil des Stiftsgutes verblieb in der Gemeinnutzung der Chorherren.

g. Abwesenheit.

Für die Pfründe galt nach kirchlichem Recht der Grundsatz, daß ihr Inhaber sich an der Kirche aufhalten müsse, von der er das Pfrundeinkommen bezog. Kein kirchliches Gebot ist im Mittelalter häufiger übertreten worden als dieses.

Daß am Pelagienstift die Abwesenheit im 13. Jahrhundert gang und gäbe war, ergibt sich aus den frühesten überlieferten Stiftsurkunden. Besonders häufig kam es vor, daß Domherren und Chorherren der Konstanzer Stifte zugleich Pfründeninhaber am Pelagienstifte waren und sich in Konstanz aufhielten; andere Chorherren von Bischofszell hielten sich auf einer Landpfarrei auf.

[1] So wurde z. B. das Stift St. Johann in Konstanz schon am Ende des 13. Jahrhunderts auf dem Grundsatz der Gütertrennung gegründet.

[2] 1482 Dez. 19., Urk. 342, Kopb. 17 b.

[3] Trotzdem dieses Vererbungsrecht am Konstanzer Domstift im Gebrauch war und sich das Pelagienstift in Ermanglung geschriebener Satzungen nach der Übung des Domstiftes hätte halten sollen.

[4] Der Name erinnert an das frühere gemeinsame Leben in den Stiften.

Die Stiftspfründe wurde so zu einer bloßen Einkommenszulage für Geistliche, die sich fern vom Stift aufhielten und für seine kirchlichen und wirtschaftlichen Aufgaben wenig übrig hatten. So wurde das Stiftsgut seinem Zwecke entfremdet. Ja es kam so weit, daß, wie Bischof Eberhard im Jahre 1269 sagte, der Gottesdienst aussetzte und der Bestand des Stiftes bedroht war.[1] Die Erhaltung des Stiftes forderte strenge Maßnahmen. Bischof Eberhard von Konstanz griff im Jahre 1269 tatkräftig in die Satzungen des Stiftes ein und bestimmte: Alle neuaufgenommenen Chorherren gehen des Pfrundgenusses verlustig, wenn sie sich nicht am Stifte aufhalten. Die Chorherren, die beim Erlaß dieser Satzung im Pfründengenuß sitzen, werden von ihr ausgenommen: Eine notwendige Einschränkung; ohne sie hätten die Chorherren jedenfalls heftigen Widerstand geleistet. Aber der Anfang zur Besserung war gemacht. Das Einkommen der nicht beständig anwesenden Chorherren wurde auf den Anteil an Brot und Fleisch beschränkt, doch nur für die Tage, wo sie sich am Stift aufhielten. Damit diese Bestimmung nicht zum Herumschweifen der Priesterchorherren führe, wurde der Bezug der täglichen Verteilungen abhängig gemacht von der Teilnahme wenigstens am Stiftsamt und an der Vesper.[2]

Die alten Chorherren, denen auch bei Abwesenheit vom Stift der Pfründenbezug zugestanden ist, und die künftigen Chorherren, die unter Verzichtleistung auf den Pfründenbezug abwesend sind, sollen wenigstens zweimal im Jahre am Stift erscheinen. Dort sollen sich alle drei Tage lang aufhalten, damit die Geschäfte des Stifts erledigt werden können. Diese zwei Hauptkapitel fanden im Frühling und Herbst statt; für das erste hatten sich die Herren einzufinden: Freitag nach Quasimodogeniti, für das zweite: Freitag nach Gallentag.[3]

Man möchte sich angesichts dieser strengen Bestimmungen gegen die Abwesenden fragen, ob sich die Erwerbung einer Chorherrnstelle am Stift zu Bischofszell noch lohnte für solche, die nicht im Sinne hatten, ihr Leben am Stifte zu verbringen. Wenn wir auch annehmen, die Aufnahmegebühren seien im 13. Jahrhundert bei weitem nicht so hoch gewesen wie im 15., so sind sie doch wohl höher gewesen als der kleine Gewinn, der dem abwesenden Chorherrn aus seiner Bischofszeller Pfründe erwuchs. Denn er erhielt nur den täglichen Anteil an Brot und Fleisch.[4] Im Jahre 1286 wurde ihm auch der Fleischgenuß entzogen.[5]

Wenn trotzdem die Abwesenheit der Chorherren nicht gänzlich aufhörte, ist es wohl so zu erklären: Wer bereits eine einträgliche Pfründe besaß, wird sich kaum um eine Chorherrnstelle an unserm Stift beworben haben. Wohl aber diente eine Chorherrnstelle am Pelagienstifte als Sprungbrett in eine fettere Pfründe; die alte Pfründe wurde beibehalten wegen der geringen Vorteile, die sie dem Abwesenden noch bot. Er bezog von ihr Brot — es wurde im Jahre 1402 in die entsprechende Menge Kernen umgewandelt.[6] —

[1] 1269 Nov. 29., Urk. 6, Kopb. 40 b. [2] Ebenda. [3] Ebenda.

[4] 1295 (März 25., Urk. 25) bestimmt eine Satzung ausdrücklich, daß an Stelle des Brotes nicht Getreide verabreicht werden dürfe. In Zeiten von Mißwachs sollen die Brotanteile zwar nicht ohne Zustimmung des Kapitels geändert werden; doch ist darauf zu achten, daß die anwesenden Chorherren zuerst berücksichtigt und an ihrem Bedarf nicht übermäßig geschmälert werden.

[5] 1286 Okt. 21., Urk. 15, Kopb. 41 b. Regg. Konst. 1, 302 Nr. 2651: Das Regest ist dahin zu berichtigen, daß sich die Änderung nur auf den Fleischbezug und die Verwendung der Einkünfte der Abwesenden bezieht, nicht auf die alleinige Genußberechtigung der Anwesenden.

[6] 1402 Febr. 23., Urk. 84.

Er behielt sich einen gesicherten Ruheplatz vor für das Alter und wahrte sich die Möglichkeit, die Pfründe zu Bischofszell einem Verwandten oder Freunde zu vermachen.

Der durch die Satzung Bischof Eberhards im Jahre 1269 geschaffene Zustand behauptete sich durch die zweite Hälfte des 13. und das 14. Jahrhundert hindurch und ward zu Beginn des 15. aufs neue befestigt. Die wenigen Neubestimmungen, die in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts auftreten, sind zum größern Teil wohl nur schriftliche Festlegung herrschender Gewohnheiten. So dürfen wir versuchen, ein einheitliches Bild der Einkommensverteilung am Stift von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation zu zeichnen.

Die große Pfründe bestand, wie bereits erwähnt, aus dem Anteil an den beiden Hauptgetreidearten Spelz und Hafer. Der Keller sammelte sie im Speicher des Stifts und teilte sie dort in neun gleiche Teile,[1] die den Chorherren nach Bedarf ausgefolgt wurden. Die nach dem Jahre 1269 neu aufgenommenen Chorherren erhielten einen Anteil nur, wenn sie sich stets am Stift aufhielten, d. h. in Bischofszell wohnten.

Was geschah mit den Anteilen der abwesenden Chorherren? Die Satzung von 1269 stellte noch keine Bestimmung darüber auf. Im Jahre 1286 beschloß das Kapitel, daß sie zur Hälfte der Kirche zu Bischofszell, zur andern Hälfte den stets anwesenden (residierenden) Chorherren zufließen sollten.[2] Zur Verwaltung des Anteils der Stiftskirche wurde im Jahre 1295 eine viergliedrige Pflegschaft bestellt;[3] trotzdem ging die Stiftskirche im folgenden Jahrhundert ihres Anteils verlustig; denn in den Satzungen vom Jahre 1402 sehen wir die residierenden Chorherren im alleinigen Genuß der Anteile der nicht residierenden Chorherren;[4] dreimal jährlich sollen die Anteile der abwesenden Chorherren unter die stets anwesenden verteilt werden.

Wenn nun aber der nichtresidierende Chorherr sich für kurze Zeit am Stift aufhält und Chordienst tut? Für diesen Fall geben die Satzungen von 1295 und 1402 genaue Anweisung: Kommt er für weniger als sieben Tage ans Stift, so empfängt er keinen Anteil an der großen Pfründe. Hält er sich eine Woche lang am Stift auf, so erhält er davon soviel, als es für eine Woche trifft, also den 52. Teil der grossa des ganzen Jahres; bleibt er mehrere Wochen, soviele Wochenbetreffnisse, als er sich mit Aufenthalt und Chordienst verdient.

Alle diese Bestimmungen über den Nichtbezug der großen Pfründe bei Abwesenheit unterliegen aber einer wichtigen Ausnahme: Den Chorherren, die zu Studienzwecken abwesend sind, fließt die große Pfründe ungeschmälert zu. Die erstmalige Erwähnung dieser Bestimmung in der Satzungsurkunde von 1295 knüpft daran die Einschränkung, daß der Ertrag dem Studierenden nur für ein Jahr und gemäß seinem geistlichen Grade zukomme, nämlich gerade so viel als ihm im Todesfalle durch das Gnadenjahr zukäme.[5] Zwar spricht erst die Satzungsurkunde von 1402 davon, daß Subdiakone nur den halben Pfrundertrag erhalten. Diese Beschränkung hat offenbar schon im Jahre 1295 bestanden, da die Satzung dieses Jahres eine unterschiedliche Bezugsberechtigung je nach dem Weihegrad des Empfängers voraussetzt.

[1] Eid des Kellers, Kopb. 6 a, und 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a.

[2] 1286 Okt. 21., Urk. 15, Kopb. 41 b. Regg. Konst. 1, 302 Nr. 2651. Offenbar trat in diesem Jahr zum erstenmal seit 1269 der Fall ein, daß ein neuaufgenommener Pfründner nicht residierte.

[3] 1295 März 28., Urk. 21, Ausz. Kopb. 41 a. [4] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Ausz. Kopb. 39 b.

[5] 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a. [6] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b.

Von großem Einfluß dürfte die Beschränkung auf den Weihegrad nicht gewesen sein; denn viele Geistliche, namentlich ärmere, bezogen die Universität erst, nachdem sie Priester geworden waren; dem studierenden Priester standen in Meßgeldern und Chordienst bescheidene Hilfsquellen zur Verfügung.

Die Satzung von 1295 nennt als Zweck der Studienabwesenheit: Studium zur Erlangung der Wissenschaft (causa scientie capescende). Darunter hat man wohl in erster Linie Theologiestudium zu verstehen, was aber nicht notwendig mit dem Besuch einer Universität verbunden zu sein brauchte.[1]

Die Satzung von 1402 aber spricht ausdrücklich von Universitätsstudium (in studio privilegiato)[2]; ohne Einschränkung auf einen bestimmten Studienzweck oder Weihegrad des studierenden Chorherrn sollen ihm mit Zustimmung des Kapitels die Einkünfte der großen Pfründe zufließen, auch ohne zeitliche Begrenzung.

Im Jahre 1489 wird die Lage der studierenden Chorherren aufs neue verbessert. Sieben Jahre vorher war das Stiftsgut zum Teil in Klosterlehen aufgeteilt worden. Ist der studierende Chorherr seinen übrigen Eigenschaften nach zum Pfründengenuß berechtigt, so soll er mit Zustimmung von Propst und Kapitel den Ertrag seines Klosterlehens empfangen. Darüber hinaus erhält jeder im Studium abwesende Chorherr, er sei pfründberechtigt oder nicht, eine einmalige Gabe von 25 Goldgulden. Dagegen verzichtet er für die Zeit seines Studiums auf alle übrigen Bezüge und Verteilungen, auch auf den Ammannkernen[3] und auf den Anteil an Fall und Laß.[4]

Aber auch die stets anwesenden Chorherren genossen für den Bezug der großen Pfründe eine Freiheit, die fast neuzeitlich anmutet: Sie erhielten alljährlich einen Monat Urlaub, ohne an ihrem gewohnten Pfrundertrag geschmälert zu werden. In dieser Zeit reisten sie ins Bad,[5] besuchten ihre Verwandten oder unternahmen sonst etwas Vergnügliches. Um welche Zeit diese Sitte begann, ist nicht zu erweisen; zum erstenmal erwähnt wird sie in der Satzungsurkunde vom Jahre 1402.[6] Offenbar hat sie schon früher bestanden.

Die kleine Pfründe (prebenda minuta) umfaßt die täglichen Verteilungen von Nahrungs- und Genußmitteln: an Fleisch, Fischen, Gemüse und Wein. Die Brot- und Butterbezüge werden in den Quellen gesondert behandelt.

Diese täglichen Verteilungen waren von nicht geringer Bedeutung im einförmigen Alltagsleben der Herren am Stift. Das lehrt die ungemeine Sorgfalt, mit der die Satzungen sie regeln.

Wir haben bereits gesehen, daß den abwesenden Chorherren im Jahre 1286 der Fleischbezug entzogen ward. Die Verteilung des Fleisches unter die Anwesenden geschah nach Würde und Dienstalter; der Ranghöhere oder sein famulus wählte vor dem Rangniedrigern.[7] Für die Tage, an denen sich auch die nichtresidierenden Chorherren am Stift einfinden, nämlich für St. Theodors-, St. Andreas- und St. Thomastag, soll das Fleisch an den Vortagen nach der Vesper ausgeteilt werden, doch nur an die Herren, die dann

[1] Im Stiftungsbrief der Bischofszeller Pfarrei wird von deren Inhaber gefordert, daß er scientia conpetens sei. (1269.)

[2] Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts, Einl.

[3] Der Kernen, der an Stelle des Pfrundbrotes getreten ist.

[4] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b. [5] Licentia eundi ad balnea naturalia.

[6] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b.

[7] 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a.

anwesend sind. Wer erst am Festtag selbst ankommt, muß mit dem übrig gebliebenen vorlieb nehmen, auch wenn er bei rechtzeitiger Ankunft der Erste bei der Auswahl der Fleischstücke gewesen wäre.[1] Fällt der Vortag auf einen Sonntag, so wird das Fleisch am Samstag gleicherweise verteilt, vor St. Thomastag aber erst nach der Komplet.

Auch die Fische werden nur an die Herren verteilt, die an den Vortagen der Fasttage zum Nachtessen in Bischofszell anwesend sind.[1]

An Fleisch und Fischen haben somit auch die nicht residierenden Chorherren Anteil, wenn sie sich vorübergehend am Stift aufhalten,[2] nicht aber an Gemüse und Wein: die werden nur an die Chorherren verteilt, die das ganze Jahr hindurch Chordienst tun.[1]

Nach dem Gesagten kam die kleine Pfründe im wesentlichen nur den residierenden Chorherren zu; diese Ordnung bestand mit einer kleinen Abänderung vom Jahre 1295 bis zur Reformation: die Satzung von 1402 läßt auch den nichtresidierenden Chorherren ihren Anteil an Wein zukommen — im Jahre 1457 betrug er 8 Eimer[3] — wenn sie sich im Herbst zur Zeit der Weinlese einen Monat lang am Stift aufhalten und Chordienst tun.[4]

Von den kleinen Bezügen, die nicht in das Gebiet der großen oder kleinen Pfründe fallen, kommen in Betracht die an Brot, an Getreide aus Bürglen, Butter, Fall und Laß. Die Satzung von 1269, die zum erstenmal an unserm Stift gegen die Abwesenheit der Chorherren Maßregeln aufstellte, gewährte den nichtresidierenden Chorherren den Bezug von Brot und Fleisch nur an den Tagen, wo sie sich am Stift aufhielten. Sie drang aber in diesem Punkte nicht durch. Schon 1286 bezeichnete es das Kapitel als herkömmlich, den Abwesenden Brot und Fleisch zukommen zu lassen, hob aber den Fleischbezug unter Berufung auf eine ältere Satzung auf.[5] Im Jahre 1402 finden wir das Pfrundbrot ersetzt durch den Pfrundkernen.[6] Er kommt noch am Ende des 15. Jahrhunderts auch den Abwesenden zu.[7]

Die Getreideeinkünfte aus Bürglen (über deren Menge sind wir nicht unterrichtet) kommen ausschließlich denen zu, die der Mette beiwohnen.[8]

An den Einkünften, die dem Stift aus Fall und Laß zufließen, nehmen auch die Abwesenden teil; ebenso erhalten sie wie die Anwesenden jährlich 2 Viertel Butter (= 60 ℔).[8]

Neben den Einkünften aus Grund und Boden hat der bepfründete Chorherr auch Anspruch auf Wohnrecht in einem der Chorherrenhöfe. Noch 1269 ward das Wohnrecht außer durch die Einweisung des Propstes auch verliehen durch das Vermächtnis eines Inhabers an seinen Nachfolger in der Pfründe oder an einen Mitchorherrn. Um die Häufung von zwei und mehreren Höfen in einer Hand abzuschaffen, bestimmte die Satzung von 1269, daß jeder, dem zu seinem Hof durch letztwillige Verfügung ein zweiter zufalle, einen davon auswählen, den andern aber einem Mitchorherrn überlassen solle.[9] Im Jahre 1482 erscheint die Übertragung von Chorherrnhöfen durch Vermächtnis als verboten. Zugleich wird die Bestimmung erneuert, daß nur ein kapitel- und pfründenberechtigter Chorherr einen Hof erlangen könne.[10]

[1] 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a. [2] So schon in der Satzungsurk. von 1295.
[3] 1457 Juli 26., Urk. 221. [4] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b.
[5] 1286 Okt. 21., Urk. 15, Ausz. Kop. 41 b.
[6] 1402 Febr. 23, Urk. 84, Kopb. 39 b (triticum prebendale quondam panem prebendalem); (1489: aman kernen). [7] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b.
[8] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b. [9] 1269 Nov. 29., Urk. 6.
[10] Nisi sit actu capitularis et in perceptione fructuum, 1482 Dez. 19., Urk. 296.

Die Geldverteilungen bilden die dritte Gruppe der Einkommensrechte eines Chorherrn. Es handelt sich durchweg um Präsenzgelder, Gelder, die durch die Gegenwart an einer gottesdienstlichen Feier erworben wurden. Sie werden zum Teil aufgebracht aus dem Stiftsgut, wie die Tagzeitgelder, zum Teil aus Leistungen der Gläubigen, so die Kirchenopfer und die Jahrzeitgelder.

Die Abhaltung der kirchlichen Tagzeiten ist die eigentliche Aufgabe des Stifts. Ursprünglich mag die Teilnahme an ihnen eine selbstverständliche Pflicht gewesen sein, die ohne Entgelt erfüllt wurde, deren Nichterfüllung allein durch die Frömmigkeit der Chorherren oder die Strafgewalt des Propstes verhindert wurde. Je mehr aber diese beiden an Einfluß verloren, je mehr das Stift des hl. Pelagius aus einer Anstalt zum Lobe Gottes zu einer Versorgungsanstalt wurde, desto notwendiger wurde es, den Bezug eines Teils der Einkünfte vom Besuch der Tagzeiten abhängig zu machen.

In welcher Anordnung die Tagzeiten gefeiert wurden, darüber unterrichtet uns schon die Satzungsurkunde vom Jahre 1269: Die Prim wurde sogleich nach der Matutin gesungen, die Terz vor der Messe, die Sext nach der Messe.[1] Nach allgemeinem Gebrauch wurde die Non zu Mittag gehalten; die Vesper war an unserem Stift um vier Uhr beendet;[2] die Komplet wurde abends gebetet.

Das Sorgenkind der Satzungen ist die Mette. Sie wurde am Pelagienstift das ganze Mittelalter hindurch um Mitternacht gehalten; die Zeugnisse lassen dies ganz unzweideutig erscheinen.[3] Sie wurde aber nur von einem Teil der anwesenden Chorherren regelmäßig besucht. Unter diese Eifrigen wurde das Getreide verteilt, das dem Stift aus Bürglen zukam.[4] 1464 erneuert das Kapitel diese Zulage, doch mit dem Beding, daß nur jene sie erhalten sollen, die die Mette mindestens ein halbes Jahr lang besuchen. Diese erhalten auch die Bußgelder, die jene entrichten müssen, die von der Mette fernbleiben.[5] Die Kapläne werden durch ihren Amtseid ganz besonders zum Besuch verpflichtet; nur der Frühmesser ist der Verpflichtung enthoben.

Im Jahre 1488 ist es mit der Teilnahme an diesem nächtlichen Gottesdienste noch immer nicht besser geworden; damit er rechtzeitiger und mit größerem Fleiß besucht werde, beschließen Kuster und Kapitel, daß zur gewohnten Stunde, zwischen ein und zwei Uhr[6] geläutet werden solle. Wer nach Schluß des Läutens nicht erschienen ist, soll als abwesend betrachtet werden, ebenso jener, der etwa noch erscheint, nachdem der eine oder die mehreren, die erschienen sind, wegen zu geringer Zahl der Teilnehmer den Chor unverrichteter Sache haben verlassen müssen.[7]

Im folgenden Jahr, 1489, setzt Propst Vitus Meller den Beginn der Matutin auf 12 Uhr (nachts) fest, mit Zustimmung derer, die sie regelmäßig besuchen. Der Mesner soll sofort nach Stundenschlag dazu läuten.[8]

[1] 1269 Nov. 29., Urk. 6. Über die Tagzeiten vgl. Kirchenlexikon [2] 2, 1287, RGG. 1, 1351. Eine überaus klare Einführung bietet das Officium parvum B. M. V. mit Einleitung von Jos. Bach, Freiburg i. Br. 1909 [3].

[2] 1516 Juni 12.: hora quarta, post vespertinas preces.

[3] Siehe unten die Amtspflichten der Kapläne und des Mesners.

[4] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b. [5] 1464, Kopb. 34 b. [6] Infra primam et secundam horas.

[7] 1488, Kopb. 34 a. Zur Abhaltung der Tagzeiten im Chor sind mindestens drei Teilnehmer erforderlich. Konzil von Basel Sess. XXI, vgl. Kirchenlexikon 2, 1287.

[8] 1489 Okt. 21., Kopb. 34 a.

Zu den Tagzeiten im Chor der Stiftskirche erschienen die Chorherren im Chorhemd (superpellicia.)[1] Dies wurde schon im Jahre 1269 verfügt.[2] Neun Jahre vorher hatte die Synode von Köln ein allgemeines Gebot hierüber erlassen.[3]

Die Leitung des Chorgebetes und der übrigen Gottesdienste obliegt dem Wöchner (hebdomadarius). Das Amt geht jede Woche der Reihe nach auf einen andern Chorherrn über. Wer sich weigert, den Wochendienst zu übernehmen, dem soll für diese Woche das Pfrundbrot entzogen werden.[2]

Während zu den Tagzeiten auch die Kapläne erscheinen mußten und demgemäß Präsenzgeld erhielten, kamen die Kirchenopfer (oblationes), die während des Gottesdienstes von den Gläubigen dargebracht wurden, zur Hälfte den Priesterchorherren, zur Hälfte dem Leutpriester zu.[2]

Die Jahrzeitgelder wiederum werden in der Regel teils den Chorherren gegeben für die Gebete am Grabe (vigilia et placebo), teils den Priesterchorherren und Kaplänen für die Feier der Seelmesse. Die Verteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Jahrzeitstiftungen. Stets setzt der Empfang des Präsenzgeldes eine genau bestimmte Leistung des Empfängers voraus.

Damit erhält der Gottesdienst für das Auge des heutigen Betrachters einen Anstrich von Geschäftsmäßigkeit. Dies um so mehr, wenn man sieht, wie scharf die Berechtigung zum Empfang des Präsenzgeldes umzirkelt wurde. So bestimmte z. B. die Satzung vom Jahre 1402: Anteil am Präsenzgeld erhält nur, wer bei einer Vigil vor der 2. Nokturn, beim Placebo vor dem Psalm Deprofundis erscheint. Wer bei einer Jahrzeitfeier nur bei Vigil und Placebo erscheint, nicht aber bei der Seelmesse, soll nur die Hälfte des Jahrzeitgeldes erhalten. Wer von Terz, Sext und Komplet fernbleibt, wird mit einem Heller gebüßt.[4]

Es wäre aber ungerecht, zu glauben, das Präsenzgeld sei der einzige Antrieb zur Teilnahme an den Gottesdiensten gewesen. Nachdem einmal der Grundsatz der Belohnung für jede kirchliche Handlung angewendet wurde, erschien es als ein Gebot der Klugheit, die Berechtigung zum Empfange genau zu bestimmen. Nur so konnte Streitigkeiten und allzugroßer Lässigkeit vorgebeugt werden.

Im übrigen aber bieten die Quellen so viele Beweise aufrichtiger Frömmigkeit von seiten der Chorherren, daß man wohl vermuten darf, der selbe Geist habe auch in der Verrichtung des Chorgebetes gewaltet.

Nachdem wir so die einzelnen Gruppen der Einkommensrechte eines Chorherren durchgangen haben, möchten wir gerne wissen, wie hoch sich das Gesamteinkommen belief. Die wenigen wirtschaftlichen Quellen, die uns das Stiftsarchiv überliefert, schweigen darüber gänzlich. In einer Urkunde vom Jahre 1457 schätzt der Propst des Stifts die Jahresnutzung eines Chorherrn auf 20 Malter (= 67 3/4 hl) Korn und 8 Eimer (= 3 hl) Wein. Dies ist, nach dem Zusammenhang zu urteilen, nur der Ertrag der großen Pfründe.

Die übrigen Einnahmequellen mit einiger Gewähr für Richtigkeit abzuschätzen, ist nicht möglich.

[1] Vgl. Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 5, 267.

[2] 1269 Nov. 29., Urk. 6, Kopb. 43 b.

[3] Vgl. Du Cange 6, 552 1 zum Worte pellicium chorale.

[4] 1402 Febr. 23., Urk. 84, Kopb. 39 b.

[5] 1269 Nov. 29., Urk. 6.

h. Das Gnadenjahr.

Der bepfründete Chorherr bezog den Ertrag seiner Pfründe aber nicht nur bei Lebzeiten oder so lange er Chorherr war; er konnte auch für die Zeit nach seinem Tode oder nach seiner Verzichtleistung über den Ertrag eines Jahres frei verfügen.

Diese Einrichtung, die man mit dem Namen Gnadenjahr bezeichnet, bestand auch am Pelagienstift. Sie tritt uns schon in der Satzungsurkunde des Jahres 1269 entgegen. Dort wird auch ihr Zweck genannt: die Schulden zu bezahlen, die der Chorherr nach seinem Abgang hinterläßt, oder sonst zu einem frommen Unternehmen angewendet zu werden.

Im Jahre 1281 setzt das Kapitel, wohl nach dem Vorbild des Konstanzer Domstifts,[1] die Frist für den Bezug der Totenpfrund (mortuarium) auf ein Jahr und 30 Tage fest.[2]

Im Gegensatz zu der Übung anderer Stifte umfaßte das Gnadenjahr am Pelagienstift neben dem Ertrag des Klosterlehens auch die Kirchenopfer, und zwar für nichtpriesterliche Chorherren die von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, für Priesterchorherren die des ganzen Jahres.[3]

Häufig wird die Totenpfründe zur Ausstattung von Jahrzeitstiftungen verwendet, zu Almosen und Brotspenden. Es gab aber auch Chorherren, die das Gnadenjahr in einem sehr weltlichen Sinne auffaßten. Ein Chorherr, Hans Humpis, machte Schulden daraufhin und gab seine Totenpfrund zum Pfand.[4] Der Propst allein genoß kein Gnadenjahr, wohl deshalb, weil er schon als Domherr eine Totenpfründe empfing. Nach dem Tode eines Propstes fallen die Einkünfte der Propstei im ersten Jahr an den Kirchenbau und die Bedürfnisse der Kirche zu Bischofszell.

i. Karenz.

Wenn im ersten Jahre nach der Erledigung einer Pfründe die Einkünfte dem verstorbenen oder abgetretenen Chorherrn zufließen, bleibt der Nachfolger im ersten Jahre ohne Pfründenbezüge.[5] Aber auch im zweiten Jahre nach der Erledigung genießt er nicht die volle Pfründe. Nach einer Satzung aus dem Jahre 1378 kommt im zweiten Jahre die Hälfte des Pfründertrages an den Kirchenbau zur Ausbesserung schadhafter Mauern und Dächer.[6] Diese Bestimmung ist nur die Milderung einer ältern vom Jahre 1269: diese hatte festgesetzt, daß der gesamte Pfründertrag des zweiten Jahres dem Kirchenbau zukomme.[7]

[1] Beyerle, St. Johann, S. 56. [2] 1281 Jan. 29., Urk. 10, Kopb. 41 b.

[3] 1295 März 25., Urk. 20, Kopb. 38 a; als in Kraft bestehend erwähnt 1484 Aug. 15., Kopb. 35 a.

[4] 1395 Febr. 2., Urk. im Pfarrarchiv Bischofszell, Ausz. Kopb. 136 b.

[5] Dieses erste Jahr nach der Erledigung erhält in unsern Quellen noch nicht den Namen Karenzjahr (annus carentiae), den A. Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Ma. ² S. 148 ihm beilegt. Die Satzungsurkunde von 1379 (Febr. 9., Urk. 72) nennt es annus gratiae (proventus primi anni qui annus gratiae communiter appellatur) in einem Falle, wo die Früchte des ersten Jahres von Rechts wegen dem Kirchenbau zufallen. [6] 1373 Juli 9., Ausz. Kopb. 41 a.

[7] Die Satzungsurkunde sagt nur „cedant per annum ad fabricam“; doch enthält sie an anderer Stelle die Verfügung „ut canonicus ... si cesserit vel decesserit habeat annum gratie ad debita sua relevanda vel ad alios pios usus.“ So muß man notwendig annehmen, daß es sich dort um das auf das Gnadenjahr folgende Jahr handelt.

Im ersten Jahre nach der Erledigung ist rechtlich der abgeschiedene Chorherr noch Inhaber der Pfründe: ihre Einkünfte fallen ihm aus besonderer Vergünstigung zu, daher der Name annus gratiae, Gnadenjahr. Im zweiten Jahre ist der Nachfolger in der Chorherrei Inhaber der Pfründe. Er entbehrt aber der Pfründbezüge ganz oder teilweise zu Gunsten des Kirchenbaus; aus diesem Grunde trägt dieses zweite Jahr den Namen annus carentiae.

Der Kuster untersteht in Bezug darauf den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Chorherren.[1] Mit der Abgabe, die der neueintretende Chorherr durch das Karenzjahr dem Kirchenbau macht, verdienen auch die Abgaben erwähnt zu werden, die alle Chorherren zu gewissen Zeiten dem Stift leisten, sei es für eine besondere Ausgabe, sei es zur Abtragung der Stiftsschulden. Im Jahre 1482 z. B. übergab jeder Chorherr dem Keller des Stifts 10 Goldgulden zu Gunsten des Kirchenbaues;[2] die Stiftskirche war vermutlich damals in einem Umbau begriffen.[3] Auch abwesende studierende Chorherren wurden damals zu einem Beitrag von 5 Gulden Gold verpflichtet. Nur wenn sie ihn leisteten, wurde ihnen der Studienanteil weiterhin ausgefolgt.

k. Die Kapitelsversammlung.

Neben dem Pfründgenuß ist die Stimmfähigkeit in der Kapitelsversammlung (kurzweg Kapitel genannt) das wichtigste Recht des vollberechtigten Chorherrn. Die Quellen sprechen erst im 15. Jahrhundert vom Kapitel. Seine Befugnisse sind die folgenden: Es wählt den Propst und den Kuster, ebenso die Kapläne auf diejenigen Kaplaneien, deren Besetzung dem Stifte zusteht, ferner die weltlichen Beamten, den Keller, den Ammann, den Schulmeister, den Förster. Es beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Ausübung kleinerer Ämter: es bezeichnet den Sprecher, die Siegelbewahrer, die Kirchenpfleger. Vor allem aber steht ihm ausschließlich zu die Wahl und Aufnahme neuer Mitglieder als Chorherrenanwärter. Es nimmt von den Gewählten die Amtseide entgegen. Es prüft und anerkennt die Amtsrechnungen des Kellers und Ammanns. Es erledigt die wichtigern wirtschaftlichen Geschäfte des Stifts: Käufe und Verkäufe, Lehensübertragungen, Entlassungen aus der Leibeigenschaft u. a. Schließlich gibt sich die Kapitelversammlung eigenmächtig Satzungen und übt über die Mitglieder des Stifts Strafgewalt aus.

Den Vorsitz führt der Propst, wenn er in Bischofszell anwesend ist, in dessen Abwesenheit der Kuster oder an Stelle des Kusters der Chorherrälteste.[4] Über die Art der Einberufung sind wir nicht unterrichtet.

Im Gegensatz zum Stift St. Johann in Konstanz erlangen die Chorherren des Pelagienstiftes Stimmrecht im Kapitel, auch wenn sie noch nicht pfrundberechtigt sind.[5] Der Besitz des Stimmrechtes ist Voraussetzung zur Erlangung des Pfründengenusses.

Was die Mehrheit beschließt (quod maior pars votaverit) soll Kraft besitzen. Eine wichtige Sache soll solange verschoben werden, bis der Propst davon benachrichtigt ist, und bis er entschieden hat, was geschehen solle.[6]

[1] Als altes Herkommen erwähnt 1455 Febr. 6., Urk. 211. [2] 1482 Dez. 2., Urk. 294.

[3] An einem Pfeiler des Mittelschiffes findet sich die (moderne) Jahrzahl 1496 eingemeißelt. Rahn deutet sie dahin, daß damals ein Umbau beendet worden sei (Mittelalterliche Architektur- und Kunstdenkm. d. Kts. Thurg., S. 57).

[4] In der Satzung von 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 a wird der Senior als Vertreter des Propstes bezeichnet. [5] Beyerle, St. Johann (Freiburger Diöz.-Archiv N. F. 4, 57).

[6] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 a.

Im Jahre 1489 machten Propst und Chorherren den Versuch, auch die Kapläne zum Besuch der Kapitelversammlungen zu verpflichten. Nicht um ihnen Stimmrecht einzuräumen, sondern um ihre Erfahrung und ihren Rat zum Nutzen des Stifts zu verwerten und die Kaplanenschaft in engere Beziehung zum Stifte zu setzen. Zweimal wöchentlich, Montag und Donnerstag, sollte nach dem Stiftsamt Kapitel gehalten werden. Den Chorherren allein wird ein Sitzungsgeld von 6 Pfg. KW. zugesprochen. Wer aus Trotz fernbleibt, soll vom Propst gebüßt werden.[1]

Aber die Verfügung bewährte sich nicht. Schon nach zwei Jahren erfuhr sie eine Abänderung: die Zahl der wöchentlichen Versammlungen sollte vom Kapitel selbst festgesetzt werden. An den Sitzungen hat jeder Kapitular zu erscheinen; Abwesenheit wird vom Kapitel mit einer Geldstrafe gebüßt. Die Bußen werden vom Schriftführer des Kapitels aufgezeichnet, eingezogen und verwaltet. Von einer Teilnahme der Kapläne ist keine Rede mehr.[2]

Die Ämter, die einzelnen Chorherren durch das Kapitel überbunden werden, sind keine Wahlämter; sie gehen vielmehr der Reihe nach von einem Chorherrn auf einen andern über. Vom Wochneramte haben wir bereits gesprochen. In ähnlicher Weise, wenn auch mit längerer Amtsdauer als eine Woche, mag vor der Errichtung der Leutpriesterei die Seelsorge ausgeübt worden sein. Wir besitzen darüber keine Nachrichten.

Ein eigenartiges Amt ist das des Sprechers. Da die Pröpste sich nur sehr selten in Bischofszell einfanden, oblag die Vertretung des Stiftes nach außen dem Kuster, der auch in den innern Angelegenheiten den Propst vertrat. Dem größern Ausmaß seiner Pflichten entsprach eine reichere Ausstattung seiner Pfründe. Wenn er durch Alter oder Krankheit am Reisen und am Erscheinen vor auswärtigen Gerichten und Herren verhindert war, übertrug er die Vertretung des Stifts nach außen einem Mitchorherrn; die Übertragung konnte auch stattfinden in Zeiten, wo die Kusterei unbesetzt war; dann stand der Sprecher im Dienste des Kapitels. Er empfing für seine Bemühungen jährlich 2 Gulden. Nach Ablauf eines jeden Jahres konnte der Kuster die Vertretung wieder an sich nehmen. So war das Amt im Jahre 1494[3] begründet worden. Später ordnete Friedrich Frey, Leutpriester zu Sankt Laurenzen in St. Gallen und Statthalter des damaligen Propstes zu Bischofszell das Amt des „redners“ aufs neue.[4] Die Vertretung des Stiftes nach außen wurde auf alle Chorherren mit Einschluß des Kusters gleichmäßig verteilt. Vom Ältesten anfangend bis zum Jüngsten soll sie jeden Monat auf einen andern Chorherrn übergehen. Ist einer von ihnen dazu untauglich, so kann er einen Mitchorherrn bitten, für ihn das Amt zu übernehmen. Dafür entschädigt er ihn mit drei „behemsch“. Wenn vor dem Bischof zu Konstanz oder andern hohen Herren an Tagen zu Bischofszell Rede und Widerrede zu stehen und der Sprecher dieses Monats dazu nicht tauglich ist, beauftragt das Kapitel einen der Chorherren mit der Vertretung und entschädigt ihn für seine Kosten und Auslagen. Für seine Bemühung empfängt der Sprecher keine Entschädigung.

Richtet sich das Amt des Sprechers nach außen, so ist das Amt der Siegelbewahrer ein rein inneres. Ursprünglich hatte der Kuster beim Antritt seiner Würde die Schlüssel zum Archiv und zum Siegelschrank erhalten und das Siegel verwaltet. Die Verantwortung, die ihm daraus erwuchs, war nicht gering in einer Zeit, wo das Siegel die Stelle der rechtsverbindlichen Unterschrift vertrat.

---

[1] 1489 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 a. [2] 1491 Aug. 24., Kopb. 21 a.

[3] 1494 Juni 16., Urk. 367.

[4] Kopb. 27 b, ohne Jahr.

Im Jahre 1455 kam es zwischen Kuster und Kapitel wegen der Siegelbewahrung zu Streitigkeiten. Wahrscheinlich hat es der Kuster mit der Verantwortlichkeit nicht ernst genug genommen. Denn die Chorherren beschuldigten ihn zu gleicher Zeit vor dem Propst, er habe die ersten Früchte der Kusterei zu eignem Gebrauch eingezogen, während sie von Rechts wegen dem Kirchenbau zugehört hätten. Der Propst entschied, daß sich das Pelagienstift fortan nach der Übung des Domstifts richten solle: Im ersten Jahr verwahren die drei ältesten Chorherren das Siegel, im zweiten die nächstältesten drei, und so wechselt das Amt alljährlich seine Inhaber unter den residierenden Chorherren.[1] Das Amt wird später nicht mehr erwähnt; es kehrt aber in den großen Satzungen des Jahres 1602 wieder.[2]

3. Die Würdenträger des Stifts.

a. Der Propst.

Entsprechend seiner fast ständigen Abwesenheit spielte der Propst im Verfassungsleben des Stifts Bischofszell nur eine untergeordnete Rolle. Wir haben bereits gesehen, daß er aus dem Konstanzer Domkapitel genommen werden mußte. Er hielt sich auch stets in Konstanz auf, bewohnte dort seinen Domherrenhof, nicht aber eins der Häuser, die das Stift zeitweise in Konstanz besaß.[3] Er stellte so die lebendige Verbindung des Pelagienstifts mit seiner Mutter, der Konstanzer Domkirche dar. Es war ein alter Rechtsgrundsatz, daß die Satzungen des Domkapitels auch auf das Pelagienstift Anwendung fanden, wenn es über ein kirchenrechtliches Gebiet keine eigenen Satzungen besaß. Hier diente der Propst als Mittler. Aber da er zugleich der Inhaber der Strafgewalt über die Glieder des Stiftes war, der oberste Verwalter des Stiftsgutes, so mußte seine Abwesenheit zum Verfall der kirchlichen Zucht und des Stiftvermögens wesentlich beitragen. Es fehlte ihm die persönliche Fühlungnahme mit den Angelegenheiten des Stifts. Daß Kuster und Kapitel sich ein weites Maß freier Selbstbestimmung erwarben, glich den Mangel einer starken, persönlichen Leitung des Stifts nicht aus.

Die Wahl des Propstes stand gewohnheitsgemäß dem Kapitel zu. Aber es versäumte es, sich sein Recht urkundlich bestätigen zu lassen.[4] Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm der hl. Stuhl das Recht in Anspruch, den Propst des Pelagienstifts zu ernennen.

Der Propst erscheint am Stift meist nur zum großen Herbstkapitel, das sich vornehmlich mit der Rechnungsablage befaßt. Satzungen, die das Kapitel in seiner Abwesenheit erläßt, werden von ihm bestätigt; er besitzt das Recht, sie abzuändern.[5] Er soll sich in erreichbarer Nähe aufhalten; lebt er weit entfernt vom Stift, so ernennt er einen Statthalter. Im besondern übt der Propst folgende Befugnisse aus: 1) An die vom Kapitel gewählten Chorherren verleiht er die Klosterlehen, sobald sie zum Pfrundgenuß gelangen. 2) Seiner Entscheidung unterstehen alle Streitfälle zwischen dem Kapitel und dessen Untergebenen, dem Leutpriester, den Kaplänen und weltlichen Beamten. 3) Er besitzt die Strafgewalt über alle Glieder des Stiftes und das Visitationsrecht.

[1] 1455 Febr. 6., Urk. 218.

[2] 1602 Juli 21. Vollständige Satzungen des Stifts Bischofszell. Pergamenthandschrift, Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. Pelagienstift Bischofszell, ohne Nr.

[3] Vgl. Roth von Schreckenstein in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 28, 7.

[4] 1484 Juni 28., Kopb. 36 a; 1486 Aug. 10., ebd. [5] 1480 Okt. 23., Urk. 342, Kopb. 17 b.

b. Der Kuster.

Bei der ständigen Abwesenheit des Propstes vom Stift ging die Leitung der Geschäfte von Anfang an auf den zweithöchsten Würdenträger des Stiftes über. Dies war bis zum 14. Jahrhundert der Keller, später der Kuster.

Der Kuster ist ursprünglich Sakristeiverwalter, vielleicht auch Siegelbewahrer und Archivverwalter. In der Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Amt des Kusters mit dem des Kellers zeitweise vereinigt. Von da an, scheint es, trat der Kuster an die Spitze des Stifts. Er leitet die Kapitelsversammlungen zumeist; denn der Propst kommt in der Regel nur zu den zwei Hauptkapiteln im Frühjahr und im Herbst nach Bischofszell. Der Kuster kann die Leitung auch einem Mitchorherrn übergeben gegen eine Entschädigung von zwei Gulden im Jahr.[1] Er führt die Vermögensverwaltung des Stifts. Für die Zeit, wo die Kusterei unbesetzt ist, haben ihm die Chorherren Rechenschaft abzulegen.[2] Er bleibt Vorsteher der Sakristei.

Als solcher verteilt er unter die Chorherren und Kapläne die kirchlichen Gewänder und Geräte und weist einem jeden seinen Raum an im großen Schrank der Sakristei.[3] In den niedern Kirchendiensten läßt er sich schon frühe durch einen Mesner vertreten; schon in der Satzungsurkunde von 1269 steht das Recht der Mesnerwahl allein dem Kuster zu.[4] 1461 glaubte Propst Johann Truchseß es für sich beanspruchen zu dürfen; durch einen Vertrauensmann des Kapitels belehrt, bestätigte er dem Kuster das Recht.[5] Die Aufsicht über Chorherren und Kapläne bei den Tagzeiten und den übrigen Gottesdiensten im Chor steht nicht dem Kuster zu, sondern dem Chorherrnältesten.

Gewählt wird der Kuster in der Regel vom Kapitel, d. h. von den Chorherren unter Ausschluß des Propstes, dem Propst vorgestellt und von diesem bestätigt.[6] Bei seiner Aufnahme leistet er innerhalb eines Monats Bürgschaft für die Verwaltung der Sakristei. Satzungsgemäß ist er aus den kapitelfähigen Chorherren zu erwählen. Neben seinen Einnahmen als Chorherr bezieht er die Einkünfte des Kustereigutes als Entgelt für die besonderen Arbeiten, die ihm aus der Leitung der Stiftsgeschäfte erwachsen. Die ersten Früchte aus dem Kustereigut fallen dem Kirchenbau zu.[7]

4. Die Untergebenen.

a. Der Leutpriester.

Von seiner Gründung an bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hat das Stift als Gemeinschaft die Seelsorge über die Pfarrei Bischofszell ausgeübt. Wie die Chorherren die Seelsorgepflichten unter sich verteilt haben, wissen wir nicht; wahrscheinlich wurden sie von den anwesenden Chorherren abwechselnd versehen, etwa in der Art wie das Amt des Wochners, das allwöchentlich seinen Inhaber wechselte. Durch die häufige Abwesenheit der Herren und die damit verbundenen Unregelmäßigkeiten litt die Seelsorge beträchtlich. Es ist ein Verdienst Bischof Eberhards II. von Waldburg (1248—1275), zu Bischofszell eine Pfründe für einen ständigen Seelsorger geschaffen zu haben.

[1] 1494 Juni 16., Urk. 367. [2] 1478 Okt. 31., Urk. 278. [3] 1485 Juni 27., Kopb. 11 a.
[4] 1269 Nov. 29., Urk. 6. [5] 1461, Juli 31., Urk. 228, Kopb. 42 a.
[6] 1519 Okt. 24., Urk. 509; 1519 Dez. 15., Urk. 511. [7] 1489 Okt. 23., Urk. 342.

Die Stiftungsurkunde der Leutpriesterei vom Jahre 1269[1] spielt in verblümten Worten auf den vorausgegangenen Zustand an: die Kirche zu Bischofszell sei wegen der Verschiedenheit der Personen, die dort die Seelsorge ausüben, mit geistlichen Gütern weniger gut versorgt, als mit Freiheiten und Ehren. So sei der Bischof gehalten, besorgt um das Seelenheil der Pfarrkinder, Nachlässigkeit in der Erteilung der Sakramente zu verhüten. Ein Körper habe nur ein Haupt, ein Volk nur einen Führer; so solle in der Kirche zu Bischofszell nur einer als Rektor oder Leutpriester nach Pfarrecht die Seelsorge versehen. Er soll Priester sein oder wenigstens Diakon, der die Priesterweihe baldigst empfängt, von angemessenem Wissen und Alter, und von löblichen Sitten. Er schwört beim Antritt des Amtes, sich ständig an der Pfarrkirche aufzuhalten. Der gleichzeitige Besitz einer andern Pfründe wird ihm nicht ausdrücklich verboten, wenn er dadurch nicht zur Abwesenheit von seiner Pfarrei veranlaßt wird. Die Ernennung geschieht durch den Propst. Er führt ihn in die Pfründe ein und überträgt ihm die Seelsorge.

Die Pflichten des Leutpriesters sind mannigfach. Er liest die Pfarrmesse auf dem Altar vor dem Chore, legt dem Volk das Wort Gottes aus; doch soll er sich so einrichten, daß er durch die Predigt die Stiftmesse nicht stört. Auch die Chorherren sollen die Stiftmesse nicht so frühe ansetzen, daß der Leutpriester in der Predigt gestört würde. Er teilt dem Volke die Sakramente aus, für gewöhnlich am Pfarraltar, an hohen Festtagen zur Vermehrung der Ehrfurcht am Hochaltar im Chor. Dort hält er auch die Begräbnisgottesdienste und die gestifteten Seelmessen. Wenn der Stifter einer Jahrzeit auf dem Friedhof bei der Kirche begraben ist, nimmt der Leutpriester an der kirchlichen Gedächtnisfeier teil, die am Vorabend der Jahrzeit auf dem Grabe gehalten wird. Am Hochaltar können auch Ehen eingesegnet werden. Diese gottesdienstlichen Verrichtungen darf der Leutpriester deshalb auf dem Hochaltar vornehmen, weil er mit seiner Einsetzung auch die Rechte eines Chorherrn empfängt, wenn er nicht schon aus der Zahl der Chorherren ernannt worden ist. Der Hochaltar ist ausschließlich den Chorherren vorbehalten. Zu den Pflichten des Pfarrers hat der Leutpriester auch die eines Chorherrn zu erfüllen. Er nimmt an allen Tagzeiten teil, vertritt den abwesenden Wochner; er hat das Recht, an allen Wahlen im Kapitel teilzunehmen und ein Klosterlehen zu empfangen, wenn ihm eines angeboten wird. Wie jedem andern Chorherrn kann ihm ein Chorherrenhof vermacht oder übergeben werden. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1333, vergabte Heinrich von Überlingen der Leutpriesterei einen eigenen Hof.[2] Dieser diente fortan dem Leutpriester zu freier Wohnung. Daneben bezog er Einkünfte aus kirchlichen Abgaben und aus Gefällen. Ihm gehört die Hälfte aller Kirchenopfer des ganzen Jahres;[3] mit Ausnahme der drei großen Festtage Ostern, Pfingsten und Weihnachten kommt die andere Hälfte den Chorherren zu. Von Wachs, Brot, Eiern und anderem, das die Gläubigen auf den Altar opferten, gab er dem Mesner den herkömmlichen Anteil. Ungeschmälert kam ihm zu, was er an Jahrzeitgeldern, an Meßgeldern, an „ammonitiones et ratione bannalium“ empfing.

Als eigentliche Pfarrpfründe weist ihm der Stiftungsbrief Einkünfte im Wert von 6 Mark zu, die aus den Einkünften der Kirche zu Sulgen auf ihn übertragen werden.

[1] 1269 Nov. 29., Urk. 6, Ausz. Kopb. 43 b. [2] 1333 (oder 1372 Okt. 9.?), Ausz. Kopb. 44 a.

[3] Im Jahre 1453 beanstandet der Leutpriester, daß ihm die Chorherren jährlich 12 ß für ihren Halbteil an den Kirchenopfern abfordern. Da aber alle seine Vorgänger ebensoviel entrichtet haben, wird er durch den Generalvikar ebenfalls dazu verpflichtet. (1453 Okt. 17., Urk. 215, Ausz. Kopb. 44 b.)

Von dem, was fromme Gläubige künftighin dem Stift zur Verteilung unter die Chorherren überweisen werden, an Jahrzeiten und täglichen Spenden, soll der Leutpriester wie die übrigen Chorherren Anteil erhalten. Ausgeschlossen ist er vom Anteil an den Neubruchzehnten. Die wirtschaftliche Lage, das Einkommen des Leutpriesters ist nichts weniger als glänzend. Sechs Mark sind das Mindeste, was einem bepfründeten Priester im Mittelalter nach kirchlichem Recht zukommen mußte. Die Kirchenopfer und die Einnahmen, die aus der Vornahme kirchlicher Handlungen flossen, vermochten die Pfründe nicht erheblich aufzubessern. Daß ihm neben seinem Pfründeinkommen auch eine Chorherrnpfründe übertragen worden sei, ist nirgends bezeugt. Der Leutpriester hat allerdings durch den Stiftungsbrief gewisse Rechte eines Chorherrn erhalten; aber seine Chorpflichten sind ausgedehnter als die eines gewöhnlichen Chorherrn, und in seinen Seelsorgepflichten ist er vielfach vom Kapitel abhängig. So geriet er allmählich in Gefahr, aus der Reihe der Chorherren hinausgedrängt zu werden. Seine Zugehörigkeit zum Kapitel war ohnehin nur eine Formsache. Obwohl er in der Regel keine Chorherrenpfründe besaß, war er durch das Herkommen verpflichtet, an den Kosten mitzutragen, die sich aus der Verwaltung und Verleihung des gemeinsamen Stiftsgutes ergaben.[1] Bei der Verteilung der Jahrzeitgelder finden wir ihn um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausgeschlossen von dem Anteil, der den Chorherren insgemein zukam.[2] Gleichwohl hat er um die selbe Zeit, wie jeder Chorherr, vor dem Antritt seiner Pfründe entweder einen Chormantel im Wert von wenigstens 12 rh. Gulden anzuschaffen oder dem Stift einen Beitrag von 12 Gulden zu entrichten.

Was ihn aber über die Chorherren erhebt, ist ein höheres Pflichtbewußtsein, ein größerer Ernst für die Aufgaben seines Standes. Er bleibt in beständigem Zusammenhang mit den religiösen Gefühlen, mit den Nöten und Strebungen des Volkes. So konnte er nie in dem Maße verweltlichen wie die Chorherren und die Kapläne, die sich aller Seelsorgepflichten enthoben. Wie sehr der Leutpriester Bewahrer der kirchlichen Zucht geblieben war, zeigt sich in den Briefen, die der Propst des Stiftes und das Domstift an ihn richteten, als es sich am Ende des 15. Jahrhunderts darum handelte, die gänzlich zerfahrenen Zustände am Stift wieder ins Geleise zu bringen. Ihm wird aufgetragen, die Chorherren bei Strafe des Kirchenbannes zur Teilnahme an der Kapitelversammlung anzuhalten und bei Streitigkeiten im Chor einzuschreiten. Die Herren vom Kapitel ließen sich die Bevormundung des Leutpriesters auf die Dauer nicht gefallen. Aus den Urkunden der nächsten Jahrzehnte geht hervor, daß sie sich mit Erfolg bemühten, ihn zu einem Untergebenen zu machen. Die Stiftungsurkunde von 1269 räumte dem Leutpriester ein „ius canonicale“ ein; daraus wird am Ende des 15. Jahrhunderts im Bestallungseid ein „ius quasi canonicale“.[3] Er darf nur noch zu gewissen Wahlen im Kapitel erscheinen oder wenn er von den Herren dazu berufen wird. Gleich ihnen ist er zur strengen Wahrung des Amtsgeheimnisses verbunden. Das Kapitel hatte in der Zwischenzeit die Wahl des Leutpriesters an sich gebracht. Auf diese Weise war es ihm ermöglicht worden, den zu Wählenden zur Verzichtleistung auf herkömmliche Rechte des Leutpriesters zu bewegen. So schlossen sie mit dem im Jahre 1491 gewählten Ulrich Chromer einen eigentlichen Anstellungsvertrag. Darin wird bestimmt: 1) wenn die Herren einen geeigneteren Geistlichen finden und den Ulrich Chromer mit einer andern Pfründe von 26 rh. Gulden Einkünften versorgen, soll er die Stelle ohne Widerspruch aufgeben. 2) Wenn Propst

[1] 1453 Okt. 17., Urk. 215, Ausz. Kopb. 44 b. [2] Ebd. [3] Kopb. 4 a.

und Kapitel es für nützlich erachten, die Leutpriesterei dem Stift einzuverleiben, soll er die Einkünfte dem Stift überlassen und sich mit einem Jahrgeld von 26 rh. Gulden begnügen. 3) Er darf ohne Wissen und Willen der Herren die Pfründe weder verlassen, noch vertauschen, noch zu Gunsten eines andern darauf verzichten. Das Stift wahrt sich die Möglichkeit, einen unliebsamen Leutpriester jederzeit zu entfernen oder die Einkünfte für den Haushalt des Stifts nutzbar zu machen. Durch die Einverleibung (incorporatio plena) gewönne es zudem das Recht, den Inhaber des Pfarramtes jederzeit ohne Entschädigung abzusetzen.[2]

Es kam aber weder zur Einverleibung, noch wurde der Leutpriester völlig der Chorherrenwürde beraubt. Der Grund hiefür lag vielleicht darin, daß er zu verschiedenen Auslagen der Chorherren seinen Anteil leistete. So war es z. B. Sitte, daß die Chorherren zur Zeit der Sommersonnenwende den Kindern der Stadt Kirschen austeilten, daß sie am Dienstag in der Kreuzwoche den heimischen und auswärtigen Geistlichen eine Mahlzeit spendeten und Geschenke gaben bei ersten heiligen Messen und andern Gelegenheiten. Hiezu gab der Leutpriester ein Zehntel, ebenso zu den Ausbesserungskosten des Kircheninnern. Dafür hat er in allen Sachen, die den innern Kirchenbau betreffen, Stimmrecht im Kapitel.[3] Am Ende des 15. Jahrhunderts ist er zur Teilnahme an allen Tagzeiten, auch der Mette, verpflichtet. Erscheint der Wochner nicht, so intoniert er an dessen Stelle. Er selbst darf sich seiner Pflichten nur dann zeitweilig entziehen, wenn Krankheit oder Körperschwäche ihn dazu zwingen, und das Kapitel es ihm erlaubt. Für die Zeit seiner Krankheit oder Abwesenheit muß er auf eigene Kosten einen Vertreter stellen.[4]

b. Die Kapläne.

Über die Geschichte und die Sonderbestimmungen der einzelnen Kaplaneien wird bei der Behandlung der Pfründen die Rede sein. Hier soll nur von dem gesprochen werden, was allen Kaplänen gemeinsam ist.

Die Gründung der meisten Kaplaneien geschah entweder durch die Bürgerschaft zu Bischofszell oder durch einzelne Geistliche oder Laien. Mit Ausnahme des Frühmessers hat kein Kaplan Seelsorgebefugnisse. Als ihre Hauptpflicht erscheint die Teilnahme am Chorgebet. Doch sind die Kaplaneien erst dann entstanden, als die Abwesenheit der Chorherren am Stift durchaus nicht mehr so häufig war, daß es einer Vertretung für sie im Chor bedurft hätte. Die Stifter hatten bei der Errichtung von Pfründen die Mehrung, nicht die Erhaltung des Gottesdienstes im Auge. Sie ließen aber auch nicht außer acht, die Pfründen für Angehörige der Stadt oder Familie offen zu halten, entweder, indem sie sich das Besetzungsrecht vorbehielten, oder indem sie die Pfründe mit der Bedingung stifteten, daß sie geistlichen Gliedern ihrer Familie und Nachkommenschaft bei Erledigung offen stehen solle.

Das Gemeinsame in den Pflichten der Kapläne ist enthalten im Eid, den sie vor dem Antreten der Pfründe schwören.[5] Dessen Bestimmungen sind im wesentlichen folgende:

Der Kaplan soll sich zu Bischofszell aufhalten und seinen Altar persönlich versehen. Er schuldet Propst und Kapitel Gehorsam und Ehrerbietung. Dem Stift soll er in Treue zugetan sein, dessen Nutzen fördern, dessen Schaden wenden. Er soll an allen

[1] 1491 Jan. 17., Urk. 351. [2] Vgl. Werminghoff S. 163. [3] 1496 Dez. 6, Kopb. 25 b.
[4] Eid des Leutpriesters (Ende d. 15. Jhs.), Kopb. 4 a. [5] Kopb. 6 b.

Ämtern, den Stiftsämtern und den übrigen gesungenen Messen beiwohnen, auch allen Tagzeiten im Chor, des Tags und Nachts, und den Vigilien. Nur der Frühmesser ist vom Besuch der Mette enthoben. Die Kapläne dürfen ohne Zustimmung des Kapitels nicht auswärts Chordienst tun oder Messe lesen. Sie lesen auf ihren eigenen Pfrundaltären die durch die Stiftungsbriefe vorgeschriebenen Messen. Von den Kirchenopfern, die auf seinem Altar dargebracht werden, gehört dem Kaplan nur die Hälfte. Der Rest kommt dem Leutpriester zu. Geraten sie darüber in Streit, so entscheidet das Kapitel, nötigenfalls der Propst. Ohne Einwilligung des Leutpriesters darf ein Kaplan weder predigen, noch Beichte hören oder sonst ein Sakrament spenden, außer im Notfalle.

Ordentlicher Richter der Kapläne ist der Propst.

c. Die weltlichen Beamten.

Zur Stiftsfamilie gehören außer Chorherren und Kaplänen eine kleine Zahl weltlicher Beamter: Schulmeister, Mesner, Keller, Ammann, Förster und Fischer. Sie nehmen im Verfassungsleben des Stifts nur einen bescheidenen Raum ein. Das Wenige, was wir von ihren Pflichten wissen, ist so eng mit der besondern Art ihrer Einkünfte verbunden, daß es als zweckmäßig erscheint, es im dritten Hauptteil im Zusammenhang mit den Einkünften der Beamtungen zu behandeln.

III. Das Stiftsgut.

Bei seiner Gründung war das St. Pelagienstift mit einem Grundstock an Vermögensbestandteilen ausgestattet worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Propst des Stifts von Anfang an Konstanzer Domherr gewesen ist, und daß demgemäß schon bei der Gründung ein Teil des Vermögens, das Propstgut, zu seiner Nutzung ausgeschieden wurde. Das Propstgut ist nicht ein einzelner Hof, sondern eine Gesamtheit von Eigentumsrechten und Gefällen aus Grund und Boden.

Durch die ständige Abwesenheit des Propstes gelangte ein Mitglied des Kapitels allmählich zu überragender Bedeutung: der Kuster. Dem größern Maß seiner Arbeit und Verantwortung entsprach ein höheres Einkommen. Neben seinen Einkünften als Chorherr genoß er die Erträgnisse aus einem besondern Vermögensteil des Stifts: dem Kustergut, das wiederum aus einer Summe von Eigentums- und Nutzungsrechten bestand. Dessen Entstehen und Wachsen liegt gänzlich im Dunkel.

Beide, Propst- und Kustergut, sind Sondernutzungen und unterscheiden sich hierin scharf von der Hauptmasse des Stiftsgutes, dem Chorherrengut. Dieses verblieb bis zum Jahre 1482 in der gemeinsamen Nutzung aller Chorherren: Die Einkünfte aus ihm wurden den Chorherren zu gleichen Teilen zugewendet. Erst im Jahre 1482 wurden gewisse Bestandteile des Chorherrengutes ausgeschieden zur Bildung von neun Klosterlehen. Jeder Chorherr erhielt den Ertrag eines Klosterlehens. Der Rest des Chorherrengutes verblieb in gemeinsamer Nutzung.

Durch die häufige Abwesenheit der bepfründeten Chorherren vom Stift war dessen Hauptbestimmung, die Pflege des Gottesdienstes, in Gefahr, Schaden zu leiden. Das Bestreben, die Abwesenden im Chor zu ersetzen, vor allem aber besondere geistliche Bedürfnisse der städtischen Bürgerschaft, führten zur Errichtung einer großen Zahl von Kaplaneien.

Träger des Bestrebens, das Chorgebet durch die Anstellung teilnahmepflichtiger Priester in seiner Feierlichkeit zu erhöhen, war nicht so sehr das Stift selbst, als vielmehr der Rat und die Bürger von Bischofszell. Möglich wurde die Schaffung von neuen Pfründen durch die wachsende Wohlhabenheit der Einwohner und Pfarrgenossen. Die Vermögen der Kaplaneien waren vom Chorherrengut unabhängig, besaßen eigene Verwalter und standen in der Sondernutzung der zu den Pfründen gehörigen Kapläne.

Pfründenähnliche Vermögen, bestehend aus Renten und Grundzinsen, bildeten sich auch für die weltlichen Beamten des Stifts, für Mesner, Schulmeister, Keller und Ammann, und für die besondern Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Stiftskirche, als welche zu nennen sind: Jahrzeite, Salve, Rosenkranz, Ewiges Licht und Kirchenbau.

Wir unterscheiden demnach innerhalb des Stiftsgutes fünf Abteilungen: 1) Das Chorherrengut; 2) Das Propsteigut; 3) Das Kustereigut; 4) Die Kaplaneipfründen; 5) Die Fundationen für die Besoldung der weltlichen Beamten und für den Unterhalt der Kirche und der besondern Gottesdienste.

a. Das Chorherrengut.

Wenn man versucht, in die Geschichte seines Entstehens und Wachsens einzudringen, stößt man auf eine nicht geringe Schwierigkeit. Sie beruht in der Einseitigkeit der überlieferten Quellen: Wir sind einzig auf Urkunden angewiesen, die zudem erst im 13. Jahrhundert einsetzen. Urbare und Einkünfterotel fehlen aus dem Mittelalter gänzlich. Und doch hätten wir sie zur Ergänzung der Urkunden dringend nötig; deren Gesamtheit ergibt kein sicheres Bild für den Güterbestand zu einer bestimmten Zeit; denn sie sind nur lückenhaft erhalten; die erhaltenen aber sind meistens nicht die Erwerbsurkunden eines Vermögensbestandteils, sondern besagen nur, daß das Stift zu einer gewissen Zeit in dessen Besitz gewesen sei. So ist es nicht möglich, einen ältesten Kern von Besitzungen herauszuschälen und ihm die Neuerwerbungen anzugliedern, die durch Urbare oder Urkunden zeitlich festgelegt werden können.

Die Urbare und die Abrechnungen des Kellers aus dem Mittelalter bildeten einen wichtigen und wohlgehüteten Schatz des Stiftsarchivs. Eine Reihe von Roteln, die den Beweis leistete, daß ein Zins seit Jahren und in gewisser Höhe dem Stift entrichtet worden sei, war vor Gericht beweiskräftiger als eine besiegelte Urkunde, durch die der Zinsschuldner nachwies, daß der herkömmlich entrichtete Zins die vertraglich festgesetzte Höhe überstieg. Gewohnheit schuf Recht. Eine Reihe von Roteleintragungen ersetzte sogar die Erwerbsurkunde für eine jährliche Abgabe. Die Rotel erwiesen die Gewohnheit[1] und wurden darum sorgfältig aufbewahrt. Wahrscheinlich sind die Einkünfteverzeichnisse des Chorherrengutes erst im 19. Jahrhundert von sorgloser Hand in den Ofen geworfen worden. In ihrer Ermangelung müssen wir uns mit einer vorzugsweise räumlich, nicht zeitlich angeordneten Darstellung begnügen.

Zu den Einkünften, mit denen das neugegründete Chorstift ausgestattet wurde, gehörte vor allem der Zehnt, der aus dem ganzen Gebiet der alten Pfarrei Bischofszell an die Pfarrkirche floß, und der dem Stift entweder als dem neugeschaffenen Inhaber

[1] So rückte 1530 der Vertreter der Chorherren mit den Roteln der sechzig vorausgegangenen Jahre vor Gericht auf, um zu beweisen, daß ein Zins, dessen Erwerbsurkunde verloren war, von altersher dem Stift entrichtet worden sei. (1530 März 21., Urk. 550.)

oder als Übernehmer der pfarrherrlichen Rechte und Pflichten überwiesen wurde. Die Seelsorge wurde von der Gründung des Stifts bis zum Jahre 1269 von den Chorherren ausgeübt. Als im Jahre 1269 eine Leutpriesterstelle gegründet wurde, verblieb der Zehnt beim Stift. Der Leutpriester wurde mit andern Einkünften ausgestattet. Noch im Jahre 1396 empfing das Stift allen Zehnten aus den Früchten der Pfarrei.[1]

Nach einer alten Überlieferung am Stifte bildeten die Güter des Stiftes im Gottshaus das Wittum, das ihm bei der Gründung übereignet worden sei. Dies mag für einige derselben zutreffen; von manchen andern wissen wir, daß sie erst nach dem 12. Jahrhundert ans Stift gekommen sind. Im Gebiete des noch heute so genannten St. Pelagigottshauses gelangte unser Stift zu einer verhältnismäßig zusammenhängenden Grundherrschaft. Das Gottshaus des Mittelalters erstreckte sich über das Gebiet der heutigen Gemeinde Gottshaus, schloß aber im Westen den Großteil der heutigen Gemeinde Hauptwil in sich. Es ist die Landschaft, die gegen Norden und Osten durch die Sitter, im Westen durch den Bischofsberg begrenzt ist. Die Südgrenze läuft, gleich wie die heutige Kantonsgrenze, quer über das Tal, das zwischen dem Tannenberg und dem Gottshauser Hügelgelände sich hinzieht.

Bodenerhebungen und -senkungen scheiden das Gebiet deutlich in fünf Teile. Zwei davon liegen auf der Talsohle der Sitter; im ersten liegen die beiden Höfe Stocken und Eberswil, im zweiten Alten, Tobel, Gertau, Lemisau und Roten. Diese sind durch bewaldete Abhänge von den hoch über der Sitter liegenden drei andern Teilen getrennt. Von diesen umfaßt der erste den Hügelrücken zwischen dem Bischofsberg und dem Tal mit den fünf Weihern. Er enthält die Höfe Schlatt, Langentannen, Reuti und Horb. Der zweite enthält den Landstrich zwischen den Weihern und dem Lauftenbach mit Rugglishub, Freihirten, Störshirten, Birnstil, Besang, Zorn, Lauften, Schweizerhaus und Wilen. Der dritte umfaßt die Höfe um den Pelagiberg, Wolfhag, Mollishaus, Trön, Oberholz, Osterwald, Ergeten, Thürlewang und Hasum.[2] Von den meisten Gütern im Gottshaus, die unser Stift besaß, ist die Zeit und Art der Erwerbung unbekannt oder nur in dürftigen Urkundenauszügen überliefert.

Eine einzige Urkunde von 1468 gibt von dem Besitz des Stiftes zu Stocken Kunde. In diesem Jahre verkaufte Ulrich Buchmann BvB. (= Bürger von Bischofszell) seinem Schwager Hänßlin Giger etliche Güter im Stocken, nämlich den Einfang samt dem darauf stehenden Stadel, den dritten Teil der Weiden und den Hüselacker. Sie alle werden als „rechts gotshus gůt“ bezeichnet. Dem Kapitel geht davon ein Zins von 6 Viertel Kernen BM.[3] und 2 Viertel Hafer BM., 10 ß ₰ KW. und 2 Hühnern. Als Sicherheit für die künftige Entrichtung des Zinses gibt ihm der Verkäufer seine Wiese, gegen Eberswil gelegen, zum Unterpfand; sie ist ebenfalls ein Lehen des Stifts.[4]

[1] 1396 Sept. 6., Urk. 82, Ausz. Kopb. 110 b. Der Offizial der Konstanzer Kurie entscheidet, daß ein verweigerter Kleinzehnt aus der Steig in der Pfarrei B. dem Stift entrichtet werden müsse, da es allen Zehnten aus den Früchten der Pfarrei innehatte. Über den Zehnten siehe Huber, E., System und Geschichte des schweiz. Privatrechts 4, 777.

[2] Vgl. für das Folgende: Blatt 74 des Topogr. Atl.

[3] Das Bischofszeller Maß (BM.), das hier meistens in Frage kommt, hat als Einheit das Viertel (= 21,1774 l für glatte und rauhe Frucht, während das Konstanzer Viertel für glatte Frucht 28,3265 l, für rauhe Frucht 30,1475 l, und das St. Galler Kornhausviertel 20,6498 l, das Marktviertel 19,4397 l mißt. 4 Viertel = 1 Mutt, 4 Mutt = 1 Malter. Die Geldzinse sind durchwegs in Konstanzer Währung (KW.) angesetzt.

[4] 1468 Jan. 26., Urk. 248, Ausz. Kopb. 78 b.

Die Abgaben aus dem Hofe Eberswil deuten darauf hin, daß er zu dem ältesten Besitzstande des Stifts gehörte; von den Teilhuben, in die er später geteilt worden war, finden wir im Jahre 1433 zwei in seinem Besitze: die Tůrlihůb und die Tailthůb. Beide werden 1433 zu Erbzinslehen ausgetan. Von der ersten geht an das Stift als Zins: 2 Pfrundschweine, Frechthafer und Brüholz,[1] von der zweiten 8½ ß ₰ für den Schweinepfennig, Frechthafer und Brüholz. 5½ Viertel Kernengeld BM. und 6 ß ₰ Zins von der ersten Hube und 18 ₰ „tagwanpfenig"[2] von der zweiten sind bei der Lehensübertragung abgelassen worden;[3] das Stift kaufte sie schon im Folgejahre um 15 ℔ ₰ KW. wieder an sich.[4] Im Jahre 1437 einigt sich das Stift mit den Inhabern von je einem Viertel der Tailthub wegen der Abgaben. Jedes der beiden entrichtet 3 Malter Hafer BM. „ze frecht", 36 ß ₰ für den Schweinpfennig auf acht Tage nach St. Andreas bei 3 ß Buße für jeden Tag der Versäumnis und auf den 1. Mai 17 ₰ und 1 Haller als Tagwanpfennig. Beide haben Fuhrpflicht für das Brüholz und geben ihren Anteil an Ammannkernen, Zinsen und Vogtrecht.[5]

Der Hof zu Alten ist ein Einzelhof auf einer durch die Sitter gebildeten Halbinsel. Es ist bemerkenswert, daß er dem Stift nicht zehntet.[6] Es bezog von ihm seit dem Jahre 1512 einen Zins von 2 Gulden für ein Holzrecht des Bauern in „der herren halden". Er geht aus einem Grundstück gen. Stockerholz, einem zu Alten in einem Einfang gelegenen Acker von 6 Jucharten und aus 3 Mannmahd Heuwachs zwischen dem Wald „der herren halden" und dem Haus und Stadel des Lehenbauern.[7]

Gertau, ein Einzelhof in einer Waldinsel an der Sitter ist ein Lehen des Stifts. 1420 empfängt es Frick von Degenau (Tǎgernow) zu Erbzinslehen gegen einen jährlichen Zins von 5 ß ₰.[8] Nach der Höhe des Grundzinses zu schließen, war das Gut damals nur ein Stück Rodland, das von der gegenüberliegenden Degenau aus bebaut wurde. Ein Gut „Gertow" zwischen dem Rain und Obergertau verleiht das Stift im Jahre 1452 dem Lienhard von Rüti. Der Zins beträgt 5 Viertel Kernen BM.[9] Im Gegensatz zu Alten, das vielleicht an die Kapelle in der Degenau zehntpflichtig ist, entrichtet das Gut zu Gertau gleich dem in der Nähe befindlichen zu Knübus den Zehnten an das Pelagienstift.[10] Im Jahre 1502 steht zu Gertau noch kein Haus; es ist lediglich ein Stück Rodland. Heinrich Lörer seßhaft zu Reuti hat es inne. Er einigt sich 1502 mit dem Kapitel unseres Stifts, daß der bewaldete Rain zwischen Gertau und Osterwald im Erblehen Gertau inbegriffen sein solle. Dafür entrichtet er ihm für die Lehensübertragung eine einmalige Entschädigung von 6 ℔ ₰ und gewährt den Chorherren Fahr- und Schleifrecht für deren Holz aus dem Osterwald.[11]

Auch die sitteraufwärts liegenden Güter Roten, Emlisau (Lemisau) und Büel sind Lehen des Stifts. Es erwarb die curtis Rotha im Jahre 1285 vom Ritter Burkard von Öttlishausen; er hatte sie vom Domstift zu Konstanz als Lehen inne. Der Bischof nahm sie von ihm auf und übertrug sie dem Stift zu Eigen.[12] Durch Neubruch

[1] Unter Brüholz ist eigentlich nicht eine Holzlieferung als Abgabe, sondern die Verpflichtung zu verstehen, alljährlich ein oder zwei Fuder Holz aus den Wäldern des Stifts in die Chorherrenhöfe zu führen. [2] Eine Abgabe, die an die Stelle der Frondienste getreten war.

[3] 1433 März 1., Urk. 140, Ausz. Kopb. 93 b. [4] 1434 März 6., Urk. 155, Ausz. Kopb. 115 a.

[5] 1437 Juni 24., Urk. 170 und 171, Ausz. Kopb. 117 a

[6] 1463 Juni 14., Urk. 234, Ausz. Kopb. 120 a. [7] 1512 Okt. 11., Urk. 466.

[8] 1420 Jan. 1., Pfarrarchiv B., Ausz. Kopb. 112 b mit dem unrichtigen Datum 1427 Jan. 1.

[9] 1452 Okt. 10., Ausz. Kopb. 102 b. [10] 1463 Juni 14., Urk. 234, Ausz. Kopb. 120 a.

[11] 1502 April 1., Urk. 410. [12] 1285 April 1., Urk. 12, Ausz. Kopb. 87 b, Regg. Konst. 1, 299.

und Entwässerung der Talsohle wurde der zum Hofe gehörige Grund und Boden erweitert. Im Jahre 1508 erscheint der Hof in mehrere Huben geteilt, die untereinander in Feldgemeinschaft stehen.[1]

Die gleiche Teilung fand auch statt auf den Stiftsgütern zu Lemisau und Büel. Deren Erwerbsurkunden sind nicht erhalten. Erhalten ist nur ein Lehenbrief aus dem Jahre 1438, durch den Uoli Lörer den dritten Teil des Gutes Büel bei Osterwald und den vierten Teil des Gutes „Emlisow" zu Erbzinslehen empfängt. Er entrichtet einen jährlichen Grundzins von 5 und 10 ß ₰ KW. Der kleine Zins läßt auf eine geringe Ausdehnung der verliehenen Grundstücke schließen. Mit den Lehen ist ein Holzungsrecht in den Gehölzern des Stifts verbunden, soweit der Holzbedarf für Haus und Stadel auf den verliehenen Gütern es erfordert.[2]

Zu Reuti besaß das Stift schon seit dem Jahre 1296 einen Lehenhof. Es hatte ihn vom Ritter Johannes von Schönenberg erkauft.[3] Er ist ein Lehen des Domstifts. Der Bischof von Konstanz, Heinrich II. von Klingenberg, nahm ihn vom Verkäufer auf und übertrug ihn dem Pelagienstift mit Zustimmung des Domkapitels zu Eigen. In den Besitz des Zehnten zu Hinterrüti gelangte das Stift im Jahre 1430 durch Hug Bilgeri, der ihn dem Stift abtrat gegen die Aufhebung einer Jahrzeitrente, die er bis dahin aus diesem Zehnten und aus seinem Garten vor der Stadt an die Kirche zu Bischofszell entrichtet hatte.[4] Den Garten hatte er einige Jahre vorher von den Chorherren erkauft.[5] Von ihm nahm Bischof Otto III. den Zehnt, ein Lehen des Domstifts auf und begab sich aller Lehensherrlichkeit zu Gunsten des Pelagienstifts.[6] Dieses Gut zu „Niederrüti" ist offenbar ein Teil der alten curia Rüti. 1437 vertauscht es der Lehenbauer Hans von Rüti gegen ein Gotteshausgut zu Horb, das er zu Erblehen empfängt.[7] Im folgenden Jahr erhalten Hensly Ruckli und Ursula Ruckli, Ehefrau des Hensli Kopp von den Chorherren zu Erbzinslehen „den vierden Tail das man nempt Rüti vor Banholtz", ein Eigen des Stifts. Sie teilen das Gut zur Bewirtschaftung wiederum unter sich. Jedes von ihnen entrichtet dem Stift alljährlich 5 ß haller und 3 haller KW., $3^1/_2$ Viertel Kernen BM., 2 Viertel Hafer BM. und ein Herbsthuhn. Sie geben auch den großen Zehnt und helfen jährlich zwei Fuder Brüholz führen.[8] Erst 1492 hören wir wieder vom Hof des Stifts zu Reuti: Die Chorherren verleihen und verkaufen ihn den Brüdern Hans und Heinrich Lörer zu Erbzinslehen. Der Zins beträgt: auf Martini 8 Malter beider Korn, (Hafer und Fesen), auf St. Johannes d. T. 4 Zinshühner und auf Ostern 50 Eier. Neben den Pachtzinsen geht ans Stift aller Zehnten, Steuer, Dienst, Vogtrecht, Tagwen; an den Bischof von Konstanz ein Malter Hafer, ein Mutt Kernen und 6 ß ₰, an die Frühmesse zu Bischofszell 12 ß ₰ und 1 Viertel Kernen BM. Der Hof stößt an den Hof zu Langentannen, an die Güter zu Horb und an das Bannholz. Im Lehen ist auch inbegriffen ein Teil des Bannholzes und eine Wiese „am Riet" und alles Zubehör mit Ausnahme des

[1] 1508 Juni 26., Urk. 444. [2] 1438 Aug. 4., Urk. 176, Ausz. Kopb. 98 b.

[3] Im Kaufpreis von 24 Mark Silber sind auch vier Schupposen zu Seliswil (Neukirch) eingeschlossen, Eigenbesitz des Verkäufers. Die curia dicta Rúti ist gelegen bei dem Walde gen. Banholtz und beim Hofe gen. Fürstenrüti. 1296 Juni 20.. Urk. 23, Ausz. Kopb. 107 b, Regg. Konst. 2, 18.

[4] 1430 März 12. (sant Gregorientag), Urk. im Pfarrarchiv B., Ausz. im Kopb. 83 a mit dem falschen Datum 1403 S. Jörgen tag (April 23.).

[5] 1426 Nov. 11., Pfarrarchiv B. [6] 1433 Juni 29., Kopb. 74 b, Regg. Konst. 3, Nr. 9508.

[7] „Das gůt, das man nempt Nider Rúti vor ban holtz." 1437 Mai 21., Urk. 167, Auszug Kopb. 96 b. [8] 1438 Aug. 4., Urk. 178.

Torkels und des Torkelgeschirrs; die behält sich das Stift zu eigener Verfügung vor. Eine weitere Zerstückelung des Hofes sucht es dadurch zu erschweren, daß es jede weitere Teilung von seiner besondern Zustimmung abhängig macht und höchstens eine Zweiteilung als zulässig erklärt. Die Inhaber des Hofes sollen denen von Rüti helfen, den Herren das Brüholz in die Chorhöfe zu führen, nämlich jährlich zwei Fuder, wie herkömmlich; dafür haben sie das Anrecht auf „das kräß von demselben gehownen brůholtz". Zur Sicherstellung des Pachtzinses gaben die beiden Lörer ihre eigene Wiese von 4 Mannmad und 1½ Juch. Holzboden hinter dem Pelayenberg zum Pfand. Diese Verpfändung sollte nur so lange dauern, bis vom Pachtzins 4 Malter beider Korn auf einmal mit 60 ℔ ₰ oder in zwei Teilzahlungen zu je 30 ℔ ₰ abgelöst sein würden.[1]

Eine solche Teilablösung machte Heinrich Lörer schon 1497.[2] Ein späterer Inhaber des Erblehenhofes belastete ihn aufs neue mit 5 Vierteln Kernen BM. und 13½ ß ₰ KW. Den Zins hatte das Stift St. Pelagius mit 25 ℔ ₰ KW. erkauft; die Summe war ihm durch verschiedene Ablösungen zugekommen.[3]

Zu den frühest beglaubigten Erwerbungen des Stifts im Gottshaus gehört die Erwerbung zweier Huben zu Schlatt[4] und einer Hube zu Reuti,[5] nebst zwei Jucharten Ackers im Bann von Bischofszell neben den Äckern gen. Pfrundäcker. Das Stift tauschte sie im Jahre 1325 von Bischof Rudolf von Konstanz ein und gab ihm dafür seine zwei Mühlen bei der Stadt Bischofszell; eine davon lag neben der Brücke, die „Turbrúgge" genannt ist, und die andere an der Sitter, „diu muly ze Stokka" genannt; zu dieser gehörte eine Schuppose.[6] Das Stift überträgt das Vogtrecht auf die beiden zu Eigen erworbenen Huben dem Bischof und entrichtet ihm als Vogtsteuer von jeder Hube zu Schlatt 1 Malter Hafer, 3 Viertel Kernen BM., 6 ß 8 ₰, von der Hube zu Rüti 1 Malter Hafer, 2 Viertel Kernen BM. und 6 ß 8 ₰.[7]

Ihren Hof „ze Slatte, den man nemmet das vorder Slatte" verkaufen Kuster und Kapitel im Jahre 1351 dem Bischof Ulrich III. Pfefferhard von Konstanz um 55 ℔ ₰ KW. mit allen Rechten. Sie behalten sich nur den kleinen Zehnten aus dem Hofe vor.[8]

Zu Horb besaß das Stift am Ausgang des Mittelalters einen Hof und einen Rebberg. Im Jahre 1442 verlieh es dem Hans und Göswin von Rüti eine halbe Juchart Felder bei Horb zu Erbzinslehen mit dem Beding, daß sie das Grundstück noch bis zu Fasten jenes Jahres mit Reben bepflanzten und den Zehnten vom Ertrag an das Stift ablieferten.[9]

Vom Hof zu Horb, einem Eigen des Stifts, erfahren wir erst etwas durch einen Lehenbrief aus dem Jahre 1503: Damals übergaben ihn die Chorherren dem Hans

[1] 1492 April 10., Urk. 358. [2] 1497 Juni 20., Kopb. 161 b.

[3] 13 ℔ ₰ ab zwei Häusern zu Arbon, 10 ℔ ₰ „ab Jacob Schayenwilers huß hie in der statt" und 2 ℔ „ab her Viten Schönegs huß." 1527 Juni 3., Urk. 540.

[4] que site sunt in Slat iuxta silvam dictam Byschofberg.

[5] in Rúthi prope curiam dictam Langendannen: Reuti. Der Topogr. Atlas hat in der Auflage von 1881 (mit Nachträgen von 1896) die gebräuchlichere Form „Rüti"; erst die neueste Auflage hat „Reuti."

[6] Die älteste Erwähnung der Thurbrücke bei Bischofszell vgl. Rahn, Kunstdenkmäler S. 52; Schaltegger, Die beiden ältesten Thurbrückenbriefe, in „Schriften", Heft XLIV, S. 186.

[7] 1325 Juli 26., Urk. 38. [8] 1351 Mai 24., Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. Meersburg, Urk. 82.

[9] 1442 Jan. 12., Urk. 185, Ausz. Kopb. 99 b.

Haidenschwiller zu Erbzinslehen. Der Hof umfaßte 50 Jucharten weitzerstreutes Ackerland, 3 Stücke Rebwachs, 6 1/2 Mannmahd Wieswachs und 25 Jucharten Wald. 24 Jucharten Acker und 1 Mannmahd Wiese geben dem Stift Korn und Heuzehnten. Eine Juchart Ackers zehntet in den Hof zu Grub. Aller übrige Boden ist zehntfrei. An Vogtsteuern gehen vom Hofe 5 1/2 Viertel und 1 1/2 Ime Kernen, 3 Viertel und 1 1/2 Vierling Hafer, 8 ß ₰ minder 1 Haller. Ans Stift gehen: für Schweinegeld und Tagwenpfennig 7 1/2 ß ₰ und 3 Herbsthühner, ferner an Bodenzins 4 Mutt Ammannkernen, 2 Mutt Kernen an den Keller, 4 Malter beider Korn und 1 ℔ 3 ß ₰ KW. 3 ß jährlich fallen in den Kelnhof Wengi und 16 ₰ an die Kapelle auf dem Pelagiberg.[1] Am 8. Mai 1525 überträgt dieser Hans Haiditschweiler seine Erblehensrechte auf den Hof zu Horb dem Hans Ruckhli von Rucklinhub um 110 Gulden KW.[2] Dieser hatte schon 1497 gegen seine Wiese gen. vor der Horb, zwischen Wilen, Horb und Horber Weiher von den Chorherren eine Wiese des Kapitels gen. Vanholzwiese eingetauscht, die zum Hofe zu Horb gehört hatte und dem Kuster zehntpflichtig war.[3] Durch ihn kommt sie nun wieder zum Güterverband des Hofes zu Horb, doch als Eigen des Hofbauern. Beim Erblehenkauf löst Ruggli von Hans Haid, dem Inhaber des Hofes Wengi, den Zins von 2 ß ab, der an diesen aus dem Hofe zu Horb fiel.

Über die Rechte des Stifts zu Wilen sind wir nicht unterrichtet.[4] Erhalten ist nur ein Schuldbrief über 30 ℔ ₰ Hauptgut. Die streckten Kuster und Kapitel 1454 dem Lienhart von Rüti und seiner Ehefrau Älli vor, als diese durch eine Feuersbrunst in schweren Schaden geraten waren. Für das innert vier Jahren abzulösende Hauptgut erhielten sie das Gut der Schuldner in Wilen zum Unterpfand und daraus alljährlich 3 Mutt Kernengeld.[5]

Nutzungsrechte unseres Stifts auf das Gut zu Befang lassen sich nicht feststellen. Der Befang gehörte ursprünglich wohl zu den Birnstiler Gütern. Darauf weist ein Kauf aus dem Jahre 1508: Konrad Koller (Koler) verkauft der Katharina Zulper, der Witwe des Hans Ber zu Birenstil einen Zins von 15 ß ₰ jährlich für eine Kaufschuld von 15 ℔ ₰ KW. aus den Gütern, die er von ihrem Mann erkauft hatte. Darunter ist „der Bifang, stost an Bisatter gütter und an das gemain merck." Der Zins ist nach Birenstil zu entrichten oder eine halbe Meile vom Unterpfand weg.[6] Ebenso wenig scheint das Stift in Birnstil und Störshirten Nutzungsrechte besessen zu haben.

Anders in Freihirten. Schon im Jahre 1313 hatte der Offizial der Konstanzer Kurie entschieden, daß die Bauern der „villa fryeherten" den kleinen Zehnten dem „doctor puerorum" zu Bischofszell, dem Schulmeister des Stifts, zu entrichten hätten. Dieser Zehnt betraf aber nicht das Chorherrengut, sondern die von ihm schon damals gesonderte Pfründe des geistlichen oder weltlichen Inhabers der Schulmeisterei.[7] Im Jahre 1379 schenkten Heinrich Trächsell und seine Frau Margarethe dem Stift ihren Hof (curia) zu Freihirten. Sie behielten sich die Nutzung zu Lebzeiten vor, entrichteten einen Anerkennungszins von 2 Herbsthühnern und schlossen alle Verwandten von den Erbrechten am Hofe aus.[8] Diesen Hof, ein rechtes Eigen des Stifts, verliehen die

[1] 1503 März 15., Urk. 419. [2] 1525 Mai 8., Kopb. 165 a. [3] 1497 Nov. 11., Kopb. 167 b.

[4] Ein Zehnt von 3 Mlt. 4 Viertel (Kernen), der dem Stift noch im 18. Jahrh. aus Wilen zuging, wurde wahrscheinlich schon während des Mittelalters entrichtet.

[5] 1454 Sept. 28., Kopb. 131 a. [6] 1508 Nov. 13., Urk. 446.

[7] 1313 April 23., Ausz. Kopb. 108 a. [8] 1379 Jan. 15., Urk. 70, Ausz. Kopb. 109 b.

Chorherren im Jahre 1430 zu Erbzinslehen dem Hans Ruckli, dessen neun Kindern und dessen Bruder Hensli unter diesen Bedingungen: die Leheninhaber sollten auf dem Hof ein Haus und einen Stadel bauen. Hiezu leisteten ihnen die Chorherren einen Beitrag, nämlich 1 ℔ 4 ß ₰ KW. und 3 Malter Hafer BM. Der Grundzins betrug jährlich 4 Mutt Kernen BM., 1 ℔ 4 ß ₰ KW. und 4 Zinshühner, alles auf Martini. Die Chorherren behielten sich das Recht vor, unterhalb Freihirten gegen Bretenwil einen Weiher anzulegen und dazu Feld und Holz aus dem Hof in Anspruch zu nehmen, oder Grund und Boden vom Hof an Ulrich Welter auszutauschen.[1]

Die Inhaber des Hofes, Hans Höger und seine Ehefrau Ursal Rucklin — sie ist im Lehenbrief von 1430 als sechstes der neun Geschwister aufgeführt — besaßen im Jahre 1484 auch Grund und Boden in den Gerichten derer von Andwil. Sie verpfändeten sie zu Oberarnegg vor dem Vertreter Fritz Jakobs von Andwil dem klin Hans Stór von Hertten für einen Zins, den dieser daraus erkauft hatte und der später an das Stift gekommen ist.[2]

Aus der Tannenhub bei Freihirten, einer Abspaltung des Hofes zu Freihirten, ging der kleine Zehnt ans Stift. Hans Lörer gen. Jäger, wohnhaft zu Waldkirch, der Inhaber der Hube wurde 1434 mit dem Kapitel dahin vereint, daß auch der Gerstenzehnt im kleinen Zehnten inbegriffen sei; nicht aber, wie Lörer meinte, im Kornzehnten. Diesen besaß er selbst, gewährte aber den Chorherren ein Vorkaufsrecht.[3] Sie machten davon im Jahre 1440 Gebrauch und erwarben den Kornzehnten von Lörer um 40 ℔ ₰ KW.[4]

Der Hof Schweizerhaus war vermutlich einmal ein stiftischer Lehenhof gewesen. Darauf deutet die hohe Rente von 1 ℔ 3 ß ₰, die dem Stift am Ende des 15. Jahrhunderts daraus zukommt. Sie mag aus einem Erblehenzins entstanden sein. Vom Zehnten war der Hof frei; einzig 11½ Jucharten zehnteten dem Schulmeister zu Bischofszell. Im Gegensatz zu vielen andern Höfen des Gottshauses bieten die wenigen, späten Urkunden über den Hof nicht das Bild steter Teilung, sondern planmäßiger Zusammenfassung der Teilgüter in einer Hand. Der Hof war am Ende des 15. Jahrhunderts durch Erbteilungen zerrissen worden. Da kaufte 1476 Hans Switzer von Entziswil von seinem gleichnamigen, zu Bischofszell wohnenden Vetter dessen Rechte auf den Hof Grandwerhuß[5] für 62 ℔ ₰ KW. und 2 Malter Korn. Der Käufer übernimmt damit auch einen zweiten Drittel des Leibdings, das er, sein Vetter und Hans Liner bis dahin zu gleichen Teilen dem Uoli Grandwer und dessen Frau zu entrichten hatten.[6]

1481 kauft er auch den Anteil des Hans Liner, des Bleichers zu Bischofszell.[7] Sein gleichnamiger Sohn mit dem Zunamen Bůb nimmt 1523 300 Gulden auf[8] und verschreibt 1527 den Kindern aus seiner ersten Ehe mit Else Böhi einen Zins von 3 Gulden und 14 Behemsch für deren Anteil am Frauengut der Mutter.[9] 1527 vergleicht er sich mit den Chorherren zu Bischofszell wegen eines strittigen Zinses, der ihrem

[1] 1430 April 8., Urk. 126. [2] 1484 Dez. 17., Urk. 308.

[3] 1434 Juni 26., Urk. 158, Ausz. Kopb. 115 a.

[4] 1440 März 26., Urk. 184, Ausz. Kopb. 118 a. Die Hube („der Hof zů der Tannen genant die hůb") stößt „ainen an Freyenherten, andert an Hoptwile, item an Mörßhub."

[5] So hieß der Hof nach seinen früheren Besitzern. Nach dem Übergang von den Granwer an die Schwitzer erscheint seit 1523 vereinzelt der Name Schwitzershuß; 1527 behauptet sich der neue Name gleichwertig neben dem alten und gewinnt dann die Oberhand.

[6] 1476 März 11., Stadtarchiv Bischofszell, Lade 3.

[7] 1481 März 22., ebd. [8] 1523 Mai 11., ebd. [9] 1524 Sept. 20.. ebd.

Keller früher aus etlichen Schupposen des Hofes Schwitzerhus zugegangen war. Er verpflichtet sich, den Zins weiterhin zu bezahlen und setzt zum Unterpfand sein Grundstück Rebgrůb, bestehend aus 4 Mannmahd Heuwachs, Acker und Stauden. Dafür entrichten ihm die Chorherren wieder alljährlich 6 „lôß laib brott", eine altherkömmliche Abgabe.[1]

Erst später kam an das Pelagienstift ein Zins von 1 mutt Kernen StG.M. den im Jahre 1518 her Fridrich Henseler, Pfarrer zu Waldkirch vor Hermann Miles, dem Dekan und Pfarrer zu St. Mangen aus dem Hofe Lauften, (bei Bernhardszell?) gekauft hat.[2]

Von dem Chorherrengut, das um den Pelagiberg zerstreut lag, sind wiederum nur wenige urkundliche Nachrichten vorhanden. Die Inhaber der Gotteshaushube zu Thürliwang entrichten dem Stift nach einem Urteilsspruch von 1437 die folgenden Zinsen und Abgaben: 3 Malter Hafer auf acht Tage vor oder nach St. Andreas bei einer Versäumnisbuße von 5 ß ₰, auf den 1. Mai 7 ß ₰ KW. zu Tagwanpfennig, auf St. Niklaustag den Schweinepfennig an den Propst, auf Martini für den großen Zehnten 7 Mutt beider Korn, halb Fesen, halb Hafer, dem Mesner zu Bischofszell den kleinen Zehnt; alljährlich führen die Inhaber der Hube zwei Fuder Brüholz und entrichten auch alle andern herkömmlichen Zinsen und das Vogtrecht. Diese gerichtliche Einung traf das Kapitel mit Hans und Itelhans Cleman.[3]

Von diesen kam das Gut durch Kauf an Haini im Aigen; dieser vererbte es an Hans Blaikenbach, und dessen neun Erben teilten es unter sich. Mit diesen „tailgenossen des hůbhofs zů Thúrliwang" geriet der Kuster Rudolf von Adlikon als Vertreter des Mesneramtes zu Bischofszell in Streit. Sie vermeinten statt des kleinen Zehnten nur den Dreißigsten schuldig zu sein. Fritz Jakob von Andwil, der Vogt zu Bischofszell, entschied gütlich, daß die Teilgenossen künftig an Stelle des kleinen Zehnten einen Ewigzins von 15 ß ₰ KW. entrichten sollten.[4] Ein Zehnt, den sie dem Kuster zu entrichten verweigerten, bot Anlaß zu neuem Streit. Der Zehnt ging aus drei Grundstücken, die von den Vorgängern der Hubgenossen im Jahre 1440 vom Stift erkauft worden waren. Weil der Zehnt nicht in der Abgabenbereinigung von 1437 enthalten war, verweigerten sie die Entrichtung und wurden im ersten Rechtsgange vor dem Gottshausgericht darin geschützt. Der Kuster legte Berufung an das bischöfliche Gericht ein; der Vogt Wolf von Helmstorf zu Bischofszell hob das Urteil wieder auf; die von Thürliwang gingen im Berufungswege vor den Bischof selbst. Der Kuster machte mit Recht geltend, daß der Kauf der drei zehntpflichtigen Grundstücke zeitlich nach der Abgabenbereinigung liege. Sie sei zudem vom Kapitel ausgegangen, und es bestünden neben dem gemeinen Kapitelgut „Sondergülten", die das Kapitel nichts angehen; es habe auch gar keinen Grund, in seinen Verträgen die Einkünfte des Kusters sicherzustellen. Demzufolge wies der Bischof die Berufung der Leute von Thürliwang ab (1527). Diese zogen den Streit sogleich vor die eidgenössischen Boten; über den schließlichen Ausgang berichten die Abschiede nichts.[5]

Das Gut zu Hasum ist ein Eigen der Kusterei. Ein Lehenbrief ist erst aus dem Jahre 1520 erhalten. Darin gibt der Kuster Heinrich Landolt, Chorherr zu Bischofszell, das Gut dem Theodor Weber in Trön zu Lehen. Dieser hatte Haus und Hofreite von Ulrich Räß erkauft, nebst 6½ Jucharten Feld, 3 Mannmahd Heuwachs und 2 Jucharten Holzboden; andere Stücke waren seiner Frau Else Granwer durch Erbfolge zugefallen.

---

[1] 1527 Juli 1., Urk. 542. Eine zweite Ausfertigung vom 9. Juli befindet sich im Stadtarchiv Bischofszell, Lade 3. [2] 1518 März 13., Urk. 503. [3] 1437 Dez. 2., Ausz. Kopb. 97 b.

[4] 1509 Aug. 1., Urk. 452. [5] 1527 Mai 2., Urk. 539.

Bei der Ausgabe des Zinslehens bestimmte der Kuster, daß das Gut höchstens in zwei Teilgüter geschieden werden dürfe. Für Zins und Zehnten entrichtete der Leheninhaber jährlich 1 Mutt Kernen, 3 Malter Fesen, 2 Malter Hafer, 1 ℔ 8 β ₰ KW., 4 Hühner, 100 Eier; auch führte er zwei Fuder Brühholz aus den Wäldern des Stifts in die Chorherrenhöfe. Bei Pfandschmälerung, Verpfändung oder Versetzung ohne Zustimmung des Kusters, bei Zinsversäumnis von einem Jahre fällt das Lehen dem Kuster anheim. Der Leheninhaber darf seine Rechte auf das Gut nur verkaufen an sichere, zuverlässige Leute, die die Bebauung des Gutes selbst besorgen, und nur mit Zustimmung des Kusters, der sich das Näherrecht um 5 β ₰ vorbehält.[1] Theodor Weber hatte das Lehen schon seit 1484 inne. Vermutlich hat er es von Henßli Granwer übernommen, der 1464 zu Hasensom seßhaft ist.[2] Dieser besaß auch Güter im Wolfhag. Von diesen verkaufte er 1464 dem Uoli Grandwer eine Wiese mit einem Rain um 6¾ Gulden. Sie war zehntfrei, zehntet nun in das Gut des Verkäufers zu Hasum, ist aber „ain gotzhus gůt sant Belayen gotzhuß zů B."

Den Hof im Osterwald mit Wald und Zubehör kaufte das Stift im Jahre 1277 um 17 Mark Silbers von Wezzelo von Blidegg; er hatte ihn seiner Gemahlin Adelheid zum Leibgedinge gegeben. Der Hof war ein Lehen des Domstifts; Bischof Rudolf II. nahm ihn vom Verkäufer auf und gab ihn 1277 dem Stift zu Eigen; dabei behielt er sich die Vogteigefälle vor, bestimmte aber, daß an Stelle der 3 β, die ihm bisher zugekommen waren, der Keller des Pelagienstifts alljährlich einen Schilling zum Besten des Friedhofes zu Bischofszell ausgebe.[3] Im Jahre 1345 erwarb das Kapitel vom Ritter Johann von Heidelberg ein anstoßendes Gut um 13 ℔ 15 β ₰ KW. hinzu, das Gut genannt Stärkis gůt, „stost ainent an den Osterwald, andert an das Oberholz"; es liegt „in dem nidren Holtz." Der Schreiber des Kopialbuches nennt es „Hof im holz am Osterwald." Es erscheint am nächstliegenden, darunter den heutigen Hof Holzrüti zu verstehen.[4] Der Hof im Osterwald ist zu Erblehen ausgetan. Im Jahre 1432 fiel er an das Stift heim; die Leheninhaber, Claus und Haini Lörer konnten den Zins nicht entrichten. Für deren Abzug wurden vom Kapitel genaue Bestimmungen getroffen: sie sollen ein Fuder Heu und ebensoviel Stroh auf dem Gut lassen „nit bi dem schwechesten ungevarlich." Die Abmachung trafen Stift und Lehenbauern im Februar. Sie läßt darauf schließen, daß die Viehhaltung auf dem Gute äußerst beschränkt war. Der Dinkel, der bereits angesät war, sollte im August geschnitten werden und zu zwei Dritteln dem Stift, zu einem Drittel den weggezogenen Lehenbauern zukommen.[5] Sie entziehen sich aller Lehenrechte auf den Hof Osterwald; dagegen läßt ihnen das Stift alle verfallenen Zinsen nach und leiht ihnen einen Vierteil seiner Güter zu Lemisau, Rothen, Mösli und Büel zu altherkömmlichen Zinsen.[6] Sieben Jahre später geben die Chorherren den Hof samt Ober- und Niederholz dem alten Uoli gen. Zeller zu Erbzinslehen. Der Zins beläuft sich auf 3 Malter beider Korn, 3 Mutt Kernen, 2 ℔ 8½ β ₰ KW., 100 Eier, und 8 Zinshühner. Dazu geht aller Zehnt ans Stift, an den Mesner 10 β ₰, (an den Vogt zu Bischofszell) die Vogtsteuer.[7]

[1] 1520 Juni 18., Urk. 516. [2] 1464 Sept. 21., Urk. Stadtarchiv Bischofszell, Lade 3.

[3] 1277 April 22., Urk. 8, Ausz. Kopb 86 a. Regg. Konst. 1, 279, Nr. 2436.

[4] 1345 Dez. 21., Ausz. Kopb. 89 b. Vgl. Regg. Konst. (1326) 2, 126 Nr. 4092.

[5] 1432 Febr. 4.. Ausz. Kopb. 114 a. [6] 1432 März 17., Ausz. Kopb. 114 a.

[7] 1439 April 25., Ausz. Kopb. 117 b. 1677 gehörten zum Hof 2 Häuser, 2 Städel, 15 Mannmahd Wiesen, in jeder Zelg 12 Juch. Acker und 30 Juch. Holz. (März 1., Stadtarchiv B., Lade 3.)

Eine besondere Stellung nimmt unter den Chorherrengütern im Gottshaus der Kelnhof Wengi ein. Offenbar gehört er zum ältesten Bestande und war ein Mittelpunkt oder Ausgangspunkt der Rodungsarbeit des Stifts im Gottshaus. Der Zehnt aus dem Kelnhof fiel das ganze Mittelalter hindurch an das Stift. Im Jahre 1330 bestimmten die Chorherren einige Malter daraus zur Abhaltung von Jahrzeiten, deren Seelgeräte sie zur Abzahlung von Schulden verwendet hatten.[1] 1427 verliehen sie den Hof dem Hans Etter von Birenstil zu Erbzinslehen gegen einen Zins von 4 Malter beider Korn und 14 ß ₰; dazu kommen Dienste und Vogtrecht.[2] Von Hans Etter ging der Hof über auf seinen Sohn Hensly Birenstil; der vererbte ihn „nach Gottshausrecht" an seine Frau. Sie verkauft ihn im Jahre 1483 ihrem Bruder Hans Schwitzer,[3] der auch die Anteile einiger anderer Verwandten hinzuerwirbt.[4]

Ein Teil des Kelnhofes ist 1487 noch immer in den Händen eines Bernhard Birenstil. Er verkauft mit Zustimmung von Kuster und Kapitel daraus dem Eberlin Rietmann zu Bischofszell einen Zins von 3 Mutt Kernen und setzt ihm dafür zu Unterpfand: in jeder Zelg 12 Juchart Acker, 8 Mannmahd Heuwachs, 1 Juchart Holzboden und alle seine Rechte im Osterwald. Er verpflichtet sich den Chorherren gegenüber, den Zins innert fünf Jahren abzulösen; ansonst fallen ihnen die Güter nach fünf Jahren ledig anheim.[5] 1489 kauft dieser Bernhard Birenstil alle Rechte an sich, die Hans Birenstil auf die Güter zu Wengi und Büel von Vater und Mutter ererbt hatte.[6] Seine Witwe, deren Kinder, die Brüder Rudolf Schwitzer im Lauften und Ulrich und Konrad Schwitzer, alle Inhaber des Kelnhofes Wengi, vertragen sich im Jahre 1502 schiedlich mit dem Stift wegen ihrer Nutzungsrechte im Osterwald. Sie vermeinen, der Wald gehöre zum Kelnhof, während die Chorherren (mit Recht) behaupten, er habe nie zum Kelnhof gehört, sondern sei vom Schloß Blidegg käuflich an das Stift gekommen; er sei „einer stifft zů B. eewald" und die Leheninhaber zu Wengi dürften nur mit Zustimmung der Chorherren daraus Holz schlagen, soweit die notwendigen Bedürfnisse des Hofes es erfordern. Hierin wird das Stift durch den Schiedsrichter geschützt. Er stellt aber denen von Wengi frei, sich an den Vogt zu Bischofszell zu wenden, wenn die Chorherren die Erlaubnis zum Holzschlag verweigern. Der Vogt entscheidet dann die Bedürfnisfrage endgültig. Die Leute zu Wengi haben auch Anrecht auf die vom Wind umgeworfenen Bäume und auf Holz für den eigenen Herd und die Zäune. Dafür sollen sie dem Kapitel alle Waldfrevel anzeigen.[7] Ein Holzrecht für Bauholz galt nur für das „alte huß" zu Wengi und für eine Herdstatt, Stadel, Speicher und Schweinestall. 1518 wurde ein weiterer Stadel in das Holzrecht einbezogen. Die drei Gebrüder Schwitzer hatten ihn an den Kelnhof abgetreten. Er steht „am Búchel" und stößt außen an die Landstraße und sonst allseits an die „Hofwiese" des Kelnhofes.[8] Die Ackerflächen der Teilhöfe liegen in Flurgemeinschaft zu einander. Die erste Zelg ist „an der Braiti", die zweite „uff der hoffwyß an dem Horberberg", die dritte „an Kollers halden am Buschach gelegen."[9]

[1] 1330 März 6., Ausz. Kopb. 76 a. [2] 1427 April 22., Urk. 118, Ausz. Kopb. 95 a.
[3] 1483 Juni 30., Stadtarchiv Bischofszell, Lade 3. [4] 1486 Mai 22., Stadtarchiv B., Lade 3.
[5] 1487 Dez. 3., Urk. 330. [6] 1489 Nov. 9., Urk. 445.
[7] 1502 Mai 9., Urk. 415 und 416. [8] 1518 Jan. 14., Urk. 501.
[9] 1535 Mai 3., Stadtarchiv Bischofszell, Lade 3.

Renten auf Häuser in der Stadt kehren in den Urkunden des Stifts häufig wieder; sie entfallen aber meist auf die Sonderpfründen; das Chorherrengut besitzt ihrer nur wenige: Ein Zins von 2 ß ₰ ging ihm zu aus einem Hause an der Kirchgasse.[1] Michael Bomgartter der pfister BvB. (Bürger von Bischofszell), hatte es von Ulr. Hag mit dem herkömmlichen Zins gekauft und später dem Herrn Hans Lieb verkauft, ohne ihm den Zins zu überbinden. Trotzdem die Chorherren keine Erwerbsurkunde besaßen, wurde ihnen auf Grund ihrer Rotel und Urbare durch das städtische Gericht der Weiterbezug des Zinses zugesprochen.[2]

Um so größer ist die Zahl der Grundzinse, die dem Chorherrengut aus den Gärten vor der Stadt eingingen. Die Enge der Stadt ließ keinen Gartenbau in ihrem Innern zu. Aber vor den Toren und Mauern zog sich ein Kranz von Gärten hin, keine Lustgärten freilich, sondern nüchterne Ackerstreifen, auf denen die Bürgersfrauen Kohl und Rüben pflanzten. Das Gartenland ist zu einem nicht geringen Teil Eigen des Stifts. Was die Chorherren für ihre eignen Haushaltungen nicht brauchen, leihen sie den Bürgern aus. Die Zinsen sind meist sehr niedrig. Die früheste Verleihung solchen Grund und Bodens ist für das Jahr 1285 urkundlich bezeugt: das Kapitel verleiht einen Acker auf dem Grasbänkli den Kindern des Konrad Pictor gegen einen Mutt Kernen jährlichen Zinses.[3] Einen Garten auf dem Grasbänkli empfängt im Jahre 1422 Johannes von Schlatt (BvB.) gegen einen Zins von 2 ß ₰ zu Erbzinslehen;[4] Hans von Schlatt, Wagner, vermutlich derselbe, erhält zu Erblehen gegen 2 ß 4 ₰ KW. Zins des Stifts eignes Grundstück „hinder der Blaiker huse“, genannt Risenthald.[5] Es kommen äußerst niedrige Zinsen vor: Claus Murer entrichtet für den Garten „ennet bachs“, den er von den Herren innehat, 8 ₰ jährlich,[6] Hans Schütz von einem Garten vor der Stadt 16 ₰ jährlich.[7] Auch an Chorherren werden Gärten aus dem gemeinsamen Grundbesitz ausgetan: Kuster und Kapitel leihen 1444 ihrem Kapitelsbruder Hainrich Büll ein Wiesli, Eigen des Stifts, zu den gleichen Bedingungen, mit denen sie ihm auch die obere Bitzi verliehen haben,[8] gegen einen Jahreszins von 5 ß ₰.

Im 16. Jahrhundert ist dem Stift die Lehensherrlichkeit über seine Gärten vielfach verloren gegangen. Der Pachtzins wird zu einem unablöslichen Bodenzins; die Inhaber der Lehen verkaufen und versetzen sie nach Gutfinden. Zuweilen kaufte ein Bürger eine Anzahl der schmalen Gartenstreifen zusammen, um sie zusammenzubrechen und in einen Zaun zu fassen. Auf diese Weise macht Barthlome Liner im Jahre 1522 aus elf Gärten einen einzigen; zwei davon waren zins- und zehntfrei; neun waren dem Stift unablöslichen Bodenzins schuldig; einer davon ist Erblehen des Stifts. Vom neuen Garten entrichtet er künftighin einen Gesamtzins von 1 ℔ 10 ß 10 ₰ und setzt ihn zum Unterpfand.[9] Im Gegensatz zu den Grundzinsen kommen Renten auf Gärten vor dem Tor im Chorherrengut nur selten vor. 1437 hatte Heinrich Atzenholtzer gen. Wächßler (BvB.) dem Hans Rietmann (BvB.) um 10 ℔ ₰ KW. einen Zins von 10 ß ₰ verkauft aus seinem eignen Garten gelegen „ennet baichs by dem crútz und stoßet an den stág.“

[1] „Zwischen Jacob Schedlers und Gebhart Wolffs húser.“ [2] 1532 Jan. 31., Urk. 556.
[3] 1285 Aug. 23., Pfarrarchiv Bischofszell, Ausz. Kopb. 87 b.
[4] 1422 April 18., Ausz. Kopb. 111 a. [5] 1437 Juni 24., Ausz. Kopb. 97 a.
[6] 1431 März 6., Ausz. Kopb. 113 b. [7] 1426 April 26., Ausz. Kopb. 112 a
[8] 1444 Jan. 10., Urk. 194. [9] 1522 Juni 18., Urk. 522.

Diesen Zins schuldete 1525 Hans Daler den Chorherren.[1] Dies ist die einzige solcher Renten, von der wir Kenntnis besitzen. Ebensowenig häufig kam es vor, daß die Herren vom Kapitel von ihrem Gartenland etwas veräußerten: Im Jahre 1426 verkauften sie dem Hug Bilgri ihr eigenes Gärtchen ennet dem Bach; es stößt an den Garten des Käufers, an die Pfrundgärten und der Chorherren Einfang. Der Käufer verpflichtet sich und seine Erben, dem ewigen Licht im Chor der Stiftskirche alljährlich 2 ß 4 ₰ zu entrichten.[2]

In der Regel sind die Grundstücke des Kapitels, die vor dem Tor liegen, zu Erbzinslehen ausgetan. Eine Ausnahme machen das Gut Obertobel und ein Acker auf der Breite; Vogt und Rat entscheiden 1443 in einem Streitfall zwischen dem Kapitel und Heinrich Buchmann (BvB.), daß sie von jedem neuen Inhaber als Handlehen neu empfangen werden sollen. Die Chorherren sollen das Gut leihen „frowen als mannen, knaben und dochtren allen glich." Sie empfangen daraus einen jährlichen Zins von 15 ß ₰ KW.[3]

Wie aus dem Gottshaus, so kam der Zehnt auch aus dem Gebiet um die Stadt Bischofszell, soweit es in die Stiftskirche pfarrgenössig war, dem Stifte von alters her zu. Im spätern Mittelalter ist er häufig in eine feste Geldabgabe verwandelt. So gibt ein Grundstück im Tobel im Wert von 60 Gulden den Chorherren statt des Zehnten jährlich 3 ß ₰.[4] Gegen Inanspruchnahme des Zehnten durch Laien und Entfremdung wehrt sich das Stift mit allen Mitteln. Hug Bilgri (d. Ä.) hatte den kleinen Zehnt aus der Steig für sich in Anspruch genommen und die Chorherren im Bezuge gehindert. Sie berufen sich vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz darauf, daß sie den Zehnten von allen Früchten der Pfarrei innehaben, da sie durch ihren Leutpriester die Seelsorge ausüben und fordern Anerkennung ihrer Rechte. Hug Bilgri wird mit kirchlichen Strafen bedroht und gezwungen, seine Hand zurückzuziehen.[5]

Von Eigentums- und Nutzungsrechten des Stifts im Umkreis der Stadt sind außer denen über die Krautgärten nur wenige überliefert. Den Acker neben dem Pfrundacker und dem Schlegellehen sprach der Offizial der bischöflichen Kurie im Jahre 1317 gegen die Ansprüche der Witwe des Gono von Heidelberg dem Pelagienstifte zu.[6] Einen jährlichen Zins von 1 Mutt Kernen auf das Gut Espen sprachen Vogt und Rat zu Bischofszell 1530 dem Stift zu. Dem Inhaber des Gutes war der Zins beim Kaufe nicht übertragen worden. Die Chorherren wiesen sich in Ermangelung einer Erwerbsurkunde durch eine Reihe von Urbarien und Roteln über den langjährigen Besitz des Zinses aus.[7]

Jenseits der Thur besaß das Stift Grundbesitz in Katzensteig und Winklen. 1426 verleiht es dem Hans Dietrich von Steckborn gen. Karrer (BvB.) den Weingarten zu Katzensteig zu Erblehen gegen einen Zins von 3 Viertel Kernen BM.,[8] ebenso dem Hans Jung (BvB.) gegen 16 ß ₰ KW. jährlichen Zinses ein Grundstück gen. Katzensteig.[9]

[1] Nach dem Rückvermerk auf der Urk. v. 1437 Febr. 1., Pfarrarchiv Bischofszell.

[2] 1426 Nov. 11., Pfarrarchiv Bischofszell. [3] 1443 Jan. 13., Urk. 191, Ausz. Kopb. 118 a.

[4] 1529 Febr. 29., Urk. 546.

[5] 1396 Sept. 6., Urk. 82, Ausz. Kopb. 110 b, Regg. Konst. 3, Nr. 7464.

[6] 1317 Ausz. Kopb. 76 a. [7] 1530 Jan. 23., Urk. 549. [8] 1426 April 26., Ausz. Kopb. 111 b.

[9] 1501 Juni 3., Urk. 406; es liegt „glich ennend der Thur" und stößt 1) an Hußmanns wag, 2) an Werli Kremers bild, 3) an Winklen, 4) an die Landstraße. Es zehntet dem Schulmeister zu B.

1513 empfängt Starkhans Jung, zu Renggishalden seßhaft, vom Kapitel zu Erblehen: des Gneppings Wiese zwischen Winklen und Hapchrain (Hackborn) und der Müllerin Aeckerli bei „Riedren". (Diese beiden hat er von Gebhard Judas gekauft; der hatte sie bis dahin als Erblehen inne.) Ferner „das gůt Katzenstaig", das er von Ludwig von Helmsdorf zu Zuckenriet erkauft hat, bestehend aus 24 Jucharten Feld und Stauden und einem Acker von 6 Jucharten unter dem Weingarten zu K. „mit dem gestain so vormals ain wiß gewesen ist, an der Thur hinuff gelegen." Die Gneppingswies ist mit einem Zins von 6 Viertel Kernen zu Gunsten des Stifts belastet, das Äckerli und das Gut mit 1 und 9 Viertel Kernen. Alle drei geben den Zehnten. Als Bodenzins entrichtet Jung ins Refental des Stifts jährlich 4 Mutt Kernen BM. Das Kapitel behält sich bei der Verleihung das Vorkaufsrecht vor.[1] Dessen Witwe Else Lüber und ihre Kinder übernahmen das Lehen im Jahre 1488 zum gleichen Zinse;[2] von ihnen erhielt der Teilhof den Namen Lüberswinklen; er erscheint zum erstenmal in der Urkunde von 1536. In dieser verkauft Hans Löw zu Hapchran seinem Tochtermann Konrad Schirmer, seßhaft zu Lüberswinklen, alle seine Rechte auf dieses Gut. Aus dem Gut kommen den Chorherren zu: 2 Mutt Kernen BM., 5 ß 8 ₰ und der Zehnt. An diesem Zins nimmt ein zweiter Lehenbauer Anteil mit 1½ Vierling Kernen und 3 ₰ für den Heuzehnt. Wahrscheinlich ist ein Grundstück vom Hofe weg verkauft worden.[3]

Das zweite Teilgut besteht aus Grundstücken unter dem Katzensteiger Weinberg, auf der Egerten, vor dem Buch und aus andern Äckern. Im Jahre 1428 empfängt es Jagg Judas von Hapkran (BvB.) zu Erblehen vom Kapitel. Vor ihm hatte es Peter Jöchli inne. Er entrichtet als jährlichen Zins neun Viertel Kernen BM.[4] Das Teilgut ist später wieder an die Jöchli zurückgekommen; denn im Jahre 1446 verkauft Margarethe Jöchtli ihre Rechte auf das Gut zu Winklen ihrem Sohn Hans um 50 ℔ ₰ KW.[5]

Von diesem Winklen[6] jenseits der Thur ist zu unterscheiden das Winklen bei Sorntal,[7] das im 15. und 16. Jahrhundert als Knüwinklen erscheint. Zu einem der zwei dortigen Teilhöfe gehörte der Wald genannt das Oberholz. Dieser scheint am Anfang des 16. Jahrhunderts in den Besitz des Pelagienstiftes gekommen zu sein. Er war ein Lehen des Gotteshauses St. Gallen. Im Jahre 1478 hatte ihn Fritz Jakob von Andwil im Namen seiner Mutter Barbara geb. vom Stein und seiner Geschwister von Uli Loppacher und Heinrich Mutz für 48 rh. Gulden erkauft und vom Abt Ulrich von St. Gallen zu Lehen erhalten.[8] Einen Zins von 1 ℔ 10 ß ₰ KW., den die Chorherren aus dem Erblehenhof des Stifts zu Katzensteig einnahmen, übertragen sie im Jahre 1532 dem Kustereigut. Den Hof haben Hans Jung, Hans Täschler genannt Schäggin und Hans Teiler inne; 4 Mutt 3 Viertel Kernen BM. und 15 ß ₰ KW. gehen weiterhin an die Chorherren.[9]

Den Hof zu Winklen kaufte das Kapitel im Jahre 1353 für bare 43 ℔ ₰ KW. von Hans von Heidelberg, Ritter, samt dem Husergut und „brůder Hansen hus in dem wald." Alle sind Eigen Hansens von Heidelberg. Sein Vater hatte 1326 den Hof Winklen vom Bischof von Konstanz, Rudolf III., eingetauscht[10] und auch das Husergut, an Winklen

[1] 1513 April 16., Urk. 468. [2] 1488 April 17., Urk. 333, 334. [3] 1536 Okt. 1., Urk. 569.

[4] 1428 April 23., Ausz. Kopb. 92 a.

[5] Das Gut stößt 1) ain brůder Hugen Wald, 2) an des heren von Costentz gůter gen. Habkren, 3) an der Chorherren gůter von Byschoffzell. 4) uff die Thur. 1446 Sept. 28., Urk. 199.

[6] Topogr. Atl. 74 a 3. [7] Topogr. Atl. 76 a 1. [8] 1478 Febr. 6., Urk. 275.

[9] 1532 Mai 16., Urk. 558. [10] Regg. Konst. 2, 126, Nr. 4092.

stoßend, von Heinrich von Husen erkauft.[1] Der Hof wurde in der Folge in zwei Teilgüter geteilt. Das erste „am brůder Hugen wald" lieh das Kapitel 1425 dem Hans Müller (BvB.) zu Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 5 Mutt Kernen und 7 ß ₰ KW.[2]

Eine Hube im Bereich der heutigen Vorstadt zu Bischofszell kauften die Herren vom Kapitel im Jahre 1430 von Hans Etter von Birenstil, zu Wengi seßhaft, nämlich die Hälfte der Hube gen. Übelhub, gelegen in Grub; sie stößt an die Múlihůb und an den Hof in Grub. Die Kaufsumme ist klein: 8 ℔ 5 ß KW.[3]

Im Gegensatz zu den meisten Besitzungen des Stifts werden wir über die Erwerbung seiner Güter zu Buhwil[4] durch die Urkunden gut unterrichtet. Eine Schuppose zu Buhwil hatte schon ums Jahr 1227 Konrad Keller (Cellerarius) von Buhwil dem Stift geschenkt. 1227 geben sie Propst und Kapitel seiner Witwe und seinen Kindern gegen 1 Pfund Wachs auf Pelagitag zu Lehen.[5] Eine zweite Schuppose kaufen Propst und Kapitel um 7 ℔ 5 ß KW. von Wezilo von Blidegg. Er hatte sie vom Domstift zu Konstanz zu Lehen und afterverlehnt an Ulrich von Rotach und dessen Sohn Heinrich. 1277 nimmt Bischof Rudolf II. sie vom Verkäufer auf und überträgt sie dem Stift zu Eigen.[6]

Die Vogtei über den Hof zu Buhwil und die zwei Schupposen erwarb das Stift von Gottfried von Keßwil, der sie in Afterleihe von dem Edlen Ulrich von Altenklingen hatte. Bischof Heinrich II. nimmt die Vogtei (1299), ein Lehen des Domstifts, von ihrem bisherigen Inhaber auf, gibt sie dem Pelagienstift zu Eigen und läßt sie sich wieder übertragen.[7] Er überträgt ihm am gleichen Tag auch einen Zins von 3 Viertel Kernen und 3 Mutt Hafer BM. aus der „curia Strapthe alias Straplehen" zu Buhwil. Den Zins hatte Ulrich von Altenklingen den Chorherren verkauft und in die Hände des Bischofs aufgegeben.[8]

Dann setzen die Nachrichten über Buhwil bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts aus: 1442 eignet Albrecht Freiherr von Bußnang „dem herrn Pelay und ainem capittell" zu Bischofszell den Zehnten aus dem Weingarten unter der Burg Andwil ob Buhwil.[9] Rudolf von Steinach, Schultheiß zu Wil, hatte ihn als Lehen inne und dem Stift um 10 rh. Gulden und 5 ß ₰ verkauft.[10]

Den Kelnhof zu Buhwil hatte das Stift vermutlich schon im 13. Jahrhundert erworben. Am Anfang des 15. Jahrhunderts hat es ihn zu Erblehen aushingegeben. 1422 verleiht es ihn dem Claus Keller zu Buhwil samt allem Zehnten gegen einen jährlichen Zins von 1 ℔ ₰, 10 Mutt Kernen KM. (je für 1 Mutt 6 Viertel BM.), 3 Malter Hafer, 2 Viertel Kernen BM., 10 Hühner und 8 Eier. Der Leheninhaber bringt alljährlich 1 Viertel Birnen ins Stiftsrefental; dafür hat er Anspruch auf 5 Laibe Brot an St. Thomastag und 4 Laibe an St. Pelagitag und „selbdritt zu essen im Refental." Claus Keller entstammt wohl dem gleichen Geschlecht wie Konrad Keller, der dem Stift im 13. Jahrhundert eine Schuppose geschenkt hatte. Außer dem stiftischen

[1] 1353 Mai 4., Urk. 57. [2] 1425, Ausz. Kopb. 111 b.
[3] 1430 Sept. 29, Urk. 131, Ausz. Kopb. 92 b. [4] Topogr. Atl. 73 d 1.
[5] 1227 Ausz. Kopb. 79 a, U.-B. Thurg. 2, 417.
[6] 1277 April 22., Urk. 9, Ausz. Kopb. 79 b, Regg. Konst. 1, 279 Nr. 2437.
[7] 1299 März 17., Urk. 24, Ausz. Kopb. 79 a. Regg. Konst. 2, 26 Nr. 3101.
[8] 1299 März 17., Ausz. Kopb. 79 b (fehlt in den Regg. Konst.).
[9] 1442 März 10., Urk. 186. Ausz. Kopb. 90 b.
[10] 1442 März 10., Ausz. Kopb. 80 a mit der unrichtigen Zeitangabe Sa. v. Georij (April 21.) statt Sa. v. Gregorientag (März 10.).

Kelnhof hat er zu Buhwil auch ein Lehen der Herrschaft Bürglen inne, nämlich das Gut genannt Kellersgut mit 6 Jucharten in jeder Zelg. Dieses setzt er den Chorherren mit Zustimmung der Herrschaft zum Unterpfand.[1]

Am Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir noch immer die Keller als Lehen-inhaber. Die vier Brüder Keller haben „durch ettlich merklich Artikel" die Lehens-rechte verwirkt; so fallen diese dem Stift anheim. Nachdem drei der Brüder auf ihre Rechte verzichtet haben, überträgt das Stift den Kelnhof dem vierten der Brüder, dem Hans Keller genannt Buppili. Die gegenseitigen Abgaben in Birnen, Brot und Mahl-zeiten sind geblieben; der Zins aber ist erheblich gestiegen. Der „ewige Bodenzins" beträgt: 1 ℔ 5 ß 4 ₰ an den Propst, an die Chorherren „ze schwinpfennig 1 ℔ ₰, ze zinspfennig 1 ℔ ₰", 3 Malter Hafer, 13 Herbsthühner und 80 Eier, an den Keller des Stifts: 2 Viertel Kernen und 1 ß ₰. Zum Kelnhof gehören an Ackerland 19 Juchart in der Zelg Högelis-schlatt, 15 Juchart in der Zelg gegen Mooswiesen, 14½ Juchart in der Zelg gegen die Buchen, dazu 7½ Mannmahd und 3 Juchart Heuwachs und Holz und Boden vor dem Haiden und unter Tobel und „by dem halgen Brunnen." Der Lehenbauer setzt zum Unterpfand für den Zins die 6 Jucharten in jeder Zelg, die wir bereits kennen; sie sind noch immer Lehen der Herrschaft Bürglen.[2] Die drei von der Lehenschaft aus-geschlossenen Brüder verzichten im gleichen Jahre durch einen versiegelten Brief auf alle Ansprüche auf den Kelnhof.[3]

Im Jahre 1509 vertauscht das Stift, wohl zum Zwecke der Abrundung, einen Teil der zum Kelnhof gehörigen „züntten Wiß" gegen eine Wiese genannt die Glött, an der Straße gegen Bürglen, die dem Schneider Hans Rüger gehörte[4] und dem Barthlome Jeger (BvB.) verpfändet war. Die Chorherren lösen sie aus der Pfandschaft.[5]

Im Jahre 1527 geraten sie wegen des Zehnten aus Buhwil in einen Rechts-streit mit dem Freiherrn Ulrich von Hohensax auf Bürglen. Sie beklagen sich bei den eidgenössischen Boten, daß der Freiherr ihn mit Haft belegt habe. Die Tagsatzung beauftragt den Landvogt im Thurgau, den Freiherrn gütlich zur Aufhebung der Haft zu bewegen; im Weigerungsfalle sollen beide Parteien vor der Tagsatzung erscheinen.[6] Da keine Einung erzielt werden konnte, gelangten die Parteien vor ein Schiedsgericht, das aus vier Edlen und dem Hermann Rietmann, Burger und des Rates zu Bischofszell bestand. Vor ihnen brachte der Freiherr vor, der Zehnt sei ihm um 200 Gulden ver-pfändet. Die Chorherren stellten dies nicht in Abrede, vermeinten aber, der Zehnt gehöre ihnen zu, wie er ihnen als den rechtmäßigen Kirchherren der Pfarrei Sulgen neben allen andern Zehnten der Pfarrei bisher zugekommen sei. Das schiedsgerichtliche Urteil bestätigte sie im Besitz des Zehnten, verpflichtete sie aber, dem Freiherrn für seine For-derung innerhalb Monatsfrist 240 rh. Gulden in Gold zu bezahlen.[7] Die Chorherren entrichteten die Summe in der vorgeschriebenen Zeit und empfingen dafür die Quittung und die Verzichtleistung des Freiherrn auf den Zehnten zu Buhwil.[8]

Zu Götigkofen besaß das Chorherrengut einen Zins von 6 Viertel Kernengeld aus dem „Fruengut." Im Jahre 1472 entschied der Landrichter im Thurgau in einer Streitsache zwischen den Chorherren und Hans Schaffrait, daß dazu noch 3 Viertel Kernengeld entrichtet werden sollten.[9]

[1] 1422 April 23., Ausz. Kopb. 80 b. [2] 1505 Mai 3., Urk. 429, s. Topogr. Atl. 73 d 1.
[3] 1505 Aug. 13., Urk. 430. [4] 1509 April 25., Urk. 450. [5] 1510 April 18., Urk. 453.
[6] Abschiede 4, I a, S. 1121 f. (Juli 22). [7] 1527 Sept. 19., Urk. 543.
[8] 1527 Okt. 14., Urk. 543 b. [9] 1472 Ausz. Kopb. 106 b.

Das Gut genannt „der Chorherrn gůt“ zu Kradolf hatte um 1436 Katharina Fer mit ihren Kindern inne. Sie löst im Jahre 1436 mit 14 ℔ ₰ KW. einen jährlichen Zins von 1 Viertel Kernengeld KW. und einen alle zwei Jahre zu entrichtenden Zins von 1 Mutt Nüssen BM. vom Gute ab und empfängt es vom Kapitel weiterhin zu Erbzinslehen gegen einen Zins von 1 Mutt Kernen BM. und 13 ß 4 ₰ KW.[1] Das Stift empfing aus Kradolf auch eine Reihe von Zehnten; die zog es gesondert ein. Im Jahre 1468 gab es die Zehnten dem Hans Stainhüsler zu Erblehen gegen einen Kaufpreis von 20 Gulden und einen jährlichen Zins von 3 Malter Fesen, einem Malter Hafer BM. und 4 Hühnern.[2]

Schon 1309 begegnet uns ein Hof des Stifts zu Märstetten: Walter der Vater hat mit Hilfe und Gunst des Kapitels auf dem Hof, den er von ihm zu Lehen hat, ein Haus erbaut und verpflichtet sich, es weder zu verkaufen noch zu verpfänden.[3] Um das Jahr 1436 haben die Vettern Eberli und Heini Ammann das Gut als Erblehen in Händen. Im Jahre 1436 kaufen sie von den Chorherren einen Zins von 1 Malter Hafer KM. und 4 Hühnern los und empfangen das Gut zu dem auf 3 Mutt Kernen KM. verminderten Zins weiterhin zu Erbzinslehen.[4] Nach dem Tod des Heinrich Ammann geht das Lehen auf Hans Fer von dem Růberbom über. Er entrichtet jährlich 6 Viertel Kernen KM.[5] Der Johannes Ammann, der das Gut am Ende des Jahrhunderts inne hatte, löst auch die 3 Mutt Kernen Zinses, die er übernommen hatte, noch ab, so daß das Gut nunmehr zinsenfrei ist.[6] Der Kernenzins gehörte zum sogenannten Ammannkernen; damit der nicht gemindert werde, kauft das Kapitel zwei Jahre später 4 Mutt Kernenzins aus seinem eigenen Hof zu Horb.[7] In der Zwischenzeit hatte es den Ausfall durch eine Lieferung aus dem Stiftsspeicher ausgeglichen.

Die Rechte des Stifts zu Berg sind mannigfach. Vor allem besitzt es den großen und kleinen Zehnten; denn die Kirche zu Berg ist eine Tochter der Pfarrkirche zu Sulgen; über die besitzen die Chorherren den Kirchensatz. Im Jahre 1291 finden wir den Zehnt als erbliches Lehen in den Händen Heinrich Murers von Berg und dessen Söhnen und der vier Brüder Sigers von Berg. Sie ziehen den Zehnten von Berg, Werenswilen, Mauren und Guntershausen ein und entrichten dem Stift alljährlich 70 Malter Korn und 10 Mutt Kernen BM. Den Zehnten aus Guntershausen kann das Stift beliebig zu Leibding verleihen; die übrigen werden den Inhabern in einer Streitsache vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz als erbliches Lehen zugesprochen.[8] Das Kapitel hatte sich umsonst bemüht, den Zehnten wieder völlig in seine Hand zu bekommen. Erst 1324 gelingt es ihm, die damaligen Inhaber durch gütlichen Ausgleich zum Verzicht zu bringen; nur zwei von ihnen behielten ihre Anteile noch zu Leibding inne.[9] Nach deren Tod bezog das Stift den Zehnten selbst: zu diesem Zweck erbaute es in Berg eine Zehntscheune. 1340 verzichtet auch Adolf der kirchen murer zu Bischofszell auf alle Rechte, die er auf den Zehnten zu Werenswilen hatte.[10]

Nur den kleinen Zehnten verlieh es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den „Tütschen“ zu Berg. Die Bauersame weigerte sich aber, an diese den kleinen Zehnt

[1] 1436 Mai 1.. Ausz. Kopb. 95 b. [2] 1468 Juli 24., Urk. 252, Ausz. Kopb. 106 a.
[3] 1309 Mai 28., Ausz. Kopb. 107 b. [4] 1436 Juni 29., Ausz. Kopb. 96 a.
[5] 1445 Jan. 12., Ausz. Kopb. 118 b. [6] 1496 Mai 20., Kopb. 161. [7] 1498 Juni 23., Kopb. 161.
[8] 1291 Juli 9., Urk. 18., Ausz. Kopb. 81 a. [9] 1324 Juli 2., Urk. 37, Ausz. Kopb. 81 b.
[10] 1340 Sept. 25., Ausz. Kopb. 81 b.

von Schweinen, Hühnern, Gänsen, Enten, Bienen, Kälbern und Ferkeln zu entrichten mit der Begründung, daß der Kälber- und Ferkelzehnt erst in neuerer Zeit eingeführt worden sei und daß sie ihn nicht schuldig seien. Im Jahre 1453 einigt sich das Kapitel mit der Bauernschaft zu Berg auf folgender Grundlage: Die Bauern übernehmen den kleinen Zehnt zü Berg gemeinsam als erbliches Lehen des Stifts und entrichten ihm dafür alljährlich 5 ℔ ₰ KW. Sie ziehen ihn von allen Gütern ein oder verrechnen ihn untereinander; dabei ist aber der Kelnhof des Stifts ausgenommen. Sie halten künftighin für das Dorf und den Kelnhof den Zuchtstier und den Eber, wie es bis dahin das Kapitel getan hatte. Für den Fall, daß sie den kleinen Zehnten in die Hand des Kapitels aufgeben, verpflichten sie sich, vom Zeitpunkt der Aufgabe an, neben den herkömmlichen kleinen Zehnten, von jedem mehr als dreiwöchigen Füllen 3 ß und von jedem ebenso alten Kalb 2 ß zu entrichten.[1]

Aus dem Zehnten zu Werenswilen schuldete das Kapitel um 1433 der Anna Sirnacher, Klosterfrau zu St. Peter in Konstanz, einen Ewigzins von 2 ℔ ₰ KW. jährlich. Sie hatte ihn um 40 ℔ ₰ erkauft und erklärte ihn 1433 für ablöslich.[2] Einen Zins von 5 Gulden in Gold hatte das Kapitel auch auf den Zehnten zu Berg aufgenommen; diesen löste es im Jahre 1504 ab.[3] Wir haben bereits gesehen, daß das Stift für den Zehntbezug in Berg eine Zehntscheune errichtet hatte. Da sie auf einer Hofstätte stand, die zum Hof des Sigrists gehörte, kam dem Sigrist dafür alljährlich 1 Viertel Kernen BM. zu.[4]

An urkundlich nachweisbaren Eigengütern besaß das Stift in Berg den Kelnhof und eine Schuppose. Über den Kelnhof sind keine Urkunden erhalten. Dies hängt damit zusammen, daß er zum Propsteigut gehörte und vom Propst verwaltet oder verliehen wurde.

Die Schuppose, ein Eigen des Chorherrengutes, wird 1453 als „Bryser schuppos“ dem Großhans Tüschin von Berg als Erblehen übergeben. Er entrichtet aus ihr einen jährlichen Zins von 8 ß ₰ KW.[5] 1493 kommt sie mit dem gleichen Zins an Hans Huber von Bischofszell;[6] 1493 trägt sie dem Namen „der Brissen schůppis.“

Das sind die einzigen Stiftsgüter in Berg, von denen wir Kunde haben. Ihre Zahl ist aber vermutlich größer; denn als das Stift mit dem Vogt zu Berg Abmachungen traf über die Ausübung der Gerichtsherrlichkeit, stellte es Sonderbestimmungen auf über die Leute, „die in der Herren von Zell höf gehörent.“

Der Vertrag, den es infolge schiedsrichterlicher Einung als Leibherr der Gotteshausleute zu Berg mit dem Vogte schloß, läßt darauf schließen, daß die Zahl der stiftischen Hörigen in Berg nicht unbedeutend gewesen ist. Der Vogt, Ritter Heinrich Roggwiler hatte ein „besetzt gericht“ gemacht. Die Chorherren vermeinten, dies sei nicht von altersher so gewesen; er solle davon lassen und jährlich nicht mehr als vier Jahrgerichte halten und an diesen entweder selbst oder durch seinen Ammann das Gericht verbannen und Recht sprechen. Nur wenn es sich um Güter des Propstes oder Kapitels handelt, soll der Ammann des Stifts den Stab in die Hand nehmen und richten. Über die Einkünfte des Vogts setzt die Einung fest: Aus dem Zehnten zu Berg, den wie erwähnt das Kapitel besitzt, kommen dem Vogt jährlich 100 Garben Stroh zu, ebenso ein Zins aus den stiftischen Gütern zu Donzhausen. Bei allen Besitzänderungen zu

[1] 1453 April 3., Urk. 213, Ausz. Kopb. 85 a. [2] 1433 Okt. 28., Ausz. Kopb. 115 a.
[3] 1504 Juni 24., Kopb. 163 a. [4] 1438 März 6., Kopb. 83 b.
[5] 1453 Sept. 13., Urk. 214. [6] 1493 März 21., Urk. 363.

Berg empfängt er den Pfundschilling, d. h. 5 v. H. der Verkaufssumme, außer wenn das Kapitel oder ein Chorherr von Bischofszell ein Lehengut zurückkaufen. Einige Vogtleute waren pflichtig, dem Vogt jährlich ein Schaf zu entrichten. An die Stelle dieser Abgabe war eine Geldabgabe von 5 ß getreten; der Vogt verlangte die Rückkehr zur frühern Gewohnheit. Der Vertrag erhöhte die Geldabgabe auf 6 ß. Der Vogt empfängt ferner den Holzschilling von allen Gütern zu Berg einschließlich des Kelnhofes. Die Leibeigenen des Stifts sind vom Holzschilling befreit. Alle, die in die stiftischen Höfe zu Berg gehören, schwören und huldigen dem Vogt, sobald sie das 15. Jahr erreicht haben.[1]

Zu Ennetaach besitzt das Stift ein Gut, das den Namen „der Chorherren Gut" trägt. Es wird 1451 dem Konrad Scherzinger von Rüti gegen einen Zins von 4 Malter beider Korn und 10 ß ₰ KW. zu Erbzinslehen gegeben. Er übernimmt dabei die Verpflichtung, auf dem Gütchen innerhalb Jahresfrist einen Stadel zu erbauen.[2]

Der Besitz des Chorherrengutes zu Hessenreuti scheint alt zu sein; denn schon 1438, ehe die Teilung des Chorherrengutes vorgenommen ist, trägt er den Namen Klosterlehen. Dieser deutet auf die Zeit, da die Chorherren unseres Stifts noch durch die vita canonica, das gemeinsame Leben, miteinander verbunden waren. Daß in der Frühzeit des Stifts schon einmal das Tischgut geteilt gewesen sei, ist unwahrscheinlich. Einen Teil dieses Gutes empfängt im Jahre 1438 Hans Schümperli zu Erblehen; der Grundzins beträgt 5 Viertel Kernen, 5 Viertel Hafer, 4 Zinshühner und 21 Eier.[3] Neben dem Klosterlehen — der Name tritt später nicht mehr auf — besaß das Stift zu Hessenreuti auch den Kelnhof. Die Lehensherrlichkeit über das „Klosterlehen" stand den Chorherren zu, die über den Kelnhof dem Propst. Ihm kam auch ein großer Teil des Grundzinses zu, nämlich 31 ß 4 ₰ auf Martini. Die Chorherren bezogen an jährlichen Zinsen: 18 Viertel Kernen BM., 3 Malter Hafer BM. auf Martini, 1 ℔ 8 ß (KW.) auf St. Theodor, 2 Viertel Kernen auf den Sonntag vor Weihnachten und 150 Eier auf Ostern. An Vogtsteuern gingen aus dem Kelnhof 14½ ß ₰, je ½ Mutt Kernen und Hafer KM.. Es gehören zu ihm je 24 Jucharten Ackerland in den drei Zelgen am Moos, am Weiher und gegen Sulgen und je 9 Mannmahd Heuwachs und Holzboden; dazu 8 Hofstätten mit ihren Gärten und Zubehörden. Bei jedem Propstwechsel ist der Hof neu zu empfangen; dabei entrichtet der Leheninhaber für Lehenschaft und Siegel 1 Viertel wohlgesottenes Schmalz. Der Kelnhof umfaßt mehrere Einzelhöfe; deren Inhaber bilden eine Hofgemeinde; einer von ihnen (im Jahre 1489 ist es Heinrich Gsell) empfängt den ganzen Kelnhof als Trager und haftet für den Einzug und die Ablieferung der auf dem Hofe ruhenden Lasten.[4]

Hans Gsell (Xell), wohl ein Sohn des erwähnten Heinrich, verkauft im Jahre 1516 zwei zu seinem Anteil am Kelnhof gehörige Äcker, den Stockacker und den Hümerichacker um 14 Gulden KW. Beide sind Erblehen des Stifts. Es knüpft an seine Zustimmung zum Verkauf die Bedingung, daß ihm die zwei Äcker wieder zufallen, wenn ihm der Hof, von dem sie verkauft sind, infolge einer Übertretung des Erblehenrechtes anheim fallen sollten.[5]

Von dem Konrad Schertzinger zu Rüti, der uns eben als Leheninhaber des Stiftsgutes zu Ennetaach begegnet ist, hatte das Kapitel vor dem Jahre 1467 den großen

[1] 1449 März 31., Urk. 206, Ausz. Kopb. 84 a. [2] 1451 April 8., Urk. 210.

[3] 1438 Aug. 5., Ausz. Kopb. 98 a; 1439 Mai 14., Urk. 182, Ausz. Kopb. 99 a.

[4] 1489 Okt. 12., Urk. 340. [5] 1516 Mai 26., Kopb. 193 b.

und kleinen Zehnt zu Hessenreuti um bare 120 ℔ ₰ gekauft mit dem Beding, daß er ihm den Zehnten in dem Gericht, zu dem er gehöre, fertige und einen Teilzehnten ablöse, den der Bürgermeister von Konstanz, Ulrich Blarer, aus Hessenreuti bezog. Da der Verkäufer die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllte und dem Stift auch aus seinem Lehengütchen ausständigen Zins schuldig blieb, wandte es sich klagend an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen. Diese übten im Namen der Herrschaft Bürglen die Gerichtsherrschaft über den Kelnhof aus. Als der Beklagte auf zwei Rechtstagen nicht erschienen war und auch von einem dritten „entlichen" Rechtstag fernblieb, wurden Kuster und Kapitel in ihrer Ansprache geschützt unter Kostenfolge für den Beklagten.[1]

Der Kelnhof zu Hessenreuti bildet mit den stiftischen Kelnhöfen zu Sulgen und zu Mühlebach bei Amriswil eine gerichtsherrliche Einheit. Die Gotteshausleute dieser drei Höfe sind als eine Gerichtsgemeinde miteinander verbunden. Ihr althergebrachtes Recht haben sie in der Offnung der Pelagiengottshausleute zu Sulgen, Mühlebach und Rüti vom Jahre 1472 niedergelegt.[2] Die Gerichtsherrschaft ist ein Lehen des Domkapitels zu Konstanz.

Im Jahre 1393 nimmt sie Bischof Burkard von Walter von der Altenklingen auf und gibt sie dem Thommen in der Bünd gen. Rüll, Bürger von Konstanz, zu Lehen gegen einen jährlichen Zins von 60 ℔ guter Haller. Dem Edlen Walter von der Altenklingen steht der Rückkauf um 900 ℔ gleicher Währung zu.[3]

Der Rückkauf erfolgte denn auch innerhalb Jahresfrist. Im Jahre 1394 besitzt Walter die Vogtei wieder und verschreibt sie auf sein Ableben hin seinen „lieben Öheim" Eberhart und Albrecht von Bürglen. Aus besonderer Freundschaft für das Stift zu Bischofszell ordnet er an: Wenn die beiden also Bedachten ohne Leibeserben sterben, gehen ihre Rechte auf die Vogtei auf Propst und Kapitel des Pelagienstiftes über.[4] Die beiden Brüder empfangen die Vogtei 1395 aus der Hand des Bischofs von Konstanz zu Lehen[5] und vererben sie auf ihr Geschlecht; dieses hielt sie bis 1447 inne. In diesem Jahre kam die Vogtei mit der Herrschaft Bürglen an den Freiherrn Ulrich von Hohensax, 1559 an Ulrich von der Breitenlandenberg und 1579 an die Stadt St. Gallen.[6]

Die Gemeinde der Gottshausleute in den drei Höfen entrichtet dem Gerichtsherrn alljährlich eine Leibsteuer. Sie hatte schon 1467 Anlaß zu einem Streit geboten;[7] ein neuer Zwist brach aus, als die Gemeinder von 1497 bis 1502 die Steuer nicht entrichtet hatten. Das schiedsgerichtliche Urteil, das im Jahre 1502 Ulrich Felix, Zunftmeister und des Rats von Zürich, fällte, verpflichtete die Gotteshausleute, die fünf verfallenen Jahresbeträge in den nächsten drei Jahren nachzuzahlen und die Leibsteuer künftighin zu entrichten.[8]

1533 kauften die Gotteshausleute zu Mülibach die Steuer los. Den Kaufpreis von 40 Gulden vermochten sie nicht bar aufzubringen und verkauften dafür dem Gerichts-

[1] 1467 Okt. 5., Urk. 247.

[2] Gedruckt Thurg. Beiträge 1 (1861); vgl. Meyer von Knonau, Ekkehard-Ausgabe, Anm. 285. und Anz. f. Schweiz. Gesch. 2 (1875), 111.

[3] 1393 März 17., Stadtarchiv St. Gallen, Bürgleramt 18.

[4] 1394 Aug. 5., Stadtarchiv St. Gallen, Bürgleramt 19.

[5] 1395 Jan. 15., Stadtarchiv St. Gallen, Bürgeramt 21.

[6] Leu, Helv. Lexikon 16, 128. [7] 1467, Stadtarchiv St. Gallen, Bürgleramt 62.

[8] 1502 März 30., Stadtarchiv St. Gallen, Bürgleramt 115.

herrn Ulrich von Hohensax einen jährlichen Zins von zwei Gulden aus dem neuen Haus und der Hofstätte des Jakob Berschy und der Wiese genannt das Hymelrich.[1]

Vom Besitz und den Nutzungen der Chorherren zu Mülibach sind nur zwei bekannt: die Güter der Heinricher, die in einer Urkunde von 1422 als wahrscheinliches Eigen des Stifts erscheinen[2] und der Kelnhof. Er ist im Jahre 1508 an acht Lehenbauern verliehen.[3] Über die Höhe der Gefälle sind wir nicht unterrichtet. Aus ihm kam dem Ewigen Licht in der Stiftskirche zu Bischofszell auch ein Zins von 2 ℔ ₰ KW. zu. Ludwig von Helmsdorf zu Zuckenriet hatte ihn 1501 dem Mesneramt geschenkt, damit der Mesner zu ewigen Zeiten das Ewige Licht unterhalte, das vor dem Erbbegräbnis derer von Helmsdorf, vor dem St. Johannsaltar brannte.[4] Die acht Zinsschuldner und Inhaber des Kelnhofes weigerten sich aus einem unbekannten Grunde, den Zins zu entrichten. In dem Rechtsstreit, der darüber vor dem Weibel der Herrschaft Bürglen geführt wurde, brachte Konrad Jung als Vertreter des von Helmsdorf den Hauptbrief vom 8. November 1395 vor. Der Übergabsbrief, durch den der rechtmäßige Übergang des Zinses an die Helmsdorf hätte erwiesen werden können, fehlte. Die von Mülibach bestanden darauf, daß er vorgewiesen werde, aberkannten aber den Zins nicht. Das gerichtliche Urteil verpflichtete sie zur Weiterentrichtung des Zinses an das Mesneramt und zur Tragung aller Kosten.[5] Bis zum Jahre 1519 verloren die Chorherren auch den Hauptbrief. Wohl deshalb erneuert Ludwig von Helmsdorf die Schenkung. Die zweite Schenkungsurkunde führt den Rückkaufsvorbehalt, den die erste enthalten hat, nicht mehr auf.[6] Mit den Gärungen des Bauernkrieges und der Reformation hing es wohl zusammen, daß die Bauern im Jahre 1526 den Zins aufs neue verweigerten. Im Rechtsstreit, der darüber vor dem Ammann der Herrschaft Bürglen ausgetragen wurde, beriefen sich die Chorherren auf einen Abschied vom 3. Mai 1526[7] und erlangten den Entscheid, daß der Zins weiterhin entrichtet werden solle.[8] Da aber das Urteil nicht einhellig gefällt worden war, zogen die Herren „die minder urtail als beswert mit der meren" vor den Gerichtsherrn über Mülibach, den Freiherrn Ulrich von Hohensax. Um hohe Kosten zu vermeiden, entscheidet er den Streit gütlich und zwar dahin, daß die Bauern den Zins nach wie vor geben und die Chorherren für die Kosten mit 12 ß entschädigen sollen.[9]

Über den Besitz des Stifts zu Sulgen besitzen wir aus dem Mittelalter nur eine einzige Nachricht, nämlich die Aufzählung der Einkünfte, die ihm Bischof Eberhard im Jahre 1269 zur Ausstattung der Leutpriesterpfründe überwies. Sie fallen aber durchwegs aus Höfen in der Pfarrei Sulgen, nicht aber im Dörfchen selbst. Hier besaß das Stift den Kelnhof. Nach dem Lehenbrief aus dem Jahre 1685 entrichteten die Lehenträger im Namen der Hofgenossen alljährlich dem Propst je 4 Mutt Kernen und Hafer KM., dem Ammann der Chorherren aus dem „Widum": 5 Mutt Kernen KM., 2 Malter Hafer KM., 10 ß ₰ und 3 Hühner, aus der Steig- und Kronbacherschuppose 3 Mutt Kernen BM. und 1 ℔ 6 ß ₰ KW.[10] Ein Lehenbrief aus dem Mittelalter ist nicht erhalten.

[1] 1533 Jan. 21.—26., Stadtarchiv St. Gallen, Bürgleramt 182.
[2] 1422 Febr. 14., Ausz. Kopb. 94 b. [3] 1508 Febr. 8., Pfarrarchiv Bischofszell.
[4] 1501 Aug. 11., Pfarrarchiv Bischofszell. [5] 1508 Febr. 8., Pfarrarchiv Bischofszell.
[6] 1519 Febr. 10., Pfarrarchiv Bischofszell. [7] Vgl. Pupikofer-Strickler, Gesch. d. Thg. ² 2, 222.
[8] 1526 Dez. 7., Pfarrarchiv Bischofszell. [9] 1527 Sept. 27., Pfarrarchiv Bischofszell.
[10] 1685 Aug. 12., Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. Pelagienstift, Schachtel 6, ohne Nr.

Ausgedehnte Güter besaß das Stift in dem nördlich von Sulgen gelegenen Donzhausen. Die curia zu Donzhausen, ein bischöfliches Lehen, kaufte der Kuster Friedrich im Jahre 1282 vom Edlen Johannes von Schönenberg und bestimmte die Hälfte der Einkünfte zu einem Leibding für Heinrich genannt Hesse und dessen Verwandte; diese hatten ihn beim Ankauf des Hofes mit Geld unterstützt. Die andere Hälfte der Einkünfte sollte zum Unterhalt der Wachskerzen in der Stiftskirche zu Bischofszell dienen. Alle übrigen Rechte auf den Hof übergab er der Kusterei des Stifts.[1] Die Vogtei über den Hof liegt in den Händen des Bischofs.[2]

Im Jahre 1422 kaufen die Chorherren weitere Besitzungen zu Donzhausen vom Konvent zu Münsterlingen, nämlich das Gut genannt „der von Münsterlingen hof", zum Preise von 70 ℔ ₰.[3] Meisterin und Konvent hatten den Hof im Jahre 1344 von Walter Ulrich von der Altenklingen um 27 ℔ ß erkauft.[4]

1447 liehen Kuster und Chorherren den beiden Brüdern Hans Keller d. Ä. und d. J. zu einem Zinslehen den Hof des Stifts samt dem von den Frauen zu Münsterlingen erkauften Teil, dazu zwei gesonderte Grundstücke, die von altersher zum Stift gehörten, und das „gůt", das sie kurz vorher von den Kirchenpflegern zu Berg eingetauscht hatten. Die herkömmlichen Gefälle aus dem Hofe an das Stift sind: 4 Mutt Kernen KM., 1 Malter Hafer KM., 9 ß ₰ KW., 6 Viertel Kernen BM., 8 ℔ Wachs BG., 60 Eier, 6 Hühner und aller Zehnt.[5] Einen Stadel behalten sich die Chorherren 1447 als Zehntscheune vor.[6] Im gleichen Jahre übergaben sie den Kirchgenossen zu Berg einen Zins von 2 Mutt Kernen BM. auf Stiftsgüter und tauschen dafür in Donzhausen gelegenen Grundbesitz der Kirche zu Berg ein.[7] Dieser wird in das Lehen einbezogen. Der Zins, den die Keller entrichten, erhöht sich infolge des Zuwachses um 5 ß ₰ KW. und 4 Mutt Kernen BM.[8] 2 Mutt Kernen KM. kaufen sie 1449 um 40 ℔ ₰ KW. los.[9] Die Brüder haben das Recht, in den Wäldern des Stifts um Donzhausen für den Hofgebrauch Holz zu schlagen. Wegen einer Waldwüstung, die sie unbefugterweise vorgenommen, werden sie zur Verantwortung gezogen; zum Schadenersatz verpflichten sie sich, dem Stift alljährlich auf Martini einen ablösbaren Zins von 2 Viertel Kernen KM. zu entrichten.[10] 1529 haben drei Brüder Gaxer den Hof Donzhausen zu Erblehen inne. Sie verkaufen mit Zustimmung des Kapitels einen Zins von 3 Mutt Kernen aus 9 Jucharten Ackers; 3 davon liegen in der Zelg zum Gertholz, 3 in der Zelg zum Ghürst. Sie verpflichten sich, ihn innerhalb von fünf Jahren wieder zu lösen; andernfalls hätten die Chorherren das Recht, die Lehenbauern an der „besserung" der Lehengüter und an deren liegender und fahrender Habe anzugreifen, bis die Lösung geschehen wäre.[11]

Zu Götighofen besitzt das Stift im Jahre 1472 „des frygen oder das fry gůt." Hans Schaffrait hat es als Lehen inne und entrichtet als Bodenzins 6 Viertel Kernengeld und als Geldzins 3 Viertel Kernengeld.[12]

[1] 1282 Okt 14., Pfarrarchiv Bischofszell, Ausz. Kopb. 86 b, Regg. Konst. 1, 294.
[2] 1285 Aug. 10., Urk. 13, Ausz. Kopb. 88 a, Regg. Konst. 1, 300.
[3] 1442 April 19., Ausz. Kopb. 99 b. [4] 1344 Febr. 10., Ausz. Kopb. 100 a.
[5] 1445 Mai 1., Ausz. Kopb. 100 a. [6] 1447, Ausz. Kopb. 101 a. [7] 1447 Mai 1., Ausz. Kopb. 83 b.
[8] 1447 Mai 11., Urk. 202. Erneuert 1466 März 12., Urk. 241, Ausz. Kopb. 105 a.
[9] 1449 Febr. 27., Ausz. Kopb. 101 b. [10] 1466 April 23., Ausz. Kopb. 120 a.
[11] 1529 Nov. 29., Urk. 547. [12] 1472 Okt. 24., Urk. 267.

Von der curtis zu Riet handelt die älteste erhaltene Urkunde des Stiftsarchivs. Bertold von Schönenberg, der Propst des Pelagienstifts, hatte sie an seine Verwandten als Afterlehen gegeben und sie auf Wunsch des Kapitels wieder an das Stift zurückgekauft. Nach seinem Tode lieh Bischof Otto II. von Konstanz (1165—74) den Hof widerrechtlich dem Leutpriester Hermann von Sommeri, trotzdem er dem Pelagienstift gehörte. Otto des II. Nachfolger, Berthold von Bußnang (1174—1183), gab sie nach dem Tode des Leutpriesters wiederum dem Stift zurück und bestätigte es in seinen Besitzrechten. Dafür bedang er sich die Feier seiner Jahrzeit in der Kirche zu Bischofszell aus.[1]

Zu dem Hofe in Riet kaufte im Jahre 1282 Friedrich, der Kuster unseres Stifts, eine Schuppose zu Oberriet von dem Edlen Johannes von Schönenberg. Sie war ein Lehen des Domstifts. Der Käufer behielt sie vorerst zu seiner persönlichen Verfügung.[2]

Sowohl Hof als Schuppose waren der Kirche zu Sulgen wachszinspflichtig. Johannes von Schönenberg hatte die Schuppose der Kirche Sulgen übertragen und gegen einen Zins von 3 Mutt Kernen KM. zu Lehen zurückerhalten. Mit Zustimmung von Propst und Kapitel zu Bischofszell, denen der Kirchensatz zu Sulgen gehörte, übertrug der Kuster diesen Zins auf die „curia“ des Stifts zu Oberriet, die der Kirche zu Sulgen schon mit 3 Mutt Kernen zinspflichtig (censualis) war. Die Vogtei über die Schuppose übergab der Kuster dem Domstift und bestimmte ihm dafür eine jährliche Vogtsteuer von 1 Mutt Hafer BM.,[2] die aber nicht aus der Schuppose, sondern aus dem gleichzeitig mit anderm Grundbesitz in die Vogtei einbezogenen Hofe zu Donzhausen entrichtet wurde.[3]

Nach drei Jahren verkaufte der Kuster Friedrich diese Schuppose an einen gewissen Degenhart um 10 ℔, mit Äckern, die er von einem Konstanzer Bürger H. genannt Wiphphinc erkauft hatte. Mit dem Verkaufe bedang er aus, daß dem Stift Bischofszell aus der Schuppose 1 Vierling Wachs als Lehenzins entrichtet werden solle. Degenhart bestellte gleichzeitig eine Jahrzeit für die Zeit nach seinem Ableben; dafür sollten jährlich 5 ß 6 ₰ an den Altar der Kirche zu Bischofszell geliefert werden.[4]

Wenn in den beiden Urkunden von 1179—1182 und 1282 das eine mal von einer curtis zu Riet, das andere mal von einer curia zu Oberriet die Rede ist, so ist darunter offenbar dieselbe Liegenschaft zu verstehen, nämlich der Kelnhof zu Riet. Aus ihm gingen dem Leutpriester zu Bischofszell seit 1269 für den Zehnten ein: 7 Mutt (später 6 Mutt) Kernen, 5 Mutt Hafer, 5 Gänse und 10 Herbsthühner.[5] 1359 bestätigte Bischof Heinrich von Konstanz den Leutpriester im Besitz dieser Einkünfte in einem Rechtsstreit mit Johann Ehinger, Bürger von Konstanz.[6] Zweimal kommen stiftische Besitzungen zu Riet in den Urkunden vor, ohne daß es möglich wäre, mit Sicherheit zu bestimmen, ob es sich um die gleiche Örtlichkeit handle, nämlich um Riet bei Erlen oder um Riet bei Zihlschlacht. Im Jahre 1314 tauschen Kuster und Kapitel gegen den Zehnten zu Freihirten eine curia in Riet, gelegen „hinder der hůbe“, ein.[7] Die Beziehung zu Freihirten wiese auf das Riet bei Zihlschlacht.

In anderer Richtung liegt die Wahrscheinlichkeit in einer zweiten Erwähnung aus dem Jahre 1383: Von seinem Gut zu Riet, genannt Růdis gůt hatte Růdinus de Riet,

[1] 1179—82 Dez. 26., Urk. 1, Ausz. Kopb. 87 a, Thurg. U.B. 2, 211 Nr. 57, Regg. Konst. 1, 115 Nr. 1030 und 120 Nr. 1069, Hidber, Urk.-Reg. 2, 252. Es handelt sich unzweifelhaft um den Weiler Riet bei Erlen. — Die ausbedungene Jahrzeit ist im Jahrzeitregister des Stifts nicht aufgeführt.

[2] 1282 Okt. 14, Pfarrarchiv Bischofszell, Ausz. Kopb. 86 b, Regg. Konst. 1, 294.

[3] 1285 Aug. 10., Urk. 13, Ausz. Kopb. 88 a, Regg. Konst. 1, 300 Nr. 2631. [4] Ebda.

[5] 1269 Nov. 29., Urk. 10. [6] 1359 Mai 14., Ausz. Kopb. 90 a. [7] 1314 März 25., Pfarrarchiv B.

Meister des Armenspitals in foro littoris zu Konstanz dem Stift zu Bischofszell einen Jahreszins von einem Mutt Kernen vermacht. Dessen Amtsnachfolger erhob Einsprache. Auf eine Berufung auf den heiligen Stuhl ernannte dieser den Abt Burkart von Petershausen zum Richter in der Sache. Der Abt entschied sie mit Zustimmung der Parteien gütlich und zwar so, daß der Zins dem Spital zukomme, solange der damalige Inhaber des Gutes lebte, nach dessen Tod aber dem Stifte St. Pelagius. Diese Einung geschah im Jahre 1376. Da sie nicht schriftlich festgelegt worden war, ließ sich das Stift sieben Jahre später nach Zeugenaussagen eine Notariatsurkunde ausstellen.[1]

Noch mehr spricht die Wahrscheinlichkeit für den Hof Riet bei Erlen für die Urkunde von 1290, in der der Kuster des Pelagienstiftes, Friedrich, die curia in Riet dicta da ussenan erwirbt. Er hatte wenige Jahre vorher im Riet bei Erlen eine Schuppose gekauft; es liegt nahe, diese Erwerbung in die gleiche Örtlichkeit zu verlegen. Der Name da ussenan dürfte auf das untere, weiter im Tal draußen liegende Riet, deuten. Im Gegensatz zur Schuppose erwirbt er diesen Hof für das Stift. Er befolgt dabei wie früher ein besonderes Verfahren. Er läßt sich von Drittpersonen Geld vorstrecken, kauft damit Grundbesitz und gibt den Leihern entweder ein Leibding aus dem gekauften Gut, oder gibt es ihnen mit einem Zins belastet zu Lehen. So hatte ihm hier Konrad genannt Weizzils 14 Mark Silbers zum Ankauf der curia übergeben; damit kaufte der Kuster den Hof von H. von Wigoltingen, Keller des Domstifts und Chorherrn von Bischofszell, behielt das Eigentumsrecht dem Stifte vor und übertrug den Hof dem Konrad Weizzils zu Wachszinslehen mit einer Belastung von jährlich einem Mutt Hafer BM. und einem halben Pfund Wachs an den Hochaltar. Den Mutt Hafer sollte der Keller des Stifts einnehmen und dem bischöflichen Vogt zu Bischofszell als Vogtsteuer übergeben. Der Inhaber des Hofes soll in Rechtsfällen vor den Stiftskeller kommen; der übt die Vogtei entweder selbst aus oder durch den Vogt zu Bischofszell. Nach dem Tode des Konrad Weizzils sollen auch 30 ₰ für seine Jahrzeit vom Hofe an die Stiftskirche gehen.[2]

Der stiftische Grundbesitz zu Hof bei Riet erscheint urkundlich im Jahre 1433: Hans Schümperli, der Lehenbauer des Stifts, verkauft dem Hans Mayer von Haidentswil (Heldswil) vier Äcker zwischen Buchackern und Hüttenswil, die in den Lehenhof des Stifts zu Hof gehört haben. Dafür gibt er dem Kapitel eine Juchart Ackers aus seinem Gut genannt „die Mütele" zu unterst am Buchberg; diese soll nunmehr zum Hofe des Stifts gehören.[3]

Dieser ist im Jahre 1526 an vier Lehenbauern ausgetan. Diese führen mit dem Kapitel einen Rechtsstreit wegen der Höhe und Verteilung des Zinses. Fünf Schiedsrichter unter dem Vorsitze des Georg von Roggwil zu Schwandegg entscheiden, daß zwei der Lehenbauern Träger des Lehens sein und für den Zins haften sollen, wie es gemeiner Landsbrauch ist. Das Kapitel soll ihnen helfen, den Zins einzubringen. Die Lehen-inhaber sollen die Zinsbetreffnisse der einzelnen Stücke angeben und dem Kapitel einen Gegenbrief ausstellen. Jede Partei trägt ihre Kosten und die Zehrung für die drei gütlichen Tage und die Entschädigung für ihre eignen Beisitzer. Den Obmann und den Schreiber entschädigt das Stift.[4]

Unberührt von diesen Streitigkeiten war der Zehnte aus dem Hofe zu Hof. Das Kapitel hatte ihn im Jahre 1390 mit andern Zehnten zu Dieperswiler und Altenburg

[1] 1383 März 5., Urk. 75, Ausz. Kopb. 89 b. [2] 1290 März 17., Pfarrarchiv Bischofszell.
[3] 1433 Dez. 20., Ausz. Kopb. 114 b. [4] 1526 Dez. 28., Urk. 536. 538.

um 120 ℔ ₰ von Johann Wildrich, Bürger zu Arbon, erkauft. Sie waren ein Lehen des Konstanzer Domstifts.[1] Der Bischof von Konstanz, Burkart, nahm die Zehnten von ihren Inhabern auf und gab sie dem Pelagienstift zu Eigen unter Vorbehalt der Zinsen, die dem Domstift aus den betreffenden Grundstücken zugingen.[2] Othmar Wildrich, Bürger zu St. Gallen gab zu dem Verkauf als Inhaber von Rechten auf die Zehnten nachträglich seine Zustimmung.[3] Die Zehnten waren Ende des 15. Jahrhunderts am Stift als „zehnt under (den) eggen" bekannt.[4]

Aus dem Gut zu Eppishausen, genannt „des heren seligen gůt", das zu Leibding verliehen war, kam dem Kapitel ein Zins von 14 ß ₰ zu.[5]

Ein Gütchen genannt „der Chorherrn gůlli" besaß das Stift in Bießenhofen. Es wird 1426 dem Verschi im Aicha gegen einen Zins von 17 Viertel Kernen BM. zu Erblehen gegeben. Er soll auf das Gut ein Haus setzen.[6] Um den gleichen Zins wird es 1466 dem Hans Bär von Dozwil verliehen.[7]

Von Schocherswilen fällt den Chorherren eine Rente von 4 ß 8 ₰ und von Buchackern ein Emdzehnt zu. So entschied der Offizial der Konstanzer Kurie 1443 gütlich einen Streit zwischen Kuster und Kapitel einerseits und anderseits dem Hans dem Ältern und Jüngern und Ulrich, den Schachern von dem hangenden Wyler.[8] Einige Jahre vorher hatte Johann Lüti, der Konstanzer Domdekan gütlich entschieden, daß die Bauersame zu Ehstegen den Emdzehnt dem Kapitel zu Bischofszell entrichten solle. Der Bauern zu Ehstegen hatte sich Ulrich von Helmsdorf, deren Vogt, angenommen.[9]

Der Hof des Stifts zu Oberaach umfaßte zwei Teilgüter: Brugg-Gut und Stärkis-Gut. Es lieh beide im Jahre 1451 dem Rudi Hainricher von Aich, genannt Götzen Rudi zu Erbzinslehen und empfing daraus einen jährlichen Zins von 6 Mutt Kernen KM. „und ye für ainen mütt insonders 6 fiertel kernen Bischofzeller meß", 1 Malter Hafer BM., 16 ß ₰ KW. und 16 Eier.[10] Der Leheninhaber besaß ein Holzungsrecht für die Bedürfnisse des Hofs an Bauholz. Von ihm erhielt der Hof den Namen Götzenhof. Dieser erscheint in einer Urkunde aus dem Jahre 1530, die auch berichtet, daß der Hof Lehenträger habe. Darnach wäre er später wieder in mehrere Teilgüter zerfallen. Von diesen Teilgütern gesondert war das Stiftsgut genannt Walchen-Gut zu Aach. Aus ihm ging dem Kapitel ein Zins unbekannter Höhe zu. Als die Inhaber des Hofes, Bartholemeus und Michel Strub im Jahre 1530 des Zinses wegen mit dem Vertreter der Chorherren vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz einen Rechtsstreit führten und den Zins aberkannten, vermochten die Chorherren trotz des Fehlens einer Erwerbsurkunde, mit Hilfe ihrer Zinsrotel sich über den langjährigen Besitz des Zinses auszuweisen. Das Urteil sprach ihnen den Bezug des Zinses auch weiterhin zu. Im ersten Rechtsgange, vor dem Gericht zu Hessenreuti war ihnen der Zins aberkannt worden.[11]

Einen Hof zu Buch kaufen die Chorherren im Jahre 1429 von Anna von Hof, Bürgerin zu Konstanz, und deren Vogt Konrad Mangolt um bare 82 rh. Gulden.[12] Er besteht aus zwei Teilgütern: Schniders Gut und Risenbergs Gut. Beide werden

[1] 1390 April 18., Ausz. Kopb. 110 a. [2] 1390 April 20., Ausz. Kopb. 76 b.
[3] 1393 Dez. 5., Ausz. Kopb. 76 a. [4] Ebda. [5] 1348 Juni 24., Ausz. Kopb. 89 b.
[6] 1427 Febr. 5., Urk. 116, Ausz. Kopb. 113 a. [7] 1466 März 5., Ausz. Kopb. 105 b.
[8] 1443 Sept. 23., Urk. 193. [9] 1438 Febr. 3., Ausz. Kopb. 117 b.
[10] 1451 März 4., Urk. 208, Ausz. Kopb. 101 b. [11] 1530 Mai 31., Urk. 551.
[12] 1429 Okt. 15., Urk. 121, Ausz. Kopb. 113 a.

1439 dem Konrad Billung, seßhaft zu Buch in Erblehens Weise gegeben zu einem Zinse von 4 Mutt Kernen KM., 1 Malter Hafer KM., 12 ß ₰, 2 Zinshühnern und 100 Eiern. Die Chorherren behielten ein Näherrecht von 5 ß ₰ vor. Konrad Billung hatte den Hof schon vor 1436 inne und vor dem Antritt des Erblehens einen jährlichen Zins von 2 Mutt Kernengeld an die Chorherren mit 26 ℔ ₰ KW. abgelöst.[1]

Güter zu Hefenhofen besitzt das Stift St. Pelagius auf Grund einer Übergabe: Im Jahre 1380 übergab Konrad Rot de Wat als Vormund der Kinder des Uolrich genannt Fryger von Hefenhofen und in deren Mutter Namen alle Güter, die genannter Ulrich im Bann der villa Hefenhofen hinterlassen hatte, mit dem Beding, daß die Kinder, deren Mutter und ihre Erben das Gut aus der Hand des Kapitels zu Lehen empfangen gegen einen Anerkennungszins von einem Schilling jährlich auf den Pelagientag. Die Kinder waren zur freien Übernahme des Gutes unfähig, weil sie von einer unfreien Mutter abstammten.[2]

Zu Arbon kauft das Stift im Jahre 1307 die zwei Häuser des Schulmeisters Albert, samt deren Hofstätten, nahe beim Hause des Dekans gelegen, um 7 ℔ ₰ KW. und gibt sie dem Schulmeister mit einem Zins von 13 ß ₰ KW. belastet wieder zu Lehen.[3]

Kehren wir nun, nachdem wir die Besitzungen und die Nutzungsrechte unseres Stifts im Landstrich von Märstetten bis Arbon verfolgt haben, wieder in dessen örtliche Nähe zurück.

In der Nähe von Zihlschlacht besaß es ein Gütchen genannt Schiberwilen. Es lag in der Sitterdorfer Pfarrei und ist offenbar ein Teilgut des Hofes zu Wilen. 1426 empfängt es Johann Schiber von Goßau, ein Leibeigener des Stifts, zu Erblehen. Der Name läßt darauf schließen, daß seine Familie das Gütchen schon lange inne hatte und ihm den Namen gab. Der Zins beträgt nur 3 ß ₰ KW. und 6 Viertel Kernen BM.[4] In den Jahren 1427 und 1430 einigt er sich mit dem Kapitel wegen Schatzung und Bedrohung, die er seinen Herren im Appenzellerkrieg unverschuldeter Weise zugefügt hatte, und wegen verfallener Zinsen.[5] Trotzdem das Gütchen nur 5¼ Jucharten Acker, 3 Mannmahd Heuwachs, 1½ Jucharten Holz und Boden und 1 Juchart mit Stauden und Stöcken umfaßt, befindet es sich 1513 in den Händen von vier verschiedenen Lehen-inhabern. Dies läßt darauf schließen, daß es weder Haus noch Stadel besaß. Wahrscheinlich war es vier Höfen zu Wilen zugeteilt und bildete nur eine Einheit durch den Zins, der auf ihm lastete.[6]

Über Hohentannen erhielt das Pelagienstift im Jahre 1275 die Vogtei durch eine Schenkung Wezzelos von Blidegg, die er zu seinem und seines Bruders Herdegen Seelenheile machte. In der Schenkung war die Vogtei über Altenburg eingeschlossen. Beide Vogteien sind Lehen des Domstifts; die erste trug jährlich 4 ß ₰, die zweite 2 ß ₰ und zwei Viertel Kernen ein; das Stift empfängt sie unter Zins von 4 jungen Hühnern zu Lehen.[7]

Erst im Jahre 1529 erscheint ein stiftischer Hof zu Hohentannen: der Malerhof. Die Zeit der Erwerbung ist nicht bekannt; das Stift besaß ihn aber schon seit einer Reihe von Jahren. Denn in einer Streitsache, die das Kapitel mit den zwölf Lehen-

[1] 1436 Febr. 6., Urk. 161, Ausz. Kopb. 95 a. [2] 1380 Okt. 16., Ausz. Kopb. 90 b.
[3] 1307 Mai 18., Ausz. Kopb. 89 a. [4] 1426 April 24., Ausz. Kopb. 111 a.
[5] 1427 April 3., Urk. 117, Ausz. Kopb. 113 a; 1430 April 30., Urk. 128, Ausz. Kopb. 92 b.
[6] 1513 März 7., Urk. 467. [7] 1275 Juli, Pfarrarchiv Bischofszell, Regg. Konst. 1, 275 Nr. 2391.

inhabern wegen der Höhe und Verteilung des Erblehenzinses vor dem Vogt über Hohentannen, dem äußern Spitalmeister zu Bischofszell[1] führte, brachten die Chorherren die Rotel der Jahre 1469—1529 und das (nunmehr verlorene) Jahrzeitbuch vor Gericht, um sich über den herkömmlichen Bezug des Bodenzinses auszuweisen. Er betrug für den ganzen Hof: 1 ℔ Schweingeld, 2 ℔ 4 ß KW., 6 Mutt Kernen BM., 6 Malter Hafer, 6 Hühner und 100 Eier. Die Zinsbetreffnisse werden nicht, wie es sonst üblich war, einem oder zwei Lehenträgern zum Einzug und zur Entrichtung überbunden, sondern nach schiedlicher Einung auf die einzelnen Leheninhaber verteilt.[2]

Zu Bleiken hat das Pelagienstift schon 1275 Grundbesitz in Händen. Er wird ihm von Adelheid, der Witwe Konrad Tanners zu Konstanz streitig gemacht. Die Chorherren haben sich vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes auszuweisen. Der Ausgang des Rechtshandels ist nicht bekannt.[3]

1282 erwirbt der Kuster Friedrich vom Ritter Johannes von Schönenberg eine Schuppose zu Bleiken, samt der Vogtei darüber, beides Lehen des Domstifts.[4] Die Vogtei wird vom Bischof gegen eine Vogtsteuer ausgeübt.[5] „Der Chorherren Gůt" zu Bleiken erscheint erst 1436 wieder in den Urkunden; es ist als Erbzinslehen ausgegeben; der Lehenbauer löst vom Zinse 2 Malter beider Korn BM. und 8 ß ₰ KW. ab und entrichtet künftig noch 2 Malter beider Korn BM. und 1 ℔ 8 ß ₰ KW. und 100 Eier.[6]

Die Häuser in Konstanz.

Unser Stift besitzt im 14. und 15. Jahrhundert zwei Häuser in Konstanz. Diese Tatsache steht aber keineswegs in Zusammenhang mit dem Umstand, daß seine Pröpste in Konstanz wohnten.[7] Denn sie besaßen in der Regel einen Domherrenhof; die Häuser des Stifts aber waren zu Leibding oder zu Erbzinslehen ausgegeben.

a. Deren eines stand am Tümpfel; es bildet die heutige Liegenschaft Brückengasse 11; seit 1360 erscheint es unter dem Namen Haus zum Riesen.[8] Wir wissen nicht, wie es ans Stift gekommen ist. Im Jahre 1323 erscheint es als dessen Eigentum; es wird von Heinrich von Iberg, in Leibzuchtrecht bewohnt. Das Stift befand sich zu dieser Zeit in drückenden Schulden und verkaufte das Haus im Jahre 1323 dem Johann von Wald. Der Kaufpreis war als Ewiggelt von jährlich 2 ℔ 10 ß zu bezahlen, doch erst vom Tode des Leibdinginhabers an. Der Käufer entgibt sich sogleich aller Eigentumsrechte und empfängt das Haus zu Erbzinslehen gegen einen jährlichen Zins von einem halben Vierling Wachs an den Kuster des Pelagienstifts. Bei einem Besitzwechsel soll der neue Inhaber Haus und Hofstatt vom Stiftskeller zu Lehen empfangen und ihm dafür „zů erschatz geben ain viertal landwins des besten den man ze Costentz schenckt."[9]

1360 leihen Konrad Pauler Kuster und das Kapitel zu Bischofszell „hus und hofstat genant ze dem Risen, gelegen ze Costentze in der stat an dem Tümpfel" zu einem

[1] Die Zeit des Übergangs der Vogtei auf den Spital ist uns nicht bekannt.

[2] 1529 Nov. 29., Urk. 547; 1530 März 21., Urk. 550; 1530 Mai 31., Urk. 551; 1530 Juni 13., Urk. 552; 1535 Febr. 27., Urk. 563.

[3] 1275 Juli, Pfarrarchiv Bischofszell. [4] 1282 Okt. 14., Pfarrarchiv B., Ausz. Kopb. 86 b.

[5] 1285 Aug. 10., Pfarrarchiv B., Ausz. Kopb. 88 a. [6] 1436 April 25., Ausz. Kopb. 96 b.

[7] Vgl. Roth v. Schreckenstein, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 28, 7.

[8] Vgl. Beyerle-Maurer, Konstanzer Häuserbuch II 1, 245 ff.

[9] 1323 Aug. 5., Urk. 36, Vidimus vom 11. Aug. 1470, Urk. 37, Ausz. Kopb. 82 a, Beyerle Urk. Nr. 175, Regg. Konst. 2, 113. 1 Viertel Eimer = 8 Maß = 9,6 l.

Erbzinslehen dem Ulrich Gerung dem murer, B. z. K., und dessen Ehefrau Elisabeth. Deren früherer Mann sel. hatte das Haus nach einem Brande mit vielen Kosten wieder aufgebaut und dabei einen großen Teil des Frauengutes der Elisabeth aufgewendet. Zins, Ewiggelt und Ehrschatz bleiben gleich.[1] Sieben Jahre darauf nehmen Keller und Kapitel das Haus von der Elisabeth, Witwe des Gerung des Murers von Petershusen auf und geben es auf deren Bitte dem Cůnrat dem bruggner von Petershusen mit den herkömmlichen Lasten zu Erbzinslehen.[2] Dessen Witwe stritt sich 1371 vor dem Konstanzer Rat mit der Witwe des Maurers Gerung um den Besitz des Hauses.[3] Die erste beanspruchte es als ihr Erbgut: die zweite behauptete, „es wär ir verlihen mit ir würt sel. dem murer und och nach sinem tode"; der Rat entschied zugunsten der Müllerin.[4]

b. In den Besitz des Hauses zur Krone gelangte das Stift durch Schenkung. Einer seiner Chorherren, der Arzt Konrad von Bischofszell, schenkte ihm 1311 sein eignes Haus zu Konstanz „in der Straße, wo man zur Rheinbrücke geht", mit allem Zubehör und mit allen Büchern, die er darin aufbewahrte.[5] Die Vergabung geschah zu seinem Seelenheil und mit dem Beistand zweier Salleute, wie es das Konstanzer Stadtrecht erforderte.[6] Gleichzeitig übertrug er dem Stift ein Guthaben von 10 ℔ ₰ KW., das er an den Kindern seines Bruders hatte, und setzte die Chorherren in den Genuß seiner Totenpfründe. Damit er durch die Schenkung keine Not erleide, gaben ihm die Chorherren Haus und Bücher zu Leibding gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 2 ₰ KW. und verpflichteten sich, ihm zu Lebzeiten alljährlich viermal, je auf Quatember, 4 ℔ 15 ß ₰ KW. zu entrichten. Vier Geistliche, darunter zwei Chorherren von Bischofszell, nämlich Konrad von Altnau und Friedrich von Schönenberg gelobten eidlich, sich zu Konstanz als Geiseln zu stellen, wenn die Zahlung sich einmal verzögern sollte.[7]

Dieser Arzt und Chorherr Konrad ist schon früher als Besitzer des Hauses bezeugt. 1300 hatte er es unter Nießbrauchvorbehalt gegen eine jährliche Leibrente von 12 ℔ ₰ an die Konstanzer Bürger Johann Augsburger und dessen gleichnamigen Sohn veräußert.[8] Es scheint, daß der Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde wieder rückgängig gemacht worden ist. Die nachherige Schenkung an das Pelagienstift ist eher ein Verkauf zu nennen, und zwar war die Leibrente, die der Schenker von dem Stift empfing, weit höher als diejenige, die er sich beim Verkauf an die beiden Augsburger ausbedungen hatte. Der Schenker wird im Jahre 1316 als verstorben erwähnt.[9] Um diese Zeit verliehen die Chorherren das Haus[10] dem Magister Heinrich von Rüchelingen, der es großenteils neu aufbaute (quasi pro maiori parte construxit), und nach dessen Tode dem Domherrn Albrecht von Kastell. Dieser wurde dem Stift bis 1326 an rückständigen Zinsen 40 ℔ ₰ schuldig. Er verspricht, 20 ℔ bis zur nächsten Oktav des Andreastages,

[1] 1360 Sept. 27., Urk. 64, Ausz. Kopb. 82 a. [2] Noch 1747 führt die Amtsrechnung des Stifts einen „Pfennigzins" auf von jährlich 1 ℔ 5 ß aus dem Hause zum Riesen „liegt an der Pfistergaß."

[3] 1367 Okt. 15., Urk. 68, Ausz. Kopb. 82 b. Für die weitern Schicksale des Hauses siehe das Konstanzer Häuserbuch 2 I, 246. Die Urkunden von 1360 und 1367 scheinen den Herausgebern entgangen zu sein. [4] a. a. O., S. 246.

[5] Der Schenker erscheint 1300 als Mag. Konrad von Überlingen. Beyerle Urk. 59.

[6] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz Bd. 1 (1902). [7] 1311 Febr. 18., Urk. 32, Reg. Beyerle Urk. Nr. 158.

[8] Beyerle Urk. Nr. 114 und 115 a. Konstanzer Häuserbuch 2 I, 291 (wo die Urkunde nicht unter ein bestimmtes Haus eingeordnet ist).

[9] Beyerle Urk. Nr. 158. [10] in vico dicto diu Bruggasse, per quem itur ad pontem Reni.

die übrigen bis zum darauffolgenden Hilarientag zu bezahlen. Zugleich verpflichtet er sich, innerhalb eines Jahres 10 ℔ ₰ nach dem Ermessen der Chorherren zur Ausbesserung von Haus und Hofstätte auszugeben. Wenn die Chorherren die Liegenschaft innerhalb dieser Zeit verkaufen wollen, so hat er ein Vorkaufsrecht um 70 Mark Silbers KG. Hat er die erwähnten 50 ℔ bereits entrichtet, so werden sie von der Kaufsumme abgezogen. Er setzt dem Stift zu Bürgen den Ulricus dictus Underschopphfe ministrum und den Conradus dictus in der Byunde, Bürger von Konstanz.[1] Die Urkunde ist vor dem Offizial der Konstanzer Kurie ausgefertigt.[2]

Zwanzig Jahre später, 1346, verkaufen Konrad der Pauler, Kuster und Keller, und die Chorherren das Haus, ihr Eigen, „ze Costentz in Niedernburg gelegen an der gassen, die man nemmet Bruggasse" für 115 ℔ ₰ der Deutschordenskommende Mainau. Haus und Hofstätte erscheinen in der Verkaufsurkunde zum erstenmal unter dem Namen „zur Krone".[3] Er haftet noch heute auf dem Hause Rheingasse 11.[4] Daß es sich auch in den angezogenen Urkunden von 1300, 1311, 1326 um dieses Haus handelt, ergibt sich aus verschiedenen Erwägungen: Alle drei Urkunden betreffen ein Haus in der heutigen Rheingasse. Der Arzt Konrad wird schwerlich in der selben Gasse zwei Häuser besessen haben; es kann sich in den Urkunden von 1300 und 1311 nur um das gleiche Haus handeln. Dieses Haus, das durch die Schenkung von 1311 an das Stift kam, ist das spätere Haus zur Krone.[5] Schon im Jahre 1326 bezeugt der Eigentümer des südlich an dieses Haus stoßenden Hauses zum Narren (Rheingasse 9), daß die Mauerwand zwischen seinem Hause und dem nördlich anstoßenden Hause des Pelagienstifts diesem zugehöre.[6] Daß das Haus unserer Urkunde von 1326, das später so genannte Haus zur Krone ist, geht aus dem Rückvermerk des 15. Jahrhunderts hervor.[7]

Die Chorherrenhöfe.

Mit dem Verfall des gemeinsamen Lebens an unserem Stifte traten an die Stelle der klösterlichen Wohnung Einzelwohnungen der Chorherren. Wie die allmähliche Auflösung und Neueinrichtung vor sich ging, ist ungewiß; ebensowenig ist uns für das Mittelalter die Zahl und Lage der Chorherrenhöfe bekannt: die wenigen darauf bezüglichen Urkunden, die erhalten sind, lassen keine sichern Schlüsse zu.

Unter den Chorherrenhäusern nehmen die Freihöfe eine gesonderte Stellung ein. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts besaß das Stift deren drei. Zwischen 1472 und 1485 kam als vierter der Schenkenhof hinzu. Die Freihöfe sind von der städtischen Steuer

[1] 1326 Nov. 24., Urk. 29; fehlt bei Beyerle Urk. [2] Fehlt in den Regg. Konst.

[3] Urk. des Generallandesarchivs zu Karlsruhe. Beyerle, Urk. Nr. 223; Roth v. Schreckenstein, Insel Mainau S. 345 Nr. 36. [4] Konstanzer Häuserbuch 2 1, 323.

[5] Vermutlich war das Haus Ende 13. Jhs. und Anfang 14. Jhs. ein Ärztehaus: 1270 hatte es Meister Heinrich inne, belastet mit einer Rente zu Gunsten Meister Wernhers, des Apothekers. (A. a. O. 2 1, 323.) Ein sehr später Rückvermerk auf der Urk. von 1311 verweist das Haus in „die Pfistergasse"; es handle sich um das Haus „zum Rissen genannt." Dies ist schon der Straße wegen nicht möglich. Die Urkunde selbst stellt das Haus in die ehemalige Brückengasse, die heutige Rheingasse; das Haus zum Riesen liegt am ehemaligen Tümpfel, in der heutigen Brückengasse. (Vgl. a. a. O. 225 f., 289 f.)

[6] G.L.A. zu Karlsruhe, Mainau 40, Zit. Konst. Häuserb. 2 1, 321.

[7] „Littera de quadam domo in civitate Const. ecclesie nostre spectante, nunc nihil solvit"; denn es war als Freieigen verkauft worden.

und Gerichtsbarkeit befreit. Nur vom Wein, den die Inhaber aus ihrem Pfründenertrag ausschenken, entrichten sie der Stadt das Ungeld und den 16. Pfennig.

Über Frevel, die im Bereich der Freihöfe begangen werden, richtet der Bischof von Konstanz; nur wenn sie von Knechten begangen worden sind, die Bürger von Bischofszell sind, steht die Gerichtsbarkeit Vogt und Rat zu. Wer wegen Mord oder Unzucht verfolgt ward und in einen der stets offenstehenden Freihöfe flüchtete, entrann damit dem Arm des weltlichen Richters. Doch mußte er den Freihof durch die rechte Türe betreten haben.

Die einzige Befugnis der städtischen Behörden in den Freihöfen war die Feuerschau. Wenn der Stadtknecht in den Freihöfen etwas zu tun hatte, ließ er seinen „stecken" vor dem Tor, zum Zeichen, daß die Stadt in ihnen keinerlei Gerichtsbarkeit besitze.

Neben den geistlichen Freihöfen bestanden drei weltliche, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zwei, die mit den gleichen Vorrechten ausgestattet waren. Sie waren Lehen des Bischofs von Konstanz.

Die Chorherren, die nicht in den Freihöfen wohnten, entrichteten von ihren Häusern Steuern und Lasten wie die übrigen Bürger und Einwohner.

b. Die Kaplaneipfründen.

1. Die St. Johann Baptist-Pfründe.

Der Altar des hl. Johannes des Täufers ist offenbar einer der ältesten Altäre in der Kirche zu Bischofszell. Die Verehrung dieses Heiligen hängt enge zusammen mit der Errichtung der Pfarrei. Das Recht zu taufen ist eine der wichtigsten Befugnisse der Pfarrkirchen. Man darf annehmen, dieser Altar bestehe schon, seit die Kirche zu Bischofszell Taufkirche ist. Die zu diesem Altar gehörige Pfründe ist als Frühmeßpfründe von der städtischen Bürgerschaft gegründet worden. Da der Stiftungsbrief sich nicht erhalten hat, sind wir über die Zeit der Gründung im ungewissen. Die Bürgerschaft verwaltete durch den Rat das Pfrundgut und besetzte die Kaplanei mit einem Priester. Der Propst führte den Gewählten in die Pfründe ein,[1] übte auch selbst unter gewissen Bedingungen ein Wahlrecht aus.[2]

Diese Pfründe teilt das Schicksal aller städtischen Pfründen in Bischofszell. Ihre Urkunden wurden im Stadtarchiv aufbewahrt, und da seine ältern Bestände durch Feuer und Verschleppung schwer gelitten haben, mangeln uns für die ältern städtischen Kaplaneien viele Erwerbsurkunden. Aus dem gleichen Grunde kann die Reihe der Kapläne nur lückenhaft erstellt werden.

Schon im Jahre 1381 dient der Altar des hl. Johannes des Täufers der Frühmesse und war gewiß schon mit einem Kaplan besetzt.[3] Aber erst im Jahre 1430 erhielt die Pfründe jenen Teil ihres Güterbesitzes, der für die Folgezeit den Kern ihrer Einkünfte bildete. In diesem Jahre kaufte der Rat von den Geschwistern Rietmann zu Zihlschlacht den Hof Vorderegg, ein Lehen des Gotteshauses St. Gallen, um 105 ℔ ß KW.[4] Am 18. März des gleichen Jahres nahm Abt Egloff von St. Gallen den Hof von den Verkäufern auf und belehnte damit den Peter Frauenlob, Stadtschreiber zu Bischofszell, zuhanden des Altars St. Johann Baptist.[5] Nach dem Gültrotel von 1559 — ein früherer ist nicht erhalten — kommen der Frühmesse aus diesem Hofe

[1] 1483 Juni 13., Urk. 299. [2] 1445 Dez. 9., Urk. 198. [3] 1381 Dez. 13., Urk. 74.
[4] U.-B. St. Gallen 5, 604 Nr. 3545. [5] Ebda., s. Topogr. Atlas 74 d 2: Unteregg.

an Grundzinsen zu: 84 Viertel Fesen, 84 Viertel Hafer, 34 ß ₰, 8 Hühner, 100 Eier und 6 Kloben Werch.[1] Dazu kaufte der Rat im folgenden Jahr, 1431, aus dem gleichen Hof den halben Zehnten an die Frühmeßpfründe um 28 ℔ ₰;[2] Abt Egloff nahm ihn im gleichen Jahre von der Verkäuferin Anna Rietmann und deren Sohn auf und übertrug das Lehen auf Vogt und Rat zu Bischofszell.[3]

Mit diesen beiden Erwerbungen war das Einkommen des Frühmessers auf eine ordentliche Höhe gebracht. Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde es nochmals bereichert: im Jahre 1491 kaufte der Rat um 100 ℔ ₰ KW. einen jährlichen Zins von 5 ℔ ₰ KW. aus dem Gute des Hans Schaffhuser zu Matten,[4] einem Lehen des Gotteshauses St. Gallen; der Kauf geschah mit dessen Zustimmung.[5]

Von den übrigen Bestandteilen des Pfründgutes, die der Rotel von 1559 aufweist, sind die Erwerbsurkunden nur lückenhaft erhalten.

Bereits in einer Urkunde von 1381 bekennt Heinrich in dem Turn, Bürger zu Konstanz, von den Vertretern des Rates zu Bischofszell 12 ℔ ₰ KW. empfangen zu haben. Dafür verkauft er ihnen zu Gunsten des „altars sant Joh. B. der früen meß“ einen Zins von 12 ß ₰ aus dem Hof zu Rüti, einem Eigen der Chorherren zu Bischofszell.[6]

Im Jahre 1422 erwarb der Rat für die zwei Altäre der beiden hl. Johannes des Täufers und des Evangelisten um 30 ß ₰ eine Hofstätte zu Bischofszell, „in der statt“, zwischen Ramschwags und des Hinderhusers sel. Hofstätten gelegen. Der niedrige Preis erklärt sich daraus, daß sich die Verkäuferin, Elsbeth Wûst von Bischofszell, zugleich eine Jahrzeit für sich ausbedang.[7] Eine andere Hofstatt der Frühmeßpfründe übergab der Rat im Jahre 1433 dem Burkart von Wengi, Bürger zu Bischofszell, „zů ainer ledigen, frigen, ewigen und unwiderrůflichen gab“ gegen einen jährlichen Zins von 4 ß ₰ KW. Diesen sollte der Empfänger innerhalb vier Jahren auf andere liegende Eigengüter übertragen, um die Hofstatt des Zinses zu entledigen.[8] Im Jahre 1485 wird Hans Ackermann (B.v.B.) der Frühmeßpfründe 10 ℔ ₰ KW. schuldig durch Kauf und Übernahme von Haus und Hofstatt „an der hindren gassen zwischen Hansen Murers und her Hansen von Rútis húsern gelegen“. Da er sie nicht bar entrichten kann, verkauft er der Pfründe einen Zins von 10 ß ₰ KW. aus diesem Haus und dieser Hofstätte.[9]

Nicht immer wurden Schulden auf solche Weise in Gülten verwandelt. Für eine Schuld von 12 ℔ ₰ KW. an die Frühmesse setzt Hans ab dem Tobel im Jahre 1430

[1] Gültrotel der Pfarr . . ., der fruemeß . . ., v. 1559 im Pf.-A. B. [2] 1431 Juni 1., Urk. 134.

[3] 1431 Juli 2., Urk. 135. Über diesen halben Zehnten aus dem der Frühmesse eignen Gute „Pfaffenegg“ waltete im Jahre 1527 ein Rechtsstreit vor dem Abt zu St. Gallen. Der halbe Zehnt war inzwischen in den Roteln der Pfründe zu einem ganzen geworden, und es wurde auch der ganze Zehnt entrichtet, bis die Zehntschuldner den Kaufbrief von 1431 zu Gesicht bekamen und sich bei ihrer Weigerung, mehr als den dort verkauften halben Zehnten zu entrichten, auf ihn beriefen. Im ersten Rechtszuge vor dem äbtischen Gericht zu Muolen (Můlaich) wurden sie geschützt. Ulrich Lieb, der Frühmesser, legte Berufung ein an den Abt. Dessen gütlicher Spruch läßt nicht erkennen, welche Partei unterlegen ist. Der Abt verwandelte den bisher entrichteten Zehnten in eine jährliche Gült von 5½ Malter beider Korn; sie verbleibt ein Lehen des Gotteshauses St. Gallen. Der ausstehende Zehnt der letzten zwei Jahre ist der Frühmesse mit 9 Malter beider Korn nachzuentrichten. (1527 April 5., Urk. 538).

[4] Stoßt an Zinggenhub, an Mettendorf, an Anwil und an Grůnholtz. Gemeinde Andwil, Kanton St. Gallen. Topogr. Atlas 76 d 4. [5] 1491 Febr. 18., Urk. 352. [6] 1381, Dez. 13., Urk. 74.

[7] 1422 Nov. 23., Pf.-A. B. Die Jahrzeit ist in keinem der Jahrzeitverzeichnisse aufgeführt.

[8] 1433 Sept. 16., Pf.-A. B.; die Hofstatt lag „in der vorstatt, zů ainer siten an (B. v. W's.) hofstatt, der badstuben und andert ain der straße.“ [9] 1485 Juni 6., Urk. 316.

seine liegende und fahrende Habe zum Pfand und verpflichtet sich zur Bezahlung auf die Kündigung des Rates hin; von Zins ist nicht die Rede.[1] Einen kleinen Zins von 3 β ₰ erwerben die Pfleger der Pfründe 1517 von Ludwig Buchmann; der Zins lastet auf dessen Haus und Hofstätte zu Bischofszell „das ain egghus unden an der marckt gassen und an der Hüßleren huß glegen wär, stieße vornen an die straß und hinden an das eegäßli.[2] Von den 19 weitern Einkommensposten, die im Rotel von 1559 aufgeführt sind, fehlen die Urkunden. Sie betreffen in der Mehrzahl kleine Geld- und Kernenzinsen. Einige größere Einkünfte flossen aus einem später gedritteilten Gut zu Ronwil (1 Malter und 9 Viertel Vesen, 1 Malter und 7 Viertel Hafer, 24 β ₰, 4 Hühner und 51 Eier), aus dem Hofe Riet (1 ℔ ₰)[3] aus der Kammer des Stifts (3 fl. 14 β).

Der erste bekannte Inhaber der Frühmeßpfründe ist der Priester Hermann Blaicher, ein Bürger von Bischofszell. Im Jahre 1445 verleiht ihm Propst Johannes Truchseß die Pfründe; in der Einweisungsurkunde erscheint der Propst als Pfrundherr.[4] Nach dem Tode Hermanns aber wählen Vogt und Rat den Heinrich Blaicher zu dessen Nachfolger und präsentieren ihn dem Propst. Dieser führt ihn in die Pfründe ein.[5] Dies alles vermag die Vermutung zu begründen, daß Hermann Blaicher der erste Pfründinhaber war und daß sich der Propst bei der Errichtung der Pfründe die erstmalige Besetzung vorbehalten hatte. Nachher ging das Besetzungsrecht dauernd auf den Rat über. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts wird es üblich, daß die Kapläne auch der Pflegschaft ihrer Pfründen angehören. In dieser Eigenschaft erscheinen in den Urkunden: im Jahre 1517 Pelay Amstain[6] und 1527 Ulrich Lieb.[7]

2. Die St. Johann Evangelisten-Pfründe.

Schon im 14. Jahrhundert mühte sich der städtische Rat um die Äufnung des Vermögens dieses Altars. Das Vermögen war aber bis zum Jahre 1388 noch nicht so groß geworden, daß die Einkünfte einen ständigen Kaplan unterhalten hätten. Im Jahre 1388 stifteten Konrad Talakrer, Pfarrer in Munolfingen und seine Mutter Adelheid 100 Goldgulden für den Ankauf von Einkünften, die für den Unterhalt eines Kaplans auf dem St. Johann Evangelistenaltar ausreichen sollten.[8] Die Stifter behielten sich die erstmalige Verleihung der Pfründe vor; nachher sollte das Kapitel sie ausüben. Und zwar sollte es die freigewordene Pfründe innert Monatsfrist besetzen, andernfalls geht für diesen einen Fall das Besetzungsrecht auf den Propst über; wenn dieser die Besetzung unterläßt, auf den Kuster. Wenn auch der von dem Rechte keinen Gebrauch macht, soll der Keller das Pfrundvermögen verwalten, die Bücher, Kelche und Zierden des Altars verwahren, solange, bis die Pfründe mit einem Priester besetzt ist.

Die Einweisung des Gewählten in die Kaplanei steht dem Propst zu. Der Kaplan soll Priester sein und darf nicht schon anderswo eine Pfründe besitzen. Erwirbt er auswärts eine zweite Pfründe, so hat er innert Monatsfrist auf die Kaplanei zu

[1] 1430 April 5., Urk. 125. [2] 1517 Mai 26., Urk. 498.

[3] Beide in der Gemeinde Waldkirch, Kanton St. Gallen.

[4] 1445 Dez. 7., Urk. 198: cum premissaria dicte collegiate ecclesie ad nos [prepositum] pleno iure dinoscitur pertinere ... [5] 1483 Juni 13., Urk. 299.

[6] 1517 Mai 26., Urk. 498. [7] 1527 April 5., Urk. 538.

[8] Stiftungsbrief von 1388 März 10., Pf.-A. B. (= Pfarrarchiv Bischofszell), Ausz. im Kopb. 47 a.

verzichten. Er ist verpflichtet zu ständigem Aufenthalt am Stift, zu persönlicher Versehung seines Altars, zum Gehorsam gegen Propst und Kapitel. Nachdem er seine Stelle angetreten hat, liest er im darauf folgenden Monat dreißig heilige Messen zum Seelenheil der Stifter. Für die Messen der Folgezeit schreibt der Stiftungsbrief dem Kaplan folgendes vor: Jeden Sonntag die Messe von der hl. Dreifaltigkeit, von der Zeit oder von den Heiligen; jeden Montag die Messe für die Verstorbenen; jeden Donnerstag die Messe zu Ehren des hl. Johannes des Evangelisten oder die Messe von der Zeit oder von den Heiligen; jeden Samstag oder sonst einmal in der Woche soll er in der Kapelle zu Öttlishausen die Messe lesen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, von der Zeit oder den Heiligen. Allen Messen soll er die Kollekte beifügen: Inclina domine aurem tuam ad preces nostras usw.

Der Kaplan gibt dem Leutpriester die Hälfte von allen Meßgeldern, Almosen und Kirchenopfern, die er einnimmt, ebenso von allen Einkünften aus dem Siebenten, Dreißigsten und aus den Jahrzeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten in diesen Dingen entscheidet das Kapitel. Alljährlich am 5. Dezember hält er die Jahrzeit für die Stifter; sie hatten sich im Stiftungsbrief eine freie Begräbnisstätte in der Stiftskirche für sich, ihre Eltern und Verwandten ausbedungen. Vor allem aber hat der Kaplan die Pflicht, an allen Tagzeiten, auch an der Mette, teilzunehmen. Von allen Zinsroteln der Pfründe sind nur die aus den Jahren 1508 und 1509 erhalten.[1] Sie zeigen eine einfache Gliederung der Einkommensquellen in Zehnten und Geldzinse. Die Zehnten sind zum Teil in eine alljährlich neu zu vereinbarende Gült verwandelt.

Wir haben eben gesehen, daß der Kaplan des St. Johann Evangelisten-Altars jeden Samstag in der Kapelle zu Öttlishausen Messe liest. Diese seelsorgerliche Tätigkeit ist verbunden mit Zehntbezügen aus zwei zu Öttlishausen gehörenden Höfen. Der eine von ihnen, „des Bischoffs hoff", der 1508 in zwei Teilhöfe geteilt erscheint, ergibt im Jahre 1509 3 Viertel Gerste und 12 Malter Korn und 8 Viertel Korn für den Heuzehnten. Der zweite, „des Wartmanns hoff", wiederum in zwei Teilhöfen, gibt allen Zehnten außer dem kleinen Zehnten aus der Brache[2] und 7 Viertel Kernen für den Heuzehnten. Der Weingarten zu Öttlishausen gibt allen Zehnten „on win und höw." Ein Acker im Tellen, den das Spital zu Bischofszell innehat, gibt allen Zehnten. (1509: 2½ Viertel Fesen), und auch von Estegen kommt der Pfründe der ganze Zehnt zu. Er ist 1508 den zwei Bauern des Hofes verliehen gegen eine Abgabe von 14 Malter und 2 Mutt beider Korn (1509: 11 Malter und 3 Mutt), 14 Hühnern und von jedem Haus einem Kloben Werch. Des Stören Acker zu Reuti, Äcker unter dem Weingarten und der Weingarten selbst geben allen Zehnten. Der Zehnt aus Engelis Hansen Hof zu

[1] Pfarrarchiv B.: Census altaris sancti Johannis Evangeliste 1508 und 1509. Alle Ortschaften befinden sich in der Gegend von Bischofszell. Topogr. Atl. 74 und 63.

[2] Da der andere Teilhof den Brachzehnt entrichtete, lag die Neigung nahe, ihn auch von diesem Teilhofe zu fordern. Im Jahre 1516 schlichtete Erasmus Ryf genannt Welter von Blidegg einen Streit zwischen dem Stift und Herrn Ralentin von Wengi einerseits und Ulrich Schenk von Castell zu Oberbüren, Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen anderseits wegen des Zehnten in der Brach des Hofes zu Öttlishausen, den Uole Bruschwiler baute, daß der Zehnt an U. L. Frauen-Kapelle entrichtet werden solle, wie ihn auch der andere Teilhof entrichte. Der Baumgarten beim Schloß soll statt des Zehnten alljährlich 2 junge Hühner an den Kaplan entrichten. (1516 Febr. 25., Urk. 488.) Wahrscheinlich steht die Übertragung des Zehnten in Zusammenhang damit, daß von der Pfründe U. L. Frau ein Zins von 10 ß ₰ auf die St. Joh. Ev.-Pfründe übertragen worden war.

Eppishausen ist dem Bauern verliehen um 3 Malter und 1 Mutt Korn, 3 Hühner und einen Kloben Werch; „der ander Hof" zu Eppishusen gibt 1 Mutt Fesen und 1 Mutt Hafer BM.,[1] Kunlis Hof zu Zihlschlacht 1 Malter Fesen, Buchmanns Erben zu Mülibach 2 Mutt Kernen, die Mühle in Kisten 1 Mutt Kernen, Brülmann von Zihlschlacht ebenfalls 1 Mutt Kernen, Schlinberg 3 Viertel Kernen. Die Herren vom Kapitel geben der Pfründe jährlich an Zins und Jahrzeitgeld 3 ℔ ₰. Hans Buchmann entrichtet für seine Schuppose 1 ℔ 18 ₰.[2] Je 1 ℔ geben Hans Custers Haus zu Bischofszell und der Pfründe eigne Wiese zu Zihlschlacht.

Die folgenden Einkommenposten verdienen mehr wegen ihrer Bedeutung für die Bischofszeller Personen- und Häusergeschichte, als um ihrer geldlichen Wichtigkeit aufgeführt zu werden. Es entrichten an die Pfründe an jährlichen Zinsen: Her Cunrat Jungs huß auf St. Johann d. T. Tag 10 ß ₰,[3] Hansen Zingenbergs huß und Keller 9 ß ₰,[4] Caspar Riethsen 6 ß ₰, Her Fritzen von Anwils Espen 5 ß ₰, Hansen Beltzen huß 3 ß 9 ₰, der armen lúten wiß 3 ß ₰, des Schapfraits (huß) 3 ß ₰, Maigerli am Stain auf Martini 2 ß ₰,[5] Schweglers huß 2 ß ₰, Schelmigers wiß zu der Thur 1 ß ₰, Brättenwile 1 ß ₰, die badstub in der vorstatt 8 ₰, Hainrich Zwigers hus 4 ₰.

Einer der im Rotel aufgeführten Kernenzinse war eine Schenkung des Chorherrn Hans Staineg. Er hatte vor dem Jahre 1444 der Pfründe St. Johannes des Evangelisten den Ertrag seiner Totenpfründe vergabt, und daraus wurde 1444 um 10 ℔ ₰ 1 Mutt Kernen jährlichen Zinses aus einem Gute des genannten Chorherrn erkauft.[6] Nicht aufgeführt ist im Rotel ein Ewigzins von 38 ß ₰ KW., den Herr Uolrich Äpplin „Caplan sant Johansen pfrůnd" im Jahre 1470 von Uolrich Lieb (BvB.) zu Gunsten seines Altars angekauft hatte. Lieb gibt den Zins aus seinem Haus, Hofstatt und „gesäß, in der vorstatt entzwischen sins brůders und Hansen Mayers huser und stadel gelegen" und von seiner Schuppose.[7]

---

[1] Während die für den Zehnten zu entrichtende Abgabe von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wurde, einigte sich das Kapitel mit dem Inhaber dieses Hofes im Jahre 1447 auf eine gleichbleibende Abgabe von je einem Mutt Fesen und Hafer. 1447 heißt der Hof „das alt gůt ze Äpishusen by dem dorf gen. der Keller gůt und des Metlers gůt." (1447, Kopb. 77 a.)

[2] Im Rodel von 1509 wird als Entrichter des Zinses genannt: Hans Schwitzer. Die beiden Namen betreffen dieselbe Person; die Buchmann in Bischofszell trugen den Beinamen Schwitzer.

[3] Auf diesen Zins dürfte sich die Eintragung Bl. 76 b des Kopialbuches beziehen: 1408 Sept. 28: Herr Cunrat von Hof verkauft dem Altar St. Joh. Ev. die 10 ß ₰ KW. Zins auf St. Joh. d. T. Tag aus seinem eigenen Haus; von dem gehen sonst nur 1 Pfund Pfeffer in die Burg und 1 ß ₰ an das Gotteshaus (Bischofszell).

[4] Auf diesen Zins geht die Eintragung im Kopb. Bl. 119 a: 1446 Dez. 4. und die Urk. 203: Rudi Mayer BvB. verkauft dem St. Joh. Ev.-Altar um 9 ℔ ₰ KW. einen jährlichen Zins von 9 ß ₰ KW. aus seinem eigenen Haus „ze B. in der statt gelegen, anot ain Maister Hansen Murers hus, andert ain Maister Hansen Mayers hus und uß und ab [i]inem kerr daselbz under der burger hus gelegen daselbs."

[5] Auf diesen oder den folgenden Zins bezieht sich: 1443 Juli 3., Urk. 192, Kopb. 102 a: Vogt und Rat zu B. erkennen in gerichtsweise den Verkauf eines jährlichen Martinizinses von 2 ß ₰ KW. um 2 ℔ ₰ KW. von Hainrich Keller us Rintail (BvB.) an den Altar St. Joh. Ev. auf des ersteren Haus zu B. „an der mittelgassen gelegen" zwischen Hainis im Holtz und Hainis von Birenstils Häusern. Für den Zins bürgt als „rechter wår und trôster" Eberlin Stüdlin, BvB.

[6] 1444 Kopb. 77. (Eine neuere Hand hat die Jahrzahl mit 1419 aufgelöst; 1444 scheint mir richtiger.)

[7] 1470 April 2., Urk. 159; der fast gleichzeitige Auszug im Kopialbuch Bl. 77 b nennt den Altar den des hl. Johannes Evangelisten.

Erst nach der Aufstellung der uns allein erhaltenen Rotel von 1508 und 1509 kam durch Übertragung von der Pfründe U. L. Frau ein Zins von 10 ß ₰ an die St. Johann Evangelisten-Pfründe.[1]

Im Stiftungsbrief vom Jahre 1388 hatte sich der Stifter die erstmalige Besetzung der Kaplanei vorbehalten. Wir wissen nicht, wem er sie verlieh. Fast hundert Jahre lang sind wir ohne Nachrichten über die Inhaber der Pfründe. Der erste, der in den Urkunden erscheint, ist Uolrich Äpplin,[2] der zweite und letzte Valentin von Wengi.[3]

3. Die St. Michaels-Pfründe.

Im Gegensatz zu den zwei besprochenen Pfründen, deren Altäre in der Stiftskirche standen, befand sich der Altar der St. Michaelspfründe in der Beinhauskapelle auf dem Friedhof. Die örtliche Lage des Altars kennzeichnet sogleich die Bestimmung der Pfründe: Sie dient dem Seelentroste aller auf dem Kirchhofe Ruhenden. Der Rat der Stadt hat sich schon frühe um die Schaffung einer Pfründe bemüht; er setzte offenbar den Pfleger ein, der das langsam durch Schenkungen anwachsende Pfrundgut verwaltete. Im Jahre 1469 vervollständigten es Rat und Bürger, so daß es zum Unterhalt eines Kaplans ausreichte, und stifteten in der Allerseelenkapelle auf dem Kirchhof eine ewige Messe zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, der Heiligen Potentiana, Dorothea, Maria Magdalena, Barbara, Michael, Gallus und Wendelin. Sie statteten die Pfründe mit vierzig Geldzinsen aus. Deren Aufzeichnung auf einem Rotel hat sich nicht erhalten.[4]

Im Stiftungsbrief behielt sich der Rat die Wahl des Kaplans und die Verwaltung des Pfrundvermögens vor. Die Pfründe darf nur an einen Priester verliehen werden. Seine Pflichten werden in der Urkunde genau umschrieben. Da alle spätern städtischen Kaplaneigründungen im wesentlichen dieselben Pflichten für den Kaplan aufzählen, wollen wir uns an dieser Stelle etwas eingehend mit dem Pflichtenbereich des Kaplans der Michaelspfründe befassen.

Wenn der vom Rat erwählte Geistliche die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, soll er sie innerhalb eines Jahres erwerben. Vor dem Antritt seiner Stelle schwört er, die Pflichten, die sie ihm auferlegt, zu beobachten. Er schuldet dem Propst in allem geziemenden Gehorsam. Dieser entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen Kaplan und Kapitel und zwischen Kaplan und Leutpriester. Der Kaplan schuldet dem Leutpriester die Hälfte aller Kirchenopfer und aller „manungen und urkuntbrieffe", die vom Kaplan ausgestellt werden. Was ihm aber an Jahrzeitgeldern, Seelgeräten und „in sibenden" von den Gläubigen geopfert wird, behält er für sich. In Zeiten des Bannes soll er auf den Leutpriester ein Aufsehen haben. Ohne Einwilligung des Leutpriesters darf er

[1] Diesen Zins hatte 1450 Hans Unger (BvB.) der Elizabeth Pfisterin verkauft ab seinem Haus zu B. in der Stadt „by dem mittel brunnen gelegen entzwischen Peter Lasts huß und der Blaiker huß" und einem Kohlgarten vor der Stadt. Im Jahre 1509 übergab Ursula Suntherin, Witwe Ulrichs von Wengi sel. diesen Zins dem Herrn Valentin von Wengi, Kaplan U. L. Frauenaltar zu B. zu Handen seiner Pfründe zur Feier einer Jahrzeit. Als Valentin von Wengi die Kaplanei U. L. Frau mit der zu St. Johann Ev. vertauschte, nahm er den Zins mit sich in die neue Pfründe und übertrug ihn seinem eigenen Hans und Hofstatt zu Lasten „in der statt zu nächst an der badstuben und herr Viten Schönegs des chorherren nüwem huß gelegen" und gibt sie zu Unterpfand. (1528 Juni 22., Urk. im Pf.-A. B.; in ihr sind die Urkunden von 1450 und 1509 eingereiht.)

[2] 1470 April 2., Urk. 159; Ausz. Kopb. 77 b. [3] 1528 Juni 22., Pf.-A. B.

[4] 1469 Aug. 31., Urk. 256.

keinerlei Seelsorge ausüben. Ist der Frühmesser krank oder verhindert, so soll der Kaplan des Beinhauses für ihn die Frühmesse lesen, damit sie nicht unterbleibe, „sonder der gotzdienst in dem gemainen man gefürdert werd nach ansehen und ordnung der räten und gemaind ungevarlich."

Der Rat verwaltet das Pfrundvermögen und setzt hiezu zwei Räte oder Pfleger ein. An diese hat sich der Kaplan in allen Pfrundangelegenheiten zu wenden. Alle Ablösungsgelder und Schenkungen müssen dem Rat übergeben werden; er legt sie mit Zustimmung des Kaplans neu an.

Die einzigen täglichen Pflichten des Kaplans bestehen in Messelesen und in der Teilnahme an den Tagzeiten im Chor der Stiftskirche. Dazu ist seine ständige Anwesenheit in Bischofszell erforderlich; wenn er einen Monat lang ohne Erlaubnis der Obern abwesend ist, fällt das Einkommen für die Zeit seiner Abwesenheit nicht ihm, sondern seinem Pfrundgute zu. Er soll wöchentlich vier heilige Messen lesen: Montags eine Seelmesse, Samstags eine Marienmesse, die übrigen von der Zeit. Bei allen aber soll er der Seelen der Stifter gedenken, nämlich der Räte und Bürger und ihrer Vorfahren und Nachkommen, auch aller Guttäter der Pfründe. Nur an den vier größten Festen, an Muttergottes-, Apostel- und andern Festen, ist er gehalten, die Messe im Beinhaus zu lesen. Er ist verpflichtet, an allen Tagzeiten, besonders zum Heil der armen Seelen, teilzunehmen. Aufgeben darf er die Pfründe nur mit Zustimmung des Rates und ohne dessen Besetzungsrecht zu beeinträchtigen, d. h. er darf nicht zu Gunsten eines Dritten auf die Stelle verzichten.

Propst Johannes Truchseß von Dießenhofen und das Kapitel des Stifts bestätigten die Stiftung und das Wahlrecht des Rates. Dem Propst steht nur die Einweisung in die Pfründe zu.

Vom Pfrundgute ist leider kein einziger Einkünfterotel erhalten geblieben. Wenn wir uns einen Einblick in seine Zusammensetzung verschaffen wollen, stehen uns nur die Erwerbsurkunden zur Verfügung; auch von ihnen wissen wir nicht, wie viele im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Die früheste stammt aus dem gleichen Jahrzehnt, in dem die Stiftung der Kaplanei stattgefunden hat:

Im Jahre 1462 schenkte Adelhaid Sächlerin der St. Michaelskapelle einen Zins von 10 ß ₰ aus dem Holz Befang.[1] Sie hatte ihn vier Jahre vorher von Hans Erhard Ryf genannt Welter um 8 ₶ 10 ß ₰ KW. erkauft.[2] Kurz vor der Errichtung der Kaplanei verkauft Hans Spiser, genannt Zwingger (BvB.), der Kapelle einen Zins von 10 ß ₰ KW. „ab sinem Yberg by der statt hie gelegen" für 10 ₶ ₰ KW., die er ihr und ihrem Pfleger Werli Bürckler schuldig war.[3] Der Pfrundpfleger Ulrich Buchmann (BvB.) erwarb 1471 einen Zins von 1 Mutt Kernen aus Baumgarten;[4] Uolrich Sicher (BvB.), „maister und pfläger der cappell aller globigen sellen" kaufte 1476 einen Zins von 1 Mutt Kernen BM. und 6 ß ₰ KW. ab mehreren Grundstücken bei Zuckenriet um 16 ₶ ₰ KW.[5] Im Jahre 1492 verkaufte Uolricus Mayger, Kaplan, dem Pfleger des Beinhausaltars, Vit Bürckler, Bürger und des Rates zu Bischofszell, einen jährlichen

[1] Befang im Gottshaus, Topogr. Atl. 74 d 4.

[2] 1458 Mai 25., Urk. 224 und 1462 März 21., Urk. 231.

[3] 1469 Juni 9., Urk. 255, Topogr. Atl. 74 b 2. [4] Topogr. Atl. 74 d 4, 1471 Nov. 28., Urk. 261.

[5] 1476 Juli 8., Urk. 269. In dieser Urkunde findet sich zum erstenmal der Name Allerseelenpfründe für die Pfründe auf dem Beinhaus. Dieser Name wechselt in der Folge mit Michaelspfründe.

Zins von 15 ß ₰ KW. Er geht aus Meyers Haus und Hofstatt in der Stadt „stoſt ain site ain Rütschen Maygers mins bruders huß und ander site an das gaßly gegen Clenhans Schniders huß." Einen Zins von 1 Mutt Kernen erwarb der Pfründe ihr Kaplan und Pfleger Jacob Last im Jahre 1513.[1] An eignem Grund und Boden besaß die Pfründe zwei Wiesen zu Sitterdorf[2] und einen Garten „hinter der statt uff dem Tobel."[3] Ob sie ein Kaplaneihaus besessen habe, wissen wir nicht.

Während die vom Stift verwalteten Kaplaneipfründen unter der Verschuldung des Stiftes litten und um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zu Gunsten des Chorherrengutes ausgenützt wurden, erfreute sich die St. Michaelspfründe unter der geordneten Verwaltung der städtischen Pfleger einer steten Zunahme des Pfrundgutes. Im Jahre 1517 konnten Pfleger und Kaplan um bare 115 ℔ ₰ KW. eine Reihe von Zinsen kaufen, die Lútfried Jung von seinem Bruder, Herrn Konrad Jung ererbt hatte.[4] Es sind dies: 1) 10 ß jährlichen Zins von Hans Brunners genannt Blay sel. Haus und Hofstatt „uffem hoff zwuschen jetz (1517) Gallus Bomgartter und Fritz Hätzers, des schinders, húser glegen". Das Haus hat inne Hans Teschler, der es von Lútfried Jungs Tochtermann Ulrich Rimlin gekauft hat. An Konrad Jung war der Zins in Übergabsweise gekommen von Anna Lochnower, Witwe des Haini Binßegger sel.[5] 2) 1 Mutt Kernen BM. jährlichen Zins von Grundstücken zu Sulgen.[6] 3) 3 Viertel Kernen BM. ab Hans Stórs Gütern zu Stocken. Dieser Zins war Konrad Jung zugekommen von Peter Züllper und dessen Schwester Agatha und deren Vogt Heinrich Buchmann.[7] 4) 2 Viertel Kernen BM. aus Brosi Kellers und Verene Vorsteren seiner Ehefrau Gütern zu Oberarnegg (=arnang).[8] 5) 1 Mutt Kernen BM; die entrichtet Hans Haiditschwiler, „der müller wilent an der Sitterbrug" von 3 Juchart Acker in der Sitterzelg unter dem Iberg.[9] 6) 6 Viertel Kernen BM. von Hensy Alt von Reuti (im Gottshaus).[10] 7) 2 Malter Fesen ab Hans Sigerts d. J., des Sohnes des Mesners zu Sulgen Gütern.[11] 8) 2 Malter Fesen aus Hans Haiditschwilers Gütern „under Schiben", „under Grieß" und „under Junker Jörg Welters sel. infang gelegen."[12]

Im gleichen Monat, in dem diese für eine Kaplaneipfründe bedeutenden Zinsenkäufe erfolgt waren, kauften Kaplan und Pfleger noch einen Zins von 1 Mutt Kernen BM. und 5 ß ₰ KW. aus der Kätzliwiese unter Dozwil (Totzwilen).[13] Ein Zins von 12 ß ist nach dem Jahre 1495 an die Beinhauspfründe gekommen, ohne daß das Jahr des Übergangs bestimmt werden könnte. Er ging von einem Haus und Hofstatt des Jörg Last (BvB.) zu Bischofszell „in der vorstatt, ist ain ort huß" stoßend einerseits an Greth Schůmacherin und anderseits an die Häuser „des Hafners" und von zwei Grundstücken vor der Stadt. Von Haus und Hofstatt gingen 1495 schon an das Beinhaus 4 ß ₰, von den Grundstücken 18½ ß ₰ „an die fruemeß und an die mittelmeß."[14]

Es ist nicht überliefert, wem der Rat die Pfründe nach der Gründung zuerst verliehen habe. Vielleicht dem Ulrich Vinck, nach dessen Tod der Rat die erledigte Kaplanei dem Priester Jacob Rüff von Mundrachingen überträgt „voran umb Gottes

---

[1] 1513 Juni 25., Urk. 469. [2] 1515 Juni 29., Urk. 478. [3] 1495 Okt. 22., Urk. 375.

[4] 1517 Juni 22., Urk. 499. [5] Zinsbrief von 1439 Febr. 4. [6] Zinsbrief von 1504 Mai 21.

[7] Zinsbrief von 1505 Mai 19. [8] Zinsbrief von 1510 Mai 29. [9] Zinsbrief von 1510 Juni 20.

[10] Zinsbrief von 1506 Juni 18 [11] Zinsbrief von 1515 Mai 21. [12] Zinsbrief von 1514 Okt. 23.

[13] 1517 Juni 29., Urk. 500.

[14] Von einer Mittelmesse ist sonst nie die Rede. So ist es nicht möglich, sie mit einer bestimmten Kaplanei in Verbindung zu bringen. 1495 Okt. 22., Urk. 375.

och singens und lesens willen und och sonderlich nachdem und derselb priester bißhär ain priesterlich zimlich wesen by uns gefürt und noch hat." Vogt und Rat zeigen dessen Erwählung dem Propst an und bitten um die Bestätigung.[1]

Auf Ulrich Vinck folgte offenbar Ulrich Mayer; im Jahre 1512 vertauschte er die Kaplanei mit der Pfarrei Sitterdorf.[2] Der Rat versah die erledigte Stelle darauf mit einem Bischofszeller Bürgersohn, Jacob Last, der sie bis zur Reformation innehatte.[3]

4. Die St. Jodokus-Pfründe.

Durch die Verluste, die das städtische Archiv betroffen haben, hat keine der städtischen Pfründen so viel an ihren Urkunden eingebüßt, wie die des hl. Jodokus. Die einzigen Quellen, die uns für ihre Geschichte zur Verfügung stehen, sind zwei Urkundenabschriften und ein Gültrodel aus dem Jahre 1559.

Wiederum war es der Rat, der durch eigne Zuwendungen und die Verwaltung bürgerlicher Schenkungen das Pfrundgut äufnete, bis es die zum standesgemäßen Unterhalt eines Kaplans erforderliche Höhe erreichte. Von den Erwerbungen für das Pfründgut ist nur eine einzige überliefert: Im Jahre 1434 kaufen Vogt und Rat zu Bischofszell von den Brüdern Hans und Konrad von Andwil den Zehnten zu Niederwil samt Zugehörden um 76 ℔ ₰. Er ist ein Lehen des Gotteshauses St. Gallen. Abt Eglolf nimmt ihn von den Brüdern auf und belehnt damit den Hans Anshelm (BvB.) als Lehentrager zu Handen der Pfrund „sant Josens altar" in der Pelagiuskirche zu Bischofszell.[4]

Im Jahre 1469, im gleichen Jahre, als die St. Michaelskaplanei errichtet wurde, schritten Vogt und Räte und Bürger zur Stiftung einer ewigen Messe und Altares in der Pfarrkirche zu Bischofszell zu Ehren der hl. Jungfrau, und der Heiligen Jos (Jodokus), Antonius und Luzia. Die Pfründe darf nur mit einem Priester besetzt werden. Das Besetzungsrecht behält sich der Rat vor, mit ausdrücklicher Zustimmung des Propstes. Die Pflichten des Kaplans sind die selben wie bei den übrigen städtischen Kaplaneien; wiederum darf er nur mit Bewilligung des Leutpriesters und im Notfall seelsorgerliche Befugnisse ausüben.[5]

Der Stiftungsbrief enthält kein Verzeichnis der Pfrundeinkünfte. Der Gültrotel vom Jahre 1559 führt neben dem Zehnten aus Niederwil einen Zehnten auf aus dem Gütli Baumgarten, und einen Ertrag an Getreidezinsen von 9 Mutt 3 Viertel Kernen, 2 Mutt Hafer, 2 Mutt Fesen, ferner 5 Hühner. Der Hauptteil des Einkommens bestand aus kleinen Geldzinsen; deren Summe beträgt: 21 ℔ 9 ß 9 ₰.

5. Die St. Agnes-Pfründe.

Im Gegensatz zur St. Josenpfründe hat das Stiftsarchiv den Großteil der Urkunden der St. Agnes-Pfründe bewahrt. Den Grund zu ihr legten im Jahre 1434 Ulrich

[1] 1492 Mai 23., Urk. 359. [2] 1512 Febr. 12., Urk. 460.

[3] Die Pfleger der Pfründe: 1462 März 21., Urk. 231: Henßlin Mayer; 1469 Juni 9., Urk. 255: Werli Bürkler; 1471 Nov. 28., Urk. 261: Uolrich Büchmann (BvB.); 1476 Juli 8., Urk. 269: Uolrich Sicher (BvB.); 1492 Juni 18., Urk. 361: Vit Bürkler; 1513 Juni 25., Urk. 460: (Jacob Last, Kaplan), Hermann Rietmann, Peter Holtzer; 1517 Juni 22., Urk. 499: Ebenso; 1517 Juni 29., Urk. 500: (Jacob Last, Kaplan), Hermann Rietmann, Lütpfried Jung.

[4] 1434 April 2., U.-B. St. Gallen 6, 712. [5] Der Stiftungsbrief scheint verloren zu sein. Eine Abschrift befindet sich in Diethelms Arch. Episcopalicellan., Bd. 2, S. 14.

Ryf genannt Welter von Blidegg und seine Ehefrau Verena von Bonstetten. Zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil und zur Mehrung des Gottesdienstes übergeben sie den künftigen Pflegern der St. Agnesenpfrund „zů ainem anfang ain sant agnesen altar“ in der Kirche zu Bischofszell: drei ewige Zinsen von zusammen 12 Viertel Kernengeld BM. und 30 ß ₰ KW. Diese sollen die Pfleger alljährlich einnehmen und die Erträgnisse neu anlegen, so lange bis der Grundstock mit Hilfe und Rat biederer Leute so weit gemehrt sei, daß eine ewige Messe gestiftet werden könne.[1]

Es ging noch beinahe 50 Jahre, bis die Kaplanei errichtet werden konnte. Ermöglicht wurde die Stiftung durch eine letztwillige Verfügung: Im Jahre 1482 vermachte Gebhard Amhof, Kustos und Chorherr zu Bischofszell und Chorherr an der Propstei zu Zürich, unter Lebenden all sein zeitlich Gut dem St. Agnes-Altar in der Stiftskirche zu Bischofszell; alles Gut, so sagt er in der Vergabungsurkunde, das mir Gott der Allmächtige von meiner Pfründe zu Bischofszell zugefügt hat „und ich villicht das nit allwegen mit der gaistlichait verdient habe, als ich vor Gott schuldig zetůnd were gesin.“ Er hatte den Ertrag seiner Pründe an unserem Stift entgegen seinem Eid und den Satzungen gleichwohl bezogen, trotzdem er sich in Zürich aufhielt.[2] Zu Vollstreckern seiner letztwilligen Verfügung ernannte er Heinrich Nithart „lerer baider rechten“, Kuster am Konstanzer Domstift und Propst von Bischofszell, Ludwig von Helmsdorf, Ritter und Vogt zu Bischofszell, und Ludwig Nithart, Stadtammann zu Konstanz. Der Erblasser bestimmte zum Ankauf von Einkünften für den St. Agnesen-Altar die folgenden Vermögensbestandteile: 1) 100 Gulden rh., die er dem Ludwig Nithart in Zürich bar übergeben hatte. 2) Alle Einkünfte aus seiner Chorherrenpfründe, Kusterpfründe und Klosterlehen für das Jahr 1481 und 1482. Er hatte den Ertrag des Jahres 1481 dem Klingler uß dem Aspen um 196 rh. Gulden verkauft. Nach seinem Tode sollen die Früchte des ersten Jahres aus den genannten Bischofszeller Pfründen satzungsgemäß dem Kirchenbau zufallen. 3) Alle seine Guthaben an Drittpersonen. 4) Besonders die 70 Gulden, die ihm Friedrich Zwingker mit verfallenen Zinsen und anderm schuldete für Haus und Garten zu Bischofszell, die er jenem verkauft hatte.

Aus all diesen Gütern sollten die beiden Nithart für 400 rh. Gulden ewige Gülten und Nutzungen kaufen und damit den St. Agnesaltar ausstatten, damit ein Kaplan davon seine Nahrung habe und für den Stifter und dessen Vorfahren bete. Der Altar soll geweiht werden zu Ehren der heiligen Katharina, Barbara und Agnes. Wenn der Altar errichtet und geweiht ist, sollen die Herren vom Kapitel einen Priester zum Kaplan wählen und ihn dem Propst zur Bestätigung empfehlen. Der Kaplan soll die gleichen Pflichten haben wie die übrigen Kapläne des Stifts.[3]

Die förmliche Errichtung der Kaplanei geschah nach zwei Jahren. Im Stiftungsbrief wurde dem Inhaber eine Pflicht überbunden, von der in der Vergabungsurkunde des Kusters Amhof noch nicht die Rede war: Wenn im Chor oder in der Kirche zu Bischofszell eine Orgel gemacht werde, soll er an allen hohen Feiertagen oder, wenn ihn das Kapitel dazu anweist, „ze chor in organis singen und der selbigen kunst och erberlich bericht sin.“ Ist er aber in der Kunst des Orgelspiels nicht unterrichtet, so soll er sie erlernen innerhalb der Frist, die ihm das Kapitel setzt, sonst geht er der Pfründe

[1] 1434 Mai 1., Urk. 156. Über die Welter von Blidegg vgl. Pupikofer-Strickler I, 464. 712—13.

[2] Er bewohnte einen Chorherrenhof in der Kirchgasse.

[3] 1482 Dez. 2., Urk. 295.

verlustig, und das Kapitel wählt einen andern „so in organis competenter ald erberlich singen kan und mag.“

Der Stiftungsbrief vom Jahre 1484[1] enthält die Namen aller Stifter und ein Verzeichnis der Pfrundgüter: Den Anfang machten, wie wir zuvor sahen, Ulrich Ryf und Verena von Bonstetten. Sie schenkten: 1) einen ewigen Zins von 6 Viertel Kernengeld BM. aus zwei Häusern zu Bischofszell „uff dem hoff entzwúschen des Schollen und des Beltz huser;“ die beiden Besitzer (1434) Oschwald Zinsmaister und der Gåli geben je 3 Viertel. 2) 5 ß ₰ KW. ewigen Zins aus dem Gut zu Ronwil, „daz man nempt der Keßleren gůt, stoßet an der Salmenschwiller gůt und an der frúemeß zů Bischofszell gůt und an der Schirmeren, daz och jetzt buwt (1434) Růdi Bůchmann.“[2] 3) 6 Viertel Kernengeld BM. ewigen Zins und 15 ß ₰ KW. aus dem Gut oberhalb Hauptwil, genannt Riet, das die Merkin und ihre Kinder bauen.[3] 4) 5 ℔ Haller ewigen Zins zu einer Jahrzeit für die Stifter. 11 ß ₰ kommen für Meßgelder und 3 Viertel Kernen für eine Brotspende an die Armen in Abrechnung. Die fünf Pfund fallen aus folgenden Gütern: a. ab Hansen Klinglers (Clingers) Haus und Hofstatt zu Bischofszell „gelegen an der hindergassen, nechst an Cůnrats Amstains huß und des Råtscherß húser“ und seiner Wiese „ennent bach, stost an her Uolrich Aepliß wiß und an die welschen feld.“ b. ab Peter von Wengis Haus zu Bischofszell „hinder der metzig, zwischen Stoffel von Wengis und Cůnrat Stockers húser“ und seinen zwei Jucharten Ackers „uff der braiti an des vogts garten und des jetzgenanten Stockers acker gelegen.“

Zu diesem Grundstock fügten nun auch Andere fromme Gaben hinzu, namentlich Angehörige des Stammes Helmsdorf, „her Burckhart Búrckler priester, Adelhait Såchlerin, Johanß Hensaler d. J., Dorothea Wilhelmi Frischhansen sel. von Überlingen hußfrow.“ Aus den Zuwendungen dieser Leute und vieler andern kauften die Pfleger der Pfründe die folgenden Zinsen: 5) 3 ß ₰ KW. ewigen Zins aus Hans Råtschers und dessen Hausfrau Rechten auf den Hof zu Baumgarten.[4] 6) 10 ß ₰ KW. aus Heinrich Atzenholtzers genannt Wechsler Garten „enet bachs by der statt Bischofszell, by dem crútz und stost an den steg.“ 7) 1 ℔ 5 ß ₰ Zins aus Hermann Blaickers Haus zu Bischofszell[5] „gelegen zwischen Hainrich Schniders und her Rudolf Bomgarters húser.“[6] 8) 10 ß ₰ ewigen Zins aus Hans Baumgartners Gut, genannt Aspen „ussen an Winters ow und an Wernhers Aspen gelegen.“[7] 9) 10 ß ₰ ewigen Zins ab Claus Suters von Schönenberg Gut genannt Wingartsacker. 10) 4 rh. Gulden ewigen Zins ab dem Gut der Conrad und Uli Zeller bei Bernhardszell. 11) 4½ Gulden Zins aus Jacob Zwingers Gütern.

Aus den frommen Gaben kauften die Pfleger auch „an der halden neben der badstub“ ein Haus, das dem Kaplan am St. Agnesaltar zur freien Wohnung dienen sollte.

[1] 1484 Aug. 17., Pfarrarchiv Bischofszell. [2] Topogr. Atl. 76 c 2: 1434 Mai, 1. Urk. 156.

[3] Topogr. Atl. 76 c 1; 1434 Mai, 1. Urk. 156. Dieser Zins findet sich nur in der Schenkungsurkunde von 1434, aber nicht mehr im Stiftungsbrief v. 1484, trotzdem er sich auch späterhin im Besitz der Pfründe fand. Die Ryf hatten den Zins 1433 um 25 ℔ erkauft (1433 Febr. 26., Urk. 139)

[4] Erwerbsurkunde v. 1471, Nov. 29., Urk. 262. [5] 1484 hat es Symon Stőr inne.

[6] Der Frühmesser Hermann Blaiker war der Pfründe diesen Zins schuldig geworden, als er das genannte Haus von seinem Bruder Heinrich, Chorherrn, übernahm samt einer Schuld von 25 ℔ ₰, die dieser an den St. Agnesaltar hatte. (1476 Nov. 5., Urk. 272). Später verwandelte er sie in eine ablösbare Gült (1479 Jan. 13., Urk. 279). [7] = Espen bei Bischofszell.

Zu all diesen Einkünften schließlich kamen diejenigen hinzu, die aus dem Vermächtnis des Kusters Gebhard Amhof angekauft wurden. Von ihnen ist kein Verzeichnis erhalten; auch spätere Zinsrotel fehlen gänzlich.

Einen Zins führt die Stiftungsurkunde nicht auf, der damals im Besitz der Pfründe gewesen ist: Im Jahre 1484 hatten ihn die Pfleger von Jacob Spiser, genannt Zwingger um 3 ℔ ₰ KW. erkauft; er ging von einem Grundstück zu Bischofszell, auf dem heute der Friedhof liegt.[1]

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird nach einem Rückvermerk zur Hälfte an die Pfrund gekommen sein ein Zins von 8 ß ₰ KW., den Konrad Gruber (BvB.) im Jahre 1468 dem Ulin Judas von Habkren verkauft hatte ab seinem Haus zu Bischofszell „in der vorstatt entzwischen der bagginen[2] und des Hoggershúser gelegen.“[3]

Erneuten Vermögenszuwachs erfuhr das Pfründgut unter der Pflegschaft Wilhelm Stantenants, eines Chorherrn, der sich lange Jahre hindurch mit den weltlichen Geschäften der Pfründe befaßte. Er kaufte im Jahre 1494 um 20 ℔ ₰ KW. von den Brüdern Hans und Gallus am Aigen einen Zins von 1 ℔ ₰ StGW. aus dem Gute Trön und einem Teil der Mülihub.[4] Sie sind der Pfründe auch einen Zins von 1 Malter Fesen StGM. pflichtig,[5] den Stantenant 1491 von ihnen gekauft hatte. 1503 erwarb er einen Mutt Kernengeld BM. aus Grundstücken bei Reuti im Gottshaus,[6] 1505 einen Zins von 2 ß ₰ KW. aus dem Hause der Margarethe Schumacherin zu Bischofszell gelegen „in der statt zwúschen Hans Hallers des Keßlers und Jörgen Lasts húser.“[7] Von diesem Hause gingen bereits 4 ß ₰ Zins an den St. Agnesenaltar vorab. Eine Urkunde vom Jahre 1507 bezeugt einen Zins von 3½ Gulden, der der Kaplanei zufällt aus dem Haus und Garten des Junkers Wilhelm Nithart zu Bischofszell.[8]

Stantenants Nachfolger in der Pflegschaft, der Chorherr Erhart Labhart, kauft 1526 von Jacob Hätzer, genannt Matthis der Schinder, einen Zins von 6 ß ₰ KW. um 6 ℔ ₰ KW. von dessen Haus und Hofstatt zu Bischofszell „in der statt zwuschen Debus Brendlis und Ulrich Henselers húser glegen, stost vornen an gaßen und hinden uffen kilchoff,“[9] und am gleichen Tag einen Zins von 7 ß ₰ von dem Hause der Elß Schniderin „an der kirchgassen glegen, stost besitz an der Schwegder huß, oben und hinden an die gäßli.“[10] Von einem Zins von 1 ℔ ₰ KW., den 1433 Hans von Alterswil, „cappler“ zu St. Stephan in Konstanz, ab dem Haus der Oringerin zu Bischofszell in der Stadt erkauft hatte, und der später an die St. Agnes-Pfründe kam, steht die Zeit des Übergangs nicht fest.[11]

[1] Das Grundstück ist die „halden by der núwen statt gelegen, stost uf den bach und an die zún unden und oberhalb an Lúbriesters (d. h. Leutpriesters) garten.“ Die heutige Lage erhellt aus einem Rückvermerk des 17. Jahrhunderts: „zinst die Statt ab der Núwenstatt da ietzt der gotsackher ist.“ (1484 Mai 4., Urk. 305). [2] = Beginen.

[3] 1468 Dez. 5., Urk. 254. Verwandtschaftlichen Beziehungen nach zu schließen, ist der Zins eine Schenkung der Margarethe Judas (Michel), der Frau des Schulmeisters Negelin.

[4] 1494 Apr. 17., Urk. 366. Diesen Zins hatte Starkhans Schlatter, Bürger von St. Gallen 1451 (Nov. 22., Urk. 211) von den Geschwistern Grandwer erkauft. Im Jahre 1491 kaufte ihn der damalige Zinsschuldner, Gallus von Túrliwang, vom Gläubiger los (1491 März 3., Urk. 354). Dieser Gallus ist offenbar einer der oben genannten Brüder.

[5] 1495 Mai 30., Urk. 373. Aussteller: Hermann Myles, Pfarrer an St. Mangen zu St. Gallen.

[6] 1503 Juni 19. Urk. 422. [7] 1505 Nov. 14., Urk. 433. [8] 1507 Jan. 30., Urk. 448.

[9] 1526 Sept. 3., Urk. 534. [10] 1526 Sept. 3., Urk. 533. [11] 1433 Okt. 12., Urk. 152.

So weit sich die Einkünfte der St. Agnesenkaplanei bei der immerhin mangelhaften Überlieferung ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Quellen überblicken lassen, erscheinen sie als recht ausgiebig. Dies macht auch erklärlich, daß um den Besitz der Pfründe bald nach der Stiftung ein heftiger Rechtsstreit entstand. Das Kapitel übergab die Kaplanei einem Geistlichen, ohne Rücksicht auf den Leutpriester zu Weinfelden, Pelagius Fürst, der ältere Ansprüche auf ihren Besitz zu haben glaubte und seine Sache vor das bischöfliche Hofgericht nach Konstanz brachte. Zur Begründung seines Anrechtes trug er vor, daß vor Zeiten, als die St. Agnespfründe „im uffgon" gewesen, aber noch nicht bestätigt und ausgestattet gewesen sei, er mit Vogt und Rat zu Bischofszell und mit seiner „fründschaft" vor das Kapitel gekommen sei, um sich um die Pfründe zu bewerben. Da er er ein „togenlicher und geschickter priester" gewesen sei und ein Kind der Stadt Bischofszell, habe sie ihm das Kapitel zugestanden und versprochen, sie ihm zu verleihen, sobald sie errichtet sein werde. Trotzdem habe sie das Kapitel nun einem andern verliehen. Es solle durch das Gericht angewiesen werden, sie jenem zu entziehen und ihm die Pfrundeinkünfte, die er auf 50 Gulden anschlage, solange alljährlich zu entrichten, bis er die Pfründe selbst antreten könne. Die umfangreiche Zeugenaufnahme ergibt mit voller Sicherheit, daß das Kapitel dem Pelagius Fürst die Pfründe ums Jahr 1467 versprochen und ihm die Zusage im Jahr 1478 bestätigt hatte. Da aber die Chorherren einen Strafbefehl aus dem Jahre 1475 vorbrachten, der den damaligen Chorherren alle Verfügungsgewalt über das Vermögen des Stifts entzogen hatte, erklärte das Gericht die Zusage nicht für bindend. Fürst hatte ohne Erfolg eingewendet, daß die Zusage zeitlich vor dem Strafbefehl liege, der zudem von nicht zuständiger Stelle erfolgt sei: er wurde zu alledem auch zum Kostenersatz an die Chorherren verpflichtet.[1]

Der Geistliche, dem das Kapitel die Pfründe an Fürstens Stelle zum erstenmal verlieh, war Konrad Jung. Schon im Jahre 1478 waren einige Chorherren willens gewesen, sie einem Friedrich Schnider zu verleihen. Durch die tatkräftige Dazwischenkunft Fürsts war man wieder von jenem abgekommen. 1510 wurde die Pfründe einem jungen Bischofszeller, dem spätern Chronisten Fridolin Sicher verliehen. Er hatte sie bis zu seinem Tode (1546) inne.[2]

Die Pflegschaft der St. Agnesenpfründe scheint anfänglich in den Händen zweier Verordneten des Rats gewesen zu sein:[3] sie ging aber in die Hände des Stifts über, als es vom Hauptbegründer der Pfründe zum Pfrundherrn ernannt worden war. Als Vertreter des Stifts verwaltete der Chorherr Wilhelm Stantenant das Pfrundgut von 1494 an. Er ist in den Jahren 1494, 1495, 1503, 1505, 1509 als Pfleger bezeugt. 1526 erscheint an seiner Stelle der Chorherr Erhard Labhart. In Stantenants Amtszeit fällt eine Reihe von Erwerbungen: die Pfründe verdankt ihm offenbar nicht wenig. Doch hat er im Jahre 1509 ein für das Pfrundgut nicht unbedenkliches Geldgeschäft unternommen, indem er Vermögensbestandteile der Kaplanei flüssig machte und dem Kapitel daraus 223 Rh. Gulden vorschoß.

[1] 1487 Apr. 27, Prozeßakten im Pfarrarchiv Bischofszell.

[2] Fridolin Sichers Chronik hg. v. E. Götzinger (St. Galler Mitteilungen 20, 39.)

[3] Die beiden Brüder Johannes und Ulrich Buchmann, die im Jahre 1471 (Nov. 29., Urk. 262) zu Gunsten der Pfrund einen Zins kaufen, scheinen es als Pfleger, nicht als Schenker zu tun; denn im gleichen Jahre und Monat tritt Ulrich auch als Pfleger der städtischen St. Michaelskaplanei auf (1471 Nov. 28., Urk. 261).

Mit 123 Gulden lösten die Chorherren einen Zins von 6 Gulden von einem Hof des Stifts, um ihn unbelastet verleihen zu können; mit den übrigen 100 Gulden kauften sie einen Zins von 5 Gulden zurück, den die Brüder Erasmus und Jörg Ryf dem St. Agnesenaltar geschenkt und den die Chorherren um eine Schuld an St. Peter zu Konstanz versetzt hatten. Als Entgelt für diese Inanspruchnahme des Kaplaneigutes zu Stiftszwecken verkaufte das Kapitel der Kaplanei einen jährlichen Zins von 11 Gulden und 4½ Mutt Kernen BM. aus seinem Wein- und Kornzehnten zu Buchackern und Talackern. Den Kernenzins war es ihr schon von einer frühern Anleihe her schuldig.[1]

Wenn man bedenkt, wie leicht es dem Kapitel war, einen neu zu wählenden Kaplan zu gewissen Einschränkungen im Pfrundgenuß zu bestimmen, ferner daß der Pfleger der Pfrund selbst ein Chorherr war und der Ersatz für die Aushingabe von Kaplaneigut aus dem der Chorherren genommen wurde, so darf man vermuten, daß das Unterpfand der Chorherren keinen allzugroßen Wert besaß und das ausgeliehene Kaplaneigut Gefahr lief, entfremdet zu werden und im Chorherrengute aufzugehen.

Nach Erhart Labharts Pflegschaft scheint der Kaplan die Verwaltung der Pfründe in eigne Hände genommen zu haben. Wenigstens führt Fridolin Sicher im Jahre 1526 mit Erfolg einen Rechtsstreit vor dem Abt zu St. Gallen gegen Cunli Ruggli und Hans Schayenwyler, die Vögte und Vertreter des Hansenmann Rütiner; der hatte sich geweigert, dem Altar St. Agnes einen Zins zu entrichten, der mehr als 5 vom Hundert des Hauptguts betrug. Der Schuldner berief sich auf ein früheres Ausschreiben des Abtes in der Landschaft, nach welchem in einem solchen Fall entweder der Zins gemildert oder das Hauptgut durch den Gläubiger aufgebessert d. h. nachbezahlt werden sollte. Das Urteil wurde, wie gewöhnlich in solchen Fällen, gesprochen: Weil der des Lesens unkundige Bauer zu spät mit seiner Klage ankam und jahrelang ohne sich zu beschweren, zu viel bezahlte, wurde die Gewohnheit für Recht genommen, trotzdem der Rechstitel offenkundig zu Gunsten des Bauern sprach. Sichers Anspruch wurde geschützt und der Bauer verpflichtet, den herkömmlich bezahlten Zins weiterhin zu entrichten, trotzdem er die übliche und zulässige Höhe von 5 vom Hundert überschritt.[2]

6. Die Allerheiligen-Pfründe.

Die Vorgeschichte dieser Pfründe ist gänzlich unbekannt. Der Stiftungsbrief ist ihre früheste Urkunde; aus ihm läßt sich nicht entnehmen, ob vor der Stiftung bereits Ansätze zu einem Pfrundvermögen vorhanden waren oder nicht.

Der Stifter der Pfründe ist Meister Johann Häring „lerer gaistlicher rechten." Er hatte unter Lebenden vor glaubhaften Zeugen seinen letzten Willen aufgesetzt und darin eine ewige Messe gestiftet. Zum Vollstrecker seiner letztwilligen Verfügung hatte er neben andern Ludwig Nithart, den Stadtammann von Konstanz ernannt.

Einige Jahre nach Härings Tod vollzog Ludwig Nithart die Stiftung. Offenbar war ihm freie Wahl gelassen, wo er sie errichten wolle. Sein Bruder war damals Propst des Stifts zu Bischofszell, und so lag es für ihn nahe, die Kaplanei auf einem der Altäre unserer Stiftskirche zu begründen.

Nachdem er für die Stiftung die Bestätigung erhalten hatte, teilte er den Herren vom Kapitel zu Bischofszell in der Form eines Stiftungsbriefes mit, daß er eine Anzahl Zinsen erkauft habe und damit zum Seelentroste des Meisters Häring, zu seinem

[1] 1509 Jan. 30., Urk. 448. [2] 1526 Dez. 7., Urk. 535.

eigenen und dem seiner Vor- und Nachfahren den Altar bewidme „in aller hailigen capell nebent dem chor der gewicht ist in der ere aller Gottes lieben hailgen.“ Er stattet die Pfründe mit den folgenden Zinsen aus: 10 ℔ ₰ KW. von der Herrschaft Bregenz erkauft, gehen von der „Ziegel múli“, 3 ℔ 6 ß ₰ von Peter Koffmann; 5 Gulden von Graf Heinrich von Montfort; 1 ℔ ₰ von Hans Egloff von Tägerwilen; 5 Gulden von Ambros Mader, Stadtschreiber in Bischofszell; 8 ß ₰ und 18 Viertel Kernen Steiner Meß von Peter Hagenwiler von Pfyn. Deren Nutzbrauch behält sich Ludwig Nithart bei seinen Lebzeiten vor. Nach seinem Tode soll ihm und seiner Gemahlin davon ein Jahrzeit gehalten werden.

Häring, der Stifter der Kaplanei — über seine Beziehung zum Pelagienstifte ist nichts bekannt — hatte den Kirchensatz, das Recht der Besetzung und Verwaltung der Pfründe nicht dem Stifte, sondern Ludwig Nithart übergeben. Dieser schreibt daher die Pflichten des Kaplans vor; sie stimmen mit denen der übrigen Kapläne bis auf einen Punkt überein. Der Stiftungsbrief verpflichtet ihn, zweimal wochentags und an allen Sonn- und Feiertagen auf seinem Altar Messe zu lesen. Der ersten der zwei wochentäglichen Messen soll er die Kollekte für die Stifter beifügen, der zweiten die für die Priester (da nobis domine ut animas famulorum tuorum sacerdotium). Als letzte Kollekte betet er in allen Messen die von allen Heiligen. Er hält auch alljährlich ein Jahrzeit für die Stifter der Pfründe.

Deren Besetzungsrecht verbleibt dem Ludwig Nithart und dem jeweils Ältesten seiner Nachkommen. Sterben diese aus, so geht es auf den Ältesten des „Namens, Schiltes und Helmes“ der Nithart über; sterben alle Nithart aus, auf Propst und Kapitel zu Bischofszell.[1]

Aus den wenigen uns überlieferten Quellen zur Geschichte dieser Pfründe ist nicht zu ersehen, wem sie Ludwig Nithart zum erstenmal verliehen habe. Vermutlich dem Christian Pöttscher, der 1495 als Kaplan am Allerheiligenaltar erscheint. Er schenkt der Pfründe in diesem Jahr sein eigenes Haus zu Bischofszell, nachdem der Bischof von Konstanz ihm erlaubt hatte, sein Gut zu vermachen, wem, wohin und wie er wolle, und da die Kaplanei noch kein Pfründhaus besaß und arm war an Einkünften. Das Haus lag in der Stadt, „stost ain sidte an der Schlatterin und ander sidte an der Kellerin hüser.“ An Zinsen fallen aus ihm jährlich nur 6 ß ₰ den Chorherren und 6 ₰ Pfeffergeld an den Bischof von Konstanz. Es soll den künftigen Inhabern der Allerheiligenpfründe zu freier Wohnung dienen, doch mit drei Bedingungen: 1) Seine Haushälterin (sin junckfrow) Adelheid Wetterin soll lebenslänglich darin wohnen dürfen. 2) Jeder künftige Inhaber der Kaplanei soll für den Schenker alljährlich ein Jahrzeit halten lassen mit sieben Seelmessen und 3) jedes Jahr einen Mutt Kernen mahlen und ausbacken lassen zu einer Brotspende an die Armen. Vier Brote erhält der Mesner.[2]

Christian Pöttscher starb noch im gleichen Jahre. Seine Erben fanden sich benachteiligt und fochten die Schenkung vor Vogt und Rat zu Bischofszell an. Diese waren mit den Anwälten des Stifts der Meinung, das geschenkte Haus sei „ein übergeben und nit ain verlassen gůt“, und schützten Stift und Haushälterin in ihren Ansprüchen.[3]

Damit war der Pfründe das Kaplaneihaus gesichert. Um auch die kirchherrlichen Verhältnisse endgültig zu ordnen, gab das Kapitel dem Kirchherrn im Jahre 1498 eine

[1] 1486 Dez. 16., Urk. 322. [2] 1495 Febr. 9., Urk. 371. [3] 1495 Aug. 5., Urk. 374.

beglaubigte Abschrift aller Briefe der Pfründe und bestimmte, daß Ablösungen vom Hauptgut nur mit Zustimmung des Lehensherrn vorgenommen und die Ablösungsgelder wieder für die Pfründe angelegt werden sollten.[1] Den Nachfolger Christian Pöttschers kennen wir nicht. Ebensowenig wissen wir, welche Vermögensstücke außer dem Stiftungsgut an die Pfründe kamen, noch wer sie verwaltete.

7. Die Pfründe U. L. Frau.

Der Altar U. L. Frau steht noch heute in der Kapelle nördlich vom Chor der Kirche. Die Entstehung von Kapelle und Altar ist unbekannt; sie bestanden schon im Jahre 1269.[2] Der Leutpriester wurde bei der Gründung seiner Pfründe verpflichtet, jeden Samstag in der Kapelle eine Marienmesse zu lesen. Durch Schenkungen gelangte der Altar allmählich in den Besitz eines kleinen Vermögens; zu dessen Verwaltung setzte das Kapitel einen Pfleger ein. Als im Jahre 1501 der Schulmeister Johannes Negelin als Pfleger der Liebfrauenkapelle gestorben war, hielt seine Witwe Margarethe Judas mit dem neuen Pfleger Abrechnung für die 7 ℔ 6 ₰ KW., die ihr Mann dem Altar aus seiner Rechnungsführung noch schuldig war, und zu ihrer beider Seelenheil übergab sie der Kapelle einen jährlichen Zins von 15 ß ₰ (mit einem Kapitalwert von 15 ℔ ₰) auf ihres Bruders Uli Judas, genannt Michel, Haus und Hofstatt in der Vorstadt und dessen Garten vor dem Grabentor.[3]

Negelin, der Schulmeister, und seine Frau sind ein lebhaftes Zeugnis für die fromme und selbständige Kirchlichkeit, die um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert in den bürgerlichen Kreisen des Städtchens herrschte. Negelin, kaiserlicher Notar und Schulmeister des Stifts, war ein überaus tüchtiger Lehrer, ein Träger der neuen Bildung; aus seiner Schule gingen gelehrte Männer wie Hätzer und Bibliander hervor. Dem Stift und der Kirche zu Bischofszell war er treu ergeben; er nahm an fast allen Geschäften des Kapitels teil. Seinem Fleiß verdanken wir das Kopialbuch des Stifts, das uns den Wortlaut oder Inhalt vieler seither verlorner Urkunden bewahrt hat. Nach seinem Tod erschien seine Frau vor dem Offizial der bischöflichen Curie zu Konstanz und gab den letzten Willen ihres Mannes kund; ihr Mann sei so frühe gestorben, daß seine letztwillige Verfügung nicht mehr urkundlich ausgefertigt werden konnte. Sie kenne aber seine Absichten, da sie ihn "im leben in elicher pflicht lieb gehept." Damit verbindet sie ihren eignen letzten Willen und bestimmt,[4] ihr Leib solle nach ihrem Tode in der Liebfrauenkapelle zu Bischofszell beigesetzt werden, neben ihrem Hauswirt sel., es sei denn, daß Gott sie „anderswo angriffe" und ihr Leib nicht nach Bischofszell geführt werden könnte. Zuerst sollen aus ihrem Nachlaß alle ihre Schulden bezahlt werden. Einen Monat nach ihrem Tode sollen Kuster und Chorherren für sie und ihren Ehemann einen Jahrzeittag festsetzen in der Woche vor oder nach St. Johann Baptist und zur Bestreitung der jährlichen Feier einen ewigen Zins von 1 ℔ ₰ aus ihrem Nachlaß erkaufen. Über alle andere Habe und Gut, liegende und fahrende, Häuser, Städel, Äcker, Wiesen, Baumgärten, Wein, Korn, Hausrat, Bettzeug, Kleider, Kleinode, Zinsen und Gülten setzt und ordnet sie unwiderruflich „unsren herrn Jesum Christum, iren

[1] 1498 Mai 7., Kopb, 1a.

[2] Die Kapelle hat ursprünglich nur einen Teil des heutigen Raumes eingenommen. Der östliche Teil diente als kleinere Sakristei.

[3] 1501 Okt. 26., Urk. 408. [4] 1501 Juli 24., Pfarrarchiv Bischofszell.

angenommen sun, zů ainem anigen erben“ und gibt dies alles zur Errichtung einer ewigen Messe in U. L. Frauen Kapelle in der Stiftskirche zu Bischofszell. Nur die Nutzung behält sie sich für die Zeit ihres Lebens vor.

Drei Jahre später, 1504, nach dem Tode der Erblasserin, setzten die von ihr bestellten Vollstrecker ihrer letztwilligen Verfügung ein Verzeichnis aller Zinsen auf, die sie aus ihrem Nachlaß gekauft hatten.[1]

Aber erst 1507 wurde der Stiftungsbrief errichtet für die ewige Messe „in unser lieben frowen cappell“ „in der ere derselben allerwirdigisten hochgelopten himelschen küngin und junckfrowen Maria der rainen magt.“

Das Besetzungsrecht wird von den drei Vollstreckern abwechselnd ausgeübt: Im Februar, April, Juni und August vom Kapitel, im Januar, Mai, September und November von Fritz Jakob von Andwil und seinen Erben, in den übrigen Monaten von Erasmus Ryf, genannt Welter zu Bischofszell und seinen Erben. Nach dem Aussterben der Andwil und Ryf gehen deren Rechte auf das Kapitel über. Die Pflichten des Kaplans unterscheiden sich nicht von denen der übrigen Kapläne. Drei- bis viermal soll er in der Liebfrauenkapelle Messe lesen und dabei der Seelen der Stifter gedenken.

Seine Einkünfte bestehen im wesentlichen aus den Zinsen, die aus dem Regelinschen Vermächtnis angekauft worden waren; die wichtigsten von diesen sind:[2] 1) 3 ℔ ₰ aus dem Gut der Jungmann zu Bischofszell, genannt das Tobel und ihrem Haus in der Vorstadt „an Ledergerwer gaßen gelegen.“ 2) 3 ℔ ₰ aus der Mühle und den Gütern des Jakob Zingg. 3) 1 ℔ ₰ aus Haus und Hofstatt des Hans Fer, genannt Harsch zu Schönenberg.[3] 4) 15 ß ₰ und 6 Viertel Kernen aus dessen Gütern. 5) 2 ℔ ₰ und 2 Mutt Kernen von Hans Mutz von Schönenberg. 6) 6 ℔ Haller aus Bitzenberg „in Arber Kilchspel.“ 7) 4 ℔ 6 ß ₰ aus dem Zehnten der Chorherren von Bischofszell zu Leimbach. 8) 4 Mutt Kernen aus 2 Gütern zu Dozwil. 9) 1 Mutt und 6 Viertel Kernen aus der Mühle und den Gütern des Hans Brunschwiler zu Mühlebach.[4] 10) 6 Viertel aus Hans Brunschwilers Gütern zu Oberwilen bei Zihlschlacht. 11) 6 Viertel Kernen aus Rudi und Heinrich Brunschwilers Gütern zu Braitenaich und Mühlebach. 12) 1 Mutt Kernen aus den Gütern des Uli Gsell zu Hessenrüti bei Sulgen.[5] 13) 2 Mutt Kernen aus Konrad Müllers Gütern zu Hefenhofen. 14) 2 Mutt Kernen aus Konrad Knups Gütern zu Oberhofen. 15) 1 ℔ ₰ aus der Mühle im Kisten. 16) 15 ß ₰ und 6 Viertel Kernen aus Jakob Zinggs Gütern zu Oberriet.[6] 17) 10 ℔ ₰ und 1 Mutt Kernen aus Frischhans Schümperlis Gütern zu Hof. 18) 8½ ß ₰ aus dem der Pfründe gehörigen Krautacker vor dem Tor.

Zu diesen Zinsen kamen noch 1504 hinzu: 19) 1 ℔ ₰ aus Thoma Schribers Haus und Hofstatt zu Bischofszell.[7] 20) 1 ℔ ₰ aus „Wolf von Helmsdorfs frowen wyß“ 21) 2 Gulden aus Hans und Joder Störs Gütern zu Stocken. 22) 30 ß ₰ aus dem Gute Siebenhausen.[8]

Von den Kaplänen des Altars U. L. Frau ist nur ein einziger bekannt: Valentin von Wengi, der Sohn einer Bischofszeller Bürgerfamilie. Als Inhaber dieses Altars

[1] Unnser frowen cappell altar pfrůndzinß rodel. 1504, Pfarrarchiv Bischofszell.

[2] Nach dem Zinsrotel von 1504. Pfarrarchiv Bischofszell.

[3] Erwerbsurkunde: 1507 (!) Juni 14., Urk. 440

[4] Erwerbsurkunde: 1503 Juni 17., Urk. 421. [5] Erwerbsurkunde: 1502 Juli 9., Urk. 418.

[6] Erwerbsurkunde: 1504 Dez. 2., Pfarrarchiv Bischofszell. [7] Nach einem Nachtrag im Zinsrotel.

[8] 1515 Juni 19., Urk. 477.

ist er im Jahre 1509 und 1516 nachzuweisen.[1] Zwischen 1516 und 1528 vertauschte er ihn mit dem des hl. Johannes des Evangelisten.[2]

8. Die St. Katharina-Pfründe.

Die beiden jüngsten Kaplaneipfründen an unserer Stiftskirche sind von einer Bischofszeller Bürgersfrau, von Walpurga Henseler, der Witwe des Vit Bürkler, gestiftet worden. Zu einem Grundstock der St. Katharinapfründe übergab sie im Jahre 1497 dem Rate zu Bischofszell drei Zinsen; damit sollte der Rat nach ihrem Ableben eine ewige Messe auf dem St. Katharinenaltar in der „Pfarrkirche" stiften. Die Nutzung behielt sie sich zu Lebzeiten vor.[3] Sie erfreute sich noch eines langen Lebensabends; denn im Jahre 1515 schreibt sie an den Statthalter des Propstes von Bischofszell, daß der Stiftungsbrief der von ihr gestifteten Pfründe bei den Chorherren[4] liege und daß nach ihrem Tode der Pfründe weitere 200 Gulden aus ihrem Nachlaß zukommen sollen.

Sie hat die Kaplanei zu Ehren der hl. Jungfrau und der Heiligen Katharina, Andreas, Vitus, Konrad und Erasmus gegründet. Als Stifterin schreibt sie auch die Pflichten des Pfrundinhabers vor. Sie bewegen sich gänzlich in den Bahnen des Herkömmlichen, wie wir sie schon in der Stiftungsurkunde der Johannes-Evangelistenpfründe kennen gelernt haben. Doch wird dem Kaplan hier vorgeschrieben, wöchentlich sieben heilige Messen zu lesen, vier davon zum Trost der armen Seelen, eine zu Ehren der hl. Jungfrau und zwei von der Zeit. Sonntags soll er während des Fronamtes oder nachher Messe lesen.[5]

Propst und Kapitel bestätigten die Stiftung. Zuwendungen an das Pfrundgut aus späterer Zeit sind nicht bekannt. Es beschränkte sich wohl dauernd auf die Ausstattung, die ihm die Stifterin gegeben hatte. Dazu gehörten, außer den 200 Gulden Hauptgut, die nach ihrem Tode angelegt werden sollten, ein Zins von jährlich 20 Gulden auf Abt und Gotteshaus St. Gallen, 12 Mutt Kernengeld von den Schenken von Kastell und 5 Mutt Kernengeld auf Bernhard Schlatters Mühle und Gütern zu Hauptwil.[6]

Die Verleihung der Pfründe stand dem Rate zu. Der einzige Kaplan, von dem wir Kunde haben, ist Wilhelm Henseler, der sie in der Zeit vor der Einführung der Reformation innehatte.

9. Die St. Walpurga-Pfründe.

Walpurga Henseler, die diese Pfründe zu Ehren ihrer Namensheiligen stiftete, hat auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts den dazu gehörigen Altar erbaut und mit Kelch, Meßbüchern und Kirchenzierden ausgestattet.

Die Stiftung liegt vor dem Jahre 1516. In diesem Jahre übergab sie dem Rate alle Zinsen, die im Stiftungsbrief aufgezeichnet waren.[7] Dieser hat sich nicht erhalten. Sie wiederholte seine Bestimmungen und das Einkünfteverzeichnis der Pfründe in einem Brief an den Statthalter des Propstes, in dem sie die Bestätigung der Kaplaneigründung erbittet.[8] Sie hat diese ewige Messe gestiftet zu ihrem und ihres Ehemannes

[1] 1509 April 22., Pfarrarchiv B. 1516; Febr. 25., Urk. 488. [2] 1528 Juni 22., Pfarr-A. B.
[3] 1497 Juni 26., Urk. 540 Abt. Meersburg, K.-A. Frauenfeld. [4] Er hat sich im Stiftsarchiv nicht erhalten. [5] 1515 Juni 20., Abschrift in Diethelms Arch. Episcopalicellan., Bd. 2, S. 1 ff.
[6] Gültrotel der Pfarr usw. im Pfarrarchiv Bischofszell,
[7] Abschrift in Diethelms Arch. Ep., Bd. 2, S. 12. [8] Ebenda, Bd. 2. S. 5.

Seelenheil und zur Ehre der heiligen Walpurga, „des himelschen canzlers sant Johansen Evangelisten", der heiligen Agnes und Margarethe.

Das Recht der Besetzung verleiht sie dem Rate zu Bischofszell; wenn aber einer aus dem Geschlecht Henseler Priester wird, hat er Anspruch auf die erledigte Pfründe. Der Rat verwaltet auch das Kaplaneigut; er ist der Beistand des Kaplans.

Dessen Pflichten sind wie die der übrigen Kapläne; auch er darf ohne Einwilligung des Leutpriesters weder Beichte hören noch predigen noch irgend ein Sakrament spenden; er soll sich „der untertanen ganz nichts annehmen, sonder der gar ledig stan." Sein Gerichtsherr ist der Propst. Diesem steht auch die Einführung des vom Rate Gewählten in die Pfründe zu.

Von den Vermögensstücken der Kaplanei kennen wir nur die, mit denen die Stifterin sie ausgestattet hatte. Sie bestanden aus den folgenden Zinsen: 1) 8½ ℔ ₰ StGW. aus dem Hofe zu Loch; 2) aus einem unablösigen Erblehenzins von 2 ℔ ₰ KW., 5 Maltern beider Korn, 5 Hühnern, 100 Eiern aus dem Hof zu Büel[1]; 3) 17 ß ₰ KW. aus Laubbach, dem Höfli genannt Riet und dem halben Hof zu Niederwil; alle hat Hans Rütiner in Laubbach inne[2]; 4) 2 Maltern Hafer BM. und 2 Mutt Kernen aus dessen Hof zu Laubbach; 5) 2 Maltern Fesen BM. und 30 ℔ ₰ KW. aus dessen Gut zu Niederwil; 6) 4 ℔ ₰ KW. nnd 4 Mutt Kernen BM. aus Bleikenbach.[3]

Dazu kamen die Einkünfte, die mit 120 Gulden aus dem Nachlaß der Stifterin später erkauft worden sind.

Wer in der kurzen Zeitpause von der Gründung der Kaplanei bis zur Reformation diese Einkünfte genoß, ist nicht bekannt. Wohl wurde schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ein Henseler Priester; aber er zog es vor, die besser ausgestattete Katharinenpfründe zu besetzen.

Damit haben wir die lange Reihe der bischofszellischen Kaplaneien durchgangen, und es bleibt uns noch, ehe wir die weltlichen Beamtungen untersuchen, ein Blick zu werfen auf zwei pfründenähnliche Einrichtungen, deren Erträgnisse nicht wie bei den Kaplaneien dem einzelnen Inhaber, sondern einer Mehrzahl von Stiftsmitgliedern zufließen; es sind das: Salve und Rosenkranz und die Jahrzeite.

10. Salve und Rosenkranz.

Die Einrichtung, die in den Urkunden bald als Salve, bald als Rosenkranz erscheint, dient nicht nur zur Abhaltung der im Namen bezeichneten Andachten. Deren Vielgestaltigkeit geht am besten aus der Geschichte der Einrichtung selbst hervor.

Der Hauptbestandteil des dafür zur Verfügung stehenden Vermögens stammt aus dem Nachlaß des Kusters Gebhard Amhof, den wir bereits als Stifter der St. Agnespfründe kennen. Als nach Ausrichtung aller Vergabungen noch 140 rh. Gulden übrig blieben, überwiesen die Vollstrecker sie dem Stifte zu Bischofszell, weil dem Erblasser von dort das meiste Vermögen zugeflossen sei. Als Zweck der Zuwendung wurde bezeichnet, daß an den Tagen, für die Messen gestiftet waren, auf dem Leutpriesteraltar ein Seelamt gesungen werde. Das Stiftsamt am Hochaltar sollte sich daran anschließen.[4]

[1] Vit Bürkler und Walpurga Henseler hatten ihn 1476 von Uolin Klinger um 106 ℔ 10 ß ₰ KW. gekauft. Der Hof liegt bei Niederbüren und ist ein Lehen des Abtes von St. Gallen. (1476 Sept. 13. Abschr. in Diethelms Arch. Ep.).

[2] Topogr. Atlas 76 b c 1. [3] Ebenda 76 F. 1. [4] 1485 Okt. 4., Kopb. 13 a.

In der Folge erschienen aber einige Gläubige, an ihrer Spitze der Vogt zu Bischofszell, Ludwig von Helmsdorf, vor dem Kapitel mit der Anregung, aus dem Ertrag gewisser schon bestehender Stiftungen ein Salve Regina zu stiften. Dieser Hymnus sollte an solchen Tagen, an denen des Morgens ein Seelamt gesungen worden war, abends ums Betläuten zum Lobe Gottes und zur Verehrung Mariens gesungen werden.

Der Anregung Folge leistend, setzen Kuster und Kapitel für diese Tage die folgende Gottesdienstordnung fest: Auf ewige Zeiten soll, so oft am Vorabend eine Vigil für die Verstorbenen gehalten worden ist, der Leutpriester auf seinem Altar vor dem Lettner (subtus cancellos) ein Seelamt bis zur Wandlung singen. Nach der Wandlung werden Terz und Sext gebetet. Darauf singt der Wochner auf dem Hochaltar das Stiftsamt. Dessen Feier richtet sich nach dem Tage des kirchlichen Jahres. Darauf beten die Chorherren die Non. Bei Sonnenuntergang, zur Zeit des Abendläutens, wird das Salve Regina gesungen mit seiner Versikel und der Kollekte von den sieben Freuden Mariä, und zwar nach der Antiphon, dem Wechselgesang „Que Maria". Diese Abendandacht soll so frühe angesetzt werden, daß die Geistlichen und Laien ohne Lichter heimgehen können.

Für die Feier des Seelamtes werden die Einkünfte aus den 140 Gulden verwendet. Sie tragen jährlich 7 Gulden ein. Zwei davon fallen dem Leutpriester für die Abhaltung des Amtes zu; die andern fünf verteilt der Keller alljährlich unter die Chorherren, Kapläne und den Schulmeister nach ihrer Anwesenheit. Hierüber führt der Schulmeister eine Liste. Er ist als Chorleiter zu besonders pünktlichem Erscheinen gehalten.

Die Einkünfte, die für die Abhaltung der Abendandacht zur Verfügung stehen, sind bescheiden. Nur der Leutpriester, der Schulmeister mit zwei Singschülern und der Mesner sind zu deren Abhaltung verpflichtet. Der Schulmeister empfängt dafür alljährlich zwei Rheinische Gulden (davon hat er auch die zwei Knaben zu entschädigen), der Leutpriester einen Gulden für das Singen der Kollekte und das Austeilen des Weihwassers, der Mesner zwei Gulden für das Läuten und damit er die Kerzen stets mit Blumen oder einer grünenden Zierde umgebe, um damit darzustellen, „daß die Blume aller Blumen, die Jungfrau Maria, wie sie hier auf Erden mit ihrem heiligen Schoße das wahre Licht, Jesum Christum, umgeben hatte, so sich jetzt im Himmel würdige, uns vermöge ihrer Fürbitte durch göttliche Erleuchtung und Gnade mit dem selben allerbarmenden Lichte zu umgeben."

Am Salve können auch Chorherren und Kapläne teilnehmen. Doch müssen sie sich dann wie Schulmeister und Leutpriester zu ständigem Besuch verpflichten. Abwesenheit zieht Geldbußen nach sich. Diese werden gesammelt und mit den Gaben vereinigt, die die Rosenkranzbruderschaft alljährlich darbringt. Hier zeigt sich die enge Verbindung des Salve und der Rosenkranzbruderschaft. Die letztere hat offenbar auch den Anstoß zur Schaffung der Salve-Regina-Andacht gegeben.

Die Rosenkranzbruderschaft besteht schon im Jahre 1482. Die Zeit ihrer Gründung ist nicht bekannt; sie konnte aber erst einige Jahre vorher erfolgt sein; denn die älteste bekannte Rosenkranzbruderschaft ist erst wenige Jahre zuvor (1470) in Douai gegründet worden.[1] Einige Monate nach der Stiftung des Seelamtes und des Salve bestätigte Bischof Otto von Konstanz beide. Doch behielt er für seinen Vogt zu Bischofszell ein Aufsichtsrecht über die Pfrundverwaltung vor.[2] In der Folge flossen die Zuwendungen

[1] Vgl. über die Geschichte des Rosenkranzgebetes: Beißel, Stephan, S. J., Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters (Freiburg 1909), S 228 ff., 513.

[2] 1486 Febr. 9., Kopb. 17 a.

der Gläubigen sehr reichlich. In den Schenkungsbriefen werden Salve und Rosenkranz einander häufig gleichgesetzt; von 1500 an richten sie sich ausschließlich an den „Rosenkranz.“ Die Bruderschaft bestritt aus ihren Einkünften vermutlich auch andere Bedürfnisse: Seelenmessen für ihre Mitglieder, Almosen und Brotspenden an die Armen. Die Häufigkeit der Schenkungen spricht dafür, daß sie im Leben der Pfarrgemeinde bis zum Beginn der Reformation einen wichtigen Platz einnahm.

Die früheste erhaltene Erwerbsurkunde stammt aus dem Jahre 1485: darin verkauft Ulrich Grüter dem Rosenkranz U. L. Frau zu B. und dessen Pflegern[1] um 10 ℔ ₰ KW. einen Martinizins von 10 ß ₰ aus seinem und seiner Gattin Anna Göswin Gut zu Wilen im Gottshaus.[2]

Ulrich Moser (BvB.) verkauft 1486 dem „Salve und Rosenkrantz, das núwlich zů B. gestifft ist“, und dessen Pflegern[3] einen Zins von 10 ß ₰ aus Hans Ackermans Haus und Hofstatt zu B. „unden in der stat zwischen des Fincken und Cleinhansen Blartz húser gelegen.“ Der Kauf geschieht um 4 ℔; die hat der Verkäufer bar empfangen. 1 ℔ vom Hauptgut samt 1 ß Zins hat er dem Rosenkranz geschenkt, „allen gelobigen sêlen zů trost und zů hilff.“[4]

Schenkungen und Ankäufe aus gesammelten kleinen Gaben folgten sich nun in bunter Reihe:

1487 schenkt Cleinhans Stör aus dem Gottshaus dem Salve einen Zins von 10 ß ₰ aus dem Gute zu Freihirten, das Hans Högger und dessen Frau innehaben. Ginge der Rosenkranz ab, so fällt der Zins wieder an den Schenker oder dessen Erben und soll nach dem Ermessen des jeweiligen Vogts zu Bischofszell wieder zur Mehrung des Gottesdienstes angelegt werden.[5]

1488 verkauft Paulin am Stain (BvB.) dem Hans Negelin, Schulmeister, zu Handen des Salve in der Kirche zu Bischofszell um 10 ℔ ₰ KW. einen jährlichen Zins von 10 ß ₰ aus seinem Haus und Hofstatt und dem dahinterliegenden Garten zu B. „in der statt an der hindern Gassen zwischen Uoli Mosers und Johansen Murers húsern gelegen“, und aus seinem Garten vor der Stadt „an dem Tobel gelegen.“[6]

Dem Pfleger des Rosenkranzes Johannes Negelin verkauft Haini Stör im Wilen im Jahre 1501 um 10 ℔ ₰ ein Mutt Kernen BM. jährlichen Zinses aus seinem Gute zu Wilen, das er von Eltern und Brüdern ererbt und gekauft hat.[7]

Negelin, den wir schon als Stifter der Kaplanei U. L. Frau kennen und der von 1485 bis zu seinem Tode im Jahre 1501 als Pfleger des Rosenkranzes waltete, hat ihm augenscheinlich einen Zins von 15 ß ₰ vermacht, der sich bald nach seinem Tod in dessen Besitz vorfindet. Diesen Zins hatte er um 1498 von seinem Schwager Ulrich Judas genannt Michel gekauft; er ging aus dessen Haus und Hofstatt zu Bischofszell „in der vorstadt, ist ain ort huß (Eckhaus), ain site an der stadelgassen und stost andert-

[1] Sie werden wahrscheinlich vom Vogt erwählt; genannt werden Bernhardin Schenck von Landegg, Chorherr, und Johannes Negelin. [2] 1485 Mai 26., Urk. 315.

[3] Ludwig von Adlikon, Chorherr, und Johannes Negelin.

[4] 1486 März 21., Urk. 321. Moser hatte den Zins 1482 (Jan. 28., Urk. 290) vom Zinsschuldner erkauft. Anstößer waren damals Vinck und Cleinhans „Eckartz.“

[5] 1487 Juli 30., Urk. 328. Die Schenkung wird in einer Urkunde von 1494 (Dez. 9., Urk. 370) nochmals vollzogen, offenbar als Bestätigung.

[6] 1488 Nov. 17., Urk. 337. [7] 1501 April 19., Urk. 404.

halb an der Grethe Hurrneren huß", aus dessen Garten vor dem Grabenthor, einem Stadel ennet der Thur und einem Acker „an der langen fůri bi dem bild gelegen."[1]

Nach Negelins Tod erwerben die Pfleger eine Reihe kleinerer Zinsen: Nikolaus Gugelberg, Chorherr, kauft 1502 12 ß ₰ KW. aus Aberli am Stains (BvB.) Haus und Hofstatt zu Bischofszell „in der statt zwischen Barthlome Jegers und Hug Richenmans húser" und dessen Steigwiese am Bischofberg[2] und 12 ß ₰ KW. Zins aus Hennßlis im Osterwald Haus, Hofstatt, Stadel und Boden zu Eberswil. Den Zins entrichtet Cůni Buwman.[3] Der Chorherr Wilhelm Stantenant erwirbt 1508 einen Zins von 6 ß ₰ aus Elß Hers Haus und Hofstatt zu Bischofszell „an der hindergassen zwischen Hansen von Eggs sel. huß, das Petter Fer innhatt, und Anna Waltmänin hus gelegen, stost hinden an Petter Sichers gärttly und vornen an straß";[4] im Jahre 1510 von Hans Stör von Hertten seßhaft zu Birenstil einen Zins von 10 ß ₰ KW. aus dessen Gütern zu Hertten und Birenstil.[5] Der „verordnete pfleger Unser lieben frowen bruderschafft des rosenkrantz" zu Bischofszell Hainrich Landolt, Chorherr, erkauft 1518 um 30 ℔ ₰ 6 Viertel Kernen BB. und 15 ß ₰ Zins von Ulrich Nufer „ob Winfelden zu des Widmers holtz gesessen" aus dessen Mühle und liegenden Gütern.[6] Der Chorherr Jos. Rutz erwirbt 1527 einen Zins von 1½ Gulden aus Cleinhans Brülmanns Anteil am Brülhof zu Zihlschlacht.[7] Hermann Rietmann des Rats zu Bischofszell und Pfleger des Rosenkranzes vermehrt dessen Einkünfte durch den Ankauf eines Zinses von 15 ß ₰ aus der Schmiede, dem Schmiedgeschirr, Haus und Hofstatt Theodor Riettysens „wie das in unser statt vorstatt und graben gelegen ist, stost vornen an die stras und hinden an des spitals schúren"[8] und eines Zinses von gleicher Höhe aus weil. Peter Zwinggers sel. Ow (vor der Stadt),[9] ferner eines Martinizinses von 10 ß ₰ aus Haus und Hofstatt Jakob Schädlers, Küfers, „in der statt zwúschen Barblen Bumänin und Ulrich Laien sel. húser glegen."[10]

c. Das Jahrzeitgut.

Die Rosenkranzbruderschaft hat neben der Verehrung Mariens zum Hauptzwecke die gemeinsame Fürbitte für das Seelenheil verstorbener Mitglieder. Diesem Zwecke dienen auch die Jahrzeite.

Die Mittel, durch die der Seele des Verstorbenen zu Hilfe gekommen wird, sind Gebet, Messe und Almosen an die Armen, dies meist in einer Brotspende bestehend. Die Kosten für das Brot und die kirchliche Gedächtnisfeier werden bestritten durch den Ertrag eines jährlichen Zinses, der durch die Jahrzeitstiftung dem Gotteshause übergeben wird.

In erster Linie ist die Jahrzeit eine Gedächtnisfeier. Sie erhält den Namen des Stifters in der Gemeinde lebendig bis in die fernsten Zeiten, ja nach der Meinung der Stifter bis zum Ende der Tage. Sie verschafft so eine Art von Unsterblichkeit. Noch heute wird in der Kirche zu Bischofszell die Jahrzeit angekündigt und gefeiert für Bischof Salomo I., der vor mehr als tausend Jahren gestorben ist. Durch all die Jahrhunderte seit seinem Tode ist es gefeiert und am Sonntag vorher von der Kanzel

[1] 1498 Nov. 12., Urk. 390. [2] 1502 April 18., Urk. 412. [3] 1502 April 26., Urk. 414.
[4] 1508 Mai 20., Urk. 443. [5] 1510 Mai 27., Urk. 454. [6] 1518 März 8., Urk. 502.
[7] 1527 Sept. 30., Urk. 543 a. [8] 1522 Juni 25., Urk. 523. [9] 1528 Juni 22., Urk. 544.
[10] 1530 Juni 20., Urk. 553.

verkündet worden. Die Verkündigungen schlingen ein unsichtbares Band um die fernsten und nächsten Glieder der Pfarrgemeinde; die Verstorbenen längst vergangener Jahrhunderte und die der jüngst verflossenen Jahre werden im Andenken der Gemeinde wieder lebendig. Erst in zweiter Reihe dient die Jahrzeit dazu, der Seele des Stifters zu Hilfe zu kommen. Hiefür waren schon im Mittelalter auch an der Stiftskirche zu Bischofszell die dreißig gregorianischen Messen vielfach in Übung.[1]

Für die Geschichte der Jahrzeite an der Kirche unseres Stifts fehlt leider die wichtigste Quelle, das alte Jahrzeitbuch. Es scheint unwiederbringlich verloren zu sein. Im 15. Jahrhundert wird es noch häufig erwähnt.

An seiner Stelle kommen drei Quellen in Betracht: die Jahrzeiturkunden, so weit sie erhalten sind, das „Registrum vigiliarum" aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und der „Rotulus anniversariorum." Diese beiden sind Auszüge aus dem Jahrzeitbuch.[2]

Die Jahrzeiturkunden sind nur lückenhaft erhalten.[3] Vor allem fehlen die Stiftungsbriefe der Chorherrnjahrzeite fast gänzlich. Dies legt die Vermutung nahe, daß die Chorherren den vollen oder teilweisen Ertrag des Gnadenjahres herkömmlicherweise zur Stiftung einer Jahrzeit bestimmten und daß darüber keine Urkunde ausgestellt worden ist. Nur wenn ein Chorherr eine letztwillige Verfügung hinterließ, traf er darüber besondere Anordnung: so Gebhard Amhof, der den Ertrag seines Gnadenjahres zur Errichtung einer Jahrzeit bestimmte. Der einzige erhaltene Jahrzeitbrief eines Chorherrn ist derjenige Nikolaus Gugelbergs vom Jahre 1516. Darin vergabte er dem innern Kirchenbau 25 ₶ ß KW. gegen die Verpflichtung, daß dessen Pfleger ihm alljährlich eine Jahrzeit halten lassen.[4]

Alle andern Stiftungsbriefe betreffen Laien, zumeist Angehörige der in und um Bischofszell ansässigen Edlen, die in der Stiftskirche ihr Erbbegräbnis hatten, daneben Bürger und andere Pfarrgenossen. Der älteste der erhaltenen Jahrzeitbriefe stammt aus dem Jahre 1306: Darin übergeben Burkart und Ulrich die Schenken von Kastell, genannt von Öttlishausen, dem Stift St. Pelagius einen Zins von 4 ß ₰ KW. aus ihrer Mühle und ihrem Gut zu Kisten zu zwei Jahrzeiten für ihren Vater und ihre Mutter. Der Zins ist ablösbar.[5]

Unter den edlen Familien, die zeitweise in Bischofszell wohnten, nehmen die Herren von Heidelberg die vornehmste Stelle ein. Ritter Johann von Heidelberg stiftet im

[1] In fast allen Kaplaneistiftungen treffen wir Bestimmungen über die Einkünfte, die den Kaplänen daraus zufließen. [2] Beide enthalten nur den Monat, nicht aber den Tag der Jahrzeite. Das Registrum vigiliarum (abgekürzt Regr.) bildet einen Anhang zu dem erst in neuester Zeit gebundenen Kopialbuch des Stiftes St. Pelagien im Kantonsarchiv Frauenfeld. Es trägt die Überschrift „Registrum vigiliarum cum missis capellanorum vel sine missis capellanorum." Es ist auf Papier geschrieben, der Schrift nach zu schließen unzweifelhaft von Johannes Regelin, dem Schulmeister des Stifts. Die Abfassungszeit des Regr. wird nur dadurch etwas näher bestimmt, daß in ihm keine Jahrzeite mehr aufgeführt sind, die urkundlich nach dem Jahre 1473 gestiftet worden sind; sie dürfte also in die Mitte der siebziger Jahre anzusetzen sein. Fr. Ludwig Baumann, der im Jahre 1888 die Jahrzeitbücher des Bistums Konstanz u. a. herausgab, kannte diesen ältern Auszug noch nicht und veröffentlichte (Monumenta Germaniae Necrologia I, 382—384) den im Pfarrarchiv zu Bischofszell ruhenden „Rotulus anniversariorum eccl. coll. Episc. (abgekürzt: Rot.) aus dem Jahre 1593, von dem im gleichen Archiv eine neuere Fassung aus dem Jahre 1684 besteht. Diese enthält aber keine Namen aus dem Mittelalter, die nicht im Rot. enthalten sind.

[3] Von den 120 Jahrzeiten, die durch Regr. und Rot. bezeugt sind, sind nur noch 18 durch Stiftungsurkunden vertreten. [4] 1516 Juni 12., Pfarrarchiv Bischofszell.

[5] 1306 Juni 30., Ausz. Kopb. 109 b, Topogr. Atl. 73 F. 2.

Jahre 1343 3 Jahrzeite in der Stiftskirche: für seinen Vater Konrad,[1] seine Ehefrau Ita, die Tochter Wilhelms von Stainach[2] und für sich selbst.[3] Dafür übergibt er den Chorherren 18 ß ₰ jährlichen Zinses aus seinem eignen Hof zu Sorental „der bi Sidremúli lit;" davon entrichtet der Bauer des Hofes jährlich 10 ß ₰, 8 ß ₰ gehen aus dem Hof zu Winklen.[3] Auf jede Jahrzeit entfallen 6 ß ₰. Die seinige und die seiner Frau sollen begangen werden mit zwei Seelenmessen „und über die greber gan", wie es der Chorherren Gewohnheit ist.[4]

Ein Hans von Heidelberg schenkt dem Stift im Jahre 1410 einen Zins von 1 ℔ 4 ß ₰ aus seinen Vogteirechten zu Freihirten.[5] 5 ß ₰ sollen verwendet werden zu einer Jahrzeit für seine Frau, Ursula sel. mit Vigil, Placebo und Seelenamt am Fronaltar und zwei stillen Seelenmessen,[6] 5 ß ₰ für eine gesungene Messe zu Ehren der Gottesmutter; sie soll nach dem Tode des Stifters in ein Seelenamt für ihn verwandelt werden.[7] Der Rest des Zinses dient andern gottesdienstlichen Zwecken.[8]

Rudolf von Rosenberg stiftet im Jahre 1408 eine Jahrzeit für seinen gleichnamigen Vater; dafür übergibt er den Chorherren einen Zins von 1 Mutt Kernen aus seinem eignen Hof zu Massen.[9] Der selbe Stifter vergabt im Jahre 1429 einen weitern Mutt Kernenzins aus seinem Gute Vorderämri zu einem Jahrzeit für seine Mutter sel. und für sich.[10] Das Gut ist ein Lehen des Gotteshauses St. Gallen; Abt Eglof gibt zu der Schenkung seine Zustimmung.[11]

Im Jahre 1455 errichtet Hans von Adlikon, zu Bischofszell wohnhaft, ein Jahrzeit für seine Mutter sel., die edle Frau Elsbeth von Adlikon geb. von Sulzberg. Für die Feier übergibt er den Chorherren einen ewigen Zins von 12 ß ₰ aus seinem eignen Gute zu Enkhäusern, genannt der Spitalhof.[12] Die Jahrzeit ist zu begehen mit gesungener Vigil, Seelenamt und fünf Seelenmessen auf den fünf Altären, die „hie ussen" in der Kirche stehen, nämlich St. Jos, St. Johann d T., St. Peter und Paul, St. Johann der Ev. und St. Agnes. Die 12 ß ₰ werden so verteilt: 5 ß ₰ gemeinsam den Chorherren, je 1 ß den fünf Messe lesenden Priestern, 1 ß ₰ dem Leutpriester fürs Verkünden, dem Schulmeister und Mesner je 6 ₰.[13]

Mit dem Kauf eines Gartens verbindet Junker Hug Bilgeri im Jahre 1426 die Stiftung dreier Jahrzeiten für sich und seine Vorfahren. Dafür schenkt er dem Kapitel eine Rente von 6 ß ₰ von seinem Haus zu Bischofszell in der Stadt.[14] Fast fünfzig Jahre später bestellen die Pfleger des Spitals zu Bischofszell, Ulrich Zinggenberg, Peter von Wengi, und Ulrich Haider, genannt Sicher, alle Bürger von Bischofszell, beim Stift eine Jahrzeit für Hug Bilgeri und dessen Gemahlin Magdalena Pfalzerin, im Mai mit Vigil, Placebo und Seelenamt und vier stillen Messen. Dafür entrichtet der Spital dem Kapitel einen jährlichen Zins von 11 ß ₰ aus seinen Nutzungen.[15]

---

[1] Regr.: Juli; Rot.: Fehlt. [2] Fehlt in Regr. und Rot. Eine Frau Idda v. H. erwähnt das Jahrzeitbuch Magdenau zum 14. Febr. (MG. Nekr. I, 446). [3] Fehlt im Regr.; Rot.: Okt.

[4] 1343 Juni 27., Pf.-A. B., Ausz. Kopb. 108 b, Topogr. Atl. 76 b 1 und 74 a 2.

[5] Topogr. Atl. 74 c 4. [6] Regr.: Juni; fehlt im Rot. [7] Regr. und Rot.: Sept.

[8] 1410 Aug. 19., Pf.-A. B., Ausz. Kopb. 91 a.

[9] Topogr. Atl. 73 e 4. 1408 April 30., Urk. 89. Erneuert 1412 Juni 21., Urk. 95; U.-B. St. Gallen 5, 9. Regr. und Rot.: Nov. [10] 1429 Mai 1., Ausz. Kopb. 113 b; fehlt im Regr. u. Rot.

[11] 1429 Mai 3, Ausz. Kopb. 93 a. [12] Topogr. Atl. 73 F. 9.

[13] 1455 Juli 1., Pf.-A. B., Ausz. Kopb. 103 a, Regr. und Rot.: Juli.

[14] 1426 April 25., Ausz. Kopb. 91 b, Regr. und Rot. fehlt. [15] 1473 April 28., Pf.-A. B.; Regr. und Rot.: Mai. Die Urk. ist abgedruckt in „Schriften" XLIV, S. 187 f.

Die Familie der Helmsdorf stand schon in engen Beziehungen zum Stift, ehe sie in Bischofszell ein eignes Haus besaß. Die drei Brüder Jakob, Ludwig und Ulrich von Helmsdorf stiften 1456 zwei Jahrzeite für ihren Vater Ulrich und ihre Mutter Margarethe geb. von Ems, ihren Vetter Buppeli von H. und sich selbst und übergeben dem Kapitel zu Bischofszell dafür einen ewigen Zins von 30 ß ₰ aus ihrem Hof zu Leutswil.[1] Von einem weitern Jahrzeit für ein Glied dieser Familie berichtet das Kopialbuch in anderem Zusammenhang. Kurz vor 1503, Sept. 21., hatte Hans Jakob von H., Domkustos zu Konstanz, dem Stift zu Bischofszell zu einer Jahrzeit 40 Goldgulden vergabt. Sein Bruder Bernhard, Komtur des Ordenshauses auf der Mainau, überbrachte sie dem Kapitel.[2]

Eine ganze Reihe von Mitgliedern der edlen Familie von Andwil haben in der Kirche unseres Stifts ihre jährliche Gedächtnisfeier: die Brüder Konrad und Heinrich von Andwil, mit einem Jahrzeitgeld von 9 ß aus Lemisau,[3] Friedrich von Andwil Ritter;[4] Walter von Andwil und seine Ehefrau Anna von Wiler,[5] (für sie wird im September noch eine besondere Jahrzeit gefeiert),[6] Heinrich von Andwil und schließlich Johannes von Andwil. Nur von dieser letzten der Andwiler-Jahrzeite ist ein Stiftungsbrief erhalten; darin übergibt Hans von Andwil, Vogt zu Arbon, dem Kapitel einen Zins von 15 ß ₰ zu einer Jahrzeitfeier für sich und seine Nachkommen. Der Zins fällt aus dem Gute Wolfssteig, vor der Stadt Bischofszell gelegen. (1460, Urk. 226.)

Ebenso spärlich sind die Jahrzeitbriefe der bürgerlichen Stiftungen erhalten. Im Jahre 1490 stiftet Vit Bürkler (BvB.) zwei Jahrzeite für seinen Vater Werli Bürkler und seine Mutter Adelheid. Beide sind zu feiern mit Vigil und „Seelenvesper" beim Grabe „gelegen zwischen unser frowen capell und kirchtůren under dem ölberg." Zum Entgelt übergibt er den Chorherren einen Zins von 2 Gulden auf das Haus weiland Ambros Maders, Stadtschreibers zu Bischofszell und das Gut Katzensteig,[7] das Martinus Martin von Bretheim innehat.[8] Im Zusammenhang mit der Ablösung einer Schuld durch das Kapitel erwähnt das Kopialbuch, daß ein Teil der Summe aufgebracht worden sei durch eine Jahrzeitstiftung des Chorherrn Linus Steller für seine Mutter sel. Das Seelgerät aus diesem Jahrzeit betrug 18½ ß ₰.[9] In ähnlichem Zusammenhang ist im Kopialbuch die Rede von einer Jahrzeit, die Junker Ludwig Nithart um das Jahr 1504 mit 18 ℔ ₰ für seine verstorbene Frau stiftete.[10]

Eine ebensoreich ausgestattete Jahrzeit stiftete im Jahre 1502 Margarethe Michel, Johann Negelins Witwe, für sich und ihren Ehemann. Sie übergab dafür den Chorherren einen Zins von 8½ ß ₰ auf Haus und Hofstatt in der Vorstadt, weiland Hans Weinmanns, des Metzgers, die Hans Federli innehatte, und einen Zins von 1 ℔ ₰ aus den Gütern, die Anna Hürner, Witwe des Hans Äptli, und ihre Kinder bebauten. Neben den gewöhnlichen Ausrichtungen an Chorherren und Kapläne bestimmt die Stifterin, daß 2 Viertel Kernen zu einer Spende an die Armen verbacken werden. Dabei soll besonders „der armen sundersiechen an der brugg" nicht vergessen werden. Dem St. Agnesaltar vergabt sie für eine Seelenmesse, die am Tage nach der Jahrzeit für sie und

[1] Topogr. Atl. 74 d 3. 1456 Mai 24., Pf.-A. B. Regr. und Rot.: Mai.

[2] 1503 Sept. 21., Kopb. 162 b; fehlt im Regr. u. Rot. [3] Regr. u. Rot.: April.

[4] Regr. u. Rot.: Juni. [5] Regr.: Juli, Rot.: Juni u. Juli. [6] Regr. u. Rot.: Sept.

[7] Topogr. Atl. 74 a 3. [8] 1490 Jan. 26., Pf.-A. B.; Regr. u. Rot. fehlt.

[9] 1501 Jan. 13., Kopb. 162 a; Regr. u. Rot. fehlt.

[10] 1504 Juni 24., Kopb. 163 a; Regr. u. Rot. fehlt.

ihren Ehemann zu lesen ist, 4 ß ₰ Zinses aus Haus und Hofstatt Konrad Grubers sel. in der Stadt, die nun Hans von Bregenz innehat.[1]

Die einzige erhaltene Urkunde einer bäuerlichen Jahrzeit ist die vom 21. September 1509: die Pfleger der Kirche zu Bischofszell bekunden, von Adelheid Bleikenbach, Witwe des Hans Keller zu Türliwang und ihrem Vogt Heinrich Buchmann zu Stocken das Hauptgut zu einer Jahrzeitstiftung empfangen zu haben. Die Gedächtnisfeier wird mit fünf Seelenmessen gefeiert. Jeder der Messe lesenden Geistlichen erhält das herkömmliche Meßgeld von 1 ß ₰, der Leutpriester überdies 1 ß ₰ für das Verkünden der Jahrzeit am Sonntag vorher.[2]

d. Der Kirchenbau.

Zur Bestreitung der Kosten für Neubanten und Ausbesserungen an der Stiftskirche bestand seit den frühesten Zeiten des Stifts ein Grundstock. Aus den Erträgnissen dieses Vermögens wurden die laufenden Ausgaben für die Bedürfnisse des Kirchenbaus gedeckt.

Unter „Kirchenbau“ (fabrica) ist in den Quellen nicht die Aufführung des Baues oder das Gebäude selbst verstanden, sondern der hiezu bestimmte Fonds. Wir sind ihm in der Verfassungsgeschichte des Stifts schon häufig begegnet. Er ist das Sorgenkind der Satzungen. Sie bemühen sich, ihm aus den Karenzjahren Einnahmequellen zu verschaffen. Aber immer wieder hören wir die alte Klage, er habe keine Einkünfte, und darob müßten Dächer und Mauern zerfallen.

Das Kirchenbaugut war auch allem Anschein nach niemals groß. Bei größeren Neu- und Umbauten mußten die Pfleger zu Schenkungen und Ablaß ihre Zuflucht nehmen. Ein Zinsrotel ist nur aus dem Jahre 1559 erhalten: da betragen die jährlichen Einkünfte an Geld nur rund 15 ℔ ₰.[3]

Im Jahre 1295 klagt Propst Konrad von Klingenberg, daß die Kirche zu Bischofszell schon seit langer Zeit elendiglich verwüstet dastehe. Er bekräftigt daher, um Mittel für die Ausbesserung zu beschaffen, die alten, meist vernachlässigten Satzungen, nach der alle Erträgnisse unbesetzter Pfründen dem Kirchenbau zufallen. Um die zu sammeln und zu verwalten, setzt er eine Pflegschaft ein, bestehend aus den zwei Chorherren Rudolf Jöheler und Konrad von Landenberg, dem Vogt zu Bischofszell, Ritter Dietegen von Heidelberg und dem Zimmermeister Ulrich von Husen. Die Pfleger sollen auch die Einkünfte aus der Pfarrei Sulgen einnehmen, sollen alles einfordern, was dem Kirchenbau satzungswidrig entzogen worden war; sie verwalten die Gaben und Gefälle, die dem Bau zufließen, und ordnen alles an, was zur Ausbesserung der Kirchengebäude nötig ist.[4] Kaum 80 Jahre später, 1373, bestätigt Bischof Heinrich III. auf Bitten des Propstes und Kapitels deren Satzung, wonach die Hälfte der Früchte, die während des zweiten Jahres nach dem Ausscheiden oder dem Tode eines bepfründeten Chorherrn erwachsen, zur Ausbesserung der schadhaften Mauern und Dächer verwendet werden sollen.[5] Dies reichte für die Bedürfnisse nicht aus. Schon nach sechs Jahren klagen Kuster und Chorherren von Bischofszell vor dem Domkapitel zu Konstanz, daß

[1] 1502 Juli 23., Pf.-A. B.; fehlt im Regr. u Rot.

[2] 1509 Sept. 21., Pf.-A. B.; fehlt im Regr. u. Rot.

[3] Zinsrotel der pfarr zu B . . . der kilchen . . . 1559. Pf.-A. B.

[4] 1295 März 28., Urk. 21, Ausz. Kopb 41 a; vgl. für dies und das folgende: Rahn, Kunstdenkmäler S. 57. [5] 1373 Juli 9., Urk. 69, Ausz. Kopb. 41 a; Regg. Konst. 2, 369, Nr. 6226.

ihre Kirche dringend der Ausbesserung bedürfe. Durch die langen Kriege und fortgesetzten Mißwachs seien ihre eigenen Einkünfte so geschwächt, daß der Gottesdienst an ihrer Stiftskirche Einbuße erleide, wenn ihnen die Domherren nicht zu Hilfe kommen. Diese bestimmten auf inständige Bitten hin durch eine Satzung, daß der Propst von Bischofszell, der ja stets aus ihrer Mitte gewählt werden mußte, den Ertrag des Gnadenjahres dem dortigen Kirchenbau überlasse.[1] Bischof Heinrich III. bestätigt diese Satzung wenige Tage später.[2] Altes Herkommen war es auch, daß die Früchte des Karenzjahres der Kusterei dem Kirchenbau zufielen.[3]

Zu seinen kleinen Einkünften gehörte auch eine Gabe von 5 ß ₰, die für das Läuten mit allen Glocken beim Tode eines Chorherrn, eines Edlen oder eines vermöglichen Bürgers entrichtet wurde.[4] Über das Vermögen des Kirchenbaues an liegenden Gütern und Renten haben wir aus dem Mittelalter kein Verzeichnis. Die Verwaltung lag schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Händen des Rats. Dabei handelt es sich aber stets um den sogenannten äußern Kirchenbau, d. h. die Sorge um den Bestand von Dächern, Mauern, Fenstern und vielleicht auch von Teilen des Kircheninnern. Der Unterhalt der Altäre, der kirchlichen Gegenstände und der Gewänder hingegen war Sache des Kapitels. Unter Propst Vitus Meller hatte es begonnen, dafür aus seiner Mitte einen Kirchenpfleger für den innern Bau zu ernennen. Die beiden Vermögenschaften sind in den Urkunden nicht immer deutlich auseinandergehalten.

Der äußere Kirchenbau, der vom Rat verwaltet wurde, ist in der urkundlichen Überlieferung nur dürftig vertreten. Im Jahre 1434 erscheint als erster bekannter Lehensträger des äußern Baus Hans Anshelm, (BvB.): Abt Egloff von St. Gallen belehnt ihn mit einem Zins von jährlich 1 ℔ ₰ aus dem Hofe zu Lehn. Elsbeth Blaiker hatte den Zins 1433 dem äußern Bau geschenkt;[5] im Jahre 1413 hatte Abt Heinrich von St. Gallen den Hans Gossow, Chorherrn zu Bischofszell, damit belehnt.[6] Im Jahre 1501 schenkt Erasmus Ryf, genannt Welter, wohnhaft zu Bischofszell, dem äußern Bau der Kirche einen Zins von 3 ß ₰ aus dem Haus und Hofstatt zwischen Meister Nikolaus Gugelbergs und Großhans Plavens Häusern.[7] Einen Zins von 2 ℔ ₰ jährlich kaufen die Pfleger des äußern Baues 1514 von Barbara Staub (Stöbin), der Witwe des Ulrich Stör aus deren Hof zu Storchegg.[8] Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheinen die Kirchenpfleger auch die Verwaltung der Jahrzeiteinkünfte übernommen zu haben. Wenigstens bestellt im Jahre 1509 eine Frau Adelheid Bleikenbach ihre Jahrzeit nicht mehr, wie es früher geschah, bei den Chorherren, sondern bei den städtischen Kirchenpflegern.[9]

Die Einkünfte des Kirchenbaus aus Grund und Boden und Renten genügten kaum für die laufenden Ausgaben, geschweige denn für Umbauten und umfassende Ausbesserungen. Hier griffen die Ablaßbriefe helfend ein. Im Jahre 1456, als wohl der Umbau der Kirche allmählich notwendig wurde, verliehen sechs Kardinäle zu Gunsten der Kirche zu Bischofszell allen denen einen Ablaß von 100 Tagen, die an den folgenden Festtagen:

[1] 1379 Febr. 9., Urk. 72. Ausz. Kopb. 41a. Hiernach sind Kuhn, Thurg. sacra I., 2, S. 31 und, ihm folgend, Rahn, S. 57, zu berichtigen. Die Satzung spricht ausdrücklich vom Gnadenjahr, und zwar des Propstes. [2] 1379 Febr. 15., Urk. 71., Regg. Konst 2, 432, Nr. 6518.

[3] 1455 Febr. 6., Urk. 218. Ausz. Kopb. 49 b. [4] 1468 Febr. 28., Urk. 249. Kopb. 49 b.

[5] Diethelms Arch. Ep. II., 64. U.-B. St. Gallen 5, 712. [6] Diethelms Arch. Ep. II., 64.

[7] 1501 Juni 12., a. a. O. II., 59. Diethelm bemerkt dazu: betrifft des Stifts neue Kornschütte.

[8] 1514 Juli 4., a. a. O. II., 32. [9] 1509 Sept. 21., Pfarrarchiv Bischofszell.

St. Johann dem Täufer, Maria Himmelfahrt, St. Pelagientag und St. Potentianentag nach reumütiger Beichte die Kirche zu Bischofszell andächtig besuchten und zur Ausbesserung der kirchlichen Gebäude beitrugen.[1] Elf Jahre später gewährte Bischof Hermann von Konstanz einen Ablaß von 40 Tagen allen denen, die für die Wiedererlangung und Mehrung der Kirchenzierden Beiträge leisten, und damit am Feste des hl. Pelagius den Empfang des Bußsakramentes verbinden. Er verbot aber dem Stift, die Almosen durch Einsammler einzubringen, es sei denn, daß sie seien „de quatuor petitionibus, videlicet sancti spiritus, ss. Anthonii, Valentini, aut Bernhardi.“ Deren Rechte sollten ungeschmälert sein.[2]

Einen besonders kräftigen und wohl auch einträglichen Ablaß erhielt das Stift im Jahre 1513 von Papst Leo X. Es verdankte ihn der Fürsprache seines Propstes Kaspar Wirt, der zum päpstlichen Hofe in nahen Beziehungen stand. In der prächtig ausgestatteten Urkunde verleiht der Papst einen Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen allen Christgläubigen, die nach abgelegter Beichte an Dreikönigen, Christi Himmelfahrt, St. Pelagien oder Kirchweihtag in der Zeit von den ersten Vespern des Vortages bis zu Sonnenuntergang des Festtages in der Kirche zu Bischofszell andächtig beten und zur Ausbesserung und Verschönerung der Kirche beitragen. Der Ablaß kann von den Gläubigen an jedem dieser Festtage aufs neue erworben werden und bleibt für ewige Zeiten in Kraft.[3]

Neben der Sorge für den baulichen Unterhalt der Kirche trugen die Pfleger des äußern Baus auch zur Feierlichkeit des Gottesdienstes bei. Ihnen übergab Erasmus Ryf im Jahre 1517 10 ℔ zu dem Zwecke, daß zwei Schüler Fähnlein und Laternen vor dem heiligen Sakrament hertragen, wenn Kranke versehen werden. Die Pfleger legten die 10 ℔ ₰ an auf das Gut zu Hauptwil, das Hans Keller bebaute. Für jeden Versehgang erhielten die zwei Schüler 2 ₰ („so offt und dick der priester in der statt und vier crütz mit dem sacrament zů der kilchen uß gat und krancken mentschen bericht und versicht“), ausgenommen zu Pestzeiten. Den innern Kirchenbau verwaltete der aus den Chorherren erwählte Pfleger. Er übernahm, als der Kuster immer mehr das eigentliche Oberhaupt über die Stiftsgemeinschaft wurde, auch die Verwaltung des Kirchenschatzes, namentlich der Reliquien.

Im Jahre 1493 ließ der Pfleger des innern Baues, der Chorherr Ulrich Anshelm, durch einen Augsburger Goldschmid in seinem Chorherrenhof einige Kleinodien der Kirche, namentlich Reliquienbehälter reinigen und ausbessern. Bei dieser Gelegenheit nahm das Kapitel ein Verzeichnis des Heiltums auf. Im großen Kreuz fanden sich die folgenden Reliquien: vom Heiland, von der Mutter Jesu, vom hl. Lucas dem Ev., von den Märtyrern Kosmas und Damian, von den Hl. Theodor, Blasius und Margaretha. Die alle waren mit Zetteln versehen; daneben fanden sich viele andere Reliquien in Tuchstückchen; deren Zettel waren verdorben und unleserlich.

In der silbervergoldeten Monstranz fand der Pfleger Reliquien, von deren Vorhandensein niemand am Stift etwas wußte. Ein beigelegter Zettel besagte, daß sie einst im Altar der Kirche gefunden worden waren. Mit ihnen vereinigte er in Gegenwart vertrauenswürdiger Männer andere Reliquien mit und ohne Zettel, die bis dahin in verschiedenen Behältern aufbewahrt worden waren, u. a. in einer vergoldeten Kugel. Es

[1] 1456 Kopb. 37 a (ohne Monat und Tag). [2] 1467 Aug. 22., Pf.=A. B., Kopb. 43 a, 49 a.
[3] 1513 Aug. 30., Urk. 470.

waren dies: Reliquien vom Grabe des Herrn, von der Kette und dem härenen Gewand des hl. Gallus, von den 11000 Jungfrauen, von der hl. Katharina und deren Grab, von den 10000 Märtyrern, der hl. Elisabeth, den Hl. Fridolin und Mauritius.

Behälter in Form von Händen enthielten Reliquien des hl. Fridolin und der hl. Verena (manus sancte Verene sic nuncupatum).[1] In einer Elfenbeinbüchse fanden sich verschiedene heilige Überreste; deren Zettel waren ihres hohen Alters wegen verdorben. Daneben bestanden unbenannte Reliquien in einer Halbfigur der hl. Jungfrau und auch im Sarg, der die Reliquien des hl. Theodors und des hl. Pelagius in zwei miteinander verbundenen Teilstückchen enthielt.

Den Reliquiensarg hatte das Kapitel kurz vorher anfertigen lassen; zu Beginn des 16. Jahrhunderts ließ es auch eine Orgel errichten und übernahm dadurch eine Schuldenlast, an der es jahrzehntelang zu schleppen hatte. Für die Sargschuld fand sich bald eine Hilfe, die wenigstens über die drückendste Verschuldung hinaushob. Im Jahre 1487 liehen drei Bischofszeller Frauen, Adelheid Rietmann und ihre Töchter Ursula und Elsbeth, den Herren vom Kapitel 152 ℔ ₰ KW. Mit dieser Summe und mit zweier Chorherren „cappen gelt" löste es einen Schuldbrief von 180 ℔ ₰, den Meister Hans Stoß, Goldschmied zu Konstanz, für die Anfertigung des Sarges erhalten hatte.[2] Zum Bau des Sarges und der Orgel hatte auch der spätere Pfleger des inneren Baues, der Chorherr Ulrich Anshelm, Geld vorgeschossen. Im Jahre 1501 löste das Kapitel von ihm einen Zins von jährlich 8 Gulden ab, „herlangend von Sarg und Orgel"; es hatte ihm einen seiner Weiher zum Unterpfand gegeben.[3] Im Jahre 1516 wurde die Orgel ausgebessert; Fridli Sicher gab den Ertrag seiner Pfründe während einem oder zwei Jahren dafür hin.[4]

e. Die weltlichen Beamten des Stifts.

1. Der Mesner.

Schon in der Satzungsurkunde von 1269 gilt es als altes Herkommen, daß er vom Kuster erwählt und ins Amt eingeführt wird. Er ist Gehilfe des Kusters und wurde vielleicht auch ursprünglich von ihm besoldet. Nach und nach bildete sich ein Mesnergut, aus dessen Ertrag der Inhaber des Amtes für seine Leistungen entschädigt wurde. Seine Pflichten sind, gemäß der größern Zahl von Gottesdiensten an einer Stiftskirche, etwas umfangreicher als die eines Mesners an der Kirche einer kleinen Stadt. Zu der als Selbstverständlichkeit vorauszusetzenden Gegenwart an allen gottesdienstlichen Feiern führt sein Pflichtenheft mehrere besondere Anweisungen auf: Zu Vigil, Vesper und Komplet soll er, ebenso wie zum Amt, am Morgen nach der Weisung des Wochners läuten. Wenn der Leutpriester ihn auf eine andere Zeit läuten heißt als der Wochner, soll er dem Wochner mehr gehorchen. Wenn das Heiltum (der Reliquienschrein) über Nacht auf dem Fronaltar steht, soll er abends und zur Mettezeit besonders gut acht darauf geben. In der Mitte der Nacht läutete er zur Mette. Dafür gehörte ihm, wenn ein Chorherr oder ein Kaplan starb, das Kleid, mit dem der Verstorbene zur Mette gegangen war, oder er erhielt statt dessen 3 oder 2 Gulden.[5]

[1] Über Reliquien im allgemeinen und Ausdrücke wie „Hand, Körper" eines Heiligen vgl. die Einleitung zu E. Stückelbergs Geschichte der Reliquien in der Schweiz.

[2] 1487 Juni 21., Urk. 326. [3] 1501 Jan. 13., Kopb. 162 a. [4] Fridolin Sichers Chronik S. IV u. 180.

[5] Eid des Mesners, am Ende des 15. Jahrh. aufgezeichnet. Kopb. 8 a.

Auch seine übrigen Einkünfte sind eng mit den Gottesdiensten und Festen, mit Leben und Sterben der Pfarrgenossen verbunden: Bei einem Brautlauf erhält er ein Maß Wein und ein Brot; wenn jemand stirbt, vom Läuten einen Schilling, vom Läuten mit allen Glocken fünf Schilling. An den sechs hohen Festtagen des Jahres gibt ihm der Keller des Stifts eine Mahlzeit oder statt dessen einen Schilling, am St. Martinsabend ein Maß Wein und ein Brot; am St. Theodorstag ißt er zu Mittag beim Keller; der Ammann spendet ihm einen Laib Brot. Aus den Jahrzeitfeiern kommen dem Mesner am Ende des 15. Jahrhunderts jährlich zwei Gulden zu. Er bäckt die Hostien für den Gebrauch der Stiftskirche. Dazu liefert ihm die Mühle zu Kisten alljährlich einen Mutt Kernen.

Der Hauptteil seines Einkommens aber besteht aus großen und kleinen Zehnten und aus den Läutergarben.[1] Den großen Zehnt entrichten ihm am Ende des 15. Jahrhunderts: Osterwald, zwei Güter zu Habkern, 8 Juchart in der Thurbrückenzelg; ferner einige Äcker um die Stadt: des Gösers Acker, „da dus hus uf stat" und sein Wiesli ennet der Straße, Jakob Zwinggers Acker, auf dem der Stadel steht, und das Wiesli in Herrn Albrechts Wiese, „Ruschen Mayers uff Bomgarten und des Stigentäschs darunder und Raifs agger"; Barthlome Jegers Acker „stost an den Sattelbögen"; Jungmans Wiese an der Bleiche, und der Wangacker. An Stelle des großen Zehnten gibt Othmar Judas ein Malter beider Korn.

Den kleinen Zehnten empfängt der Mesner aus Enkhäusern,[2] Rugglishub (samt dem Heuzehnten), Störshirten,[3] aus 2 Juchart Acker zu Freihirten „so das ober huß uff stat"; aus Neuti im Gottshaus samt dem Heuzehnten, aus Thürliwang den kleinen Zehnten in jedem dritten Jahr, ebenso aus Ober- und Niederschlatt. Ferner den kleinen Zehnten aus Äckern des Bernhard von Hauptwil, Hans Eberli am Stains, Heinrich Klingers, Hans Rietmanns und Eberli Rietmanns, aus Äckern des Hengartners und des Schütz in der Steig, aus zwei Teiläckern zu Hauptwil und „Niedermili." Statt des kleinen Zehnten entrichtet der Hof zu Gerschwil einen Gulden, Rorenmoos, Schmitten und Grünenstein (Grawenstein) zwei Gulden; die gleichen vier Höfe geben statt des Zehnten von je einem Viertel Leinsaat 8 ₰.

Die Läutergarben gehen dem Mesner von allem pfarrgenössischen Ackerland zu; sie machen jährlich vier Malter beider Korn aus.

Von seinen Einkünften aus dem kleinen Zehnten, der vor allem Hülsenfrüchte umfaßt, gibt der Mesner alljährlich jedem bepfründeten Chorherrn, der haushablich zu Bischofszell sitzt, je ein halbes Viertel Erbsen und ebensoviel Bohnen. Als Entgelt erhält er aus dem Refental 2 Mutt Fesen.

Zu den Obliegenheiten des Mesners gehört auch die Verwaltung und Rechnungstellung über das Ölgeld. Es sind das kleine Geldzinsen, die zum Unterhalt des ewigen Lichtes dienen, meist aus Häusern in der Stadt. Nach dem einzigen erhaltenen Rotel

[1] Einkünfterotel des Mesners aus dem Ende des 15. Jahrh.: Kopb. 156 a.

[2] 1497 März 8., Urk. 380: Der Offizial der Konstanzer Kurie entscheidet einen Streit zwischen dem Mesneramt zu B., vertreten durch Kuster und Kapitel, und Johann Gerschwiler zu Enkhäusern wegen des kleinen Zehnten zu gunsten des Mesneramtes.

[3] 1502 April 7., Urk. 411: Fritz Jakob von Andwil, Ritter und Hofmeister des Bischofs von Konstanz, und Erasmus Ryf, gen. Welter von Blidegg, entscheiden gütlich einen Streit zwischen Hans Stör und dessen Geschwistern, alle Kinder des Cleinhans Stör, zu Herten und dem Chorherrn Ludwig von Adlikon, Kuster zu B., wegen des kleinen Zehnten in der Weise, daß die Stör dafür dem Mesneramt jährlich 10 ß ₰ entrichten sollen.

aus dem Ende des 15. Jahrhunderts nahm der Mesner die folgenden Zinsen ein, die wegen ihrer Herkunft nicht ohne Bedeutung sind: der Keller des Stifts gibt 36 ß ₰; die Höfe zu Reuti und Roten im Gottshaus geben 12 ß, Jungmann 6½ ß, Uolrich Michel 3 ß, Herrn Rudolf Baumgartners Haus 5 ß, Gebhart von Andwils Haus 5 ß, Meister Wilhelm (Stantenant) 5 ß, Schalunger „zur brug" 6 ß, Göri Ramsauers Haus 5 ß, Hieronymus Büll 6 ß, des Heumessers Haus 5 ß,[1] der Gret Hurnerin Haus 1 ß, von Cůni Buwman 1 ß, von Ann Wilen 6 ₰, für das Kerzenmachen 5 ß, und schließlich von einem Acker ennet der Thur, wenn er am Nutzen liegt, 2 Viertel Kernen.[2]

Eine andere, vermutlich wenig spätere Hand, fügte auf dem Rotel weitere Einkünfte hinzu: für die Ampel vor dem St. Annaaltar 2 ℔, aus „Oberhan" 6 ß, aus „Hanasen Mercken" Haus 6 ß, von Mülibach 2 ℔, vom Kapitel „von der Schenk wegen 2 ℔ und „von den stetten in der Kirchen, git ietz Elly von Wengi" 1 Behemsch.

2. Der Schulmeister.

Die Heranbildung von Geistlichen war ursprünglich eine wichtige Aufgabe der Dom- und Chorherrenstifte. Seit wann an unserm Pelagienstifte eine Stiftsschule bestand, wissen wir nicht; schwerlich von Anfang an. Die magistri scolarium, die im 12. Jahrhundert zuerst in den frühesten der erhaltenen Urkunden erscheinen, sind Geistliche.

In der Folge ging das Amt des Schulmeisters an Laien über. Die Zeit des Überganges ist uns unbekannt. Aber dem weltlichen Inhaber des Amtes haften noch einige Vorrechte seines geistlichen Vorgängers an: Wenn er ehelos ist, bleibt er von den städtischen Lasten, von Wachen und Reiskosten befreit und untersteht nicht dem städtischen, sondern dem geistlichen Gericht. An allen Doppelfesten wohnt er der Mette bei. Er besitzt ein eigenes Singbuch, das bei seinem Abgang dem Stift verbleibt.

Über seine Wahl wird in den Quellen nichts gesagt. Offenbar wurde er vom Kapitel gewählt; ihm beschwor er getreue Erfüllung aller Amtspflichten. Zu diesen gehörte in erster Reihe die Leitung der Schule. Sie war durchaus stiftisch. Von einem Mitbestimmungsrecht des städtischen Rates an ihrer Besetzung und Leitung ist nie die Rede. Vom Ausmaß der Lehrgegenstände erfahren wir nichts. Wenn man aber die verhältnismäßig reiche Zahl von gelehrten und fleißigen Männern überblickt, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus ihr hervorgegangen sind — Bibliander, Hätzer, Mutz u. a. — so gedenkt man derer mit Achtung, die an der bescheidenen Schule wirkten. Es wird in einem spätern Abschnitt mehr darüber zu sagen sein.

Vorgesetzter des Schulmeisters war nicht der Rat, sondern der Propst. Er war auch allein zuständig bei allen Uneinigkeiten zwischen Kapitel und Schulmeister. Daß dieser zu ständigem Aufenthalt in Bischofszell verpflichtet war, versteht sich von selbst;

[1] 1508 Nov. 17., Urk. 447: Fritz Jakob von Andwil entscheidet gütlich einen vor dem Stadtgericht anhängigen Span zwischen Rudolf von Adlikon, Kuster zu Bischofszell, in einem, und Jakob Ruff Kaplan und Margarethe Howmesserin, „siner dienst magt", im andern Teil wegen eines Zinses, der von alters her eingegangen war „ab her Jacob Ruffen und der Howmesserin huß in der statt under der burger huß gassen am egg gelegen, stost oberhalb an der Hußleren huß und hinden an den ee graben oder gäßli." Der Zins soll auch weiterhin entrichtet werden.

[2] 1418 Aug. 18., Urk. 97: Mechtild von Grub schenkt dem Lichte vor dem Sakrament in der Kirche zu Bischofszell einen Zins von 2 Viertel Kernengeld, den sie von ihrem „lieben öhan" Johann in Grub erkauft hat, aus dessen Acker ennet der Thur.

und zwar wohnte er im Schulgebäude.[1] Er unterhält es aus seiner Tasche und bezahlt auch die darauf ruhenden städtischen Steuern und Lasten.

Man wird wohl annehmen dürfen, daß er mit seinen Schülern dem täglichen Stiftsamt beiwohnt, über sie die Aufsicht hält oder mit ihnen das Amt singt. Von Ausgaben des Stifts an die Schüler ist nur zweimal die Rede: zwei Schüler singen mit dem Schulmeister das Salve Regina, zwei tragen Fähnchen und Laterne beim Versehgang und erhalten dafür bescheidenen Lohn.[2]

Seine Stelle kündigt der Schulmeister ein halbes Jahr voraus. Hat das Kapitel einmal seine Kündigung angenommen, so soll er das Amt weder für sich noch für einen andern für das folgende Jahr wiederzuerlangen suchen.

Das Einkommen des Schulmeisters besteht aus einer Unmenge kleiner Zehntgefälle aus Gütern in der Nähe der Stadt.[3] Von Freihirten geht aller Zehnt an den Schulmeister; er trägt jährlich 3 bis 5 Malter Korn ein, je nach der Reihenfolge der Zelgen. Dort ist auch eine Wiese, die der Bauer mäht oder „an bierling" setzt und die der Schulmeister dann selbst einheut. 3 Malter Korn fallen ihm zu aus der „Hůb" im Gottshaus.[4] Sie ist in drei Teile geteilt; deren Inhaber, „der Molli", Cůni von Birenstil und Uoli Grandwer geben je ein Malter. Alle Teilhöfe zu Hasum (Hasensom) zehnten zusammen 1 Malter, 6 Mutt Korn oder 2 Malter, je nach der Größe der bebauten Zelgen. 10 Jucharten zu Winklen geben dem Schulmeister den großen und kleinen Zehnten und statt des Heu- und Emdzehnten 1 Gulden. Dieser letztere Zehnt ist fast stets durch eine Geldabgabe ersetzt: so bei einem Grundstück im Brüel (Priel) samt einem „gerlin" mit 20 ß, bei der Gilwiese im Brüel mit 7 ß, bei einem Baumgarten Fritz (Jakobs) von Andwil mit 18 ₰.

Zu den Einkünften aus Grund und Boden gesellen sich jährlich 16 ß ₰ aus den Jahrzeiten und 2 Gulden aus dem Salve.

3. Der Keller.

In den frühesten Verfassungsurkunden des Pelagienstifts ist das Kelleramt in den Händen eines Chorherrn. Der Inhaber steht dem Propst an Würde zunächst. Er ist neben ihm Gerichtsherr über das Stiftsgesinde und die Dienstleute (officiati).[5] Seine überragende Stellung tritt er allmählich an den Kuster ab, der zeitweise auch das Kelleramt in seiner Hand vereinigt.[6] Das Amt selbst verschwindet seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Urkunden. Im 15. Jahrhundert erscheint es wieder und zwar in den Händen eines Laien.

Dessen Hauptgeschäft ist die Einbringung und Verteilung der Pfründgefälle. Dabei soll er vorgehen mit möglichster Gerechtigkeit, beim ältesten Chorherrn anfangend bis zum jüngsten.[7] Er legt dem Kapitel alljährlich auf St. Johann d. T. Rechnung ab und übergibt ihm die Notel. Einen Streit mit dem Kapitel entscheidet ausschließlich

[1] Keine mittelalterliche Urkunde des Stifts- oder Stadtarchivs erwähnt es je. [2] S. vorn.

[3] Nutz und zehenden der schůl: Kopb. 158 a (Ende des 15. Jahrhunderts).

[4] Es handelt sich schwerlich um die „Hub" zwischen Scheiwil und Buch (diese gehört nicht mehr zum Gottshaus), eher um das Gebiet zwischen Schweizer-(Grandwers)-haus und Mollishaus.

[5] 1248 Juli 9., Urk. 3. Kopb. 52 b.

[6] Roth von Schreckenstein, Insel Mainau 345, Nr. 36. Beyerle, Urk. Nr. 223.

[7] Eid des Kellers, Kopb. 6 a.

der Propst. Dem Keller obliegt neben der Verwaltung des Stiftsspeichers auch der Wachseinkauf für die Kirche. Aus dem Speicher darf er nur mit Zustimmung der Chorherren Korn verkaufen. Für die gewissenhafte Besorgung des Amtes stellt er zwei Bürgen.[1] Die Besoldung besteht aus den herkömmlichen festen Einkünften des Kelleramtes; er verpflichtet sich, beim Amtsantritt keinen höhern Lohn zu fordern, als seine zwei nächsten Vorgänger ihn bezogen haben. Den Hauptteil der Nutzung bezieht der Keller am Ende des 15. Jahrhunderts aus der Kasse und dem Refental des Stifts: 4 ß 10 ₰, 1 Mutt Kernen, 4 Malter Korn, 10 Viertel Fesen, einen anderen Teil aus Gefällen: von einer Wiese zu Zihlschlacht 12 ß ₰, aus dem Brüel 1 Fuder Heu oder 1 Gulden, von Buchwilen, Rüti bei Sulgen, Riet, Mülibach, Wengi, Engishofen je 1 ß ₰ und 2 Viertel Kernen, dazu an kleinen Gefällen 21 ₰ und 26 Eier.[2]

4. Der Ammann.

Während der Keller im Laufe der Zeit vom zweithöchsten Würdenträger des Stifts zum bloßen Speicherknecht geworden ist, erlangte der Ammann eine immerfort steigende Bedeutung. Er ist in erster Linie der Vertreter der Chorherren im niedern Gericht über die Gottshausgemeinde: er führt im Gottshausgericht den Vorsitz. Dieses tagte das ganze Mittelalter hindurch zu Bischofszell, trotzdem das Stift im Städtchen selbst keinerlei Gerichtsbarkeit ausübte. Das Stift vermochte so die Ausübung der Gerichtsherrlichkeit besser zu überwachen.

Als Richter über das Gottshaus fertigt der Ammann alle Verkäufe und Verpfändungen vor offenem Gericht, doch nur mit Zustimmung des Kapitels für jeden einzelnen Fall. Sie ist bei Verkäufen nur dann nicht erfordert, wenn zu dem verkauften Gute die Chorherren oder „sant Pelayen lút den zug darzu haben.“ Ehe er eine Verpfändung fertigen darf, muß der Pfandgeber deren Wiedereinlösung innert fünf Jahren mit Brief und Siegel sichergestellt haben. In seiner Eigenschaft als Obmann des Gottshausgerichts kann der Ammann auch ausnahmsweise durch den Keller vertreten werden. Der Ammann nimmt auch teil an allen Jahrgerichten, die auf den Kelnhöfen des Stifts abgehalten werden. Dort bringt er in Erfahrung, was für Güter des Stifts verkauft oder versetzt werden oder ob jemand „wider unser gestift wibete oder mannete.“ Ihm obliegt die Aufsicht über die Leibeigenen des Stifts; er führt über sie genaue Verzeichnisse und zieht von ihnen Fall und Laß ein.

Während im übrigen der Keller alle Einkünfte des Kapitels einzieht und verteilt, geschieht die Einbringung und Verteilung des sogenannten Ammannkernens durch den Ammann. Es handelt sich hier vermutlich um eine gerichtsherrliche Abgabe. Sie wurde aus den Höfen zu Eberswil und Stocken bezogen, bestand aus Kernen und wurde den Chorherren als Brot, später als Mehl übergeben.

Über alle Einnahmen und Ausgaben erstattet der Ammann dem Kapitel acht Tage vor St. Johann dem Täufer Rechnung und übergibt ihm die Urbare und Rotel.[3] Zusehends nimmt er auch an allen rechtlichen Geschäften des Stiftes teil. Er ist zur

[1] 1492 Juli 9., Kopb. 8 b: Die Brüder Walter und Simon Stör bürgen für ihren Vetter Hans Stör, den die Chorherren zum Keller und Amtmann angenommen haben.

[2] Nutzung und zins des Kellers ampt. Kopb. 157 b, Ende 15. Jahrh.

[3] Von allen Ammannrechnungen unseres Zeitabschnittes ist keine erhalten, ebensowenig die Verzeichnisse der Leibeigenen.

Haltung eines eignen Pferdes verpflichtet und reitet mit dem Kuster oder mit dem Sprecher des Kapitels auf auswärtige Rechtstage gegen einen Schilling Taglohn und die Zehrung.

Im gottesdienstlichen Leben des Stifts hat er ebenfalls seinen Platz: bei Umgängen trägt er den „Stab" voran und besorgt die Leute, die den Reliquiensarg tragen.[1] Wie der Keller ist der Ammann meist Bischofszeller Bürger oder Einwohner und treibt wahrscheinlich nebenbei sein Handwerk. Denn die Einkünfte, die er im 15. Jahrhundert aus seinem Amt bezieht, sind nicht eben groß. Die Herren geben ihm aus ihrem Speicher alljährlich ein Malter Fesen und zu Weihnachten und auf St. Pelagientag je fünf Laibe Brot; an Gefällen aus Grund und Boden bezieht er zusammen 11 Viertel Kernen und 4 Malter Korn; aus jedem Hauptfall empfängt er einen Schilling.[2]

5. Der Förster.

Von den Waldungen des Stifts, die es unter eigenem Anbau hielt, erfahren wir aus den Urkunden überaus wenig. Sie lagen zum Teil im Gottshaus, an den Abhängen gegen die Talsohle der Sitter, zum Teil nördlich von Sulgen. Jedenfalls waren sie ziemlich ausgedehnt; denn das Stift besoldete zu ihrem Unterhalt einen eigenen Förster. Er erhielt aus dem Stiftsspeicher alljährlich 4 Malter Hafer, aus Birenstil 2 Viertel Kernen, wenn der Acker, aus dem die Nutzung floß, bebaut wurde, und behielt für sich das Abholz vom „brieholtz", d. h. vom Holz, das den Chorherren alljährlich für den Winter gehauen wurde. Im Nebenberuf ist er auch Gerichtsbote im Gottshaus und erhält „die fürbott", d. i. den von Aufgebotenen entrichteten Botenlohn und den Gewandfall, so oft ein dem Stift leibeigener Vater ohne ehelichen Sohn stirbt. Er zieht im Gottshaus auch die leib- und gerichtsherrlichen Gefälle für den Bischof von Konstanz ein. Vor den hohen Kirchenfesten amtet er im Stift als Metzger und empfängt „von böcken ars, unschlut, und von den suwen das schmer von den brůwen."[3] An kleinen Gaben kommen ihm zu: 1 ß „zů stof" oder ein Quart Wein, ein Laib Brot, eine Mahlzeit und eine Maß Wein.[4]

6. Der Fischer und Weiherhüter.

Ungleich besser als über die Waldungen sind wir über die Weiherwirtschaft des Stifts unterrichtet. Während die Waldungen seit Jahrhunderten in seinem unveränderten Besitze waren, mußte es sich die Fischweiher erst schaffen und gab so den Anlaß zu einer großen Zahl von Beurkundungen.

Das Amt des Weiherhüters ist offenbar nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts geschaffen worden. Denn um diese Zeit waren die Weiher zwischen Hauptwil und Wilen, um die es sich hier handelt, ausgebaut und für die Fischzucht eingerichtet worden.

Der Weiherhüter führt die Aufsicht und zeigt dem Kapitel an, wenn jemand die Ausgänge zerreißt, die „Strümpfel" rückt oder fischt. Im Winter bricht er das Eis auf, damit die Fische nicht ersticken, sieht wöchentlich ein- bis zweimal an den Weiher-

---

[1] Amtseid des Ammanns, Kopb. 9 a. [2] Nutzung und zehenden ains amptmans: Kopb. 158 a.

[3] Böcke und Geißen wurden regelmäßig auf den St. Pelagientag geschlachtet. Nutzung des Kellers ampt. Kopb. 157 b.

[4] Eid des Försters: Kopb. 7 b. Nützung des forster ampts: Kopb. 158 a.

ausgängen nach und regelt bei heftigem Regen und von Mitte Mai bis Ende Juni den Wasserabfluß. Wenn gefischt wird, schafft er die Geräte herbei, trocknet sie und verwahrt sie wieder im Fischerhäuschen.

Als Lohn empfängt er alljährlich ein Malter Hafer und 1 ℔ ₰ KW. Bei außerordentlichen Arbeiten wird er mit einem Taglohn von 6 Kreuzern entschädigt.[1]

[1] Eid des Fischers und Weiherhüters: Kopb. 12 a.

Ich wurde am 13. Oktober 1889 in Goßau (Kt. St. Gallen) geboren. Dort besuchte ich die Primarschule. Nach einem zweijährigen Schulaufenthalt in der romanischen Schweiz war ich von 1905 bis Ende 1910 in der Stickereiindustrie tätig. Im Frühjahr 1912 bestand ich die eidgenössische Maturitätsprüfung in Zürich. Ich studierte an den folgenden Universitäten: Ein Semester in Freiburg i. Ü., zwei Semester in München, ein Semester in Leipzig und fünf Semester in Zürich. Insbesondere besuchte ich Vorlesungen und Übungen bei den Herren Professoren: Büchi, Steffens, Schnürer, Besson und Nadler in Freiburg; Grauert, S. Hellmann, Paul, Streitberg, Schick, Wölfflin, Brentano, Joachimsen, Drerup, Lüttjens und Lehmann in München; Lamprecht, Doren, Seeliger, Brandenburg in Leipzig; Meyer von Knonau, Öchsle, P. Schweizer, W. Köhler, Vetter, Bachmann, Lipps und Methodiklehrer Dr. Stettbacher in Zürich. Am 23. Februar 1918 bestand ich das Doktorexamen mit dem Hauptfach Allgemeine Geschichte und den Nebenfächern Angelsächsische Sprache und Literatur und Deutsche Sprachgeschichte.